

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

#### Usage guidelines

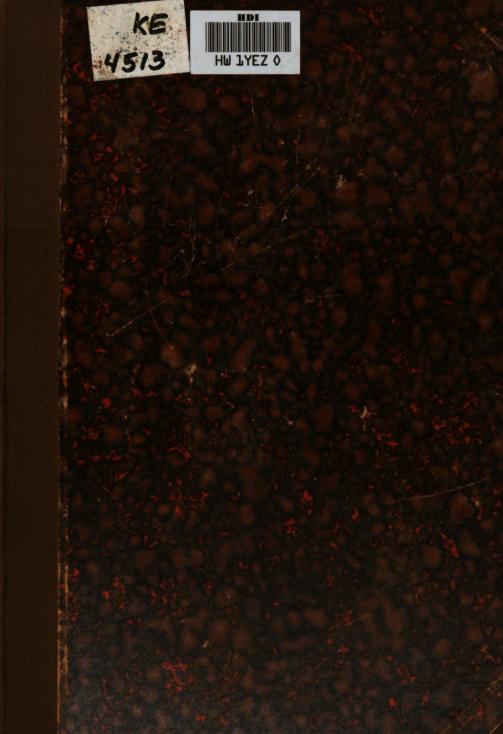
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

#### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

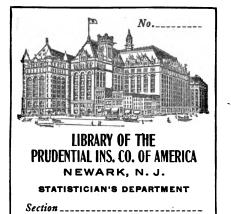


Oskar Gerschel Buchhandlg. u. Antiquariat
Stuttgart
16. Calwerstrasse 16.

276

KE4513

H8683



------

20414

Subject \_\_\_\_\_\_

Date Recd.\_\_\_\_\_

Acknowledged \_\_\_\_\_

anny

# Krankenpflegeversicherung.

Das Württembergische Geset vom 16. Dezember 1888 betr. die Krantenpslegeversicherung und die Aussührung des Reichsgesets vom 15. Juni 1883 über die Krantenversicherung der Arbeiter

nebst

Erläuterungen und Yollzugsvorschriften.

Berausgegeben

von

A. Schicker,

Stuttgart.

Berlag von 29. Kohlhammer. 1889.

to Harvard College Library

NARVARO

COLLEBE

1/BRARY

Drud von 28. Roblhammer in Stuttgart.

# Inhaltsübersicht.

	Seiten.
Text bes Gesetzes vom 16. Dezember 1888	1 9
Allgemeiner Theil ber Motive bes Entwurfs	10- 16
Erlauterungen bes Gefetes	17 95
Beilagen:	
1. Erlag bes Ministeriums bes Innern vom 4. Februar 1889,	
betr. ben Bollzug bes Gefetes vom 16. Dezember 1888 .	97 99
2. Berfügung bes Minifteriums bes Innern bom 4. Februar	
1889, betr. ben Bollgug bes Gefetes vom 16. Dezember 1888	100-112
3. Mufterftatut	113-133
4. Berfügung bes Ministeriums bes Junern vom 29. September	
1887, betreffend die fatiftifchen Uberfichten und Rechnungs:	
abschlüffe ber Krankenkaffen	133-136
5. Berfügung bes Ministeriums bes Junern bom 22. Oftober	
1884, betr. bie nach ben Reichsgeseten über bie Rranten-	
verficherung ber Arbeiter und über bie eingeschriebenen Silfe-	
faffen aufzuftellenben Überfichten und Rechnungsabichluffe .	136138
6. Formular zu ben ftatiftischen Nachweisungen ber Rranten-	
pflegeversicherungen	139142
7. Erlag bes Minifteriums bes Innern vom 18. Oftober 1887,	
betr. bie Art und Form ber Rechnunges und Registerführung	
ber Krankentassen	143-148
8. Alphabetisches Sachregister	149—152

## Text des Gesehes,

betreffenb

## die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Reichsgesehes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter.

Vom 16. Dezember 1888. (Reg.Bl. S. 413.)

## Rarl

von Gottes Unaben König von Bürttemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

## Abschnitt I.

Krankenpflegeversicherung.

#### Art. 1.

Für die in § 1 und § 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichsegesetzblatt S. 73), bezeichneten Klassen von Personen, soweit tie dem reichsgesetzlichen Krankenversicherungszwang weder gemäß § 1 noch gemäß einer nach § 2 des angeführten Gesetzes erlassenen statutarischen Bestimmung einer Gemeinde oder Amtskorporation unterworsen sind, sowie für die Dienstdoten kann durch Ortsstatut oder Bezirksstatut (Art. 5) die Krankenpflegewersicherung der Gemeinde oder Amtskorporation nach den Bezitimmungen der Art. 1—13 gegenwärtigen Gesetzes eingeführt werden.

Für die Dienstboten und für die in der Land= und Forst= wirthschaft oder in land= und forstwirthschaftlichen Nebenbetrieben gegen Lohn ober Gehalt an Geld ober Naturalbezügen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, für die in solchen Nebenbetrieben beschäftigten Personen übrigens mit Ausnahme derjenigen, welche bereits reichsgesetzlich versicherungspslichtig sind, tritt die Krankenpslegeversicherung durch die Amtskorporation desjenigen Bezirks ein, innerhalb dessen der Beschäftigungsort liegt, sofern dieselben weder durch statutarische Bestimmung nach § 2 des Krankenversicherungsgesetzes dem reichsgesetzlichen Krankenversicherungszwang unterworfen, noch durch Statut (Abs. 1) zu der Krankenpslegeversicherung herangezogen sind.

Auf Personen, beren Beschäftigung ihrer Natur nach eine nur vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Boraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ift, findet die Bestimmung des Absatz 2 vorbehältlich des Art. 6

feine Anwendung.

#### Art. 2.

Von der Anwendung der Bestimmungen des Art. 1 sind befreit:

1) diejenigen Personen, welche ohne gesetliche Verpflichtung ber reichsgesetlichen Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) ober einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Junungs-Krankenkasse oder Knappschaftskasse (§ 19 Abs. 3, § 63 Abs. 2, § 72 Abs. 3, § 73 und § 74 des Reichsgesetzes oder einer den Anforderungen des § 75 des Reichsgesetzes genügenden Hilfskasse angehören;

2) Betriebsbeamte, wenn fie nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 bes Reichsgesetzes ber Versicherungspflicht nicht unterliegen.

#### Art. 3.

Unternehmer lands und forstwirthschaftlicher Betriebe sind berechtigt, der Krankenpslegeversicherung beizutreten. Der Beistritt erfolgt durch schriftliche ober mündliche Erklärung beim Ortsvorsteher, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Beigetretene, welche verfallene Bersicherungsbeiträge nicht innerhalb einer durch das Statut sestzusetzenden Frist geleistet haben, scheiden damit aus der Krankenpslegeversicherung aus.

#### Art. 4.

Denjenigen Personen, welche ber Krankenpstegeversicherung angehören, hat die Gemeinde oder Amtöforporation, welche das Statut erlassen hat, in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 die Amtöforporation im Falle der Erkrankung die in Art. 7 und 8 bezeichneten Leiftungen zu gewähren. Zur Deckung der hieraus erwachsenden Kosten sind entsprechende Versicherungsbeiträge (vergl. Art. 9 und 10) zu erheben. Die Festschung dieser Beiträge, die Bezeichnung der Klassen der beitragspslichtigen Personen und die Bestimmung der Zahlungstermine ersolgt durch Statut (vergl. Art. 5). Das Statut hat auch die Verwaltung der Versicherungsfasse zu regeln.

Als Erkrankung gilt auch eine Verletzung durch Unfälle. Die von der Krankenpflegeversicherung gewährten Leiftungen

gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

#### Art. 5.

Die in Art. 1 und 4 bezeichneten Ortsstatute werden vom Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses, die Bezirksstatute werden von der Amtsversammlung erlassen. Dies

selben bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung.

Die Bezirksstatute können für den ganzen Oberamtsbezirk oder für Theile desselben erlassen werden. Auf Gemeinden, welche dem Bedürfniß genügende und entsprechend eingerichtete Krankenanstalten besitzen, darf die Wirksamkeit eines Bezirkstatuts nur erstreckt werden, soweit diese Gemeinden hiezu ihre Zustimmung geben.

Durch die Erlassung eines Bezirksstatuts treten Ortsstatute ber bem Bezirk angehörenden Gemeinden insoweit außer Kraft,

als sich die Wirksamkeit des Bezirksstatuts erstreckt.

Im Falle des Art. 1 Abs. 2 hängt die Birksamkeit der Bersicherung nicht von dem Zustandekommen des Statuts ab.

#### Art. 6.

Für diejenigen Personen, welche im Bezirke der Krankenpflegeversicherung wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitz geber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben dieses Bezirks gegen Lohn beschäftigt sind, erstreckt sich die Krankenpslegeversicherung auch auf diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattsindet, und werden diese Personen, so lange sie nicht in eine Krankenversicherung nach Maßgabe ber Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 beziehungsweise 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132) eintreten, in diesem Bezirke zur Krankenpstegeverzscherung herangezogen.

Diejenigen Berfonen, auf welche biefe Borichrift Anwendung findet, find ber Berficherungskaffe vom Ortsvorfteher ju überweifen.

Die Bersicherung nach Maßgabe bes Abs. 1 beginnt mit bem Tage ihrer Ueberweisung. Die Ueberweisung ist zuruckszunehmen, wenn die Boraussetzungen ihrer Zulässigkeit aufhören.

In Bezug auf die Rechtsmittel gegen die Ueberweisung und gegen ben deren Zurücknahme ablehnenden Bescheid finden die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1 des Aussührungsgesetz zum landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz vom 4. März 1888 (Reg. Bl. S. 89) entsprechende Anwendung.

Solange solche Personen nach Maßgabe ber vorstehenden Bestimmungen in dem Bezirke ihres Wohnorts gegen Krankheit versichert sind, können dieselben zu Beiträgen für die Krankenspslegeversicherung in einem andern Bezirk nicht beigezogen werden.

#### 21rt. 7.

Den der Krankenpslegeversicherung angehörenden Personen sind mährend der Dauer der Krankheit, höchstens aber mährend 13 Wochen vom Tage der Erkrankung an, die in § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Leistungen und im Falle ihrer Erwerdsunfähigkeit freie Verpflegung, letztere in der Regel in einem Krankenhaus, zu gewähren. Denjenigen Versicherten, welche mit ihren Anzgehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, ist auch im Falle der Erwerdsunfähigkeit auf ihr Verlangen die freie ärztliche Behandlung und Arznei außerhalb des Krankenhauses zu gewähren.

Die Verwaltung der Krankenpflegeversicherung ist berechtigt, jeden Erkrankten zur Kur und Verpflegung in ein Krankenhaus zu verweisen, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Kranken nicht genügt werden kann, oder wenn das Verhalten des Kranken seine Genesung verzögert oder dessen Zustand eine fortgesette Beobachtung erfordert.

#### Art. 8.

Soweit burchschnittlich im Bezirk ber Krankenpflegevers sicherung die Kosten ber freien ärztlichen Behandlung und Arznei

außerhalb bes Krankenhauses erheblich geringer sind, als die Kosten der freien Kurund Verpstegung im Krankenhaus, ist benjenigen Versicherten, welche nur freie ärztliche Behandlung und Arznei außerhalb des Krankenhauses erhalten, im Falle threr Erwerdsunfähigkeit außerdem vom dritten Tag nach dem Tage der Erkrankung ab ein Verpstegungsgeld zu gewähren, welches dem durchschnittlichen Mehrbetrag der Kosten der freien Kur und Verpstegung im Krankenhaus entspricht.

Db hienach ein solches Verpstegungsgelb zu gewähren ist, wird durch das Statut (Art. 5) und, solange ein solches im Falle des Art. 1 Abs. 2 nicht besteht, durch Verfügung der Kreiszregierung nach Vernehmung der Verwaltung der Krankenpstegeversicherung gleichmäßig für den ganzen Vezirk der letzteren bestimmt. Diese Bestimmung des Statuts kann durch Verfügung der Kreisregierung geändert oder aufgehoben werden, wenn dies in Folge Aenderung der Verhältnisse geboten erscheint und eine entsprechende Aenderung des Statuts nicht erfolgt.

Die Höhe bes Betrags des Verpflegungsgeldes wird von den zur Beschlußfassung über das Statut zuständigen Behörden mit Genehmigung der Kreisregierung und, wenn ein zur Genehmigung sich eignender Beschluß nicht zu Stande kommt, durch Verfügung der Kreisregierung festgesetzt.

Gegen die Verfügung der Kreisregierung steht der Verwaltung der Krankenpslegeversicherung binnen vier Wochen von der Eröffnung dieser Verfügung an Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, welches endgültig entscheidet.

#### Art. 9.

Die Versicherungsbeiträge dürfen in keinem höheren Sate erhoben werben, als zur Deckung der nach Art. 7 und 8 zu gewährenden Leiftungen durchschnittlich erforderlich ist.

Für die Dienstboten und die in der Lands und Forstwirthsschaft beschäftigten Arbeiter dürfen die Beiträge außerdem zwei Prozent des nach § 6 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichss-Gesetzblatt S. 132) festgesetzen Arbeitsverdiensts erwachsener männlicher lands und forstwirthschaftlicher Arbeiter nicht übersteigen. Benn für einzelne Theile des Bezirks dieser Arbeitsverdienst verschieden sestgesetzt ist, so ist für die Berechnung des zulässigen höchsten Beitragssatzs der höchste der sestgesetzen Beträge dieses Arbeitsverdiensts maßgebend.

#### Art. 10.

Die Arbeitgeber und Dienstherrn haben die Versicherungssbeiträge für die von ihnen beschäftigten Versicherten an den durch das Statut festgesetzten Terminen zu bezahlen, sind dagegen berechtigt, benselben zwei Drittel dieser Beiträge bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

Ob und inwieweit diese Bestimmung auf die Arbeitgeber von Lehrlingen, der in § 2 Abs. 1 Ziff. 1—5 des Krankenversicherungsgesesses und der in Art. 6 gegenwärtigen Gesetzes
bezeichneten Personen Anwendung zu finden hat, ist durch das

Statut zu regeln.

Arbeitgeber und Dienstherrn, welche vorsätlich höhere als die nach Absat 1 zulässigen Beträge in Abzug bringen, unterliegen der Strafbestimmung des § 82 des Krankenversicherungs= gesetzes.

#### Art. 11.

Das Statut (Art. 5) kann Bestimmungen über die Berspflichtung zur Ans und Abmelbung derzenigen Personen treffen, für welche die Krankenpslegeversicherung eintritt.

Die Uebertretung dieser Bestimmungen wird mit Gelbstrafe

bis zu 20 M. bestraft.

Arbeitgeber und Dienstherrn, welche ihrer Anmeldepsticht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche von der Krankenpstegeversicherung auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung der vor der Ansmeldung erkrankten Person gemacht worden sind.

#### Art. 12.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für die Krankenpflegeversicherung und über die von letzterer zu gewährenden Leistungen werden von den Oberämtern

entschieden.

Gegen die oberamtliche Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben Klage bei der Kreisregierung als Verwaltungsgericht erster Instanz erhoben werden (Art. 10 bes Gesetzes über die Verwaltungsrechtspslege vom 16. Dezember 1876, Reg. Bl. S. 485). Dabei ist aber den Verwaltungsbehörben vorbehalten, über die Art der Verpslegung in endgülztiger Weise zu entscheiden.

Die Entscheidung des Oberamts ist vorläufig vollstreckbar. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 finden auch auf Streitigkeiten Anwendung, welche sich aus der Anwendung des Art. 11 Abs. 3 ergeben.

Die Ziff. 9 des Art. 10 des Gesetzes über die Vermaltungsrechtspflege ist hienach abgeändert beziehungsweise ergänzt.

#### Art. 13.

Die für die Gemeinde-Krankenversicherung geltenden Bestimmungen des § 57 Abs. 1, 2 und 4 und § 80 nebst der dazu gehörigen Strasbestimmung des § 82 des Krankenverssicherungsgesetzes und des § 134 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 finden auf die Krankenpslegeversicherung entsprechende Anwendung. Den Arbeitgebern im Sinne der §§ 80 und 82 dieses Reichsgesetzes sind die Dienstherrn gleichgestellt.

## Abschnitt II.

Bum Krankenversicherungsgeset vom 15. Juni 1883.

#### Art. 14.

In den Fällen der §§ 24 und 47 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichsgesetzblatt S. 73), und in den nach den gleichen Borschriften zu behandelnden Angelegenheiten (§§ 64, 72 und 85 des Reichsgesetzes) steht den Betheiligten gegen den Beschwerde oder die Verfügung der höheren Verwaltungsdehörde Beschwerde an die derselben vorgesetze Stelle und gegen die Entscheidung der letzteren Rechtsbeschwerde (Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtshof zu.

Die Beschwerde gegen ben Bescheid ober die Verfügung ber höheren Verwaltungsbehörde ist bei Verlust des Beschwerderechts binnen der Frist von zwei Wochen, von der Zustellung des angesochtenen Bescheids ober der angesochtenen Versügung an gerechnet, bei der zustellenden Behörde oder bei der höheren Verwaltungsbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzusbringen.

Auf die Rechtsbeschwerbe an den Verwaltungsgerichtshof finden die Bestimmungen der Art 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist zur Erhebung derselben zwei Wochen beträgt.

#### Abschnitt III.

#### Gemeinfames.

#### Art. 15.

Die in § 58 Abs. 2 bes Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten, sowie die gemäß § 65 letzter Absat, §§ 72 und 73 des eben bezeichneten Gesetzes gleichfalls nach § 58 Abs. 2 zu behandelnden Streitigkeiten über Ersatzansprüche werden von den Kreisregierungen als Verwaltungsgerichten erster Instanzentschieden.

In dem gleichen Verfahren werden die Streitigkeiten entsichieden, welche sich aus der entsprechenden Anwendung des § 57 Abs. 1, 2 und 4 des Krankenversicherungsgesetzes auf die Krankenspstegeversicherung ergeben (Art. 13).

hienach mird Art. 10 des Gesches über die Berwaltungs=

rechtspflege entsprechend ergangt.

#### Art. 16.

Die Beitreibung rücktändiger Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung, zu Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen und Innungs-Krankenkassen (§ 55 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) sowie für die Krankenpstegeversicherung (Art. 1 ff. gegenwärtigen Gesetzes) erfolgt nach Maßgabe der Art. 10 bis 13 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879 (Reg. Blatt S. 202) und der nachfolgenden Vorschriften:

Die Ertheilung des Zahlungsbefehls, sowie die Verfügung der Zwangsvollstreckung kommt dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk die Vollstreckungshandlungen vor-

zunehmen find.

In dem zu erlassenden Zahlungsbefehl ist dem Zahlungspflichtigen unter Festsetzung einer angemessenen Frist die Auflage zu machen, innerhalb dieser Frist entweder die Zahlung der schuldigen Beiträge an die berechtigte Kasse oder die Anzusung der Aufsichtsbehörde der betreffenden Kasse (§ 58 Abs. 1

bes Reichsgesets und Art. 12 bes gegenwärtigen Gesetzes) nach= zuweisen.

#### Art. 17.

Die Erlassung polizeilicher Strasverfügungen (Art. 9 bes Gesetzes vom 12. August 1879, Reg.Bl. S. 153) wegen der in § 81 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 und in Art. 11 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes mit Strase bedrohten Nebertretungen kommt den Ortsvorstehern innerhalb ihrer durch Art. 11 des Gesetzes vom 12. August 1879 bestimmten Bestugniß zu.

### Abschnitt IV.

Uebergangsbestimmungen.

#### Art. 18.

Dieses Geset tritt am 1. Mai 1889 in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Tag tritt das Ausführungsgesetzum Krankenversicherungsgesetz vom 20. Mai 1884 (Reg. Blatt

S. 109 ff.) außer Geltung.

Insoweit die auf Grund der Art. 1 und 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1884 erlassenen Orts- und Bezirksstatute den Borschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, treten dieselben an dem in Abs. 1 bezeichneten Termin außer Wirksamkeit.

Unfer Minifterium des Innern ift mit dem Vollzug diefes Gefetes beauftragt.

Gegeben: Nizza den 16. Dezember 1888.

## Rarl.

Mittnacht. Renner. Faber. Steinheil. Sarmen. Schmib.

## Allgemeiner Theil

ber

# Motive des Entwurfs.

Das Krankenversicherungsgeset vom 15. Juni 1883 hat einen allgemeinen Zwang zur Krankenversicherung ber lands und forstwirthschaftlichen Arbeiter nicht eingeführt. Es läßt für dieselben nur die Einführung dieses Versicherungszwangs durch Statut der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände (in Württemberg der Antskorporationen) in § 2 Abs. 1 Ziff. 6 zu, begreift aber dabei unter diesen Arbeitern nicht das Gesinde. Bezüglich der Dienstboten bleibt lediglich das Landesrecht maßgebend. Zwar wurde denselben burch § 4 Abs. 2 das Recht des freiwilligen Beitritts zur Gemeindes Krankenversicherung eingeräumt und außerdem den Statuten der Ortskrankenkassen den freiwilligen Beitritt zu gestatten, diesen Besstimmungen kommt aber eine wesentliche praktische Bedeutung nicht zu.

Das Reichsgeset vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfallund Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichsgesethlatt S. 132), hat in § 133 neben der Besugniß der Gemeinden und Amtösorporationen zur Einführung des Krankenversicherungszwangs für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter auch noch den Landeszesen die Besugniß zur Einführung dieses Zwanges eingeräumt. Es hat aber nichts daran geändert, daß der auf Orts- und Bezirksstatut des § 2 Uhs. 1 Ziff. 6 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 beruhende Zwang sich nicht auf die Dienstboten erstreckt, es hat vielmehr bezüglich der Dienstboten alles dem Landes- recht überlassen.

Außerbem besteht ber wesentliche Inhalt bes Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 Abschnitt B § 133 fg. in Ergänzungen und Modissitationen ber Vorschriften bes Krankenversicherungsgesetzes speziell für die landwirthschaftlichen Arbeiter, welche sich nicht auf den Verssicherungszwang beziehen. Bon diesen Ergänzungen sind für Würts

temberg von großer Bedeutung nur die Bestimmungen des § 142 bezüglich der unständigen land= und forstwirthschaftlichen Taglöhner.

Neben diesen reichsrechtlichen Bestimmungen kommen diesenigen bes Bürtt. Ausführungsgesetzes zum Krankenverssicherungsgesetz vom 20. Mai 1884 (Reg. Bl. S. 109) in Betracht:

Die Art. 1-3 biefes Landesgesetes überlaffen es ben Gemeinden

und Amtsforporationen, burch Statut,

a) insoweit als nicht ber reich z gesetliche Krankenversicherungszwang für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter (nicht die Dienstboten) eingeführt ist oder wird, statt desselben den Zwang zur Krankenpflegeversicherung für diese Arbeiter einzuführen,

b) für die Dienstboten (Hausgesinde und in der Landwirthschaft

beschäftigte) die Kranken pflegeversicherung einzuführen.

Die hauptsächlichsten Unterschiebe dieser Krankenpflegeversicherung

von der reichsgesetlichen Rrankenversicherung bestehen barin:

a) daß erstere immer eine auf Rechnung des Kommunalverbands laufende Bersicherungseinrichtung ähnlich der Gemeinde=Krankenver=
sicherung des Reichsgesetzes ist, Gegenseitigkeitskassen mit Selbstver=
waltung, wie die reichsgesetzlichen Ortskrankenkassen, Fabrikkranken=
kassen nicht vorkommen können,

b) daß erstere regelmäßig nur freie Kur und Verpflegung in

einem Krankenhaus, niemals aber Krankengeld gewährt,

c) daß eben deßhalb von der Krankenpslegeversicherung alle mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Bersonen nach Art. 1 Abs. 2 Ziff. 3 des Ausführungsgesetzes vom

20. Mai 1884 befreit find.

Das Ausführungsgeset vom 4. März 1888 zum Reichsgeset vom 5. Mai 1886 machte von der Befugniß, durch Landesgeset die reichsgesetliche Krankenversicherung zwangsweise auch auf die lande und forstwirthschaftlichen Arbeiter auszubehnen, also das Landesgeset an Stelle der statutarischen Bestugnisse der Gemeinden und Amtskorporationen zu setzen, keinen Gebrauch. Die Gründe, welche für die Regierung dei Aufstellung des schon am 18. April 1887 an die Stände gelangten Entwurfs in dieser Beziehung maßgebend waren, sind folgende:

1. Man vertraute der Einficht der Organe der Gemeinden und Umtkforporationen, daß sie behufs Durchführung der Krankenversicherung dieser Arbeiter und der Dienstboten von ihren statutarischen Besugnissen einen allgemeinen und zweckmäßigen Gebrauch machen

mürben.

2. Man wollte diefelben eben beghalb nicht in ber Wahl ber zu Gebot ftehenden verschiedenen Bege ohne Noth beschränken.

3. Man berücksichtigte, daß die Arbeiter in der Lands und Forstswirthschaft zum großen Theile Dienstboten find und insoweit nicht unter das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 fallen und

auch nicht nach § 133 bes Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bemselben zu unterstellen sein dürften, die übrigen landwirthschaftlichen Arbeiter aber zumeist als unständige Taglöhner zu einer wirksamen Krankenversicherung nur auf dem durch § 142 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 vorgezeichneten Wege gelangen können, die dort zugelassenen Spezialbestimmungen jedoch ausschließlich der statutarischen Anordnung der Gemeinden und Amtskorporationen vorbehalten sind.

Seitens des Ministeriums des Innern wurden zunächst durch ben Erlaß vom 30. Dezember 1886 (Amtsblatt 1887 S. 1 fg.) Unweisungen an die Behörden ertheilt, barauf hinguwirken, daß für die land= und forstwirthschaftlichen Arbeiter mit Ausnahme der Dienstboten durch statutarische Bestimmungen der Amtskorporationen und eventuell ber Gemeinden der reichsgesetliche Krankenversiche= rungszwang mit ber in § 142 des Reichsgesehes vom 5. Mai 1886 zugelaffenen Ausbehnung bei ben unftändigen Taglöhnern und ber lan be srechtliche Krantenpflegeversicherungszwang für die Dienstboten möglichst allseitig burchgeführt werbe, und murbe für die erstere Kategorie von Personen namentlich die Einrichtung ber gemeinsamen Bemeinde-Rrantenversicherung je für einen gangen Bezirk empfohlen. Auch murbe bafür geforgt, bag ben Amtskörperschaften die ent= fprechenden Mufterstatute zur Verfügung ftanden. (Vergl. Umtsblatt bes Ministeriums bes Innern 1887 S. 14 fg., S. 87 fg., S. 277 fg.)

Das Ergebniß ber Verhandlungen ber Oberämter mit ben Amtsversammlungen und Gemeinden war aber kein zufriedenstellens bes. Zur Zeit ber ständischen Beratungen über das Ausführungss

gefet vom 4. März 1888 mar baffelbe folgendes:

1. Der reichs gesetzliche Bersicherungszwang für die lands und forstwirthschaftlichen Arbeiter war durch statutarische Bestimsmungen nach § 2 des Krankenversicherungsgesetzes beschlossen beziehungsweise eingeführt:

im Recartreis (17 Bezirfe) in 4 Bezirfen, "Schwarzwaldfreis (17 ") " 4 " " Ragstfreis (14 " ) " 9 "

, Jagstfreis (14 , ) , 9 , Donaufreis (16 , ) , 11

und 12 einzelnen Gemeinden von 2 Bezirken,

also im ganzen Land (64 Bezirke) in 28 Bezirken und 12 einzelnen Gemeinden.

Dabei war die statutarische Ausdehnung der Versicherung bei den unständigen Taglöhnern nach § 142 des Reichsgeselses vom 5. Mai 1886 im Neckarkreis nur in 1, im Schwarzwaldkreis nur in 3, im Jagstkreis in 8, im Donaukreis in 11, im ganzen Land nur in 23 Bezirken erfolgt.

Die landesrechtliche Krankenpflegeversicherung war für die lande und forstwirthschaftlichen Arbeiter (außer den Dienstboten)

obligatorisch eingeführt im Neckarkreis in 2 Bezirken ganz und 1 teilweise, im Schwarzwaldkreis in 1 Bezirk und 9 einzelnen Gemeinden von 8 Bezirken, im Jagkkreis in keinem Bezirk, im Donaukreis in 1 Bezirk und 2 einzelnen Gemeinden, also im ganzen Land in 4 Bezirken ganz, in 1 Bezirk theilweise und in 11 einzelnen Gemeinden.

Die Dienstboten, sowohl das Hausgesinde, als das landwirthsichaftliche Gesinde, waren dem landesrechtlichen Krankenpflegesversicherungszwang unterworfen:

im Nedarfreis in 15 Bezirken und 3 einzelnen Gemeinden,

" Schwarzwaldtreis in 8 °, " 10 °, " " Jagsttreis in 10 " " 2 " " " Donautreis in 10 " " 25 " " " ganzen Land in 43 " " 40 " "

Hienach war am größten die Lüde in ben Bersicherungseinstichtungen ber lands und forstwirthschaftlichen Arbeiter, namentlich ber unständigen Taglöhner, und zwar gerade vorzugsweise im Neckarsfreis und Schwarzwaldfreis, obwohl in diesen die Zahl der unstänzdigen Taglöhner fast ebenso groß ist, als in den beiden andern Kreisen des Landes.

Sowohl in der Kommission als im Plenum der beiden Kammern fand bei der Berathung über das Ausstührungsgeset vom 4. März 1888 eine Diskussion über die Frage der landesgesetzlichen Regelung des Krankenversicherungszwangs für die lands und forstwirthschaftslichen Arbeiter und Dienstboten statt. Deren Ergebniß war, daß beide Kammern an die K. Regierung die Bitte richteten,

"Dieselbe möge einen bie obligatorische Krankenversicherung ber land= und forstwirthschaftlichen Arbeiter regelnden Gesetzes=

entwurf einbringen."

Dieser Bitte entspricht ber vorliegende Gesetzesentwurf. Für benselben liegt aber auch ein unabweißbares und bringenbes Bebürfnis vor. Seit den letzten Erhebungen über den Stand der Krankenversicherung in den einzelnen Bezirken haben sich genügende

Aenderungen nicht ergeben.

Hienach entbehren noch in zahlreichen Bezirken die lands und forstwirthschaftlichen Arbeiter und die Dienstboten der Krankenverssicherung und damit auch bei Unfällen jeder Versicherung während der ersten 13 Wochen, da sich die Unfallversicherung auf diesen Zeitzaum nicht erstreckt. Insoweit aber dies der Fall ist, müssen nach § 10 des Neichsgesetzes vom 5. Mai 1886 die Kosten des Heilsversahrens dei Betriedsunfällen in der Lands und Forstwirthschaft von der Gemeinde des Beschäftigungsorts getragen werden, also von der Gesammtheit der Steuerzahler, auch derer, welche lands und forstwirthschaftliche Arbeiter nicht beschäftigen.

Es kann nicht angehen, einen Zustand bestehen zu laffen, wonach in einem Theil ber Bezirke bes Landes die so nothwendige Krankenversicherung ber land= und forstwirthschaftlichen Arbeiter

burchgeführt ift, in anbern bagegen nicht.

Zweifel bürften wohl nur darüber möglich sein, in welcher Beise das Landesgesetz den Krankenversicherungszwang einführen soll. Hiefür bestehen folgende Möglichkeiten:

A. für die land= und forstwirthschaftlichen Arbeiter mit Ausnahme ber Dienstboten.

Es fann für biese Personen durch Landesgeset

a) entweder allgemein der Zwang zur reichsgesetzlichen Krankenversicherung nach dem Gesetz vom 15. Juni 1883 oder

b) insoweit, als nicht statutarische Bestimmungen der Gemeinden oder Amtskorporationen den reichsgesetzlichen Bersicherungszwang einsühren, also subsidiar eine hievon abweichende landesrechtliche Krankenpflegeversicherung im Sinne des Ausführungsgeses

vom 20. Mai 1884 eingeführt werben.

Die reichsgesetliche Krankenversicherung und zwar auch schon die Gemeindekrankenversicherung gewährt, wie bereits Eingangs erwähnt, mehr als die landesrechtliche Krankenpflegeversicherung, sie gewährt namentlich neben der ärztlichen Behandlung, Arznei= und sonstigen Heilmitteln ein Krankengeld, welches bei der Gemeindes Krankenversicherung die Hälfte des ortsüblichen Taglohns gewöhnslicher Tagearbeiter beträgt.

Gerade die Gemährung dieses Krankengelds und die daraus sich ergebende Höhe der Beiträge aber werden in weiten Kreisen beanstandet. Es wird an die Gemährung dieses im Berhältniß zum Durchschnittsverdienst der lande und forstwirthschaftlichen Arbeiter in manchen Bezirken ziemlich hohen Krankengelds insbesondere die Bestürchtung geknüpft, es möchte dieselbe gerade dei diesen Arbeitersklassen in den periodisch eintretenden Zeiten längerer Arbeitslosigkeit zu Simulationen und mißbräuchlicher Ausnühung der Krankenverssicherung führen.

Diese Erwägung hat die Kommission ber Abgeordnetenkammer in Uebereinstimmung mit den vom Staatsminister des Innern vorgetragenen Erwägungen dazu bestimmt, sich dahin auszusprechen:

"Es könnte daher wohl am zweckmäßigsten die am weitesten gehende, an manchen Orten das wirkliche Bedürsniß vielleicht überbietende, reichsgesetzliche Krankenversicherung der lands und forstwirthschaftlichen Arbeiter der freiwilligen Einführung durch Statut überlassen, dagegen durch Landesgesetz vorgeschrieben werden, daß überall da, wo ersteres unterbleibt, die landesgesetzliche Krankenpslegeversicherung für lands und forstwirthschaftliche Arbeiter obligatorisch wird."

In bem gegenwärtigen Entwurf wurde bieser Standpunkt um so mehr festgehalten, als es, namentlich so lange nicht ausgiebige Erfahrungen vorliegen, gerathen erscheint, in der Anwendung des

unmittelbaren, die Autonomie der Kommunalverbände beschränkenden Zwangs nicht über das unabweisliche Bedürfniß hinauszugehen.

Die Möglichkeit, nicht über biesen beschränkteren subsibiären Zwang zur Krankenversicherung hinauszugehen, hängt bavon ab, baß bas landesrechtliche Institut ber Krankenpslegeversicherung in mehrsacher Richtung anders ausgestaltet wird, als dies nach dem Geset vom 20. Mai 1884 der Fall ist. Dies soll durch den vorliegenden Entwurf geschehen. Ohne die dort getroffenen Bestimsmungen, namentlich ohne die Ausdehnung dieser Versicherung auf die mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenslebenden Personen würde die landesrechtliche Krankenpflegeversicherung auch dem unabweisdaren Bedürfniß nicht genügen.

#### B. für die Dienstboten.

Die Dienstboten sind weder durch das Krankenversicherungs= geset vom 15. Juni 1883, noch burch Abschnitt B bes Reichsgesetes vom 5. Mai 1886 bem Krankenversicherungszwang unterstellt. Auch tann es wohl nicht in Frage tommen, Die reichsgefetlichen Beftim= mungen über die Krankenversicherung burch Landesgeset auf die Dienstboten auszudehnen. Denn es barf aus nahe liegenden Brunben niemals bazu geschritten werden, erfrankten Diensthoten Kranken= geld zu gewähren, wenn nicht sowohl die Krankenkassen, als die Beziehungen ber Dienstherrschaften und Dienstboten aufs schwerfte geschäbigt werben wollen. Das hausgefinde zur Theilnahme an ben reichsgesetlichen Krankenkassen zu zwingen würde überdies mit ben Bestimmungen bes Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 nicht verträglich sein (vergl. §§ 1, 2, 4, 9, 40 bieses Gesetzes), und bie verschiedene Behandlung des Sausgefindes und der in der Land: wirthichaft beschäftigten Dienstboten erscheint ichon megen ber Schwierigfeit einer Abgrenzung biefer beiben Klaffen von Dienstboten un= thunlich. Auch die Art und Beife ber Bestimmung und Bahlung ber Beitrage zur reichsgesetlichen Gemeinde-Krankenversicherung. fowie die Sohe diefer Beitrage paßt nicht für die Berhaltniffe ber Dienstboten.

Der Entwurf hält beghalb baran fest, daß für die Dienstboten allgemein die landesrechtliche Krankenpflegeversicherung Anwendung zu finden hat. Die wesentlichste Aenderung, welche der Entwurf bezweckt, besteht darin, daß die Einsührung des Krankenpflegeverssicherungszwangs für die Dienstboten nicht mehr dem Ermessen der kommunalen Organe überlassen werden soll, sondern allgemein versfügt wird.

Daß eine Krankenversicherung für die Dienstboten in den Städten ein Bedürfniß sei, ist schon bisher ziemlich allgemein anerskannt worden. Für das landwirthschaftliche Gesinde ist das Bestürfniß jedenfalls jest nach der Einführung der landwirthschaftlichen Unfallversicherung zweifellos geworden.

Digitized by Google

Die Bestimmung bes § 10 bes Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 aber gewährt nur bei Unfällen im landwirthschaftlichen Betrieb

und auch hiebei nur ungenügende Sulfe.

Außerdem erscheint es auch durchaus angemessen, daß die Last der Krankenunterstützung der Diensthoten statt aus den Mitteln der Steuerzahler aus denjenigen der Diensthoten selbst und der Dienstherrschaften ebenso getragen wird, wie die Last der Krankenuntersstützung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Arbeiter durch diese Arbeiter und deren Arbeitgeber.

Der Entwurf mill einen rein subsidiaren Zwang ausüben, er berührt nicht nur die reichsgesetzlichen Versicherungseinrichtungen nicht, sondern auch nicht den Bestand der anderen landesrechtlichen Krankenpflegeversicherungseinrichtungen, er beschränkt sich darauf, an letzteren diesenigen Reformen vorzunehmen, welche nothwendig sind,

um biefe Ginrichtungen als genügend erscheinen zu laffen.

Daß ber Entwurf die Einrichtungen der reichsgesetlichen Krankenversicherung nicht berühren will und kann, versteht sich schon aus Rechtsgründen von selbst, ebenso, daß auch künftig den Gemeinden und Amtskorporationen anheimgegeben ist, an Stelle des subsidiären Krankenpflegeversicherungszwangs die Einrichtungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung zu setzen.

Mus bem oben Dargelegten ergibt sich, daß erforderlich ist:

a) die Regelung eines subsidiären Zwangsinstituts der Krankens pflegeversicherung für die Dienstboten und lands und forstwirths schaftlichen Arbeiter,

b) einige Aenberungen und Erganzungen ber Bestimmungen

bes Gesetzes vom 20. Mai 1884.

Eine Novelle, welche lediglich diesen Inhalt hätte und daneben das Geset vom 20. Mai 1884 fortbestehen ließe, würde zu einer Gestaltung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Borschriften führen, welche das Verständniß und die Anwendung dieser Bestimmungen ganz außerordentlich erschwert. Dies muß aber um so mehr vermieden werden, als die gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung ohnehin gar manche Schwieriakeiten bieten.

Der vorliegende Entwurf enthält baher außer ben neu zu treffenden Bestimmungen zugleich diejenigen bes Gesetzes vom 20. Mai

1884 und zwar zumeist ohne Veränderungen.

## Grläuferungen

des Gesetzes vom 16. Dezember 1888.

#### Sarf.

#### von Gottes Unaben

Rönig von Bürttemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

### Abschnitt I.

Krankenpflegeversicherung.

Art. 1 1).

Für die in § 1 und § 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883\*), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzlatt

§ 1.

Bersonen, welche gegen Gehalt ober Lohn beschäftigt find:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Gisenbahn- und Binnendampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,

2. im Handwerf und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, 3. in Betrieben, in benen Dampstessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Damps, Gas, heiße Luft 2c.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwensdung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer

nicht zur Betriebsanlage gehörenben Kraftmaschine besteht, sind mit Ausnahme der im § 2 unter Ziff. 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorsübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßsabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankbeit zu versichern.

gabe ber Vorschriften bieses Gesetzs gegen Krantheit zu versichern.
Betriebsbeamte unterliegen ber Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn ober Gehalt sechszweidrittel Mark für ben Arbeitstag nicht übersteigt.

<sup>\*) § 1</sup> und § 2 Abs. 1 bes Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 lauten:

S. 73), bezeichneten Klassen von Personen, soweit sie bem reichse gesetzlichen Krankenversicherungszwang weder gemäß § 1²) noch gemäß einer nach § 2³) bes angeführten Gesetzes erlassenen statutarischen Bestimmung einer Gemeinde oder Amtskorporation unterworfen sind, sowie für die Dienstboten⁴) kann⁵) durch Ortsestatut oder Bezirksstatut (Art. 5) die Kranken pfleg eversicherung⁶) der Gemeinde oder Amtskorporation nach den Bestimmungen der Art. 1—13 gegenwärtigen Gesetzes eingeführt werden.

Für die Dienstboten <sup>7</sup>) und für die in der Land= und Forst= wirthschaft <sup>8</sup>) oder in land= und forstwirthschaftlichen Reben= betrieben <sup>9</sup>) gegen Lohn oder Gehalt an Geld oder Naturalbezügen beschäftigten Arbeiter <sup>10</sup>) und Betriebsbeamten, für die in solchen Rebenbetrieben beschäftigten Personen übrigens mit Ausnahme der= jenigen, welche bereits reichsgesestlich versicherungspslichtig sind <sup>11</sup>), tritt <sup>12</sup>) die Krankenpslegeversicherung durch die Amtskorpo=

Als Gehalt ober Lohn im Sinne bieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsburchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

#### § 2.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk ober eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk ober Theile desselben kann die Anwendung der Borschriften des § 1 ersstreckt werden:

1. auf diejenigen in § 1 bezeichneten Bersonen, beren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende ober durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,

2. auf handlungs-Gehulfen und Eehrlinge, Gehulfen und Lehr= linge in Apotheten,

3. auf Bersonen, welche in anderen als ben in § 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden (vergl. unten Note 3 am Schluß),

4. auf Bersonen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,

5. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebs=
stätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herftellung ober Bearbeitung gewerblicher
Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie).

6. auf die in der Land= und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.

ration besjenigen Bezirks ein, innerhalb bessen ber Beschäftigungssort <sup>13</sup>) liegt, sofern dieselben weder durch statutarische Bestimmung nach § 2 des Krankenversicherungsgesetzes dem reichsgesetzlichen Krankenversicherungszwang unterworfen, noch durch Statut (Abs. 1) zu der Krankenpflegeversicherung herangezogen sinb <sup>12</sup>).

Auf Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine nur vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, sindet die Bestimmung des Abs. 2 vorbehältlich des Art. 6 keine Anwendung <sup>14</sup>).

- 1) Der Abs. 1 bieses Artitels gibt im Bescutlichen bie Bestimmungen bes Art. 1 Abs. 1 bes Gesetes v. 20. Mai 1884 wieber.
- 2) Bon ben in § 1 bes Reichsgesetes bezeichneten Bersonenklassen sind, soferne nicht burch statutarische Borschrift nach § 2 etwas Anderes bestimmt ist, bem reichsgesetlichen Krankenversicherungszwang (vorbehaltlich bes § 15 bes Ausbehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 R.G.Bl. S. 162) nicht unterworfen alle im § 2 Nr. 1—6 bezeichneten Personen, sobann alle biejenigen Bersonen, welche keinen Gehalt oder Lohn beziehen, also namentlich bie unbezahlten Lehrling e. Dabei ist jedoch zu beachten, daß als Lohn auch Naturalbezüge gelten. Ein Gehülse oder Lehrling, welcher freie Bohnung und Kost hat, bezieht also Lohn und fällt nicht unter obigen Art. 1, sondern unter § 1 des Reichsgesetzes. Ein Lehrling dagegen, welcher Wohnung und Kost beim Lehrherrn nicht erhält oder demselben, sei es auch inbegriffen im Lehrgeld, bezahlt, und keinen Lohn bezieht, kann nach Art. 1 zur landesrechtlichen Krankenpslegeversicherung beigezogen werden.
- 3) Diejenigen Bersonenklassen, welche nach § 2 bes Reichsgesehes ftatutarisch bem reichsgesehlichen Bersicherungszwang unterworfen werben können, aber nicht unterworfen worben finb, können burch Statut ber Gemeinbe ober Amtokorporation also anftatt ber reichsgesehlichen Krankenversicherung ber lanbesrechtlichen Krankenpflegeversicherung unterworfen werben.

Die Motive bes Gefetes von 1884 fagen bierüber:

"Sobann aber erscheint es zwedmäßig, bas lanbesrechtliche Institut ber Erhebung von Krankenhaus-Beiträgen außer für die Dienstboten auch für alle weber gemäß § 1 bes Reichsgesehes noch gemäß einer nach § 2 besselben erlassenen statutarischen Bestimmung bem Krankenversicherungs-zwaug unterworfenen Personen ber in § 1 und 2 jenes Gesets bezeichneten Art eintreten zu lassen. Dieburch werben nicht nur die Zweisel darüber, wer unter die Gewerbegehülsen im Sinne des Landesrechts zu rechnen wäre, beseitigt, sondern es wird namentlich auch den Gemeinden und Amtstorpo-

rationen, welche Bebenken tragen, bie unter § 2 bes Reichsgesehes fallenben Gewerbegehülfen und Lehrlinge bem Krankenversicherungszwang im Umfang bes Reichsgesehes zu unterwerfen, bie Möglichkeit gewährt, biese Personenstategorien wenigstens in bem beschränkteren Umfang ber lanbesrechtlichen Einrichtung zur Krankenversicherung heranzuziehen."

Hauptfächlich tommen in Betracht bie handlungelehrlinge, bie zu ber hausinduftrie gehörenden selbständigen Gewerbtreibenden und die in ber Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.

Bu ben in ber Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeitern im Sinne bes § 2 bes Krankenversicherungsgesetes gehören nicht bas landwirths schaftliche Gesind e (Schicker Kr. Bers. G. 7 Note 11, Erk. d. Breuß. Oberverw. Ger. vom 30. April 1888 Arbeiterversorgung V 381 und Reger IX 47). Dasselbe kann also burch orts- oder bezirksstatutarische Bestimmung dem reichsgesetzlichen Krankenversicherungszwang nicht unterworfen werden. Da auch das Landesgest auf Grund des Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forswirtsschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R.G.Bl. S. 182) das landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Krankenversicherungszwang nicht unterworfen hat, und auch das gegenwärtige Gesetz keine Besugniß diezu einräumt, so kann in Bürttemberg das landwirthschaftliche Gessinde mur zur Krankenpsstege versicherung herangezogen werden. Zu letzterer aber wird es jedensfalls herangezogen entweder nach Art. 1 Abs. 1 durch Statut ober nach Art. 1 Abs. 2 durch Gesetz.

Die 3. 3 bes auf S. 20 abgebruckten § 2 bes Krankenversicherungsgesetes ist burch §§ 1 n. 15 bes Ausbehnungsgesetes v. 28. Mai 1885
bahin geänbert, daß auch biejenigen Bersonen, welche im Betrieb ber Post,
im gewerbsmäßigen Fuhrwerks, Binnenschiffahrts, Flögereis, Prahms und Fährbetrieb, bem Gewerbebetrieb bes Schiffsziehens und bem gewerbsmäßigen
Speditionsbetrieb, dem Gewerbebetrieb ber Güterpacker, Güterlader u. s. w. bes
schäftigt sind, kraft Reichsgeset ber Krankenversicherung angehören. Also fallen
sie auch nicht mehr unter § 2 Kr. B. G. u. beshalb auch nicht unter obigen Art. 1.

4) "Dienftboten" sowohl bas Sausgefinbe (Magbe, Röchinnen, Stubenmabchen, Bebiente, Sausknechte, Gartner, Ruticher 2c.) als bas landwirthicaftliche Gefinbe 3. B. Stallmagbe, Pferbeknechte 2c.

Das harakteriftische Merkmal bes Dienstboten zum Unterschied von Arsbeiter im Sinne bes Krankenvers. Gesetes liegt in ber Bermiethung ber Arbeitsztraft nicht für einzelne Leistungen, sonbern für die Gesammtheit ber in ber Birthsichaft sich ergebenden Geschäfte ohne bestimmte zeitliche Beschränkung ber tägzlichen Leistungen und in ber Gemeinschaft bes Bohnens mit ber Dienstherrsschaft und ber Unterordnung unter die häusliche herrschaft bes Dienstherrn.

Ift eine Berson theils als Dienstbote, theils ale ein unter bas Reichstrankenversicherungsgefet fallenber Arbeiter beschäftigt, so tritt fur ihn bie reichsgesetliche Bersicherung ein und selbstverftänblich baneben nicht auch noch bie Krantenpflegeversicherung.

#### 5) Die Motive sagen:

"Der Abs. 1 bes Art. 1 beläßt zunächst im Allgemeinen ber Ginzrichtung ber Krankenpslegeversicherung ihren fakultativen statutarischen Chazrakter. In biesem wird die Einrichtung auch in Zukunft für einzelne Berzsonenklassen namentlich für die unbezahlten Lehrlinge, welche dem reichszgestlichen Krankenversicherungszwang nicht unterliegen, von praktischer Bezbeutung bleiben.

Aber auch für die Dienstboten und die lande und forstwirthschaftlichen Arbeiter wird die statutarische Einrichtung einer besonderen Krankenpslegeversicherung für einzelne Gemeinden nicht allgemein unzulässig. Sie kann von der Kreisregierung zugelassen werden, wenn dadurch nicht ein auf der Bestimmung des Art. 1 Abs. 2 beruhendes Zwangsinstitut der Amtsekorporation gefährbet wird." Bgl. § 1 Abs. 2 der Bolz. Bers. v. 4. Febr. 1889.

6) "Krankenpflegeversicherung." Während Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1884 "ben wesentlichen Inhalt der landesrechtlichen Krankenversicherungs: Sinrichtung bezeichnet, ohne dieselbe als Kranken: pflegeversicherung zu bezeichnen, ist letztere, auf den Bollzugsvorschriften zum Gesetz vom 20. Mai 1884 beruhende und in der Praxis allgemein angenommene Bezeichnung nunmehr in den Gesetzetzt eingeführt und dabei durch die Borte "nach den Bestimmungen der Art. 1—13 auf den Inhalt dieses Begriffs der Krankenpslegeversicherung hingewiesen." (Motive.)

Die Krankenpslegeversicherung ist ebenso wie die Gemeinbekrankenversicherung nicht eine selbständige Korporation mit juriftischer Bersonlichkeit und nicht eine Bersicherung auf Gegenseitigkeit, sondern eine Einrichtung der Gemeinde oder Amtskorporation, bei welcher sie als Bersicherer den einzelnen Bersicherten gegenübersteht. — Die Einnahmen und Ausgaden sowie die Kapitalien der Krankenpslegeversicherungskasse sind daher rechtlich solche der Gemeinde oder Amtskorporation und diese haben eventuell bei Unsulänglichkeit der Beiträge einzutreten. Note 6 zu Art. 4 und Note 4 zu Art. 9. — Die Bestimmungen des Art. 4 und die Ratur der Sache erfordern aber gesonderte Berwaltung der Einnahmen und Ausgaden dieser Bersicherungseinrichtung (Note 13 zu Art. 4) und um der Einsacheit halber wird auch von der "Krankenpslegeversicherung" oder der "Bersicherungskasses" gesprochen, obwohl diese Einrichtung kein selbständiges Rechtssubset ist.

Bezüglich ber Berwaltung siehe Note 13 zu Art. 4.

Wenn von Borich uffen ber Gemeinde ober Amtsforporation gesprochen wird, so ift dies nur im Sinne einer Kassenrechnung zu verstehen, nicht im streng juriftischen Sinne. Berbindlich feiten ber Berficherungskasse find rechtlich solche ber Gemeinde bezw. Amtsforporation. Gine Aufnahme von Darleben seitens ber Bersicherungskasse ift rechtlich nicht

möglich, Darleben für Zwede ber Berficherungetaffe finb Darleben ber Bemeinbe ober Amtstorporation.

- 7) "Dienstboten." Über ben Begriff fiehe oben Rote 4.
- 8) Für ben Begriff ber Lanbe und Forstwirthschaft sind zwar bie Bestimmungen bes Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 betr. bie Unfalle und Krankenversicherung ber in lande und forstwirthschaftlichen Betrieben besichäftigten Bersonen (R.G.BI. S. 182) formell nicht maßgebend. Gleichwohl barf hier wie bort angenommen werben, baß barunter die Gewinnung der landwirthschaftlichen Bobenprodukte einschließlich bes Beine und Obstbaus, bie Ausgucht landwirthschaftlicher Rugthiere und bie Ausgung berselben fällt.

Die in ber Kunft: und Hanbelsgärtnerei beschäftigten Arbeiter fallen als gewerbliche Arbeiter schon unter § 1 bes Krankenversicherungsgesetzes ("stehenber Gewerbebetriebe"), und find baber bem reichsgesehlichen Krankenversicherungszwang unterworfen. Die Gärtner, welche ausschließlich bie Haus: und Ziergärten von Brivaten ober von Gutsherrschaften zu bes sorgen haben, werben in ber Regel unter ben Begriff ber Dienstboten sallen. Gutsarbeiter, bie sowohl in ber Dekonomie als in ber Rstege ber hausund Ziergärten beschäftigt werben, gelten als landwirthschaftliche Arbeiter.

Gutshandwerker, welche lebiglich für ben Bebarf bes Guts beichaftigt werben, 3. B. Schmiebe fallen unter bie landwirthschaftlichen Arbeiter. Gbenso v. Boebtte S. 48 fg., Rohne S. 19.

- 9) "Landwirthschaftliche Rebenbetriebe" find gewerbliche Betriebe, welche neben einer Landwirthschaft als ber hauptsache und in innerer Berbindung mit ihr zur Berarbeitung ober Berwerthung von Produkten berselben ober zur Berwendung überschüffigen Betriebsmaterials betrieben werben, z. B. kleine Brennereien, die Benutzung ber Okonomiepferbe zu Lohnsfuhren 2c. Siehe weiter Note 11.
- 10) "Arbeiter" im Sinne bes Gesetes ift biejenige männliche ober weibliche Person, welche auf Grund eines Dienstmietheverhältnisses mit Ausnahme bes Gesindevertrags einem Arbeitgeber Dienste leistet. Der Dienstrmiethevertrag braucht nicht ausbrücklich geschlossen Dienste leistet. Der Dienstrmiethevertrag braucht nicht ausbrücklich geschlossen worden zu sein, es genügt killschweigende Berständigung. Auch ist es gleichgiltig, ob die Beschäftigung, sür welche die Dienstmiethe gilt, lang ober kurz dauert und in welcher Beise der Arbeiter bezahlt wird. Es gehören also insbesondere auch die unsständigen Taglöhner zu den Arbeitern im Sinne des Art. 1. Daß der Taglöhner daneben auch selbstständiger Betriebsunternehmer ist, ändert hieran nichts. Bgl. Art. 6. Auch das Alter ist für den Begriff gleichziltig. Auch im Kindesalter stehende Personen können hienach als Arzbeiter gelten.

Ferner ift für bie Behanblung als Arbeiter im Sinne biefes Gefetes bas etwaige verwanbtichaftliche Berhaltniß jum Arbeitgeber gleich

giltig. Auch Kinber, Geschwisterte, Eltern können als Arbeiter gelten, soferne sie nur auf Grund eines ausdrücklichen ober stillschweigenden Bertrags in einem Dienstmietheverhältniß zum Familienhaupt (Arbeitgeber) stehen. Siehe unten. Das Rechtsverhältnis ber Ehegatten schließt bagegen die Annahme eines Dienstmietheverhältnisses in der Regel aus. Der Ehegatte fällt beshalb regelmäßig nicht unter den Begriff des Arbeiters im Sinne des Krankenversicherungs- ober des gegenwärtigen Gesetzes. Bgl. übrigens Note 2 zu Art. 3. Rur bei Gütertrennung der Ehegatten kann wohl ein Arbeitsverhältnis vorkommen.

"gegen Lohn ober Gehalt": "Die Bestimmungen bes Art. 1 Abs. 2 seben bei ben Arbeitern und Betriebsbeamten als Bedingung ber Answendbarkeit eine Beschäftigung gegen Lohn ober Gehalt in Geld ober Naturalsbezügen (3. B. freie Station) voraus und zwar ebenso wie das Reichsgesetz einen Lohn, ber auf Grund eines ausbrücklichen ober stillschweigenden Arsbeitsvertrags gewährt wird.

Wenn ben Familienangehörigen nur als solchen bie freie Berpflegung gewährt wird, unterliegen sie also ben Bestimmungen bieses Gesetes nicht, wohl aber dann, wenn zwischen ihnen und bem Arbeitgeber ein rechtliches Dienstmietheverhältniß besteht." (Motive.) Bei erwachsenen arbeitssähigen Söhnen und Töchtern, Geschwisterten u. s. w. wird man regelmäßig bavon auszugehen haben, daß sie den Unterhalt von den Eltern 2c. als Entgelt für ihre Arbeit erhalten und beshalb versicherungspslichtig sind. (Bgl. Komm. Ber. der R. d. Au Art. 2.)

11) Rebenbetriebe f. oben Rote 9.

"Die in ben Nebenbetrieben ber Lands und Forstwirthschaft beschäftigten Bersonen sind zum Theil bereits nach § 1 bes Krankenversicherungsgesetzes ober § 15 bes Ausbehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 versicherungspflichtig. Soweit bies ber Fall ift, bezieht sich ber Entwurf nicht auf sie. Soweit bies nicht ber Fall ift, finden die Bestimmungen dieses Entwurfs subsidiär Auswendung." (Motive.)

Insbefondere find nach § 15 in Berbindung mit § 1 bes Ausbehnungsgesetes biejenigen Bersonen ber reichsgesetlichen Krankenversicherungspflicht unterworfen, welche in einem gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb beschäftigt sind.

12) "Soweit aber weber ein reichsgesehlicher Krankenversicherungszwang noch ein statutarischer Krankenpslegeversicherungszwang besteht, soll aus ben im allgemeinen Theil ber Motive angeführten Grünben für die land: und forstwirthschaftlichen Arbeiter und die Dienstboten kraft Gesehes die Kranken: psiegeversicherung burch die Amtskorporation eintreten." (Motive.)

Diefe Berfonen find alfo

- a) fraft gegenwärtigen Gefetes in Folge ihrer Beschäftigung mahrenb berfelben versichert, ohne bag es hiefur eines Statute bebarf;
- b) es tritt für fie bie Rrantenpflegeversicherung nach biefem Gefebe ein, foferne nicht eine ber Anenahmen bes Art. 2 Blat greift,

c) Trager biefer Rrantenpstegeversicherung ift bie Amtstorporation bes Beschäftigungsorts.

Die Berficherung "tritt ein" b. h. biefe Personen find traft Geseste von bem Augenblid bes Gintritts in bas Gesindeverhaltniß bezw. Arbeits- verhältniß und während ber Dauer besselben versichert, sie "gehören traft Gesester Bersicherung an." (Bgl. Art. 4 und 7) mögen fie angemelbet sein ober nicht.

- 18) "Beschäftigungsort." Wie in § 134 bes Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 für die reichsgesekliche Krankenversicherung bestimmt ift, so bestimmt sich gemäß Art. 13 dieses Gesetzes der Begriff des Beschäftigungsorts lands und forstwirthschaftlicher Arbeiter nach §§ 10 und 44 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886. Siehe hiezu Note 5 zu Art. 13.
- 14) a) Die gleichlautenben Bestimmungen bes § 1 bes Krankenversicherungsgesetes erläutert ber Erlaft bes Min. bes Innern vom 4. Dezember 1883 (Amtsbl. S. 331) folgenbermaßen:

"Als eine "ihrer Natur nach vorübergehenbe" Beschäftigung ift nur biejenige anzusehen, bei welcher die Arbeitsleiftung ihrem Gegenstand nach von vorübergehenber kurzer (in ber Regel nicht eine Boche übersteigenber) und sich nicht regelmäßig wiederholenber Dauer ift, wie 3. B. Schneeschaufeln oder Abladen einer Labung Rohlen."

"Alls eine "burch ben Arbeitsvertrag im Boraus auf ben Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkte Beschäfztigung" im Sinne ber gleichen Gesetzesstelle ift nur biejenige anzusehen, bei welcher von voruherein eine spätere Fortsetzung über die Dauer einer Woche nicht in Aussicht genommen ift."

"Im Uebrigen tommt barauf, auf welche Dauer ber Arbeitsvertrag abgeschlossen ift, nichts an und unterliegen baber ber Berficherungspflicht auch biejenigen Personen, welche jederzeit entlagbar
angestellt ober beschäftigt sind."

Der Staatsminister bes Innern verwies bei ben Berhandlungen au biese Erläuterungen.

Ein Erlag bes Babifchen Ministeriums bes Innern vom 27. Januar 1888 (Arbeiterversorgung V 197) fagt ferner biegu:

"Eine ihrer Natur nach vorübergehende Beschäftigung soll nur bann augenommen werben, wenn sich nach den Verhältnissen bes einzelnen Falls die betr. Dienstleiftung als eine solche erweist, bei welcher durch die Natur ber Arbeit bas Aufhören berselben mit Erledigung bes Arbeitsgegenstands bedingt und eine Arbeitsfortsetzung ausgeschlossen ist, wie z. B. bei der Besseitigung von Giss und Schneemassen."

"Der Umftanb, bag eine Berson jeberzeit aus bem Beschäftigungsverhaltniffe entlassen werben tann, ift für bie Frage ber Befreiung völlig bebeutungslos. Insbesonbere find auch Bersonen, welche regelmäßig nur einen bestimmten Theil ber Woche gegen Lohn beschäftigt sinb, ben übrigen Theil ber Woche aber anberweitig gegen Lohn ober selbstständig arbeiten, versicherungspflichtig."

Die Ausnahme bes Abs. 3 ift also nicht icon baburch begrünbet, bag thatsachlich im Ginzelnfall bie Arbeit von kurzer Dauer war, wenn sie nicht eben schon burch ihren Zwed und ihre Art auf biesen kurz vorübergehenden Zeitraum beschränkt war.

Die für wenige Tage zu einer Erntearbeit zugezogenen Silfespersonen können als unter bie Ausnahme bes Abs. 3 fallend angesehen werben, wogegen die Arbeiter, welche für Erntegeschäfte in einer voraussssichtlichen Dauer von mehr als einer Boche gemiethet werben, ber Berssicherungspflicht unterliegen.

- b) Richt unter bie Ausnahmebestimmung bes Abs. 3 faut eine Beichaftigung, bie eine regelmäßige und fortlaufenbe ift, aber ben Arbeiter je nur einen Theil bes Tage ober ber Boche in Anspruch nimmt. Die Daner ber Arbeitezeit an ben einzelnen Tagen u. bergl. ift für ben Berficherungezwang völlig gleichgiltig, und ebenfo für bie Roften ber Berficherung. Gin folder Arbeiter unterliegt alfo bem Berficherungezwang voll und gang und find bie Beitrage für ihn voll zu bezahlen. Auch andert hieran ber Umftand nichts, bag bie betr. Berfon in ber bei biefer Befchaftigung frei bleibenben Beit in anderer Beise beschäftigt ift ober felbfiffanbig . arbeitet. Es gilt in biefer Beziehung baffelbe, mas nach ben analogen Beftimmungen bes Reichs-Rrantenversicherungegesetes Rechtene ift. Umtebl. b. Min. b. Junern 1885 S. 37, Arbeiterversorgung II 139 fg. III 136 fg., 177 fg., IV 147, V 50, 195 fg. (Erl. be. Babifchen Min. b. Innern vom 27. Januar 1888), V 214, 228, 343 fg. Erl. bee Bürtt. Min. b. Innern v. 20. Oft. 1888 brittletter Abfat. (Amtebl. S. 317 fg.) Reger V. 402. Siehe auch Note 3 Abs. 2 und 3 zu Art. 6.
  - c) "vorbehaltlich bes Art. 6." Soweit die Bestimmung bes Art. 6 auf eine Person burch beren "Überweisung" Anwendung gesunden hat, ist diese nicht nur während ber regesmäßigen sands und forstwirthssichaftlichen Beschäftigung, sondern auch während einer bloß vorübergehenden und außerdem auch während sie nicht gegen Lohn beschäftigt ist, versichert.

## Art. 21).

Von der Anwendung der Bestimmungen des Art. 1 sind befreit?):

1. diejenigen Personen, welche ohne gesetliche Verpflichtung 3) ber reichsgesetlichen Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) oder einer Orts=4), Betriebs= (Fabrik-), Bau= oder Innungs=Kranken-

kasse ober Knappschaftskasse (§ 19 Abs. 3, § 63 Abs. 2, § 72 Abs. 3, § 73 und § 74 bes Reichsgesetzes) ober einer ben Ansorberungen bes § 75 bes Reichsgesetzes genügenden Hilfskasse 3 angehören ();

- 2. Betriebsbeamte, wenn sie nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegen 7).
- 1) "Der Art. 2 wieberholt bie individuellen Gründe ber Befreiung von biesem Bersicherungszwang, welche ber Art. 1 Abs. 2 Biff. 1 und 2 bes Gesets vom 20. Mai 1884 aufführt, und zwar gelten bieselben nunmehr sowohl gegenüber bem statutarischen, als bem unmittelbaren gesetzlichen (Art. 1 Abs. 2) Bersicherungszwang.

Nicht mehr aufgenommen ift bie in Art. 1 Abs. 2 Biff. 3 bes Gessetses vom 20. Mai 1884 aufgeführte Befreiung ber mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenben Bersonen. Dieselbe fällt gemäß Art. 18 auch für die statutarischen Krankenpslegeversicherungen (Art. 1 Abs. 1), welche zur Zeit bereits bestehen, wenigstens insoweit hinweg, als es sich um die Dienstboten und lands und forstwirtschaftlichen Arbeiter handelt. Für biese Arbeiter und bie Dienstboten kann sie auch durch das Statut nicht wieder eingeführt werden. (§ 8 ber Bollz. Verf. v. 4. Febr. 1889.)

- \*) Diese Befreiung greift traft Gefetes auch bann Plat, wenn sie nicht im Statut aufgeführt ist. Berechtigt ben Befreiungsanspruch zu ersteben, ist sowohl ber Arbeitgeber ober Dienstherr, als ber Arbeiter ober Dienstbote, ba sie beibe zu bezahlen haben. Die Entschienng steht zunächst ber Berwaltung ber Kasse zu. Sie ist babei Partei. Streitigkeiten über berartige Befreiungsansprüche werben nach Art. 12 entschieden. § 6 Bollz. Berf.
- 3) "ohne gefehliche Berpflichtung": Diejenigen, welche fraft gefehlicher Berpflichtung einer ber hier bezeichneten Kaffen ober ber reichsgefehslichen Gemeinbe-Krankenversicherung angehören, sind schon burch Art. 1 vom Krankenpflegeversicherungszwang befreit.
- 4) Bu ben Ortstrantentaffen gehören auch bie gemeinsamen Orts: trantentaffen für gange Bezirke (Bezirkstrantentaffen).
- 5) In Bezug auf die Führung des Nachweises der Mitgliedschaft einer Hülfstasse, sowie des Nachweises darüber, daß diese den Anforderungen des § 75 des Reichsgesetzes genügt, gilt das in dem Kommentar "Schicker, die Krankenversicherungsgesetze" S. 94 fg. Note 10 zu § 75 des letzteren Gesagte. Siehe auch § 6 der Bollz. Berf. v. 4. Febr. 1889.
- 6) Diejenigen Bersonen, welche bem reichsgesetlichen Berficherungszwang, sei es auf Grund bes § 1 ober eines Statuts im Sinn bes § 2 unterliegen, von biesem reichsgesehlichen Berficherungszwang aber auf Grund

bes § 3 Abf. 2 bes Reichs-Krankenversicherungsgesetzes ober bes § 136 bes Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 befreit werben, können nicht um bieser Befreiung willen zu Beitragen für bie lanbesrechtliche Krankenpstegeversicherung herangezogen werben, weil sie trot bieser Befreiung im Einzelnfall boch zu ben bem reichsgesetzlichen Bericherungszwang unterworfenen Berionen gehören. (Bgl. Motive zum Geset vom 20. Mai 1884.)

Dagegen können biejenigen Personen, welche nach Art. 1 gegenwärtigen Gesetse bezw. bem Statut zur Betheiligung an ber Krankenpfleges versicherung verpsichtet sind, insbesondere die Dienstboten und deren Arbeitzgeber und Dienstherren, auch dann keinen Anspruch auf Befreiung von dieser Berpslichtung machen, wenn die Boranssehungen des § 3 Abs. 2 des Reichs-Krankenversicherungsgesetses oder des § 136 des Reichsges. vom 5. Mai 1886 zutreffen, d. h. wenn sie im Krankheitsfall mindestens sur 13 Wochen Anspruch auf Berpstegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Lohns oder Gehalts oder auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben. Auch das Statut kann einen berartigen Befreiungsanspruch wenigstens für Dienstboten und landend forstwirthschaftliche Arbeiter nicht mehr einräumen. (§ 7 der Bollz. Berf. v. 4. Kebr. 1889.)

Dagegen ift es rechtlich julaffig, bag bie Bermaltung ber Rrankenpflegeversicherung mit einzelnen Arbeitgebern ober Dienstherren einen Bertrag abichließt, burch welchen biefe bie Gewährung ber ber Rrantenpflegeverficherung gefetlich obliegenben Leiftungen an ihre Arbeiter und Dienftboten übernehmen und bagegen von ber Berpflichtung jur Bablung von Beitragen für biefe Arbeiter und Dienftboten und auch von beren An: und Abmels bung entbunden werben. 3m Fall einer folden Bereinbarung bleibt ber Arbeiter ober Dienstbote verfichert und behalt alle feine Unsprüche gegen bie Berficherungskaffe. Für lettere und in beren Auftrag erfüllt ber Arbeit= geber ober Dienstherr biefe Unspruche. Someit bies nicht geschieht ober über bie Urt und Beije ober bas Dag ber Leiftungen Streit entfteht, hat ber Erfrantte fich an bie Berficherungstaffe, nicht an ben Arbeitgeber ober Dienftherrn zu wenden, gegen letteren bat er feinen Anspruch. Dug Mangels entsprechender Leiftungen bes Arbeitgebers ober Dienstherrn biesfalls bie Berficherungstaffe in anderer Beife bem Arbeiter ober Dienftboten bie gefet lichen Leiftungen gewähren, fo bat fie einen auf bem Bivilrechtsweg verfolgbaren Ersatanipruch aus bem mit bem Arbeitgeber ober Dienftherrn abgeschloffenen Bertrag. (§ 7 ber Bolly. Berf. v. 4. Febr. 1889.) Auf ben Abichluß einer folden Bereinbarung bat fein Arbeitgeber ober Dienftherr einen rechtlichen Auspruch. Much ift eine folche in ber Regel burchaus nicht au empfehlen, ba biejenigen Ginrichtungen, welche au Erfüllung ber gefetlichen Leiftungen ber Berficherungefaffe in allen gallen, namentlich auch bei

langen und anstedenben Krankheiten erforberlich sind, wohl nur höchst selten ein Arbeitgeber ober Dienstherr nachweisen kann. Für einzelne Ausnahmsfälle aber empsiehlt § 7 Abs. 3 ber Bollz. Bers. ben Abschluß solcher Bereinbarungen. Dabei ist namentlich auf einzelne Stanbesherrschaften Rücksicht genommen. Der Komm. Ber. ber Kammer ber Stanbesherrn führt in bieser Beziehung unter Anderm Folgendes aus:

"Es würbe nichts im Bege stehen, wenn Arbeitgeber, beren Leistungsfähigkeit keinem Zweisel unterliegt und welche in ber bezeichneten Beise für
ihre Arbeiter und Dienstboten Einrichtungen wegen ber Kur und Berpstegung
berselben getrossen haben, mit ber betressenben Krankenkasse ein Übereinkommen bahin abschließen, baß sie für die Kur und Berpstegung aus eigenen
Mitteln sorgen und daß als Entgelt hiefür die Kasse insolange auf die Bersicherungsbeiträge verzichtet. Sei auch ein Anspruch auf eine solche Regelung burch das Geset nicht eingeräumt, so werde sich boch erwarten lassen,
daß die Krankenkassenverwaltungen die Hand bazu bieten, da sie daburch in
mannigsacher hinsicht erleichtert werden. Eine Erleichterung werden die Krankenkassen junicht erleichtert werden. Eine Erleichterung werden die Krankenkassen namentlich da sinden, wo besondere Bezirkskrankenhäuser nicht bestehen
und baher die Berpstegungskosten sich leicht hoch stellen, sowie wenn der Kassenarzt in größerer Entsernung von dem Ausenthalt des Kranken seinen Wohnsit
habe, die ärztliche Behandlung baher durch die Reisekosten vertheuert
werde.

Ein berartiges Uebereinkommen ware rechtlich nicht anders zu beurtheilen, als ein Bertrag einer Krankenkasse mit einer Krankenhausverwaltung, burch welchen die Bersicherten im Bereich ber Krankenkasse bem Krankenhaus zur Berpstegung überwiesen werben."

Der Arbeiter ober Dienstbote ift nicht befugt, gegen bie Anwenbung einer folchen Bereinbarung Ginfpruch zu erheben. Er hat aber auch kein Interesse baran, ba er in seinen Rechten nicht geschmalert wirb.

Im Juteresse ber Gemeinde bezw. Amtekorporation erscheint es nothe wendig, eine solche Bereinbarung immer nur auf eine bestimmte, nicht allgue lange Zeit abzuschließen, ober beren Kündigung binnen einer entsprechenden Frift vorzubehalten.

Der Arbeitgeber ober Dienstherr, mit welchem eine solche Bereinbarung getroffen ift, hat ganz bas Gleiche zu gewähren, wie die Bersicherungskaffe selbst, also im Falle der Erwerbsunfähigkeit auch freie Berpstegung ober, wenn der Erkrankte mit seinen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und in derselben verbleiben will, außer Arzt und Arznei das für den Bezirk der Kasse etwa festgesetzte Berpstegungsgelb.

7) b. h. Betriebsbeamte, beren Arbeitsverbienst am Lohn ober Gehalt 62/s & für ben Arbeitstag übersteigt, und Beamte, welche in Betriebs- verwaltungen bes Reichs, eines Bunbesstaats ober eines Kommunalverbanbes mit sestem Gehalt angestellt sinb.

"Betriebsbeamte" jum Unterschieb von ben Arbeitern find biejenigen Bersonen, welche nicht mit ber Berrichtung ber unmittelbaren Handarbeit, sonbern mit ber Leitung letterer ober mit höheren Dienstleistungen betraut sind, gleichviel ob sie als Beamte ober wie soust bezeichnet werben. Berksührer, Ausseher und bergl. sind Betriebsbeamte, nicht aber auch Borarbeiter, ober solche, welche zu einzelnen Dienstleistungen sich selbst wieber anberer Arbeiter bebienen.

# Art. 3 1).

"Unternehmer land= und forstwirthschaftlicher Betriebe <sup>2</sup>) sind berechtigt <sup>3</sup>)<sup>4</sup>) der Krankenpflegeversicherung <sup>5</sup>) beizutreten. Der Beitritt erfolgt <sup>6</sup>) durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Ortsvorsteher <sup>7</sup>), gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung <sup>8</sup>). Beigetretene, welche verfallene Bersicherungsbeiträge nicht innerhalb einer durch das Statut festzusetzenden Frist geleistet haben <sup>9</sup>), scheiden damit aus der Krankenpflegeversicherung aus <sup>10</sup>)."

- 1) Diefer Artifel ift burch bie Rammer ber Abgeordneten auf Antrag ihrer Kommission, jeboch mit Aenberungen biefes Antrags eingeschoben worben.
- 2) Als "Unternehmer" gilt nach bem auch hier maßgebenben § 13 Abs. 2 bes landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 berjenige, für dessen Rechnung der Betrieb ersolgt. Als lande und forstewirthschaftliche Betriebe sind dieseinigen Betriebe anzusehen, welche unter § 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 salen, also auch die Kunstund Handelsgärtnerei, dagegen nicht die ausschließliche d. h. mit keinem Landoder Forstwirthschaftsbetrieb verbundene Bewirthschaftung von Hause und Ziergärten. Auch die auf Grund des § 1 Abs. 6 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes zu den lande und forstwirthschaftlichen Betrieben gerechneten Betriebe werden unter Art. 3 salen.

Diese Auslegung bes Begriffs ber Unternehmer ac. im Sinne bes Art. 3 aus bem landwirthichaftlichen Unfallversicherungsgeset ift beshalb geboten, weil nach bem Rommissionsbericht ber Abgeordnetenkammer ben lande und forste wirthschaftlichen Unternehmern bieses Beitrittsrecht als eine Konsequenz ihrer allgemeinen heranziehung zur Unfallversicherung eingeräumt werben soll.

Für ben Begriff bes Unternehmers ift bas Gefchlecht gleichgiltig. Auch Frau en sperfonen find alfo beitrittsberechtigt, wenu fie,, Unternehmer" find.

Rur ber Unternehmer selbst für seine eigene Berson, nicht für seine ber Krankenpstegeversicherungspflicht nicht unterliegenden Familienangehörigen hat ein gesetliches Recht zur freiwilligen Betheiligung an der Krankenpstegeversicherung. Die Rommission der Abgeordnetenkammer hatte beantragt das gleiche Recht auch diesen Familienangehörigen einzuräumen. Dies wurde jedoch abgelehnt.

Bas bie Chefrau bes Unternehmers betrifft, fo bat fie ein ges fettliches Recht gur Betbeiligung nur bann, wenn fie als Mitunternebmerin im Sinne bes landwirthichaftlichen Unfallversicherungegesetes vom 5. Mai 1886 angufeben ift. Das burfte fie aber wenigstens bei bem regelmägigen ehelichen Guterrecht ber Errungenschaftogemeinschaft mabrent ber Dauer ber Ghe nicht fein, ba biebei bem Manne bie Berwaltung bes gangen Bermögens, sowohl ber Sonberguter als ber Errungenschaft zusteht. hiemit ftimmt auch bie Stellung bes Reichsgesetes vom 5. Dai 1886 überein. Die Geschichte bes § 1 bes landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetes zeigt, bag unter Arbeitern und Betriebsbeamten im Sinne biefes § 1 nicht nur bie gegen Lobn arbeitenben Berfonen, fonbern auch alle im Betrieb arbeitenben Ramilienangeborigen bes Unternehmers begriffen fein follen und baß fie beshalb gegen Unfalle verfichert finb, foferne und foweit fie nicht burch bas Lanbesgefet gemäß Abf. 3 bes § 1 hievon ausgeschloffen finb. [Bgl. Reichstageverhandlungen 1885/86 Bb. IV S. 404 (Motive) und Bb. VI S. 1188 (Romm. Ber.).] Die Chefrau aber wird in ben Motiven gu ben Kamilienangehörigen gerechnet. Sie ift alfo, ba unfer Lanbesgesetz fie von ber Unfallversicherung nicht ausschließt, wenn fie im Betrieb mitthatig ift, ale Arbeiterin im Sinne bes § 1 bes Reichsgesetes gegen Unfalle verfichert, nicht als Unternehmerin. (Rach einem Ertenntnig bes Reichs-Berficherungsamts vom 18. Juni 1888, Amtl. Rachr. IV S. 314 wurde ber Chegatte weber ale Arbeiter noch ale Betriebsbeamter, alfo gar nicht verfichert fein.)

3) Der Unternehmer muß also auf sein Berlangen in die Berficherung aufgenommen werben. Das Statut kann biese Berechtigung des Unternehmers nicht ausschließen und nicht beschränken. Daher ift auch eine Beschränkung burch Ausschluß unter gewissen Boraussehungen ober durch das Berlangen eines Eintrittsgelbs ober durch Auserlegung einer Karenzzeit unstathaft.

Streitigkeiten über biefe Beitrittsberechtigung werben nach Art. 12 entichieben.

4) Durch Art. 3 ist nicht ausgeschlossen, bağ bas Statut noch anberen Bersonenklassen bie Berechtigung zum freiwilligen Beitritt einzräumt. Diese Besugniß bes Statuts ist vielmehr vom Staatsminister bes Innern bei ben Berhanblungen ber Kammer ber Abgeordneten ausdrücklich anerkannt worden und ist auf sie in der Bollzugsverfügung bingewiesen.

Es wird sich insbesondere empfehlen, ben Unternehmern landwirthschaftlicher Betriebe auch die Bersicherung ihrer Shefrauen und erwachsenen Rinder,
soweit diese nicht versicherungspflichtig find, sowie sonstiger Angehöriger und
ben zeitweise stellenlosen Arbeitern und Dienstdoten die Fortsehung ihrer Bersicherung zu gestatten. Ferner werden zwedmäßig Gewerbetreibende der Hausindustrie, soferne sie nicht dem Bersicherungszwang unterstellt werden, und
niedere Gemeindebedienstete z. B. Gehilfen der Ortsvorsteher, Bolizeidiener, Gemeindetaglöhner, Forstschungswächter u. bergl. zur Bersicherung zugelassen werden.

Die Zulassung bieser Personen, welche ein gesetzliches Recht zur Bestheiligung an ber Bersicherung nicht haben, kann von Bebingungen abhängig gemacht werben (§ 9 Abs. 2 ber Bollz. Berk.). Solche Bebingungen werben sich zu bem Zwed ber Berhütung von Wisbräuchen empfehlen z. B. bie Festsehung einer Karenzzeit, ein kleines Fintrittsgelb. Auch Bebingungen in Bezug auf Alter und Gesundheit sind rechtlich zulässig. Endlich kann auch nicht ein unmittelbares statutarisches Recht auf die Betheiligung eingeräumt, sondern die Betheiligung von der Ausnahme durch die Berswaltung der Kasse abhängig gemacht werden. Bergl. § 10 des Musterstatuts.

- 5) Bie in bem Kommissionsbericht ber Kammer ber Stanbesherren ausgeführt ist, bezieht sich bas Beitrittsrecht ber Unternehmer auf jene Krantenpstegeversicherung, in beren Bezirt ber Sit bes Betriebes sich bessinbet. Gegenüber ber Krantenpstegeversicherung eines anderen Bezirtes besteht eine solche Berechtigung nicht.
- 6) Die Bersicherung beginnt also mit ber Abgabe ber Beitrittserklarung beim Ortsvorsteber.
- 7) Der Ortsvorsteher hat nach § 9 Abs. 3 ber Bolly. Berf. v. 4. Febr. 1889 bie Beitrittserklärung ber Berwaltung ber Kasse mitzutheilen.

Die Beitrittserklarung tann auch bei einem Stellvertreter bes Ortse vorstehers abgegeben werben.

8) Als "eingetreten" ift eine Erfrankung bann zu betrachten, wenn bie frankhafte Beranberung bes Gesundheitszustands bereits eingetreten ift, mag bereits ein Arzt zugezogen sein ober nicht, ober mag Erwerbsunfähigkeit bereits eingetreten gewesen sein ober nicht.

über ben Begriff ber Ertrantung fiehe Rote 4 zu Art. 4. Das Borhandensein ber blogen Anlage zur Erfrantung gilt nicht als Erfrantung im Sinne bes Art. 3.

Der Anspruch auf Unterstützung aus ber Raffe fallt für bie ganze Dauer ber beim Beitritt bereits eingetretenen Erkrankung weg. Ift aber Genesung eingetreten, so wirb bie Unterflützung auch bei einer spateren Wiebererkrankung an bemfelben Leiben geleistet. Bgl. Note 3 zu Art. 7.

Die Beitrittserklarung ift auch im Fall ber bereits vorhandenen Krants beit giltig, die Berficherung äußert nur zeitweise ihre Birksamkeit nicht. Es bebarf baber nach ber Genesung keiner neuerlichen Beitrittserklarung.

- 9) Es ift bem Statut überlassen zu bestimmen, ob bie Nichtbezahlung mehrerer Beitrage ober schon eines Beitrags biese Birkung haben soll und welche Frist nach bem Verfalltermin noch abgelaufen sein soll, ob eine Mah= nung erforberlich sein soll, ober nicht 2c.
- 10) Der Wegfall ber Berficherung tritt also fraft Gesetes ein, ohne bag es einer Androhung ober eines Erkenntnisses ober auch nur einer Mittheilung bedarf.

Durch bie Stunbung wirb nach allgemeinen Rechtsgrunbfaten ber Termin ber Zahlung und bamit bie an bie Berfaumung biefes Termins geknüpfte Rechtsfolge hinausgeschoben.

Selbstverständlich steht ben freiwillig versicherten Personen auch das Recht bes Austritts zu. Statutarische Bestimmungen, welche angemessene Kündigungsfriften seben, sind insoweit nicht zu beanstanden, als die betreffenden Personen nicht in ein den Versicherungszwang begründendes Berhältniß treten.

Die zur Zeit bes Ausscheibens bereits verfallenen Beitrage find auch nach bem Ausscheiben noch zu entrichten und eventuell beigutreiben.

# Art. 41).

Denjenigen Personen, welche der Krankenpssegeversicherung angehören<sup>2</sup>), hat die Gemeinde oder Amtskorporation, welche das Statut erlassen hat<sup>3</sup>), in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 die Amtskorporation im Fall der Erkrankung<sup>4</sup>)<sup>5</sup>) die in Art. 7 und 8 bezeichneten Leistungen zu gewähren<sup>6</sup>). Zur Deckung der hierzaus erwachsenden Kosten<sup>7</sup>) sind<sup>5</sup>) entsprechende<sup>9</sup>) Versicherungsbeiträge (vgl. Art. 9 und 10) zu erheben. Die Festsetung dieser Beiträge <sup>10</sup>), die Bezeichnung der Klassen der beitragspssichtigen Personen und die Bestimmung der Jahlungstermine<sup>11</sup>) erfolgt durch Statut<sup>12</sup>) (vgl. Art. 5). Das Statut hat auch die Verwaltung der Versicherungskasse zu regeln<sup>13</sup>).

Als Erkrankung gilt auch eine Verletzung burch Unfälle 14). Die von der Krankenpflegeversicherung gewährten Leist= ungen gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen 15).

- 1) Der Abs. 1 bieses Artikels giebt ben Inhalt bes nunmehr burch bas Geset aufgestellten Begriffs ber lanbesrechtlichen Krankenpstegeverssicherung an.
  - 2) Der Rrankenpflegeversicherung gehören an
  - a) biejenigen, welche nach bem Statut ober nach Art. 1 Abs. 2 bes Gesetzes in einem bie Bersicherungspflicht begrünbenben Arbeitsober Dienstverhältniß stehen, kraft Rechtens von Beginn bieses Bershältnisses an, auch wenn sie zur Kasse nicht angemelbet sind und noch keine Beiträge für sie bezahlt wurden.
  - b) bie freiwillig Berficherten von Erfüllung berjenigen Boraussehungen an, welche bas Geset (Art. 3) ober bas Statut für ben Beginn ber Mitgliebicaft forbert.

Beiteres hierüber in Note 1 gu Urt. 7.

Die Leistungen ber Kasse an die bei ihr Bersicherten sind die gleichen, mag die betreffende Person bem Bersicherungszwang unterliegen ober ber Bersicherung freiwillig beigetreten sein. Bgl. aber Note 4 Abs. 3 zu Art. 3 und unten Note 5.

- 5) Dies bezieht fich auf bie Falle bes Art. 1 Abs. 1, wo bie Ber- ficherungstaffe burch Statut errichtet ift.
- 4) Als Erkrankung ober Krankheit im Sinne bieses Gesetes gilt jebe sei es innerliche ober auf äußerer Berletung beruhende Störung bes Gesundheitszustandes, welche eine ärztliche hilfe, Arzneien ober sonstige Heilmittel ersorberlich macht ober die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt. Die Entstehungsursache ber Krankheit ist gleichgiltig. Insbesondere braucht die Krankheit nicht durch die Berussarbeit verursacht zu sein. Anderseits fallen aber auch Krankheiten, welche durch Betriebsunfälle verursacht werden, unter dieses Geset. Siehe auch Abs. 2 bieses Artikels.

Auch eine Geiftesfrantheit ift als Krantheit im Sinne biefes Gefetes anzuschen. Dies wurde vom Staatsminister bes Innern in ber Abgeordnetenkammer auf eine Anfrage ausbrudlich bestätigt.

Selbstverständlich schließt auch bie Unheilbarkeit ber Rrankheit ben Anspruch auf bie in Art. 7 bezeichneten Leiftungen ber Raffe nicht aus.

Der Zustand ber Erwerbsunfähigfeit nach erfolgter heilung von Berletungen ober sonstigen Krankheiten gehört nicht zum Gegenstand bieser Bersicherung. (Bgl. § 5 bes R.Rr. Bersich. und Rote 3 zu Art. 7 bes gegenwärtigen Gesetes.) Die Krankenpstegeversicherung gewährt baber abweichend von der reichsgesetzlichen Krankenversicherung auch bei Betriebsunfällen versicherter Personen innerhalb der 13 Bochen nach dem Unfall für diesenige Zeit keine Unterstützung, während welcher nach beendigtem heils versahren nur die Erwerbsunfähigkeit noch sortbauerte und auch eine Krästisgung des durch die Krankheit Geschwächten durch entsprechende Verpstegung nicht mehr erforderlich ist.

Schwangerschaft ober ein normal verlaufenbes Wochenbett gilt nicht als Krantheit. Wöchnerinnenunterstützung gewährt die Krantenpsiegeversicherung nicht. Tritt aber zu bem Wochenbett eine Krantheit hinzu ober treten bei bem Wochenbett Komplikationen ein, welche ärztliche Behanblung erforbern, so hat die Unterstützung ber Krankenpsiegeversicherung einzutreten.

b) Diese Unterstützungen sind in allen Fallen ber Erkrankung zu gewähren. Sie können wenigstens benjenigen Bersonen, welche bem Bersiches rungszwang unterliegen ober nach Art. 3 ein Recht auf freiwillige Berssicherung haben, insbesonbere auch nicht beswegen versagt werben, weil eine Erkrankung schulbhaft herbeigeführt ift. Auch burch bas Statut können in biesen Fällen bie Unterstützungen nicht ausgeschlossen werben. (Bal. bagegen

§ 6 Abs. 3 bes R.Ar. Bers. S.) Indeg burfte es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zulässig sein, die Unterstützungen bann zu versagen, wenn die Arankheit vorsätzlich herbeigeführt worden ift. — Für diezenigen Personen, beren Zulassung zu freiwilliger Bersicherung dem Statut frei überlassen ift, kann aber wohl die Gewährung aller oder einzelner Kassenleistungen in den Fällen schulbhafter herbeiführung der Erkrankung durch das Statut versagt werden.

6) "hat zu gewähren":

Diese Berpflichtung ber Gemeinde ober Amtskorporation tritt kraft Gesetzes ein, mag ber dem Bersicherungszwang Unterliegende zur Kasse angemelbet sein ober nicht, mögen für ihn Beiträge bezahlt worden sein ober nicht. Im Falle der unterbliebenen Anmelbung und Beitragsleistung ist die Kasse nur zur Nachholung der hinterzogenen Beiträge und Geltendmachung bes in Art. 11 Abs. 3 bezeichneten Ersatzanspruchs befugt. — In dieser Bestimmung kommt die unmittelbare Wirkung des Bersicherungszwangs zur Geltung.

Die Gemeinbe ober Amtökorporation steht bem Bersicherten als Berechtigte und Berpsichtete gegenüber, diese Bersicherung ist also keine solche auf Gegenseitigkeit. (Rote 6 zu Art. 1.) Die Gemeinde ober Amtökorporation hat die in Art. 7 und 8 bezeichneten Leistungen also auch bann zu gewähren, wenn die Mittel ber Bersicherungskasse nicht zureichen. Sie hat also ersorberlichen Falls Zuschüsse zu leisten und Defizits zu beden. hiersüber Näheres Note 4 zu Art. 9.

## 7) Dedung ber hieraus erwachfenben Roften:

"hierans" b. h. aus ben in Art. 7 u. 8 bezeichneten Unterftützungen. Aus ben Beiträgen barf gar nichts zu anberem Zwed verwenbet werben. Die Gemeinbe ober Amtstorporation hat also alle Verwaltungstoften im weitesten Wortverstand aus eigenen Mitteln ohne Berwendung von Beiträgen selbst zu tragen. Zu ben Berwaltungstosten in biesem Sinn gehören baher insbesondere die Belohnung der mit der Verwaltung betrauten Besanten und Boten, Porti, die Kosten der Rechnungsstellung und Revision, die Anschaftung der Statute, Quittungsbücher und sonstiger Oruciachen, Prozesstoften, Einzugsgebühren u. bergl. (§ 18 Bollz. Berfg. v. 4. Febr. 1889).

Bur "Dedung" ber Unterstützungen gehörenb kann auch ein entsiprechenber Reservefonds gelten. Gin solcher barf also aus Beitragen angesammelt werben. Ms Maximum bes Betrags bes Reservesonds bezeichnet § 18 3.3 ber Bollz. Berf. ben boppelten Betrag einer burchschnittlichen jahr- lichen Ausgabe für bie unter Art. 7 u. 8 fallenden Leistungen ber Kaffe.

Die Motive zu Art. 9 fagen: "Anlangenb bie höhe ber zu leistenben Bersicherungsbeiträge, so muß vor allem an bem Grunbsatz festgehalten werben, baß ebenso wie bei ber reichsgesetzlichen Gemeinbekrankenversicherung und ber lanbesrechtlichen Krankenpflegeversicherung bes Gesetzes vom 20. Mai 1884 bie Beiträge in keinem höheren Mage erhoben werben burfen,

als zur Dedung ber Koften ber Unterstützungen burchschnittlich notwendig ift. Dies schließt eine Anrechnung ber Berwaltungskoften aus, welche lettere bie Gemeinbe bezw. Amtskorporation zu tragen hat, es schließt bagegen nicht aus die Ansammlung eines Reservesonds, bessen höhe genügt, um die Berschiebenheiten ber höhe bes Unterstützungsauswands in den einzelnen Jahren auszugleichen. Der Ansammlung eines übermäßigen Reservesondskann die Kreisregierung durch Nichtgenehmigung zu hoher Beitragssätze, eventuell durch Herabsetzung berselben von Aufsichtswegen entgegentreten."

Gegenstand ber Dedung burch bie Beiträge find ferner nur bie wirklich auf die einzelnen Unterftühungen erwachsenden Koften, also nicht die allgemeinen Koften ber ganzen Ginrichtung, 3. B. Zinsen bes Baukapitals. §. 18 3. 2 ber Bollz. Berf.

Selbstverständlich ift, baß selbstständige Einnahmen, welche die Berssicherungskasse von anderen Seiten hat, bei der Verechnung des aus Beisträgen zu bedenden Defizits in Abrechnung kommen. Zu diesen Einnahmen gehören die Zinsen von Kapitalien, freigebige Zuwendungen Dritter, Ersatz-leistungen Dritter, Geldstrafen, welche in die Versicherungskasse falle au. s. w. — Bgl. Note 6 zu Art. 1 und Note 4 zu Art. 9.

- '8) "sind zu erheben." Die Gemeinde bezw. Amtskorporation barf also von ber Erhebung von Beiträgen nicht Abstand nehmen, und sie ist verpflichtet, "entsprechende" Beiträge zu erheben. Siehe ferner Rote 10.
- 9) "entsprechenb" ift berjenige Beitragsfat, welcher voraussichtlich ausreicht zur Dedung ber Koften ber Unterftützungen einschließlich ber allmähligen Bilbung bes Reservesonds (Note 7) und nicht eine über biesen Bebarf hinausgebenbe Einnahme erzielt.

Die Erfahrungen werben gur Beurtheilung berjenigen Beitrage, welche entsprechenb finb, bie nöthigen Unhaltspunkte geben.

Für bie Sohe ber Beitrage find übrigens Maximalgrenzen in Art. 9 gezogen.

Das Wort "entsprechende" bezieht sich aber nicht nur auf die Gessammtsumme ber Beiträge, sondern auch auf die Festsetzungen für die einzzelnen Klassen der Bersicherten, auf die Zahlungstermine und auf den Maßstad der Beitragspslicht (§ 18 der Bollz. Berf.). Es ist im Gesetz nicht gessagt, daß die Beiträge für alle Klassen der Bersicherten gleich hoch sein müssen. Bielmehr würde dies als eine "entsprechende" Festsetzung nicht anzusehen sein. Den Statuten ist dier der weiteste Spielraum gelassen.

Nicht als ben Berhaltnissen entsprechend mare anzusehen die Festsehung ber Beiträge nach Prozenten bes ortsüblichen Taglohns im Sinne bes § 8 bes Krankenversicherungsgesehes, ba es sich hier hauptsächlich um die landund forstwirthschaftlichen Arbeiter und Dienstboten hanbelt. Dagegen erscheint die Festsetzung ber Beiträge für die Iand- und sorstwirthschaftlichen Arbeiter in Prozenten des nach § 6 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 festgesetzen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensts mit Rücksicht auf Art. 9 nicht unthunlich. Am besten wird es
sein, die Beiträge in festen Beträgen mit bestimmten Zahlungsterminen sestzusetzen und sie dabei nach den Klassen ber betheiligten Personen, dem Geschlecht und dem Alter entsprechend der verschiedenen Höhe des auf diese Kategorien erwachsenden Auswands abzustufen.

Für bie freiwillig versicherten Berfonen tonnen bie Beitrage gesonbert feftgeset werben.

10) a) In ben Fallen bes Art. 1 Abs. 1 hangt das Zustanbekommen ber Bersicherung bavon ab, baß ein bie richtige Festsehung ber Beitrage entshaltenbes Statut zu Stanbe kommt und bie Genehmigung erhält.

In ben Fällen bes Art. 1 Abs. 2 ift bagegen nach Art. 5 Abs. 4 bie Wirfsamkeit ber Bersicherung nicht vom Zustanbekommen bes Statuts abhängig und also die Festschung der Beiträge bem Statut nur zunächst überlassen. Kommt eine diesbezügliche zur Genehmigung geeignete statutarische Bestimmung nicht zu Stande, so ist die Folge nicht, wie es nach bem Regierungsentwurf allerdings der Fall gewesen wäre, daß Beiträge überhaupt nicht erhoben werden durfen, sondern daß die Kreisregierung von sich aus die Beiträge sessen bertwurf lautete der 2. Sat dieses Artisels: "Bur Deckung . . . . können entsprechende Bersicherungsbeiträge erhoben werden." Diese Fassung wurde in "sind . . . zu erheben" geändert.

Dem hienach bekundeten Billen bes Gefetes kann Mangels eines zur Genehmigung geeigneten Beschlusses der Organe der Gemeinde oder Umts-korporation nur durch eine Festsetung Seitens der Kreisregierung entsprochen werben (§ 20 Bollz. Berf). Es versteht sich von selbst, daß gegen eine solche Festsetung der Beitrage Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig ift.

- b) Borbehaltlich ber Grenzen bes Art. 9 ift die Kreisregierung in gleicher Beise befugt und verpflichtet, von Amtswegen ober auf Antrag die festzgesetten Beiträge, soferne sie sich als zu hoch ober zu nieder erweisen, von Aufsichtswegen anderweit festzusetzen, wenn die Organe der Gemeinde ober Amtskorporation nicht freiwillig entsprechende Beschlüsse fassen. Bergl. die in Note 7 abgebruckten Motive und § 20 Abs. 3 Bollz. Berf.
- 11) Die Zahlungstermine sollen unter Berücksichtigung ber Lohnzahlungsperioden sestgefest werben. Für die nach Art. 6 der Bersicherung überwiesenen unständigen Arbeiter empfiehlt sich eine kurze Bemessung der Termine, um die Arbeitgeber soweit möglich zur Leistung der Beiträge heranzuziehen und, soweit das nicht möglich, diesen Arbeitern die Zahlung der Beiträge möglichst zu erleichtern. Hierüber siehe näher Noten zu Art. 10 und das Musterstatut.

- 19) Der nothwendige Inhalt bes Statuts ift hier nicht erschöpfend bezeichnet. Insbesondere ift auch die Art und Beise, wie die Leistungen der Kasse gewährt werden, im Statut naher zu regeln. Bgl. den § 2 der Bollz. Berf. vom 4. Febr. 1889 und bas Musterstatut.
- 18) Daß bie Berwaltung ber Kaffe ben Organen ber Gemeinbe ober Amtskorporation, welche Trägerin ber Berficherung ift, zukommt, versteht sich von selbst. Alle näheren Bestimmungen sind bem Statut überlassen.

Entsprechend einem Antrage ber Kommission ber Abgeordnetenkammer wurde an die R. Regierung die Bitte gerichtet, bei Bollziehung des Gesets Berfügungen zu treffen, burch welche eine Betheiligung der bei der Bersicherung Interessierten gesichert ift. Dieser Bitte ift in § 24 der Bollz. Berfg. entsprochen. Bgl. auch § 32 des Musterstatuts.

Obwohl bie eingehenden Beitrage ber Gemeinde bezw. Amtskorporation gehören, welche Tragerin ber Bersicherung ift, so ist bennoch die ftreng gessonberte Berwahrung und Berrechnung ber Einnahmen und Aussgaben ber Krankenpflegeversicherung geboten. Siehe hierüber § 25 ber Bollz. Bell. auch Note 6 zu Art. 1.

14) "Die Bestimmung bes Abs. 2 soll nur ein Migverständniß vers hüten. Denn eine Berletzung burch Unfälle fällt auch nach bem Krankens versicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 und bem Gesetz vom 20. Mai 1884 unter bie Erkrankungen im Sinne bieser Gesetze." (Motive.)

Im Uebrigen siehe über bie Unterftutungen bei Betriebsunfallen Raberes in Rote 4 oben.

Ueber bas Berhaltnig ber Rrantenpflegeverficherung gu ber Unfallverficherung ift hier aber noch Folgenbes gu bemerten:

- a) Die Krankenpstegeversicherung hat ber § 5 Abs. 8 bes Unfallversicherungsgesets vom 6. Juli 1884 und ber § 10 Abs. 4 bes lands
  wirthschaftlichen Unfallversicherungsgesets vom 5. Mai 1886 zwar nicht
  unmittelbar im Auge. Der Absicht bieser Gesets aber entspricht es,
  baß auch die Krankenpstegeversicherung auf Berlangen ber Berufsgenossenschaften auf beren Rechnung die Fürsorge für ben Berletten, wenigstens die Kur und Berpstegung über die 13. Woche hinaus, bis
  zur Beenbigung bes Heilversahrens übernimmt. Ersahansprüche
  hieraus werben nach § 5 Abs. 8 bes Unfallversicherungsgesetses
  bezw. § 12 Abs. 2 bes landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesets, also nach Art. 15 gegenwärtigen Gesetse und Art. 4 Abs. 2
  bes Ausführungsgesetzes zum landw. Unf. B. Ges. vom 4. März 1888
  von den Kreisregierungen als Berwaltungsgerichten erster Instanz
  entschieden.
- b) Durch bie Gemahrung ber gesehmäßigen Leiftungen ber Krankenpsiegeversicherung an einen in ber Lands ober Forstwirthschaft bes schäftigten Arbeiter ober Dienstboten nach einem Betriebsunfall wirb

bie Anwendung bes § 10 Abs. 1 und 2 bes landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes ausgeschlossen. (Bgl. Motive zu Art. 7.)

Die in Art. 2 bes Ausführungsgesetes vom 4. März 1888 bes zeichnete Berpflichtung bes Betriebsunternehmers zur Gewährung bes Heilverfahrens an die in seinem Betrieb von einem Betriebsunsall betroffenen Angehörigen während ber ersten 13 Bochen greift nicht Plat, soweit diese Angehörigen freiwillig ober gezwungen ber Krankenspstegeversicherung angehören. (Bgl. die allgemeinen Motive.)

c) Die Anwendung bes § 5 Abf. 9-11 bes Unfallverficherungegefetes vom 6. Juli 1884 wird bei ben unter gegenwärtiges Gefet fallenben Personen wohl nur ausnahmsweise in Frage tommen. Soweit bies aber vortommt, bleibt § 5 Ubf. 9 außer Unwendung, ba bie Rrantenpflegeversicherung überhaupt feine ein Krantengelb gablenbe Rrantentaffe ift und bafur § 5 Abf. 10 gutrifft. Dem ber Krantenpflegeversicherung angehörenben Arbeiter batte also ber Betriebeunter= nehmer bas in § 5 Abf. 10 bezeichnete erhöhte Rrantengelb gu ge= Bur Gemahrung ber freien argtlichen Behandlung und Arznei ift sowohl ber Betriebsunternehmer als bie Rranfenpflegeverficherung verpflichtet. Durch bie Leiftung Seitens bes einen ber beiben Berpflichteten wird auch ber anbere von biefer Berpflichtung befreit. Gewährt bie Rrantenpflegeversicherung auch freie Berpflegung, fo verminbert fich bie vom Beginn ber 5. Woche ab laufenbe Berpflichtung bes Betriebsunternehmers jur Leiftung von zwei Drittel bes Rrankengelbe an die Angehörigen bes Berletten, beren Unterhalt berfelbe bisher aus feinem Arbeitsverdienft bestritten hatte, nach § 3 ber Befanntmachung bes Reiche-Berficherungsamts v. 30. Sept. 1885 (Reg.= Bl. S. 482) auf bie Gemahrung eines Drittels bes ortsüblichen Tag= lohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 Rr. Berf. G.) an biefe Angehörigen.

Bezüglich ber Buftanbigfeiten vgl. § 5 Abf. 11 bes Unfallverficherungsgefepes und Art. 12 biefes Gefepes.

- d) Die burch § 7 bes Bauunfallversicherungsgesetes vom 11. Juli 1887 begründeten Berpflichtungen ber Gemeinde greifen nicht Plat, soferne bie Krantenpflegeversicherung ihre gesetlichen Leiftungen gewährt.
- e) Aus § 8 bes Unfalversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und § 11 bes landwirthschaftlichen Unfalversicherungsgesetzes ergeben sich Ersatzes sprüche ber Krankenpstegeversicherungen gegen die Berufsgenossenschaften beshalb in der Regel wohl nicht, weil die Berpstichtungen der Berufsgenossenschaft erst nach Ablauf der ersten 13 Wochen beginnen und die Krankenpstegeversicherung über diesen Zeitraum hinaus nichts gewährt.

  15) a) "Der Abs. 3 nimmt die Bestimmung des Art. 2 Abs. 2 des Ges

set binblid auf die Bestimmung bes Art. 13 werben übrigens wohl

ï

:

auch bie nach Art. 13 in Berbinbung mit § 57 bes Krankenversicherungsgesetes jum Ersat gelangten Unterstützungen von Armenverbänden zufolge § 77 bes Krankenversicherungsgeses nicht als öffentliche Armenunterftützungen zu gelten haben. Dies liegt unzweifelhaft in der Absicht bes Gesetes.

b) Die wichtigste Folge obiger Bestimmung ift, bag bie Unterstützungen, welche bie Krankenpstegeversicherung gewährt, und bie gemäß § 57 Abs. 2 und 3 ersetzen Unterstützungen ber Armenverbande den Lauf ber Frist für den Erwerb ober Berluft des Unterstützungswohnsitzes nicht hemmen.

Anbere Birtungen find noch, daß bas Recht zur Theilnahme an ben öffentlichen Bahlen zum Reichstag, Landtag ober zu ben Gemeindeamtern burch folde Unterftugungen nicht beeintrachtigt wirb.

# Art. 51).

Die in Art. 1 und 4 bezeichneten Ortsstatute<sup>2</sup>) werden vom Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses, die Bezirksstatute werden von der Amtsversammlung erlassen. Diesfelben bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung<sup>3</sup>).

Die Bezirksstatte können für den ganzen Oberamtsbezirk oder für Theile desselben erlassen werden. Auf Gemeinden, welche dem Bedürfniß genügende und entsprechend eingerichtete Krankenanstalten besitzen, darf die Wirksamkeit eines Bezirkstatuts nur erstreckt werden, soweit diese Gemeinden hiezu ihre Zustimmung geben ).

Durch die Erlassung eines Bezirksstatuts treten Ortsstatute ber bem Bezirk angehörenden Gemeinden insoweit außer Kraft, als sich die Wirksamkeit des Bezirksstatuts erstreckt 5).

Im Falle des Art. 1 Abs 2 hängt die Birksamkeit der Bersicherung nicht von dem Zustandekommen des Statuts ab 6).

- 1) "Der Art. 5 wieberholt die Bestimmungen des Art. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1884 mit Ausnahme berjenigen des Abs. 3. Bas in letzterem über die Ans und Abmelbungen gesagt ist, enthält Art. 11. Bezüglich der Bezeichnung der beizuziehenden Personenklassen vergl. Art. 4. Im Uebrigen ergibt sich der nothwendige Inhalt der Statute aus den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und aus der Natur der Sache." (Motive.)
- 2) Das Ortsstatut äußert seine Birksamkeit regelmäßig für ben Umsfang bes Gemeinbebezirks. Nach Urt. 13 in Berbindung mit § 134 Ubs. 2 bes Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 kann es auch auf die außerhalb bes Gesmeinbebezirks liegenden Theile berjenigen lands und forstwirthschaftlichen Bes



triebe erftredt werben, welche nach §§ 10 und 44 bes Reichsgesetes vom 5. Mai 1886 im Gemeinbebegirt ihren Sit haben. Naheres f. Art. 13.

3) Die Genehmigung ber Kreisregierung ift sowohl für bie Ortsstatute als für bie Bezirksftatute erforberlich.

Sie kann nicht nur aus Rechtsgründen, sondern auch wegen Unzwedmäßigkeit ober Unbilligkeit der darin enthaltenen Borschriften versagt werden ober wegen Unfähigkeit der Gemeinde zur Durchführung der Bersicherung, die Genehmigung eines Ortsstatuts insbesondere auch beshalb, weil durch basselbe ein auf Art. 1 Abs. 2 beruhendes Zwangsinstitut der Amtskorporation gefährdet wird. (Bgl. Note 5 zu Art. 1).

Jebe Unberung bes Statuts bebarf ebenfo wie ein neues Statut ber Genehmigung ber Rreisregierung.

Sbenso wie eine Unberung bedarf auch bie Wieberaufhebung bes Statuts ober einzelner Bestimmungen besselben ber Genehmigung ber Kreisregierung. Erlaß des Ministeriums bes Innern vom 7. Februar 1888 Rr. 1052 und vom 4. Febr. 1889 (Amtsbl. S. 50).

Nach § 4 ber Bolls. Berf. v. 4. Febr. 1889 foll, soweit es fich um bie lands und forstwirthichaftl. Arbeiter und Dienstboten handelt, bem Ausschuß bes lands wirthschaftlichen Bezirksvereins Gelegenheit zu einer Außerung gegeben werben.

Ein bestimmtes Berfahren ift für die Berhandlungen über die Genehmigung nicht vorgeschrieben. Gegen die Bersagung der Genehmigung ift bas allgemeine Beschwerberecht statthaft.

Ein Mufter eines Bezirksftatute enthalt bie Beilage Rr. 3.

Die Genehmigung bes Statuts fann von ber Rreisregierung nachtraglich gurudgen ommen ober vom Minifterium bes Innern aufgehoben werben. (Bgl. auch Erl. bes Min. b. Inn. v. 27. Mai 1884 Amtebl. S.: 175.) Anlaß zur Burudnahme tann geboten fein baburch, bag fich bie Unzwedmäßigfeit bes Statute ober einzelner Bestimmungen beffelben burch bie Erfahrung zeigt, ober baß thatfachliche Berhaltniffe eingetreten find, bei beren Borliegen bie Genehmigung nicht hatte ertheilt werben konnen, ober bag fich ergibt, bag einzelne Bestimmungen nicht ben gesetzlichen Borfdriften entsprechen u. bergl. — Dit bem 3med bes Borbehalts einer nach freiem Ermeffen zu ertheilenben ober ju verfagenben Genehmigung ber Regierungsbehörben (vergl. bagegen § 24 Rranten= versicherungegesetes) und mit ben öffentlichen Intereffen murbe es in Wiberfpruch stehen, in solchen Fällen bas Statut unveranbert fortbestehen zu laffen. Das Gefet enthält auch nirgenbe eine Bestimmung, worauf bie Annahme ber Unwiberruflichfeit ber einmal ertheilten Genehmigung gegrunbet werben tonnte. Insbefondere find auch feine Bestimmungen, wie biejenigen bes § 29 3. 5a bes Silfstaffengefetes ober bes § 103 3. 1 ber Gewerbeordnung im Gefet ent= halten. Auch verfteht fich bie Unwiberruflichfeit ber Genehmigung ju einem berartigen Kommunalgeset keineswegs von selbst, vielmehr ist in Art. 8 bieses Gefetes felbit ein Sall ber Aufhebung einer genehmigten Statutebestimmung vorgesehen und für die in rechtlicher Beziehung ganz ähnlich liegenden ortsund bezirkspolizeilichen Borschriften die Zulässigkeit der Aushebung durch die höheren Behörden sowohl aus Gründen des Rechts als der Zwedmäßigkeit durch Art. 56 des Polizeistrafgesehes vom 26. Dezember 1871 zugelassen, obwohl es sich dort um eine Richtbeanstandung, nicht eine ausdrückliche Genehmigung handelt. Insbesondere wäre es versehlt, diese Genehmigung zu solchen Ortsoder Bezirksstatuten mit den Genehmigungen lästiger Anlagen und berartiger individueller Berhältnisse gleichzustellen, abgesehen davon, daß auch solche Genehmigungen unter Umständen zurück gezogen werden können (vgl. § 51 Gew. O.).

Die Zurudziehung ber Genehmigung fann sowohl von Amtswegen als auf Antrag erfolgen. Der Natur ber Sache entspricht es, baß bie Kreisregierung in ber Regel vor ber Zurudziehung ber Genehmigung bie Gemeinbekollegien bezw. bie Amtsversammlung zu einem bas Statut anbernsben ober aufhebenben Beschluß aufforbert.

Die rechtliche Folge ber Zurudziehung ber Genehmigung ift, baß, soweit es sich um Statute im Sinne bes Art. 1 Abs. 1 hanbelt, bie Bersicherung ber fraglichen Personen aufhört, — soweit es sich aber um bie auf Grund bes Art. 1 Abs. 2 fraft Gesets eintretenbe Bersicherung hanbelt, zwar bas Statut, nicht aber bie Bersicherung aufhört. Bergl. hiezu Note 10 zu Art. 4.

Gine Unberung bes Statuts burch bie Rreisregierung ift abgefeben von ben in Art. 8 und in Note 10 gu Art. 4 bezeichneten Fallen unguläffig.

') Die Motive jum Gefet vom 20. Mai 1884 bemerkten über bie Bestimmung biefes Absates:

"Es empfiehlt fich, bas bestehenbe Recht burch Zulassung von Begirtsstatuten zu ergänzen, zumal bie Durchführung bes Krankenversicherungsgesetes bazu führen wirb, baß in ben Bezirken, wo Bezirkekrankenhäuser
bisher noch fehlen, solche gegründet werben.

Da aber nach ben lokalen Berhältnissen in manchen Bezirken für einzelne Theile besselben die Benützung des Bezirkskrankenhauses nicht wohl möglich, oder die Einführung des Zwangs zur Zahlung von Krankenhause beiträgen nicht veranlaßt ist, oder einzelne Gemeinden selbst entsprechende Krankenanstalten haben, so empsiehlt es sich, ebenso wie die Bereinigung zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung oder die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen nach §§ 12 und 43 des Reichsgesetzes von dem weiteren Kommunalverdand auch nur für einzelne Theile des Bezirks angesordnet werden kann, auch die Erlassung von Bezirksstatuten für einzelne Theile des Bezirks ausbrücklich als statthaft zu bezeichnen.

Wenn ein Bezirks-Krankenhaus besteht, so kann bie Amtskorporation ein sinanzielles Interesse baran haben, die landesrechtlich zugelassene Krankenversicherungs-Einrichtung für ben Bezirk zu treffen. Soweit dies geschieht, müssen nach der Natur der Sache die Anordnungen für den Bezirk gegens über ben entgegenstehenben Anordnungen einzelner Gemeinben Geltung erlangen.

Daburch follen jeboch biejenigen Gemeinben, welche felbst entsprechenbe Krankenanstalten besitzen, nicht geschäbigt werben. Die Amiskorporation hat solche Gemeinden von ber Wirksamkeit ihres Statuts auszunehmen."

"Bebingung für die Anwendbarteit dieser Borschrift muß aber sein, baß die Krankenanstalt der auf Befreiung von der Birksamkeit des Bezirkssstatuts Auspruch machenden Gemeinde nach Umfang und Beschaffenheit den ftellenden Anforderungen entspricht, was bei manchen derselben nicht der Kall sein bürfte."

Aus Anlaß bes Kommissions-Berichts wurde übrigens in der Kammer ber Abgeordneten bei Berathung bes Gesets vom 20. Mai 1884 (Protofolle S. 1116 u. 1117) tonftatirt:

- a) daß auch Gemeinden, welche gemein fam eine entsprechende Krankenanstalt haben, ihre Befreiung von ber Anwendung des Bezirksstatuts verlangen können;
- b) bağ bie Gemeinbe, welche bie Befreiung beansprucht, eine Rrantenanstalt nicht nur besithen, sonbern auch für ben Zwed ber Rrantenversicherung wenigstens ihres eigenen Gemeinbebegirts ver wen ben muß;
- c) bag bei ber Frage, welche Krankenanstalten als genügende und entsprechend eingerichtete anzusehen sind, zwar auf die Lokalen Berhaltenisse Rücksicht zu nehmen ift, daß es aber boch immer Anstalten ber Gemeinde sein muffen, Berpstegungsvertrage mit Privaten also nicht genügen."

Bei der Berathung bes gegenwärtigen Gefetes in der Abgeordnetenkammer zeigte sich Meinungsverschiebenheit barüber, ob Ortsfranken :
häuser ober Bezirkskranken an ftalt en vorzuziehen scien. Der Staatsminister bes Innern konstatierte in der Situng vom 22. November 1888 in
bieser Beziehung, daß unter den Worten "genügend und entsprechend eingerichtet" nicht ein Höchstmaß der bezüglichen Einrichtungen verstanden ift,
sondern wesentlich nur, daß quantitativ und qualitativ der Zwed, um
welchen es sich praktisch handelt, erreicht werden kann."

Selbstverftanblich tann nicht jebe Einrichtung, welche zur Berpflegung eines Kranten im Ginzelnfall genügt, auch ben Anspruch auf Befreiung von ber Wirksamteit eines Bezirtsstatuts begrunben. Das Borhandensein sogen. Krantenstuben begrundet also einen folden Anspruch nicht.

Die Bestimmung bes zweiten Sates bes Abs. 2 findet keine Anwendung auf diejenige Krankenpstegeversicherung einer Amtskorporation, welche nicht auf einem Statut nach Art. 1 Abs. 1, sondern auf Art. 1 Abs. 2 beruht. Gemeinden eines solchen Oberamtsbezirks, welche beim Beginn der Wirksamkeit des Art. 1 noch keine Krankenpstegeversicherung haben, haben einen Anspruch auf Befreiung von der Wirksamkeit der Versicherung der Amtskorporation selbst dann nicht,

wenn fie eine genügende Krankenanstalt haben ober fpater errichten. § 1 Abf. 2 b. Bolly. Berf. vom 4. Febr. 1889. Bgl. Note 5 ju Art. 1 auf Seite 23.

Diejenigen Gemeinben, auf welche bei einer von ber Amtsversammlung für ben Bezirk eingerichteten Krankenpslege-Versicherung "bie Wirksamkeit bes Bezirksstatuts" wegen bes Besites eigener Krankenanstalten nicht ausgebehnt ist, können beanspruchen, baß sie von ber Theilnahme bei Aufsbringung berjenigen auf die Amtskorporation fallenben Kosten bieses Amtskorporationsstatuts befreit bleiben, welche nicht aus ben Beiträgen ber Bestheiligten zum Ersat gelangen. Denn die Wirssamseit bes Statuts besteht nicht nur in ber Ausübung bes Bersicherungszwangs, sondern auch in der damit korrespondirenden Verpssichtung (Prot. der Kam. d. Abg. von 1884 S. 1116).

Wenn von der Amtsversammlung nur die Einrichtung einer gemeinssamen Krankenpslegeversicherung einzelner Gemeinben des Bezirks hers beigeführt worden ist, so ist diese Sinrichtung nicht Amtskorporationsinstitut und die Kosten sind nur von den theilnehmenden Gemeinden zu tragen.

b) Diese Rechtswirfung tritt mit bem Beginn ber Birtsamfeit bes Begirtsflatute ein.

"infoweit als . . . . fich erftredt", fowohl raumlich als in Bezug auf ben Umfang bes Bersicherungszwangs, alfo nur für biejenigen Personensklaffen, auf welche sich bas Bezirksstatut erstredt.

Die Gemeinden können burch Ortsstatut neben dem Bezirksstatut für ihre Bezirke ben Bersicherungszwang noch weiter ausbehnen als letteres, haben aber dann auch für diese weiteren Personenklassen die Bersicherung selbst einzurichten. Die vertragsmäßige Ueberweisung der Kranken an bas Bezirkskrankenhaus ist dabei nicht ausgeschlossen.

## 6) Die Motive führen aus:

"Benn die Krankenpslegeversicherung auf Grund bes Art. 1 Abs. 2 fraft Gesetes eintritt, so äußert dies jedenfalls die Birkung, daß die dersselben anheimfallenden Personen Anspruch auf die im Geset bezeichneten Unterstützungen im Fall der Erkrankung haben, mag ein die Höhe der Beisträge und die Berwaltung der Kasse regelndes Statut zu Stande gekommen sein oder nicht. Dies ist zwar eine nothwendige Folge des subsidiär auszusübenden unmittelbaren gesetlichen Zwangs, war aber doch zwedmäßig im Geset auch zum förmlichen Ausbruck zu bringen."

Enthält bas Statut zugleich Bestimmungen zum Bollzug bes Art. 1 Abs. 2 und Bestimmungen über bie Bersicherung anberer nicht unter Art 1 Abs. 2 fallenber Personen, und eignet sich bas Statut nicht zur Genehmigung, so tritt zwar bie Bersicherung ber unter ben Art. 1 Abs. 2 fallens ben Personen, nicht aber ber anbern in Kraft.

Bezüglich ber Festsenung ber Beitrage, wenn ein Statut in ben Fallen bes Art. 1 Abs. 2 nicht au Stanbe fommt, fiebe Rote 10 au Art. 4.

## Art. 6 1).

Für diejenigen Personen, welche im Bezirke<sup>2</sup>) der Krankenpflegeversicherung wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeits
geber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen<sup>3</sup>), vors
wiegend<sup>4</sup>) in lands oder forstwirthschaftlichen Betrieben dieses
Bezirks<sup>2</sup>) gegen Lohn beschäftigt sind, erstreckt sich die Krankens
pflegeversicherung auch auf diejenige Zeit<sup>5</sup>), in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattsindet, und werden<sup>6</sup>) diese Perssonen, solange sie nicht in eine Krankenversicherung nach Maßsgabe der Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 <sup>7</sup>) beziehungsweise
5. Mai 1886 <sup>8</sup>) (ReichssGesetzblatt S. 132) eintreten<sup>9</sup>), in diesem
Bezirke zur Krankenpslegeversicherung herangezogen<sup>6</sup>).

Diejenigen Personen, auf welche diese Vorschrift Anwenbung findet, sind <sup>10</sup>) der Versicherungskasse vom Ortsvorsteher zu überweisen <sup>11</sup>).

Die Versicherung nach Maßgabe des Abs. 1 12) beginnt mit dem Tage ihrer Ueberweisung 13). Die Überweisung ist zu= rückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit auf= hören 13).

In Bezug auf die Rechtsmittel gegen die Überweisung und gegen den deren Zurücknahme ablehnenden Bescheid finden die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1 des Aussührungsgesetzes zum landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz vom 4. März 1888 (Reg.=Bl. S. 89) entsprechende Anwendung 15).

Solange folche Personen 16) nach Maßgabe der vorstehensben Bestimmungen in dem Bezirke ihres Wohnorts 17) gegen Krankheit versichert sind, können dieselben zu Beiträgen für die Krankenpslegeversicherung in einem andern Bezirk 18) nicht beis gezogen werden 19).

1) Die Motive führen aus:

"Soweit die land, und forstwirthschaftlichen Lohnarbeiter nicht zu ben Dienstboten gehören, sind dieselben nach ben in Burttemberg bestehenben Berhältnissen zum größten Theil unständig beschäftigte Taglöhner und zwar theils solche, welche baneben ein eigenes Anwesen besitzen, theils unbegüterte.

Nach ber Berufsstatistit von 1882 waren es sandwirthschaftliche Dienstenten:

bagegen landwirthichaftliche Taglöhner:

•

im Nedarfreis	begüterte	7 208, unbegüterte	5 544, zus. 12 752
" Schwarzwaldfreis	,,	8 782, "	5 253, " 14 035
" Jagftfreis	"	6 321, "	6 917, " 13 238
" Donaufreis	"	6 260, ,,	7 749, " 14 009

im gangen Land . . begüterte 28 571, unbegüterte 25 463, guf. 54 034.

Die Zahl ber landwirthschaftlichen Taglöhner ift also nur um weniges kleiner, als biejenige ber Dienstboten, bas Bedurfniß einer Unterflützung in Krankheitsfällen aber bei ben Taglöhnern ein mindestens ebenso großes, als bei ben Dienstboten.

Für biese unständigen Taglöhner hat der § 142 des Reichsgesetes vom 5. Mai 1886 wesentlich unter Berücksichtigung der württembergischen Berhältnisse statutarische Bestimmungen zugelassen, wonach ihre Bersicherung nicht je an dem wechselnden Beschäftigungsort, sondern am Wohnort stattssinde und auch diesenige Zeit ausgedehnt wird, während welcher sie nicht gegen Lohn beschäftigt sind. Ohne derartige statutarische Bestimmungen ist die reichsgesehliche Krankenversicherung dieser unständigen Taglöhner wegen ihrer fortgesehten Unterbrechungen in der That in ihren Wirkungen sehr beeinträchtigt. Sanz dasselbe trifft aber auch für die durch den Entwurf geregelte Krankenpsiegeversicherung zu und zwar nach den im Land obwalztenden Berhältnissen so allgemein, daß für die Ueberweisung einer dem § 142 des Reichsgesehes vom 5. Mai 1886 entsprechenden Regelung an statutarische Bestimmungen der einzelnen Kommunalverbände kein Grund vorliegt. Namentlich bei einer krast Gesehes subsidiarisch eintretenden Krankenspsiegeversicherung konnte die statutarische Regelung nicht in Frage kommen.

Die Bestimmungen bes Art. 6 schließen fich im Ubrigen an biejenigen bes mehrgenannten § 142 an."

2) "Unter "Bezirk" im ersten Sate ist berjenige Bezirk zu verstehen, für welchen die betreffende Bersicherungseinrichtung besteht, also bei der im Art. 1 Abs. 2 geregelten subsidären Einrichtung der Oberamtsbezirk, soweit aber die Bestimmungen des Art. 6 auch auf Krankenpstegeversicherungen einzelner Gemeinden Anwendung finden (Art. 1 Abs. 1), der Gemeindebezirk." (Motive.)

3) "bauernbem Arbeitsverhältniß". Den Gegensath biezu bilben nicht blos bie vorübergehenden Beschäftigungen, welche nach Art. 1 Abs. 3 nicht versicherungspflichtig sinb, sondern auch wechselnde versicherungspflichtige Beschäftigungen. —

Wenn ein Arbeiter (auch Taglöhner) in einem bauernben Arbeitsvershältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber steht, so ist derselbe für die ganze Zeit versicherungspflichtig auch ohne daß Art. 6 Anwendung sindet. Ein ständiger Arbeiter, ber z. B. nur je einige Tage ber Woche ober nur je einen Theil des Tages sur biesen Arbeitgeber beschäftigt ist, ist also auch ohne eine Überweisung im Sinne des Art. 6 auch sur die Zeit, in welcher er nicht gegen Lohn arbeitet, versicherungspflichtig. Denn auf eine solche Beschäftigung sindet Art. 1 Abs. 3 keine Anwendung, die Bersücherungspflicht besteht hienach während der ganzen Dauer dieses Arbeits-Verhältnisses. Auf die Zeit der Arbeitsleistung ist die Krankenversicherungspflicht überhaupt nie beschränkt und eine theilweise Versicherung gibt es nach der Natur der Sache nicht. (Note 14 b zu Art. 1.)

Wenn solche Arbeiter, welche in einem bauernben Arbeitsverhältniß stehen, in ber ihnen verbleibenben freien Zeit für anbere Arbeitgeber arbeiten, so finbet behhalb noch nicht Art. 6 Anwendung. Es kann sich nur, wenn biese Nebenbeschäftigungen gleichsalls bauernbe sind, um ein Zusammenstreffen zweier zur Anmelbung und Beitragszahlung verpslichteten Arbeitzgeber handeln. Brgl. Note 4 d zu Art. 10 und Note 1 zu Art. 11 und Amtsbl. bes Min. des Innern 1885 S. 37 fg.

Art. 6 bezieht sich also auf solche Arbeiter, welche abwechselnb auf kurzere Dauer in ein Arbeitsverhältniß balb bei bem, balb bei jenem Arsbeitgeber treten.

4) "vorwiegenb".

"Zuber Annahme einer "vorwiegenben" Beschäftigung im Sinne bieses Art. 6 genügt es, wie im genannten § 142, bağ bie Lohnarbeit in ber Land- und Forstwirthsichaft nach ihrer Zeitbauer und ihrer wirthschaftlichen Bebeutung für bie Berhältnisse bes Taglöhners jebe einzelne ber anbern Erwerbsthätigkeiten besselben überwiegt. Auch bezieht sich bas Wort "vorwiegenb" sowohl auf bie Beschäftigungsart, als auf ben Bezirk." (Motive).

hienach fallen bei bem Mangel eines bauernben Arbeitsverhältniffes zu einem bestimmten Arbeitgeber unter ben Art. 6: (vgl. § 10 Bollz.Berf.)

- a) solche Personen, welche in ber Landwirthschaft ober Forstwirthschaft nicht immer gegen Lohn, sonbern jum Theil auch in bem eigenen Betrieb arbeiten.
- b) solche Bersonen, welche nicht immer in ber Land: und Forstwirthschaft, sonbern zeitweise in anberer Beise z. B. bei Bauten, Stragenunters haltung, in Gewerben gegen Lohn beschäftigt werben, (f. jeboch Note 9). Die Källe von a und b können auch jusammentreffen.

- c) folde Personen, welche immer ober boch vorwiegend in ber Landsober Forftwirthichaft, aber nicht immer in bem Kaffenbegirt bes Wohnorts sonbern vorübergehend auch in andern Kaffenbegirten, beschäftigt find.
- 5) Für die in Note 4 unter a bezeichneten Personen liegt die Bebeutung bes Art. 6 namentlich in der Erstredung des Bersicherungszwangs auf eine Zeit, in welcher die betreffenden Personen sonft nicht versicherungspflichtig wären. Für diese Zeit haben sie dann freilich die Beiträge ohne Zuschußeines Arbeitgebers ganz selbst zu bezahlen.

Die Bersicherung erstreckt sich auch auf bie Zeit, in welcher zwar eine Beschäftigung gegen Lohn, aber keine versicherungspflichtige z. B. eine unter Art. 1 Abs. 3 fallenbe, nur vorübergehenbe stattfindet. Dies ergibt sich aus ben nachfolgenden Borten bes obigen Sates "und werden u. s. w." (Brgl. auch Art. 1 Abs. 8.)

- 6) "und werben, folange 2c. 2c. in biefem Begirte gur Krantenpflegeversicherung herangezogen." hierin liegen zwei Bestimsmungen.
- a) daß die Bersicherung auch während ber Zeit fortbauert, in welcher wegen Mangels einer versicherungspflichtigen lands ober forstwirthschaftlichen Lohnarbeit ohne Ueberweisung nach Art. 6 die Krankenpstegeversicherung nicht eintreten wurde;
- b) baß bie Bersicherung bei ber Krankenpslegeversicherung bes Bohnsorts auch bann fortbauert, wenn ohne Anwendung des Art. 6 die Berssicherung zeitweise während einer Beschäftigung an einem andern Ort bei einer Kasse eines andern Bezirks eintreten mußte. Abs. 5 spricht die Besfreiung von ber Zugehörigkeit bieser andern Kasse aus.
  - 7) Der Gintritt in eine folche Berficherung fann erfolgen:
- a) burch ben Eintritt in eine Beschäftigung, welche nach §§ 1 ober 2 bes Kr. Bers. Gesets ober nach § 15 bes Ausbehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 ben reichsgesetlichen Krankenversicherungszwang zur Folge hat,
- b) burch freiwilligen Beitritt bei einer ber in Art. 1 Ziff. 2 bezeichs neten Krankenkassen. "Selbstverständlich findet Art. 6 keine Anwendung, soweit ber betreffende Taglöhner von der Krankenpstegeversicherung befreit ist (vergl. Art. 2), also namentlich auch, wenn derselbe freiwillig einer Ortes (Bezirks.) Krankenkasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse angehört." (Motive.)
- 8) Hier sind die §§ 133—142 des Reichsgesetes vom 5. Mai 1886 gemeint, welche die reichsgesetliche Krankenversicherung des Gesets vom 15. Juni 1883 modifiziren, also gleichsalls die reichsgesetliche Krankenverssicherung.
- 9) Mit bem Eintritt in bie reichsgesetliche Berficherung icheiben fie sofort fraft Gefetes aus ber Krantenpflegeversicherung wenigstens auf bie

Dauer ber reichsgesetzlichen Bersicherung aus. Ift bieses Ausscheiben 3. B. in Folge vorübergebenber gewerblicher Beschäftigung nur ein zeitmeises, so liegt kein Grund vor, die Ueberweisung nach Art. 6 zurückzunehmen, und so lange biese nicht zurückgenommen ist, übt sie ihre Wirksamskeit wieber aus, sobalb die reichsgesetzliche Bersicherung wieber erloschen ist.

10) "sinb". Der Ortsvorsteher ist also, wenn bie Boraussetungen für die Zulässigkeit der Ueberweisung, b. h. die Boraussetungen des Abs. 1 gutreffen, stets auch verpflichtet, diese Bersonen der Versicherungskaffe zu überweisen und zwar von Amtswegen und ohne daß es irgend eines Antrags bedarf. Ob der zu Ueberweisende damit einverstanden ist, ift gleiche giltig. Bezüglich seiner Rechtsmittel siehe Absat 3 des Art. 6.

Die Ortsvorsteher haben also von Amtswegen barauf zu sehen, welche Bersonen nach Maßgabe bes Art. 6 zu behandeln find, und können hiezu auch im Dienstaufsichtswege angehalten werden. § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 und 4 ber Bollz. Bers.

Die betheiligte Bersicherungskaffe hat zwar kein formelles Recht auf bie Ueberweisung bestimmter Personen, ift aber ohne Zweisel befugt, bie Ortsvorsteher gegebenen Falls um solche Ueberweisungen anzugehen und evenstuell bie Aufsichtsbehörbe anzurufen.

- 11) "überweisen". Die Ueberweisung ift bie außerliche Wirkung und formelle Folge ber Cognition bes Ortsvorstehers, bag bei ber betr. Berson bie Boraussehungen bes Art. 6 vorliegen. Bezüglich bes Berfahrens siehe § 11 ber Bolly. Berf.
- 18) Die Worte bes Abs. 3 "die Bersicherung nach Maßgabe bes Abs. 1" bringen zum Ausbruck, baß die in diesem Abs. 1 enthaltenen Mobifikationen ber Bersicherung von ber Ueberweisung an wirksam werben, wogegen die Bersicherung während der Dauer der Lohnarbeit auch ohne Ueberweisung eintritt." (Motive.)

Soweit und solange fich ein Arbeiter, bei welchem die Boraussehungen bes Art. 6 vorliegen, ber aber gleichwohl noch nicht überwiesen ift, in einer nach Art. 1 versicherungspflichtigen Beschäftigung befindet, ift er auch ohne bie Ueberweisung versichert.

18) "mit bem Tag ber Ueberweisung". Der Ueberwiesene ift also bereits für ben Tag versichert, an welchem bie Ueberweisung Seitens bes Ortsvorstehers gemäß § 11 der Bollz. Berf. verfügt ift. Wird bie Ueberweisung im Beschwerbeweg angesochten, so andert dies an dem Termin bes Beginns ber Versicherung nichts. Wird aber die Ueberweisungsverfügung im Inftanzenweg aufgehoben, so fällt die Versicherung vom Tage der Ueberweisung ab, also rückwärts wieder weg. Etwa bereits gewährte Unterstützungen sind baher zurückzuerstatten.

Die Berficherung bauert in Folge ber Ueberweifung auch bann fort,

wenn ber Ueberwiesene bie Berficherungsbeitrage nicht entrichtet, und felbft wenn bie hiewegen gegen ibn eingeleitete Zwangevollftredung fruchtlos bleibt.

14) "ift jurudjunehmen". Der Ueberwiesene hat einen Rechtsanspruch auf bie Zurudnahme ber Ueberweisung, welchen er nach Abs. 4 verfolgen fann.

Anderseits ift der Ottsvorsteher gar nicht berechtigt, die Ueberweisung gurudzunehmen, solange die Boraussehungen der Zulässigsteit der Ueberweisung nicht weggefallen sind. Insbesondere darf die Ueberweisung auch nicht wegen Beitragsrudstädenden zurückgenommen werden.

Die Boraussenungen ber Zuläffigteit ber Ueberweisung hören beshalb noch nicht auf, weil etwa ber Ueberwiesene zeitweise in eine Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber getreten ober wegen einer vorübergebenben gewerblichen Beschäftigung einer anbern Krantenstasse beitreten mußte. In letterem Falle aber wird ber betr. Arbeiter währenb ber Betheiligung bei ber anbern Krantenstasse von ben Beiträgen zur Krantenspsiegeversicherung frei. (Bgl. Art. 6 Abs. 1). § 12 Bollz. Bers.

Benn nach erfolgter Zurudnahme ber Ueberweisung später wieber eine entsprechende Aenderung ber Berhaltnisse eintritt, so ift bie Ueberweisung wieber zu erneuern.

16) Die Bestimmungen bes Art. 4 Abf. 1 bes Gefetes v. 4. Marg 1888 und bes bamit zusammenhangenben Art. 3 lauten:

#### Art. 4.

Auf die Anfechtung der Ueberweisung zur Krankenversicherung und des die Zurücknahme der Ueberweisung ablehnenden Bescheids der Gemeindebehörde in den Fällen des § 142 des Reichsgesetzes sinden die Bestimmungen des Art. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beschwerde gegen die Ueberweisung oder den Bescheid der Gemeindebehörde binnen der in Art. 3 Abs. 2 bezeichneten Frist zusnächst an das Oberamt zu richten und erst gegen dessen Entscheidung binnen gleicher Frist Beschwerde an die Kreisregierung zulässig ist ").

#### Art. 3.

Soweit bei den nach § 12 Abs. 1 des Reichsgesetzes zu entsicheidenden Streitigkeiten die Entscheidung der Aufsichtsbehörde im Berwaltungsstreitversahren angesochten werden kann (§§ 10 und 136 Abs. 6 des Reichsgesetzes), steht gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde Beschwerde an die Kreisregierung und gegen die Entscheidung der letzteren Rechtsbeschwerde (Art. 13 des Gesetzes über die Bers

waltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 Reg.Bl. S. 485) an ben Berwaltungsgerichtshof zu.

Die Beschwerbe gegen ben Bescheib ber Aufsichtsbehörbe ist bei Berlust bes Beschwerberechts binnen ber Frist von zwei Wochen b) von ber Eröffnung bes angesochtenen Bescheibs an gerechnet bei ber Aufsichtsbehörbe ober bei ber ben Bescheib eröffnenben Behörbe schriftzlich ober mündlich zu Protokoll anzubringen.

Auf die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof finden die Bestimmungen der Art. 60 fg. des Gesetzes über die Verwaltungszrechtspslege mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist zur Ershebung derselben zwei Wochen beträgt.

- a) Es ift also gegen ben Bescheib bes Ortsvorstehers binnen 2 Wochen Beschwerbe an bas Oberamt, gegen ben oberamtlichen Bescheib binnen gleicher Frift Beschwerbe an bie Kreisregierung und gegen bie Entscheibung ber Kreisregierung binnen 2 Wochen Rechtsbeschwerbe an ben Berwaltungszgerichtshof julaffig.
- b) Die Frist enbet mit bem Tage ber 2. Boche, welcher nach seiner Benennung bemjenigen bes Beginns ber Frist entspricht.
- 16) "folde Personen" b. h. solche, welche nach Art. 6 ber Krankens pflegeversicherung ihres Wohnorts "überwiesen" find, nicht aber solche, bei welchen zwar die Boraussehungen ber Ueberweisung vorliegen, lettere aber noch nicht erfolgt ift.
- 17) "Begirt". Auch hier ift unter Begirt berjenige Begirt gu versfteben, für welchen bie betr. Krantenpstegeversicherung eingerichtet ift, also entsweber ein Gemeinbebegirt ober ein Oberamtebegirt ober ein Theil bes letteren.
  - 18) Die Motive zu biefem Abfat lauten:
- "Die Bestimmungen bes letten Absates schließen ahnlich wie biejenigen bes vorletten Absates bes § 142 eine heranziehung bieser Taglöhner zu einer andern Krankenpstegeversicherung, also außerhalb bes Bohnorts aus. Eine landesgesetliche Bestimmung kann nun freilich nicht untersagen, solche an ihrem Bohnort der Krankenpstegeversicherung angebörende Personen in einem andern Bezirk zur reichs gesehlichen Krankenversicherung heranzuziehen. Eine diesbezügliche Kollision ist aber daburch zu verhindern, daß in diesenigen statutarischen Bestimmungen, welche die reichsgesehliche Krankenversicherung der land, und sorswirthschaftlichen Arbeiter einsühren oder eingeführt haben, eine Bestimmung ausgenommen wird, welche die an ihrem Bohnort der Krankenpstegeversicherung angehörenden land, und sorstwirthschaftlichen Taglöhner von der reichsgesetlichen Bersicherung ausnimmt."

Bezüglich ber Berhütung berartiger Collifionen f. § 3 ber Bollz. Berf. vom 4. Febr. 1889.

19) Die Bestimmung bieses Absates begründet die Befreiung von der Krankenpstegeversicherung eines andern Bezirks (f. Note 17) nicht nur insoweit, als es sich um eine lande oder forstwirthschaftliche Arbeit in einem andern Bezirk handelt, sondern überhaupt, soweit ohne diese Bestimmung irgend eine Krankenpstegeversicherung anderweit stattsinden würde. (Bergl. dagegen § 142 bes Reichsges. vom 5. Mai 1886.)

Der Sinn bes Abs. 5 geht offenbar weiter, als ber strikte Wortlaut. Richt nur die unter Art. 6 fallenben Arbeiter, sondern auch deren Arbeitsgeber können zu Beiträgen zu einer andern Krankenpflegeversicherung nicht beigezogen werden, und nicht nur die Beitragsleistung fällt weg, sondern der Arbeiter tritt auch nicht in die Rechte der Versicherung des andern Bezirks ein.

#### Art. 7.

Den ber Krankenpslegeversicherung angehörenden Personen 1) sind 2) während der Dauer der Krankheit, höchstens aber während 13 Wochen vom Tage der Erkrankung an 3), die in § 6 Abs. 1 Ziffer 1 ides Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Leistungen 4) und im Falle ihrer Erwerdsunfähigkeit 5) freie Verpslegung 6), letztere in der Regel in einem Krankenhaus 7), zu gewähren. Denjenigen Versicherten, welche mit ihren Angebörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben 8), ist auch im Falle der Erwerdsunfähigkeit auf ihr Verlangen die freie ärztliche Behandlung und Arznei außerhalb des Krankenhauses zu gewähren 9).

Die Verwaltung der Krankenpslegeversicherung <sup>10</sup>) ist berechtigt <sup>11</sup>), jeden Erkrankten <sup>12</sup>) zur Kur und Verpslegung in ein Krankenhaus zu verweisen, wenn die Art der Krankheit Anforberungen an die Behandlung oder Verpslegung stellt, welchen in der Familie des Kranken nicht genügt werden kann, oder wenn das Verhalten des Kranken seine Genesung verzögert <sup>13</sup>) oder bessen Zustand eine fortgesetzte Beobachtung erfordert <sup>14</sup>).

1) "angehörenben". Siehe hierüber Note 2 zu Art. 4. Diejenigen Bersonen, welche entweber fraft eines nach Art. 1 Abs. 1 erlaffenen ober eines älteren Statuts ober nach Art. 1 Abs. 2 zur Krantenpflegeversicherung herangezogen werben, gehören berselben an fraft Gesetzes und haben bas Recht auf die gesetzlichen Krantenunterflützungen, auch wenn die Anmelbung berselben unterblieben ift und keine Beiträge für sie bezahlt worben sind.

Die Borte "angehörenben Personen" sind nicht so zu verstehen, baß auch die Leistungen der Bersicherungskasse nur während der Fortbauer ber Angebörigkeit der Kasse gewährt werden mulsen. Es kommt vielmehr nur darauf an, ob die betr. Person beim Eintritt ihrer Erkrankung der Krankenpstegeversicherung angehört hat. Ist dies der Fall, dann sind die Leistungen auch dann fortzugewähren, wenn inzwischen das die Bersicherungsplicht begründende Arbeitsverhältniß ausgelöst worden ist.

Bei ben zur Krankenpslegeversicherung verpflichteten Bersonen und bei ben nach Art. 3 fraft Gesetes zum Beitritt Berechtigten wird auch ber Anspruch auf die Leistungen ber Kasse nicht von ber Zurudlegung einer Karenzzeit abhängig gemacht werben können. (Rote 4 zu Art. 3.) Daz gegen steht nichts im Wege, benjenigen Personen, beren freiwilliger Beitritt ohne diese gesehliche Grundlage durch das Statut zugelassen wird, Bestimmung bahin zu tressen, daß sie erst nach einer bestimmten Zeit (Karenzzeit) Anspruch auf die Leistungen ber Kasse erhalten. Rote 4 zu Art. 3.

2) Die Gewährung biefer Leistungen liegt selbstverstänblich berjenigen Bersicherungskasse ob, welcher ber Bersicherte zur Zeit ber Erkrankung anzgehört hat (Note 1). Diese leistet in ber Regel unmittelbar und innerhalb ihres Bezirks die Unterstühungen. Es ist aber gesehlich zulässig, daß sie im Wege ber Bereinbarung mit einer andern Krankenkasse burch lettere einen außerhalb des Bezirks besindlichen Kranken auf ihre Rechnung heilen und verpstegen läßt.

Die Berficherungstaffe, welcher ber Berficherte zur Zeit ber Erfrankung angeborte, hat bie Unterftühung auch bann ju gewähren, wenn nachweisbar bie Urfache ber fpater erft hervorgetretenen Erfrankung in eine Zeit fallt, zu welcher er biefer Krankenpstegeversicherung noch nicht angehört hat.

3) "währenb ber Dauer ber Krankheit". Länger als bie Krankheit bauert und also ein Heilversahren ersorberlich ist, wird keinen Falls Unterstützung für Rechnung ber Bersicherungskasse gewährt. Insbessonbere kann baher auch für die nach vollenbetem Heilversahren noch vorhandene Erwerbsunfähigkeit keine Unterstützung, auch nicht freie Berspstegung ober Berpstegungsgelb verlangt werden und zwar auch nicht bei Betriebsunfällen innerhalb der 13 Wochen nach dem Unfall. Hierzüber siehe näher Note 4 zu Art 4. Bergl. dagegen über die weitergehenden Leistungen der reichsgesetzl. Bersicherung § 5 des Kr.B.G. In die Dauer der Krankheit dars übrigens noch diesenige Zeit eingerechnet werden, in welcher zwar keine chirurgische oder medizinische Behandlung stattsindet, aber durch entsprechende Berpstegung die Kräftigung des von der Krankheit Gesschwächten zu bewirken ist.

"höchftens aber mährenb 13 Bochen." Für jebe Erfrantung wirb alfo höchftens 13 Bochen lang Unterftugung gewährt, auch wenn fie

langer bauert. Rach Ablauf biefer Zeit wirb nur für eine neue Erfrants ung und zwar fur biefe wieber auf bochftens 13 Bochen Unterftupung gemabrt. Ale eine neue Erfranfung gilt aber nicht blos bas Auftreten einer anbern Art von Krantheit, fonbern auch bas Wieberertranten an bem= felben Uebel wie fruber, wie bies namentlich bei dronifden Erfrankungen und bei vorhandenen Krankheitsbispositionen vorkommt. Dies tam bei ben Berhandlungen in ber Rommiffion ber Abg. Rammer jur Sprache. -Dagegen fann es ale eine neue Erfrankung, für welche wieber Unterftugung zu gewähren ift, nicht gelten, wenn ber Erfrankte nicht wirklich genesen war, fonbern nur eine Zeit lang thatfachlich feine Unterftutung bezog ober wieber ber Arbeit nachging, um bie gesetliche Beidrantung ber Unterftupungebauer ju umgeben. Es muß wenigstens eine Zeit lang wieber wirklich ein Zustanb eingetreten fein, bei welchem bie Leiftungen ber Berficherung, fei es bie volle Berpflegung ober auch nur ärztliche Hilje ober Arzneien nicht verlangt werben könnten. Bergl. zu ber analogen Bestimmung bes § 6 Abs. 2 bes Rr. Berf. Gefetes Erf. bes Sanfeatifden D.L.G. v. 1. Marg 1886, (Arb. Berf. III 214), Ert. bes Bayr. Berw. Ger. 5. v. 25. Januar 1887 Arb. Berf. III 291, V 115 u. 561 und Schider S. 14 Note 10.

In bie 13wöchentliche Unterftugungsbauer ift auch bie Beit eingurechnen, magrend beren nur ärztliche Gulfe ober Arzneien, nicht auch freie Berpflegung gewährt wurbe.

über bie Zeit von 18 Wochen hinaus tann bie Krankenpflegeversicherung ben Erfrankten zu verpflegen in bie Lage kommen, wenn sie von einer Berufsgenoffenschaft angegangen wirb, auf beren Rechnung bie Kur und Berpflegung zu übernehmen; f. Note 14 a zu Art. 4.

- 4) Der angeführte § 6 Abs. 1 Ziss. 1 sautet: "vom Beginn der Krankheit ab») freie ärztliche Behandlung b), Arzneic), sowie Brillend), Bruch= bändere) und ähnliche Heilmittels).
- a) "vom Beginn ber Krantheit ab". In Betreff ber Frage ber Karengzeit siehe Note 1. Ift bie Erfrankung mahrend ber ben Berssicherungszwang begründenben Beschäftigung eingetreten, so ist die Untersstützung vom Beginn ber Krantheit ab auch bann zu leisten, wenn ber Erstrankte inzwischen aus ber Beschäftigung ausgeschieben ift. s. Note 1.
- b) "Die freie arztliche Behanblung und Arznei ift auch im Fall forts bauernber Erwerbsfähigkeit zu gemahren." (Motive.)

Die "ärztliche Behanblung" hat nach ber Ratur ber Sache regelmäßig burch einen approbirten Arzt zu erfolgen. Als ärztliche Behandlung muß auch bie Behanblung burch bie Bunbärzte II. und III. Abtheilung bes alteren Rechts innerhalb ber Befugniffe berfelben (Min.Berf. vom 8. April 1872, Reg.Bl. S. 148) gelten. Der Ausbruck "ärztliche Be-

hanblung" ift aber nicht so aufzufassen, baß jebe auf heilung gerichtet hülfeleistung unter allen Umstänben nur burch einen approbirten Arzt erfolgen müßte. So fällt ohne Bebenken auch die Bornahme einer Zahnopezration burch einen sog. Zahntechniker, die Massage burch einen nicht als Arzt approbirten Sachverständigen, die Anlegung und Erneuerung von Berbänden burch heilgehilfen u. drgl. unter den Begriff der ärztlichen Behandslung im Sinne des Gesetes, das andern Falls eine offenbare Lücke haben würde. Diese Auslegung entspricht auch der allgemeinen Brazis. Anderseits ift selbstverständlich, daß die Krankenkasse niemals besugt ift, Kurpfusch er zur Behandlung der Versicherten aufzustellen.

Auch Sebammenbienfte können unter Umftanben bei Erkrankungen als ärztliche Behanblung gelten, wiewohl ein normal verlaufenbes Bochenbett nicht als Krankheit gilt.

Durch welchen Arzt die Behandlung auf Kosten der Bersicherungskasse au ersolgen hat, hat die Berwaltung berselben zu bestimmen. Die Ausstellung bestimmter Kassenärzte, womöglich mit sester Remuneration (nicht gegen Bezahlung der Einzelleistung (vgl. Erl. des Min. des Innern vom 27. Septbr. 1886 Amtobl. S. 333 und § 14 Bollz. Berf. v. 4. Febr. 1889) ift im Interesse der Kasse geboten. Wer eigenmächtig einen andern als den Kassenarzt zuzieht, hat außer in Nothfällen keinen Anspruch auf Ersat der Kosten durch die Kasse. Bgl. das Musterstatut.

Entfernt fich ber Kranke aus bem Bezirke ber Krankenpsiegeversicherung, an welche bie Beiträge bezahlt worben find, so hat er kein Recht, außer biesem Bezirk ärztliche Behandlung zu verlangen. Jeboch kann ihm solche von ber Kassenverwaltung bewilligt werden.

- c) "Argnei" gleichfalls auf Roften ber Raffe. Bu ben Arzneien ge: boren nicht bloge Starfungsmittel g. B. Beine.
- d) "Brillen" nur für franke Augen, nicht für Kurzsichtige u. brgl. Sie konen auch nur leibweise geliefert werben. (Arbeitervers. III 398 u. 432.)
- e) "Bruchbanber" find auch für ichon früher vorhandene Brüche ju liefern, fofern nicht eine Berufsgenoffenschaft hiezu verpflichtet ift.
- f) "Ahnliche Heilmittel": Dies sind nur solche, welche mit ber Krankenbehandlung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und zur Sichezung bes Erfolgs ber Kur nothwendig sind, also nicht etwa Babereisen, kunftliche Gliedmaßen. v. Woebtke S. 71.
- 5) "Erwerbsunfähigfeit". Die Erwerbsunfähigkeit braucht nicht eine vollständige zu sein, sondern nur in einer solchen Gesundheitssstörung bestehen, welche die Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung nicht gestattet. Berrichtet der Erkrankte aber freiwillig andere Erwerdshaudlungen, so wird auch durch diese die Annahme der Erwerbsunfähigkeit ausgeschlossen. v. Woebtke III. Auss. S. 70.

Die voranstehenden Bestimmungen über die Zeitdauer beziehen sich auf die Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit. Auch wenn letzere vorliegt, wird also die Unterstützung höchstens auf 13 Wochen vom Beginn ber Leistungen der Kassen ab gewährt.

Die freie Berpflegung wird mahrend ber Dauer ber Erwerbsunfabigs feit gewährt, fallt alfo mit Beenbigung letterer meg.

Die freie argtliche Behandlung und Arznei ift auch im Fall forts bauernber Erwerbsfähigfeit ju gemahren.

- 6) Die "freie Verpflegung" umfaßt Koft, Wohnung und Pflege und zwar alles dies innerhalb ber nach ber Natur ber Leiftungen ber öffent- lichen Krankenpflege nothwendigen Grenzen, so wie es die spezielle Krankheit erfordert, also auch Krankenkoft, Baber, Berbande 2c. Nicht dazu geshören Babekuren außerhalb des Krankenhauses.
- 7) "in ber Regel". "Dabei hat Art. 7 nur bie freie Berpflegung in natura, nicht ein Rranfengelb im Sinne bee Reichsgefetes und nicht ein Berpflegungegelb im Sinne bes Art. 8 im Auge. Borte "in ber Regel" beziehen fich nicht auf bie freie Berpflegung, es tann alfo nicht etwa ausnahmsweise, auch abgesehen von ben gallen bes Art. 8 an einzelne Erfrankte ftatt ber Berpflegung in natura Rranten= ober Berpflegungsgelb gezahlt werben. Die Worte "in ber Regel" wollen nur Ausnahmen bavon julaffen, bag bie freie Berpflegung im Rrantenhaus ftattfinbet. Dabei bat ber Entwurf in Uebereinstimmung mit bem Kommissionsbericht ber Rammer ber Abgeordneten jum Gefet vom 20. Mai 1884 bie Kalle ber Berpflegung in Brivatfranten= anstalten ober Rrantenftuben, insbesonbere wegen Transportunfabigfeit bes Erfrankten im Auge. Bon biefer Ausnahme wird namentlich in benjenigen Begirten Gebrauch ju machen fein, in welchen ein Begirtstrantenhaus noch nicht besteht und auch städtische Rrankenbaufer fur bie Zwede ber Amtetorporation nicht ober nicht zu entsprechenben Taren gur Berfügung fteben." (Motive.)

Ms "Kranfenhaus" im Sinne bes Gefetes gelten auch bie in einzelnen Gemeinben eingerichteten fogen. Kranfen ftuben. § 13 Abs. 2 Bollz. Berf. und Erl. bes Min. bes Innern v. 4. Febr. 1889 Amtebl. S. 50.

Es ift auch gesehlich nicht ausgeschlossen, in einem hiezu geeigneten Fall ben eigenen Angehörigen bie Berpflegung bes Erfrankten gegen Bergütung aus ber Bersicherungskasse zu übertragen. Jeboch sollte hiezu nur ganz ausnahmsweise und jebenfalls nur bann geschritten werben, wenn eine volltommen zwedentsprechenbe Berpflegung gesichert erscheint.

Bei ben Berhanblungen in ber Kammer ber Abgeordneten wurde eine milbe Praxis in ber Zulassung ber Berpflegung außerhalb ber Krankenhäuser, insbesonbere auch bie umfassenbe Benützung sogen. Krankenstuben empfohlen, und vom Staatsminister bes Innern wurde bie Berechtigung biefer Buniche anerfannt. Der § 13 Abf. 3 ber Bollg.Berf. ertheilt bem entsprechenbe Beijungen.

Die Beforgung bes Transports bes Kranken in bas Krankenhaus und bie Tragung ber Koften besselben liegt ber Krankenversicherungskaffe wohl nicht ob, tann aber übernommen werben.

Weigert sich ein nicht mit seinen Angehörigen im Familienverband lebens ber Kranker, sich im Krankenhaus kurieren und verpstegen zu lassen, so kann er auch keine andere Unterflützung und zwar weber freie Berpstegung, noch ärztsliche Hilfe ober Arzneien und auch kein Berpstegungsgelb (Art. 8) verlangen, es müßte benn etwa die Transportunfähigkeit des Erkrankten die Einlieserung in das Krankenhaus unmöglich machen.

Dießbezügliche Streitigkeiten fallen unter Art. 12. Streitigkeiten über bie für bie Berpflegung an Privatkrankenanstalten ober Private zu geswährenbe Bergütung fallen bagegen nicht unter Art. 12 ober 13, sie sind privatrechtlicher Natur und gehören vor die ordentlichen Gerichte.

8) Als Angehörige sind nur die vermöge ihrer Berwandtschaft dem Familienverband angehörenden Bersonen, also namentlich Bater, Mutter und die Kinder anzusehen. Das blose im Familienverband Leben, wie dies bei Dienstboten in der Familie des Dienstherrn der Fall ift, befreit also nicht von der Einweisung in das Krantenhaus. Daß die Angehörigen allementationspflichtig sind, ist vom Geset nicht gefordert.

"Als hausliche Gemeinschaft ift nicht jebes Zusammenwohnen sonbern nur die Bereinigung in einer häuslichen Wirthschaft anzusehen." (Motive zu bem Geset 1884.) Derjenige, welcher blos in Miethe bei einem Berwandten wohnt, ift beghalb von den Beiträgen nicht befreit. — Die Befreiung der in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Angehörigen lebenden Persionen von der Berpflichtung, sich im Krankenhaus verpflegen zu lassen, greift auch dann Plat, wenn dieselben mit ihren Angehörigen nicht am Arbeitsort selbst, sondern an einem dem Arbeitsort benachbarten Ort leben und dorthin je nach Schluß der Arbeitseit zurückehren. (Motive zum Ges. v. 1884).

9) Als Regel ift gebacht, bag auch biefe Personen ihre freie Kur und Berpstegung in einer Krankenanstalt erhalten.

"Auch bie mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusams menlebenben Bersonen sollen bie freie Berpstegung außerhalb bes Krankenshauses ober ein Krankengelb nicht beauspruchen können. Wegen ber Geswährung von Berpstegungsgelbern vergl. Art. 8. Anberseits aber sollen sie in ber Regel nicht gezwungen werben, sich im Krankenhaus verpstegen zu lassen. Bollen sie nicht in bas Krankenhaus, so wird ihnen zwar die freie ärztsliche Behanblung und Arznei außerhalb bes Krankenhauses und unter Umftänden Berpstegungsgelb (Art. 8) gewährt, nicht aber Berkst sit gung und Pflege ober ein Ersas bafür." (Motive.) Bal § 13 Abs. 4 Bollz. Beerf.

- 10) "Berwaltung" b. h. bas vom Statut gur laufenben Bermalstung ber Raffe bestimmte Organ, nicht alfo etwa Ortofassiere 2c.
  - 11) Die Motive erläutern biefe Bestimmung folgenbermagen:
- "In Anlehnung an die Bestimmungen bes § 7 bes Krankenversicher rungsgesetes vom 15. Juni 1883 war übrigens burch Abs. 2 ber Bers waltung ber Krankenpstegeversicherung die Einweisung der Erkrankten in bas Krankenhaus für bestimmte Fälle all gemein vorzubehalten, also auch bann, wenn die Erkrankten mit ihren Angehörigen in häusslicher Gemeinschaft zusammenleben. Berweigern die Erkrankten in diesen Fällen die Annahme der freien Kur und Berpstegung im Krankenhaus, so haben sie kein Recht auf anderweitige Krankenunterstützung. Die Aufsnahme der beiden in Abs. 2 zulett erwähnten Fälle der zulässigen Einweisung in ein Krankenhaus ist durch die Ersahrungen bei der Anwendung des Krankenversicherungsgesetes bringend geboten, um einer gestissentlichen und betrüsgerischen Ausnützung der Krankenpstegeversicherung entgegentreten zu können."

Streitigfeiten über bie Unwenbung ber Bestimmungen bieses Artifels find nach bem burch Art. 12 geregelten Berfahren gu entscheiben.

Gin forperlicher Zwang dur Berbringung ins Krankenhaus fann von ber Verwaltung ber Krankenpstegeversicherung nicht angewendet werben. (Brot. ber K. ber Stanbesherren.)

- 12) "jeben Erfrankten" also auch einen mit seinen Angehörigen in hauslicher Gemeinschaft zusammenlebenden (§ 13 Abs. 4 Boll3. Berf.) und auch folche, bie noch erwerbofabig find, — selbstverftanblich aber nicht Transportunfabige.
- 18) 3. B. wenn berfelbe gegen arztliches Berbot ausgeht, ober wenn er unmäßig lebt, unzwedmäßige Roft genießt, 2c.
- 14) Eine fortgesette Beobachtung ift namentlich bann ersorberlich, wenn Berbacht besteht, bag ber angeblich Kranke heuchelt ober übertreibt.

# Art. 81).

Soweit burchschnittlich im Bezirk ber Krankenpslegeversicherung <sup>2</sup>) die Kosten der freien ärztlichen Behandlung und Arznei außerhalb des Krankenhauses <sup>3</sup>) erheblich geringer <sup>4</sup>) sind, als die Kosten der freien Kur und Verpslegung im Krankenhaus <sup>5</sup>), ist benjenigen Versicherten, welche nur freie ärztliche Behandlung und Arznei außerhalb des Krankenhauses erhalten <sup>6</sup>), im Falle ihrer Erwerbsunfähigkeit <sup>7</sup>) außerdem vom dritten Tag nach dem Tage der Erkrankung ab <sup>8</sup>) ein Verpslegungsgeld <sup>9</sup>) zu gewähren <sup>16</sup>), welches dem durchschnittlichen Mehrbetrag der Kosten der freien Kur und Verpslegung im Krankenhaus entspricht <sup>11</sup>).

Ob hienach ein solches Verpstegungsgelb zu gewähren ist, wird durch das Statut (Art. 5)<sup>12</sup>) und solange ein solches im Falle des Art. 1 Abs. 2 nicht besteht, durch Verfügung der Kreisregierung nach Vernehmung der Verwaltung der Kranken-pflegeversicherung<sup>13</sup>) gleichmäßig für den ganzen Bezirk der letzteren <sup>14</sup>) bestimmt. Diese Bestimmung des Statuts kann durch Verfügung der Kreisregierung geändert oder aufgehoben werden, wenn dies in Folge Aenderung der Verhältnisse geboten erscheint und eine entsprechende Aenderung des Statuts nicht ersolgt <sup>15</sup>).

Die Höhe bes Betrages bes Verpflegungsgelbes 18) wird von ben zur Beschlußfassung über bas Statut zuständigen Beshörden 17) mit Genehmigung ber Kreisregierung und, wenn ein zur Genehmigung sich eignender Beschluß nicht zu Stande kommt, durch Verfügung der Kreisregierung sestgesett.

Gegen die Verfügung der Kreisregierung 18) steht der Verswaltung der Krankenpflegeversicherung 19) binnen vier Wochen 19) von der Eröffnung dieser Verfügung an Beschwerde an das Misnisterium des Innern zu, welches endgültig entscheidet 20).

### 1) Die Motive führen aus:

"In ber Regel werben namentlich in benjenigen Begirken, in welchen weniger gunftige Gifenbahnverbindungen besteben, bie Roften der argtlichen Behandlung und ber Gemahrung von Arzneien außerhalb eines Rrantenhaufes im Durchschnitt bes gangen Begirts nicht wefentlich verschieben von benjenigen ber Bewährung ber freien Rur und Berpflegung in einem öffent: lichen Krantenhaus fein. In andern Begirten besteht aber eine nicht unwesentliche Berichiebenbeit ber Roften biefer Leiftungen. In letterem Fall wurbe es ben Unforberungen ber Billigfeit nicht entsprechen und au begrunbeten Rlagen Unlag geben, wenn für bie gleichen Beitrage ber Berficherten Leiftungen geboten murben, beren Koften wesentlich verschieben find. biefem Salle aber von ben in bauslicher Gemeinschaft mit ihren Angehörigen lebenben Berfonen vericbiebene Beitrage gu erheben, murbe gu erheblicher Erfdwerung ber Berwaltung führen. Auch ware es biesfalls burchaus un= awedmäßig, benjenigen Berfonen, welche bie nieberen Beitrage fur bie argtliche Behandlung und Arznei außerhalb bes Rrantenhauses bezahlt haben, niemals, alfo auch bann nicht, wenn es ihren Bunichen und ben Intereffen ber Berficherungstaffe entfprechen murbe, bie freie Rur und Berpflegung im Rrantenhause zu gewähren. hienach erscheint es veranlagt, in folden Bezirten, wo bie arztliche Behandlung und Arznei außerhalb bes Rranten= hauses nicht unerheblich billiger tommt, als bie freie Kur unb Berpflegung im Krankenhause, benjenigen Personen, welche trot ber Bezahlung gleicher Beiträge bie freie Berpflegung im Krankenhause nicht erhalten, einen kleinen, ben Kostenunterschieb ausgleichenben, Ersat in Form eines entsprechenben Berpflegungsgelbs zu gewähren.

Selbstverstänblich fann es sich hiebei aber nicht um bie Unterschiebe ber Roften in ben individuellen Erfrankungsfällen handeln. Denn bies würde entweder zu einer ganz unerträglichen Erschwerung ber Berwaltung ober, wenn die Gewährung bes Berpflegungsgelbes im Einzelfall bem freien Ermessen ber Verwaltung ber Rasse anheimgestellt würde, zu einer Unbestimmtheit ber Unterstützungsansprüche führen, welche mit dem Besen einer auf festen Rechtsgrundstan beruhenden Bersicherungseinrichtung in Bibersspruch stünde. Nur die Gesammtheit der Berhältnisse des Krankenkassen bezirks kann baher für die Frage, ob ein Berpflegungsgeld zu gewähren sei, entscheidend sein."

- 2) a) "Bez irt" ber Krankenpflegeversicherung. Das ift entweber ber Gemeinbebezirk ober ber Amtskorporationsbezirk ober ein Theil besselben. Bezirke von Gemeinben, welche eine eigene Krankenpslegeverssicherung haben, durfen bei ber Berechnung für die Bersicherungskasse ber Amtskorporation nicht miteingerechnet werben.
- b) "Durchschnittlich": hier sind zunächst bie Durchschnitte zwischen ben Beträgen ber Kosten ber freien ärztlichen Behandlung und Arznei in ben verschiedenen Theilen bes Bezirks bezw. ber freien Kur und Berspsegung in den verschiedenen Krankenanstalten gemeint. Es ist also zu berechnen, wie hoch der Kasse im Durchschnitt ein Krankheitstag mit der freien Kur und Berpstegung im Krankenhaus und ein Krankheitstag ohne freie Berpstegung, also wenn nur ärztliche Behandlung und Arznei außershalb bes Krankenhauses gewährt wird, zu stehen kommt. Der Durchschnitt muß aber nicht etwa nach den statistischen Nachweisungen aus sämmtslichen Fällen eines ganzen Jahres gezogen werden, zumal ja die Fälle, wo weder Berpstegung gewährt, noch Berpstegungsgeld bezahlt wurde, in der Statistis nicht als Erkrankungsfälle gerechnet werden. (§ 15 der Bollz. Berk.) Es genügt eine Zusammenstellung einzelner ein richtiges Gesammtbilb ges währender Beispiele.

Wenn bie Arzte nicht für bie Einzelleiftungen, sonbern mit Aversals belohnungen bezahlt werben, so find die auf einen Krankheitstag treffenbeu Kosten ber ärztlichen Behanblung schätzungsweise zu berechnen. Für die erstmalige Festsetzung kann auch das Rechnungsergebniß bei Ortss bezw. Bezirkskrankenkassen mit ähnlichen Verhältnissen verwerthet werben.

Auch handelt es fich nicht um eine icharfe mathematische Durchschnitts: rechnung, es genügt eine entsprechend belegte Schätzung.

- 3) Bei der Berechnung biefer Rosten bleiben also außer Berudsichtigung bie Rosten ber Berpfiegung in ober außerhalb einer Krankenanstalt und die Rosten ber nicht zu ben Arzneien gehörenden heilmittel (Rote 4 f zu Art. 7).
- 4) "erheblich" geringer: Rleine Unterschiebe find nicht gu beachten und rechtfertigen nicht die Gemahrung von Berpflegungsgelb. § 16 Bolld. Berf.
  - 5) "Rur" umfaßt bie arztliche Behandlung, Arznei und bie fog. Heilmittel.

"Berpflegung" f. Note 6 gu Urt. 7. Nicht in bie Koften ber freien Berpflegung burfen eingerechnet werben bie fogen. Generaltoften ber Krantenhäuser, welche nicht burch bie einzelnen Erfranten verursacht werben, also inobesonbere bie Zinsen ber Baufapitalien, bie Koften ber Berwaltung 2c.

Benn mehrere Rrantenhaufer von ber Krantenpflegeversicherung benütt werben, find biefe fammtlich in Betracht ju gieben.

"im Rrantenhaus": Die Entichabigungsfate, welche etwa ausnahms: weise in einzelnen Fallen ftatt ber Rrantenhauspflege für bie Uebernahme ber freien Berpflegung burch Brivate gezahlt werben, sinb nicht maßgebenb. Für biese Fälle sinb erforberlichen Falls bie Krantenhaustaren in Ansat zu bringen.

Die Roften bes Transports ber Kranken in bas Krankenhaus find nur bann einzurechnen, wenn fie nach bem Statut von ber Berficherungstaffe getragen werben.

6) Diejenigen Erwerbsunfähigen, welche freie Berpflegung verlangen, muffen dieselbe nach Art. 7 erhalten, sei es im Krankenhaus ober auf andere Beise (s. Note 7 zu Art. 7). Sie brauchen sich nicht mit dem Berpflegungszgelb absinden zu lassen. Wird ihnen die freie Berpflegung trop ihrem Berslangen nicht gewährt, so können sie eventuell vollen Erfat bafür verlangen.

Dagegen wirb bas Berpflegungsgelb benjenigen Erwerbsunfähigen geswährt, welchen auf ihr Berlangen nach Art. 7 nur die freie ärztliche Behandslung und Arznei außerhalb bes Krantenhauses gewährt wird und werben muß. Es wird also nur Personen, die mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, gewährt.

- 7) Erwerbsfähige erhalten niemals Berpflegungsgelb. Über ben Besgriff ber Erwerbsunfähigfeit f. Rote 5 ju Art. 7.
- 8) Für ben Tag ber Erkrankung und bie zwei barauf folgenben Tage wird also kein Berpstegungsgelb gewährt. (Bgl. § 6 Reichs-Kr. Bers. Gef. und hiezu Reichst. Komm. Ber. und Prot. S. 2538.)

Als Tag ber Erfrankung ift nicht berjenige anzusehen, an welchem in Folge ber Krankheit bie Erwerbsthätigkeit eingestellt werben mußte, sonbern bersjenige, an welchem bie Erkrankung nachgewiesenermaßen zu Tage getreten ift.

9) Daß biefes Berpflegungsgelb etwas wesentlich anberes ift als bas Krankengelb bes Reichsgesehes, wurde vom Staatsminister des Innern bei ben Berhandlungen in beiden Kammern nachgewiesen. Es bestehen folgende Unterschiede:

- a) Das Berpflegungsgelb ift ein Erfat für entgehenbe freie Berpflegung im Rrantenhaus, bas Rrantengelb theilweifer Erfat für entgehenben Arbeitsverbienft.
- b) Das Berpflegungsgelb wird nur da gegeben, wo eine erhebliche Differen, zwischen ben Kosten der ärztlichen Behandlung und Arznei außershalb des Krankenhauses und den Kosten der freien Kur und Berpflezgung im Krankenhaus besteht (Differenzgeld), es ist also von den lokalen Berhältnissen abhängig, das Krankengeld ist von solchen Umftänden unabhängig und richtet sich nach den ortsüblichen oder durchschnittlichen Lohnsähen.
- c) Das Berpflegungsgelb wird in ber Regel viel fleiner fein, als bas Krantengelb.
- d) Das Berpflegungsgelb ift auch an Sonn- und Festtagen zu bezahlen, bas Krankengelb nur für Arbeitstage.
- 6) Auf bas Berpflegungsgelb haben nur bie in hauslicher Gemeinschaft mit ihren Angehörigen lebenben Bersicherten Anspruch, — auf bas Krankengelb alle.
- f) Das Berpslegungsgelb fällt gang weg im Fall ber Gewährung freier Berpslegung, bas Krankengelb wirb auch in letterem Fall gur Sälfte ben in § 7 Kr.B.G. bezeichneten Angehörigen bezahlt.
- 10) "ift zu gewähren". Die Gewährung ift also nicht von bem Ermessen ber Kassenverwaltung ober bem Borhandensein von entsprechenden Mitteln abhängig. Das Berpstegungsgeld wird solange, bis die Erwerdszunfähigkeit gehoben ist, jedenfalls aber nicht länger gewährt als die freie Berpstegung im Krankenhaus zu gewähren ware, also insbesondere nicht über 13 Wochen hinaus. Bgl. Rote 3 und 5 zu Art. 7.
- Es ift in ben burch bas Statut zu bestimmenben Terminen für jeben Tag und zwar auch die Sonn- und Festage zu bezahlen. Empfangsberechstigt ist ber Bersicherte, ober bessen gesetzlicher ober bevollmächtigter Berstreter. Eine förmliche Bollmacht ift nicht zu verlangen.
  - 11) Ueber bie Berechnung f. Note 2.

Der Betrag bes Berpstegungsgelbs braucht nicht für alle Rlassen von Bersicherten ber gleiche zu sein. Wie die Beiträge und die Berpflegungs-toften für Männer größer sind als für Beiber und für erwachsene Personen größer als für jugenbliche, so sind auch die Berpflegungsgelber für diese Kategorien verschieben sestzusen. (§ 17 Boll3. Berf.)

12) Bezüglich bes Berfahrens, wenn bas Statut bie Gewährung von Berpflegungsgelb bestimmt, ohne baß die gesetzlichen Boraussetzungen bafür vorliegen, ober wenn es kein Berpflegungsgelb gewähren will, obgleich bassselbe nach Art. 8 Abs. 1 gewährt werben sollte, sind 2 Falle zu unterscheisben: Soweit nämlich die Krankenpslegeversicherung auf freier statutarischer

Einführung nach Art. 1 Abs. 1 beruht, wird bas ganze Statut nicht genehmigt, die Krankenpstegeversicherung tritt also nicht in Kraft. Dagegen
trifft in ben Fällen bes Art. 1 Abs. 2 bic Kreisregierung, soweit ein zur Genehmigung geeignetes Statut nicht vorgelegt wird, von sich aus sowohl über die Beiträge als über das Berpflegungsgelb Verfügung. (§ 16 Abs. 4
Bollz. Berf.) Hierüber führen die Motive aus:

"Benn in ben Fällen bes Art. 1 Abs. 2 bie ganze Bersicherungseinrichtung nicht auf der autonomen Entschließung der Amtskorporation, sonbern auf dem unmittelbaren gesetzlichen Zwang beruht, so kann auch die Frage
ber Gewährung eines Berpflegungsgelds unmöglich ganz dem freien Ermessen der Kassenderwaltung überlassen werden. Kommt in diesen Fällen
ein zur Genehmigung geeignetes Statut nicht zu stande, so muß die Bestimmung über die Frage der Zahlung eines Berpflegungsgelds bersenigen Bebörde übertragen werden, welcher die Genehmigung eines aus freiem Ermessen erlassenen Bezirksstatuts vorbehalten wäre, d. i. der Kreisregierung,
und im Beschwerdeweg dem Ministerium des Innern."

- 18) "Berwaltung ber Krankenpslegeversicherung" ift basjenige Organ, welches nach bem Statut bie laufenbe Berwaltung führt, also nicht bie beiben bürgerlichen Kollegien und nicht bie Amtsversammlung.
- 14) "gleich mäßig" b. h. im ganzen Bezirk ber Krankenpstegeversiches rung muffen bie gleich en Perfonenklaffen in gleicher Beise bas Berspstegungsgelb erhalten, also auch in solden Orten, wo für sich allein bie Kosten ber ärztlichen Behanblung und ber freien Kur und Berpstegung im Kranstenhans gleich wären. (§ 17 Bollz. Berf.)
- 15) Eine. solche Berfügung ift sowohl bei statutarischer Krankenpstegeversicherung im Sinne bes Art. 1 Abs. 1 als in ben Fällen bes Art. 1 Abs. 2 gulässig.

Die Motive führen aus:

"Bei benjenigen Krankenpflegeversicherungen, welche auf statutarischer Einführung beruhen, ist allerbings bei beren erster Errichtung bie Regelung bes Berpflegungsgelbs bem Statut zu überlassen, ba in biesem Fall, wenn bie bezüglichen statutarischen Bestimmungen nicht als entsprechenb ersunden werden, bem ganzen Statut die Genehmigung versagt werden kann. Benn aber wesenkliche Aenberungen in den maßgebenden Berhältnissen eintreten, kann es unter Umständen bei den genehmigten statutarischen Borschriften über das Berpflegungsgelb sein Bewenden nicht behalten. Ist in diesem Falle eine gesetzlich gebotene Aenderung des Statuts nicht zu erreichen, so muß der Kreisregierung eine entsprechende anderweitige Berfügung vorbehalten werden."

16) Der Betrag bes Berpflegungsgelbs foll nicht im Statut bestimmt werben, ba er wechselnber Feststellung je nach ben Rechnungsergebniffen unterliegen foll.

Im Entwurf fehlte biefer Absat 3 und ftand in Absat 2 im Eingang "Ob und in welchem Betrag". Auf Antrag ber Kammer ber Stanbesherrn wurden lettere Borte in Abs. 2 gestrichen und burch ben neuen Absat 3 ersett. Der Kommissionsbericht bemertte hierüber:

"Sobann wurde bas Bebenken erhoben, ob es gerechtfertigt sei, die Höhe bes Betrages bes Berpstegungsgelbes in dem Statut selbst zu bestimmen. Das Statut habe im wesentlichen das zu enthalten, was bei der Kasseneinrichtung bleibend sei, dazu gehöre der Betrag des zu gewährenden Berpstegungsgeldes nicht, wie schon die in dem Artikel bezüglich desselben aufgenommenen Borschriften ergeben. Dessen Höhe sei eine wechselnde; es werde nach jedem Rechnungszergebnissen im bisherigen Betrage fortzureichen oder in anderer Beise zu bemessen sei, und daher seine Höhe in der Regel sür einen bestimmten Zeitraum am zwecknähigsten wohl für die Dauer je eines Jahres zu bestimmen sein. Zudem werden bei der erstmaligen Ausstellung bes Statuts häusig die erforderlichen Anhaltspunkte zu Bemessung seiner Höhe sehlen, weil die verschiedenen Berhältnisse in den einzelnen Bezirken berücksichtigt werden mussen."

Diefer Geschichte bes Art. 8 entsprechenb verfügt § 17 ber Bolls. Berf. eine regelmäßige Revision ber Betrage ber Berpflegungsgelber.

- 17) b. h. von ben in Art. 5 Abf. 1 bezeichneten Organen.
- 18) b. h. gegen bie in Abf. 2 und 3 bezeichneten Berfügungen (f. Komm. Bericht b. R. b. Stanbesberrn).

Der bie Genehmigung versagende Bescheib tann gleichfalls burch Beschwerbe angesochten werben. Siefür besteht teine Frift. Die Ginlegung bieser Beschwerbe tann aber ben Bollgug ber nicht angesochtenen "Bersfügung" im Sinne ber Abs. 2 und 3 nicht hemmen.

Dagegen wirb burch bie Beschwerbe gegen bie in Abs. 2 und 3 bezeichneten "Berfügungen" nach allgemeinen Grunbfäten ber Bollzug berfelben allerbings gehemmt unb hat es einstweilen bei ben bestehenben Bestimmungen sein Bewenben.

- 19) Brgl. Rote 10 ju Art. 7 und Rote 5 ju Art. 12.
- 20) Rechtsbeschwerbe an ben Berwaltungsgerichtshof ift baber unguläffig.

## Art. 9.

Die Versicherungsbeiträge bürfen in keinem höheren Sate erhoben werben, als zur Deckung der nach Art. 7 und 8 zu geswährenden Leistungen durchschnittlich erforderlich ist 1).

Für die Dienftboten 2) und die in der Land= und Forst= wirthschaft beschäftigten Arbeiter 3) durfen die Beiträge außer= bem <sup>4</sup>) zwei Prozent <sup>5</sup>) bes nach § 6 Abs. 3 bes Reichsgesetes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesethlatt S. 132) festgeseten Arbeits-verdiensts erwachsener männlicher land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter nicht übersteigen <sup>6</sup>). Wenn für einzelne Theile des Bezirks dieser Arbeitsverdienst verschieden festgesett ist, so ist für die Berechnung des zulässigen höchsten Beitragssates der höchste der festgesetzen Beträge dieses Arbeitsverdienstes maßgebend <sup>7</sup>).

1) Die Hauptbestimmung über bie Erhebung ber Beiträge ist in Art. 4 enthalten. Hier in Art. 9 wird bas Maximum ber Beiträge bestimmt, insbesonbere auch klargestellt, bag bie Berwaltungskoften nicht aus ben Beisträgen gebeckt werben burfen. Hierüber naher Note 7 zu Art. 4.

Die Bebeutung bes Art. 9 Abf. 1 ift übrigens gegenüber berjenigen im Entwurf baburch geminbert, bag jest nach Art. 4 "entsprechen be" Beiträge erhoben werben muffen. hierüber Raberes in Rote 8 unb 9 gu Art. 4.

"burchschnittlich": Hieburch wird nicht eine strenge Durchschnittssberechnung geforbert, sonbern nur klargestellt, daß nicht die Rechnungsergebenisse einzelnen Jahres, sonbern biejenigen mehrerer Jahre maßgebend sein sollen. Ueber die Zulässigkeit ber Ansammlung und Erhaltung eines Reservesonds siehe Note 7 zu Art. 4.

- 2) "Dienstboten" sowohl bie in ber Landwirthschaft beschäftigten als bas hausgesinbe. Ueber ben Begriff f. Note 4 du Art. 1.
- s) "in ber Lands und Forstwirthschaft beschäftigte Ar: beiter": Ueber ben Begriff f. Note 3 und 8 zu Art. 1. Zu diesen Arbeis tern gehören auch bie unter Art. 6 fallenden.
  - 4) Die Motive fagen:

"Für die Dienstboten und die lands und forstwirthschaftlichen Arbeiter erscheint aber auch die Festsehung einer weiteren Maximalgrenze der Beisträge umsomehr angezeigt, als für diese Personenklassen die Krankenpsleges versicherung kraft Gesebes als subsidiäres Zwangsinstitut in Wirksamkeit treten soll. Das Krankenversicherungsgeset vom 15. Juni 1883 bestimmt in §§ 9 und 10, daß bei der Gemeindekrankenversicherung die zu erhebenden Becssicherungsbeiträge dis zu anderweitiger Festsehung nicht mehr als 1½ Prozent des ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 baselbst) betragen und je nach den Rechnungsergebnissen höchtens dis zu 2 Prozent des ortsüblichen Taglohns steigen dürsen. Für die Krankenpstegeversiches rung als ein im ganzen weniger gewährendes Bersicherungsinstitut muß die Maximalgrenze der Beiträge wohl etwas niederer sestgeset werden.

Da ber burchschnittliche Jahresarbeitsverbienst ber land: und forst: wirthschaftlichen Arbeiter regelmäßig ben für bie Beitrage zur Gemeinbe: trankenversicherung maßgebenben Betrag ber für alle Arbeitstage bes Jahres

sich berechnenben ortsüblichen Taglöhne gewöhnlicher Tagearbeiter im Sinne bes § 8 bes Krankenversicherungsgesetes nicht erreicht, so erscheint als bie sestuage ber Beiträge für biese Krankenpflegeversicherung ber Betrag von 2 Prozent besjenigen Jahresarbeitsverbienstes angemessen, welcher nach § 6 Abs. 3 bes Reichsgesetes vom 5. Mai 1886 als burchsschittlicher Jahresarbeitsverbienst bieser Personenklassen seifte.

Diefe Festfetungen fint für bie einzelnen Begirte nach ben verschiebenen Berhaltniffen febr verschieben erfolgt.

### Sie ichwanten

•	1 mg to military							
im	Redarfreis zwifden		350	unb	700	Ма	pro	Jahr
,,	Schwarzwaldtreis zwischer	n.	250	,,	500	,,	,,	,,
,,	Jagftfreis zwischen	٠	260	"	480	,,	,,	"
•	Donautreis zwischen		360	"	600	,,	. ,,	#
Im	Durchichnitt beträgt biefer	30	hresa	rbeit	<b>S</b> vert	ien	ft:	
	im Redarfreis				. 4	125	Me	
	" Schwarzwaldfreis				. 8	364	**	
	" Jagftfreis							
	" Donaufreis				. 4	26		

Für bie Dienstboten erscheint bie gleiche Festsenung ber Maximalgrenze ber Beitrage auch insoweit geeignet, ale biefelben nicht zum lanbwirthschaftlichen Gefinde gehören."

Reichen auch bie Maximalbeiträge nicht aus zur Dedung ber vorsschriftsmäßigen Unterstützungen, so muß die Gemeinde ober Amtskorporation welche Trägerin ber Bersicherungseinrichtung ift, bas Defizit ber Berssicherungskasse beden. Dabei ift zu unterscheiben:

- a) Wenn nur vorübergebend bie Beftanbe ber Bersicherungstaffe nicht zureichen, so hat zunächst der Reservefonds ber Kasse aufzukommen, eventuell muß die Gemeinde ober Amtskorporation Borschüffe leiften. Für solche vorübergehende Vorschüsse kann dieselbe Ersat aus den eingehenden Beiträgen nehmen. Es handelt sich babei nur um eine Kassenrechnung. Siehe Note 6 zu Art. 1.
- b) Anbers liegt bie Sache, wenn ein größeres, nicht blos vorübers gebenbes Defizit sich ergibt. Es wurde nicht zugelassen werben können, daß sich die Gemeinde ober Amtskorporation für die Dedung alterer burch zu niedere Festsetung ber Beitrage entstandener Defizits baburch schablos halt, daß sie Beitrage zeitweise höher fesischt, als zur Dedung der Unterstützungen burchschnittlich ersorderlich ift.
- 5) "Zwei Brozent" b. h. einschließlich bes Prittels ber Ars beitgeber und Dienfiberrn.
- 6) Daraus, baß hier bie äußerste Maximalgrenze 2 Prozent bes Jahresarbeitsverbienstes ber erwachsenen männlichen Arbeiter genannt ift,

ift nicht zu folgern, daß zur Abwendung eines Tesizits die Beiträge für die weiblichen und jugendlichen Arbeiter auf den gleichen Betrag sest zusehen seien. Bielmehr werden die Beiträge für diese Bersonenklassen entssprechend niederer sestzusehen sein. Die in Abs. 2 bezeichneten 2 Prozent sind die Maximalbeiträge der höchsten zu den Dienstoden und lands und sorstwirtschaftlichen Arbeitern gehörenden Klasse der Bersicherten. Selbstverständslich ist es, daß das bei diesem Maximalsah sich etwa noch ergebende Desizit dieser Mitgliederklasse nicht durch eine Erhöhung der Beiträge einer niedes reren Mitgliederklasse gebeckt werden dars. So darf z. B. ein Desizit in der Klasse der weiblichen Mitglieder beseiträge der weiblichen Mitglieder beseitigt werden.

7) Die Bestimmung bes letten Sates ift besthalb nothwendig, weil in manchen Bezirten ber Jahresarbeitsverbienft ber land: und forstwirthichafts lichen Arbeiter nicht einheitlich für ben ganzen Bezirt festgestellt werben konnte.

Unter "Bezirt" ift bier ber Begirt gu verfteben, für welchen bie Berficherungeeinrichtung besteht. (Rote 2 gu Art. 6.)

#### Art. 10.

Die Arbeitgeber ') und Dienstherrn haben die Bersicherungsbeiträge für die von ihnen beschäftigten;2) Versicherten an den durch das Statut festgesetzten Terminen 3) zu bezahlen 4), sind dagegen berechtigt, denselben zwei Drittel dieser Beiträge bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug zu bringen 5) 6).

Ob und inwieweit diese Bestimmung auf die Arbeitgeber von Lehrlingen 7), der in § 2 Abs. 1 Ziff. 1—5 des Krankenversicherungsgesetzes 8) und der in Art. 6 gegenwärtigen Gesetzes
bezeichneten Personen 9) Anwendung zu sinden hat, ist durch das
Statut zu regeln 10).

Arbeitgeber und Dienstherrn <sup>11</sup>), welche vorsätzlich <sup>12</sup>) höhere als die nach Absatz 1 zulässigen Beträge <sup>13</sup>) in Abzug bringen, unterliegen der Strafbestimmung des § 82 des Krankenverssicherungsgesetzes <sup>13</sup>).

2) Die gesetliche Berpflichtung ber Arbeitgeber und Dienstherrn gur Bezahlung ber Beitrage und Leiftung eines Drittels aus eigenen Mitteln ift eine Neuerung gegenüber bem Geset v. 20. Mai 1884.

"Arbeitgeber" im Sinne bes Gefetes ift wie im Reichs-Rrankenvers ficherungsgeset berjenige, auf bessen Rechnung bie Beschäftigung bes Arbeiters ftattfinbet, also ber Lohn bes letteren bezahlt wirb. Daburch, bag bie Ans

stellung und Ablohnung eines Arbeiters einem Berkmeister ober sonstigen Bebiensteten überlassen ist, wird letterer nicht Arbeitgeber, soferne bie Beschäftigung und Löhnung auf Rechnung bes Arbeitgebers bes Werkmeisters 2c. ersolgt. Streitig ist, ob ber Betriebsunternehmer als solcher als Arbeitgeber auch berseinigen Arbeiter zu gelten hat, welche ein Arbeiter ober Beamter bes Bestriebs auf seine eigene Rechnung zur Fertigung einer in Aktorb für ben Betriebsunternehmer übernommenen Arbeit beschäftigt, m. a. B. ob als Arbeitgeber im Sinne bes Gesetes immer ber Betriebsunternehmer anzussehen ift. Für bie Bejahung bieser Frage

Erfenntniß bes Kammergerichts in Berlin v. 10. Dezbr. 1885 (Arsbeiter-Berf. IV 557, Reger VI 428).

Erkenntniß bes Landgerichts Duffelborf v. 1885 und v. 13. Dezbr. 1887 (Arbeiter-Bers. III 48, V 58).

Erfenntnig bes Oberlandesgerichts Köln v. 26. Marz 1886 (Reger VII 222).

Erfenntniß bes Baperifchen Bermaltungsgerichtshofs v. 26. Januar 1886 (Reger VI 414).

Für die Berneinung siebe von Woedtke III. Aust. S. 185 Note 2. Die Bejahung erscheint auch in der That bedenklich. Hätte der Gesetzgeber unter dem Betriebsunternehmer in den Unsalversicherungsgesetzen nichts ans deres verstanden wissen wollen, als den Arbeitzeber im Sinne des Krankensversicherungsgesetzes, dann hätte er sicher vermieden, einen anderen Ausdruck zu gebrauchen und diesen zu befiniren wie in § 9 Abs. 2 des Uns. Best. v. 6. Juli 1884 u. § 13 Abs. 2 des landw. Uns. B. v. 5. Mai 1886 geschehen ist. Auch ist die Unsalversicherung, welche eine Collektiversicherung ist, zu welcher der Unternehmer die einzelnen Arbeiter nicht anzumelben braucht, und eine Zahlung von Beiträgen seitens der Arbeiter nicht stattsindet, so wesentlich verschieden von der Krankenversicherung, daß ein Schluß von den Unsalversicherungsgesetzen auf das Krankenversicherungsgesetz nicht zulässig erscheint.

- 2) Die Berpflichtung bes Arbeitgebers ober Dienstherrn zur Bezahlung ber Beiträge für ihre Arbeiter und Dienstboten bezieht sich wohl ebenso wie im Reichsgesetz nur auf die versicherungspflichtigen Arbeiter und Dienstboten. Die Motive zeigen, daß nur die reichsgesetzlichen Bestimmungen nachgeahmt werben wollten.
- 3) Ueber die Bestimmung der Zahlungstermine siehe Note 11 zu Art. 4. Das Statut hat auch barüber Bestimmung zu treffen, ob die Beisträge je für den betr. Zeittheil vorauszubezahlen (praenumerando) oder nach dessen Ablauf zu entrichten sind (postnumerando).

Die Bestimmung ber Borausbezahlung wird wenigstens für ben regels mäßigen Fall nothwendig sein, wenn die Beiträge von den Arbeitgebern und ben Dienstherrn nicht selbst an die Kasse abgegeben, sondern burch ben

Kassenboten eingezogen werben, weil sonft im Fall bes Austritts bes Bersicherten auß ber Arbeit vor bem nächsten Beitragstermine für die zwei Orittel bes Beitrags bei ber näch ften Lohnzahlung kein Abzug mehr gemacht werben kann. Das Geseh hat auch im Anschluß an die bisherige Praxis die Borsausbezahlung ber Beiträge als Regel im Auge. Dies geht beutlich aus ben in Note da abgebruckten Bemerkungen der Motive hervor. Für einzelne Fälle kann aber zur Bermeibung von Unzuträglichkeiten eine Ausnahme gemacht werben.

Das Statut hat ferner zu bestimmen, ob bie Beitrage mahrenb ber Krankheit fortzubezahlen sein sollen. Es wird sich empfehlen, hievon wenigstens bei Krankheiten, welche mit Erwerbsunfähigkeit verbunden sind, Umgang zu nehmen, und ausbrudlich zu bestimmen, daß mahrenb ber Erwerbsunfahigkeit leine Beitrage zu zahlen sind.

- 4) a) Dem Statut ift es überlassen zu bestimmen, ob ber Arbeitgeber ober Dienstherr ben Beitrag bem mit bem Einzug betrauten Kassenorgan selbst zu überbringen hat ober ob ber Beitrag bei bem Arbeitgeber abgeholt wirb. Letteres wird die Regel bilben mufsen.
- b) Die Berpflichtung bes Arbeitgebers ober Dienstherrn zur Zahlung ber Beiträge beginnt mit bem Beginn ber ben Bersicherungszwang bez gründenden Beschäftigung, auch wenn die Anmelbung unterdlieben ift, und die Haftung sür diese Beiträge dauert fort ohne Zeitbegrenzung und erzlischt auch nicht, wenn der betr. Arbeiter oder Diensthote inzwischen aus der Arbeit bezw. dem Dienst ausgetreten ift, der Arbeitgeber oder Dienstherr also einen Lohnabzug nicht mehr machen kann. Siehe hiezu ferner Art. 11 Abs. 3.
- o) Zweifel tann über bie Frage entstehen, ob die Arbeitgeber und Dienstherren für die gangen Beitrage ausschließlich haften ober ob das neben im Falle ihrer Zahlungeunfähigkeit für die zwei Orittel, welche die Arbeiter ober Dienstboten selbft zu tragen haben, biese letteren gleichfalls haften. Die Motive sagen:

"Dieselben Gründe, welche bafür bestimmend waren, burch § 189 bes Reichsgesesses vom 5. Mai 1886 unter Abänderung des bisherigen Rechts auch für die lands uub forstwirthschaftlichen Arbeiter den Arbeitzgebern die Einzahlung der Beiträge zur reichsgeseklichen Krankenversicherung für ihre Arbeiter und die Leistung eines Drittels dieser Beiträge aus eigenen Mitteln vorzuschreiben, treffen ebenso für die durch diesen Entwurf einzussührende Krankenpsiegeversicherung wenigstens insoweit zu, als es sich um die Dienstboten und die lands und forstwirthschaftlichen Arbeiter handelt, beren Unterstellung unter den Versicherungszwang der Entwurf bezweckt."

Da hiernach nichts anderes verfügt werben wollte, als nach § 139 bes Reichsgesetes v. 5 Mai 1886, also auch nach § 51 bes Reichs-Krankenversicherungsgesets Rechtens ift, so kommt bie Auslegung ber letteren Gesets-

bestimmung in Frage. Die Motive jum Krankenversicherungsgesetz sowie bie §§ 5 und 29 besselben sprechen aber bafür, baß für die zwei Orittel boch auch ber Bersicherte als mitverpslichtet zu betrachten ift und also letterer hiefür im Fall ber Zahlungsunfähigkeit bes Arbeitgebers in Anspruch genommen werben kann. So auch v. Boebtke III. Ausl. S. 190 und Köhne S. 108. (Bgl. meine frühere Anschauung Commentar zum Kr. Bers. Gef. S. 61.)

Anberseits haftet ber Arbeitgeber für bie Bezahlung ber Beitrage auch bann, wenn ber Arbeiter ober Dienstbote nicht so viel Lohn verbient hat, baß bavon ber Abzug gemacht werben könnte z. B. wenn er vor ber Zeit ben Dienst wieder verlassen hat, ober wenn ber Lohnsorberung kompensirsbare Gegensorberungen gegenüberstehen.

- d) Die Beiträge sind ihrem vollen Betrage nach zu bezahlen, auch wenn ber Arbeiter je nur mahrend eines Theils ber üblichen Arbeitszeit besichäftigt wird; s. unten Rote 5 c und Note 14 b zu Art. 1. Ift ber Arsbeiter gleichzeitig in Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern und arbeitet für biese abwechselnb, so hasten biese mehreren Arbeitgeber solidarisch für die Bersicherungsbeiträge. Der Abschluß eines Uebereinkommens über die Theilung ober abwechslungsweise Zahlung ber Beiträge ist in biesem Fall anzustreben. (Amtebl. b. Min. b. Innern 1885 S. 37 fg.)
- e) Die Bestimmung bes § 31 Rr.B.G., bag bie Beiträge solange fortzubezahlen find, bis bie Abmelbung erfolgt ift, enthält bieses Geset nicht. Das Unterlassen ber vorschriftsmäßigen Abmelbung hat also keinen Einfluß auf bie Daner ber Beitragsleiftung.
- 5) a) Der Arbeitgeber ober Dienstherr hat also jedenfalls ein Drittel bes Beitrags aus eigenen Mitteln ohne Bercchtigung auf Wiederersatz zu leisten. Unter Umständen, wenn der Lohnabzug nicht ausführbar ist, bleibt der ganze Beitrag auf ihm lasten. Siehe unten d.

Der Gesetgeber gab fich übrigens ber hoffnung bin, bag bie weit verbreitete Uebung, wonach bie Dienstherrichaften ben gaugen Beitrag ohne Bieberersat für ihre Dienstboten bezahlen, auch fünftig verbleiben werbe.

Die Motive fagen:

"Was die Erstattung der zwei Drittel der Beiträge an die Arbeits geber durch Abzüge bei der Lohnzahlung betrifft, so war diese etwas anders als in § 53 des Krankenversicherungsgesehes zu regeln, weil die Beiträge zu der Krankenpstegeversicherung in der Regel nicht nach Brozentsähen gewiffer Löhne und der Zahl der Arbeitstage, sondern in sesten auf bestimmte Termine erhoben werden und diese Praxis schon um der Geschäftsvereinsachung willen nicht abzuändern sein wird. Diebei kann eine Berechnung des auf die einzelne Lohnzahlungsperiode entfallenden Antheils an den Beiträgen nicht stattsinden und fällt auch die Rückerstattung von Antheilen des Beitrags wegen Beendigung des Versicherungsverhältnisses

während der Beitragsperiode hinweg. Bei der geringen Sohe diefer Beisträge wird letteres nicht zu einer Ueberlaftung Einzelner führen, wenn die Beitragsperioden nicht zu lange gemacht werden. Im hindlid auf die schon bisher verbreitete Uebung der Arbeitgeber und Dienstherrschaften, diese Beisträge ohne Anrechnung auf den Lohn zu bezahlen, durfte es übrigens versanlaßt sein, wenigstens Anrechnungen auf die Löhne bei einer späteren als der näch ften Lohnzahlung auszuschließen."

Hienach ist also eine Rüderstattung von Antheilen bes gezahlten Beitrags wegen Ausscheibens aus ber versicherungspflichtigen Arbeit burch bas Gesetz nicht vorgeschrieben. Daburch ist aber eine statutarische Berspflichtung zu solchen Rüderstattungen keineswegs ausgeschlossen und eine solche erscheint sogar burch Billigkeitsrücksichten geboten, wenn bie Zahlungstermine weit auseinander gerückt und also die einzelnen Beiträge verhältznismäßig hoch sind. Die Genehmigung solcher weiter Termine wäre evenztuell von Uebernahme einer solchen statutarischen Berpflichtung abhängig zu machen.

Findet eine derartige Ruderstatung nicht statt, so dauert die Berssicherung auch nach Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftisgung noch für diejenige Zeit fort, für welche die Beiträge bezahlt find, ges währt übrigens nicht das Recht auf die Leistungen der Kasse außerhalb ihres Bezirks. (Bgl. Note 2 zu Art. 7.)

- b) Tritt ber Bersicherte innerhalb bes Bezirks ber Bersicherungskaffe in eine andere Beschäftigung, so kann von dem neuen Arbeitgeber und Dienstherrn nicht für ben gleichen Zeitraum, für welchen ber Beitrag bereits bezahlt ist, ber Beitrag nochmal erhoben werben. Ift der Beitrag in der neuen Beschäftigung höher, so kommt der bereits bezahlte Betrag auf den neuen Beitrag in Anrechnung. Zwischen den betheiligten Arbeitgebern ober Dienstherrn erwachsen aus einem solchen Berhältniß keine Ersaparsprüche.
- o) Auch bann, wenn ber Arbeiter nur je einen Theil bes Tages ober Woche arbeitet, ist ber Beitrag voll einzuzahlen und barf bei ber Lohnzahlung nicht mehr als zwei Orittel bes Beitrags in Abzug gebracht werben. Bgl. Amtsbl. bes M. bes J. 1885 S. 37. Arbeiterversorgung II 139 fg. Bgl. auch Note 14 b zu Art. 1 und oben Note 4 d.
- d) Die Arbeitgeber und Dienstherrn find bezüglich ber Erstattung eines Drittels ber Beitrage auf ben Abzug bei ber nächsten Lohnzahlung beschränkt; ein Recht auf andere Beife bieses Drittel zu erhalten, sollen sie nicht haben, sie können letteres also nicht selbständig einklagen.

Der Abzug eines Drittels bes gezahlten Beitrags ift nur bei ber nachsten auf biefe Beitragszahlung folgenben Lohnzahlung zulässig. If er bei biefet Lohnzahlung nicht gemacht, so ist burch bas Geset weber ber Abzug noch ein sonstiger Ersatanspruch mehr zugelassen. Wenn ber Arbeitgeber ober Dienstherr wegen Unterlassens rechtzeitiger Unmelbung bie Beitrage nach ber Lohnzahlung nachzubezahlen hat, verliert er also ben Ansspruch auf Ersat bes Drittels.

- e) Wenn ber Arbeiter ober Dienstbote keinen Gelblohn, sonbern nur Naturallohn bezieht, so ift ber Arbeitgeber ober Dienstherr berechtigt, biefe Naturallöhnung zum Behuf bes Drittelersates entsprechend zu kurzen, soferne nicht bas Gegenteil vereinbart ift.
- f) Gine Bereinbarung, wonach ber Arbeitgeber ober Dienstherr sich verpflichtet, bie Beitrage ohne Abzug am Lohn zu bezahlen, ift rechtlich giltig und schließt ben biegbezüglichen Lohnabzug aus.
- 6) "Streitigkeiten zwischen ben Arbeitgebern und Arbeitern ober Dienstherrn und Dienstboten über bie Abzüge am Lohn für die Beiträge zur Krankenpstegeversicherung sind als Lohnstreitigkeiten zu betrachten und das her im ordentlichen Rechtsweg beziehungsweise durch die Gemeindegerichte, soweit aber etwa gewerbliche Arbeiter betheiligt sind, gemäß § 120a ber Gewerbeordnung zu entscheiden. Gine diesbezügliche besondere Bestimmung erscheint nicht nothwendig. Bezüglich der Streitigkeiten über die Verpsichstung zur Zahlung von Beiträgen vergl. Art 12." (Motive.)
- 7) Es hanbelt sich hiebei nur um bie nicht bem reichsgesetzlichen Bersicherungszwang unterliegenben Lehrlinge, also bie keinen Lohn beziehenden
  und alle Lehrlinge in Handlungsgewerben und Apotheken, soferne lettere nicht
  nach § 2 bes Krankenversicherungszesehres bem reichsgesetzlichen Versicherungsz
  zwang unterstellt sind.
- 8) Diese Personen kommen hier gleichfalls nur bann in Betracht, wenn sie nicht zur reichsgesetzlichen Bersicherung, sonbern zur Krankenpstegeverssicherung herangezogen sind. Bgl. Art. 1.
  - 9) Die Motive fagen:

"Bei ben unständigen land: und forstwirthschaftlichen Taglöhnern stellt es ber § 142 des Reichsgesetes vom 5. Mai 1886 den statutarischen Besstimmungen der Gemeinden und weiteren Rommunalverbände anheim, zu verfügen, ob und inwieweit die Arbeitgeber derselben zur Einzahlung der Beiträge zu reichsgesetzlichen Krankenkassen und Leistung von Zuschüssen verpssichtet sein sollen, weil gerade bei der Krankenversicherung dieser Arbeiter die Durchführung einer solchen Heranziehung theilweise auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Die gleichen Gründe treffen bei der in Art. 6 ganz im Anschluß an den § 142 l. c. geregelten Krankenpssegeversicherung dieser Taglöhner zu. Die Berfügung darüber, ob und inwieweit auf die Arbeitgeber dieser Taglöhner der Abs. 1 des Art. 10 Anwendung sinden soll, war daher der nach Art. 4 zu treffenden statutarischen Bestimmung zu überlassen."

Solange bei einer Person zwar bie Boraussehungen für bie Anwen, bung bes Art. 6 vorliegen, bieselbe aber nicht gemäß bem Art. 6 ber

Krantenpslegeversicherung überwiesen ift, findet nicht der Abs. 2, sondern Abs. 1 bes Art. 10 Anwendung und find baber die Arbeitgeber auch für biese unständigen Arbeiter zur Anmeldung und Beitragezahlung bei jeder lands ober forstwirthschaftlichen Beschäftigung berselben verpflichtet, soweit nicht Art. 1 Abs. 3 zutrifft.

Ift bie Ueberweisung bieser Arbeiter gemäß Art. 6 erfolgt, so hangt bie Berpflichtung bes Arbeitgebers zur Anmelbung und Beitragszahlung ganz von ber ftatutarischen Bestimmung auch insoweit ab, als es sich um eine länger bauernbe Beschäftigung handelt. Der Absicht bes Gesetzes würde es aber sehr wenig entsprechen, wenn bas Statut bie Beitragsleistung bes Arbeitgebers bei biesen Arbeitern weiter beschränken würde, als bie aus ber kurzen Dauer ber Einzelbeschäftigungen sich für bie Anmelbung und Beitragszahlung ergebenden Schwierigkeiten burchaus nothwendig machen.

In Uebereinstimmung mit einer Erklärung bes Staatsministers bes Innern in ber Kammer ber Abgeordneten gibt in biefer Beziehung bie Bollzugsverfügung in § 19 entsprechenbe Weisungen.

Das Statut kann bie Arbeitgeber verpflichten, wenn sie unständige Arbeiter im Sinne des Art. 6 eine gewisse Zeit lang beschäftigt haben, dies in bestimmten Fristen der Kasse anzumelben und für diese Zeit ein Drittel der treffenden Beitragsquote einzuzahlen. Es ist dann gleichzeitig zu bestimmen, daß die Arbeiter zwar immer die Beiträge voll selbst einzuzahlen haben, ihnen aber darauf die Einzahlungen der Arbeitgeber in Anrechnung kommen. (Bgl. § 25 des Musterstatuts.)

- 10) Soweit bas Statut bie Arbeitgeber zur Leistung ber Beiträge nicht heranzieht, haben bie Arbeiter bie ganzen Beiträge einschließlich bes sonst auf ben Arbeitgeber treffenden Drittels allein zu zahlen.
- 11) Arbeitgeber und Dienstherrn: Gleich ben Arbeitgebern und Dienstherrn haften auch beren Bertreter. Die Arbeitgeber und Dienstherrn haften ferner, wenn sie vorsätzlich ihre Bertreter bem Art. 10 zuwibers handeln laffen.
- 12) vorsätzlich: Ein Bersehen ober Jrrthum ift also nicht strafbar. Der vorsätzlichen Anrechnung steht wissentliche Dulbung unstatthafter Ansrechnungen Seitens Beauftragter gleich. —

Außer ber Anstiftung zu bem Bergeben bes § 82 ift auch bie Silfeleistung strafbar. § 49 St. G.B. hienach kann namentlich auch gegen bie schulbigen Betriebsbeamten eingeschritten werben.

18) Unter Strafe ift nur gestellt bie Abrechnung von mehr als zwei Drittel ber Beiträge am Lohn. Dagegen sind durch Art. 10 nicht ausgesichlossen andere gesetzlich nicht unstatthafte Aufrechnungen auf den Lohn z. B. die Aufrechnung von Darlehen an den Arbeiter. (Bgl. das Reichsgesetz vom 21. Juli 1869 betr. die Beschlagnahme des Arbeitss und Dienstlohns.) Auch

fallt nicht unter bie Strafbestimmung ber unzulässige Abzug bes richtigen Beitragsantheils bei einer spätern als ber nachsten Lohnzahlung. In letter rem Fall fleht nur ber Civilrechtsweg offen.

"§ 82" Nur die Strafbrohung ist gemeint. Diese Strafbestimmung lautet:

"Arbeitgeber . . . . werden, soferne nicht nach andern gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe") eintritt, mit Gelbstrafe bis zu breihundert Mark") bestraft."

- a) Gine hartere Strafe als bie bes § 82 fann 3. B. verwirft fein, wenn babei ber Thatbeftanb bes Betrugs ober ber Falichung vorliegt.
- b) "Gelbstrafe bis zu 300 &" Diese Sandlungen find also Bergeben und gehören nach § 27 bes Gerichtsversassungsgesetes zur Zuftanbigkeit ber Schöffengerichte.

#### Art. 11.

Das Statut (Art 5) kann 1) Bestimmungen über die Verspslichtung zur Ans und Abmeldung 2) derzenigen Personen treffen, für welche die Krankenpslegeversicherung eintritt 3).

Die Uebertretung dieser Bestimmungen wird mit Gelbstrafe bis zu 20 M bestraft 1).

Arbeitgeber und Dienstherrn, welche ihrer Anmelbepslicht nicht genügen 3), sind verpslichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche von der Krankenpslegeversicherung auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Borschrift 6) zur Unterstützung der vor der Anmeldung 7) erkrankten Person gemacht worden sind 8) 9).

1) "kann": "Wie schon in Art. 3 bes Gesetzes vom 20. Mai 1884, so ist auch hier in Art. 11 bie Erlassung von Bestimmungen über bie Ans und Abmelbungen ber versicherten Personen bem Statut anheimgestellt, weil solche besonbere Ans und Abmelbungen neben ben Anzeigen, welche nach Art. 15 Ziff. 2 bes Pol. Str. G., § 3 ber K. Berordnung vom 6. Aug. 1872, betreffend ben Aufenthalt in den Gemeinden des Landes (Reg. Bl. S. 275), und nach den auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Außführungsgesetzes zum Unterstützungswohnstzeste vom 17. April 1873 erlassenen Borschriften zu ersstatten sind, nicht allgemein notwendig sein werden, auch bei einigen in Bestracht kommenden Personenklassen nicht wohl von den Arbeitzebern verlangt werden können. Letzteres gilt insbesondere von den Arbeitzebern der unsständigen Taglöhner, soweit es sich um eine Beschäftigung von ganz kurzer Dauer handelt." (Wotive.) Bgl. § 21 Bollz. Vers.

bem <sup>4</sup>) zwei Prozent <sup>5</sup>) bes nach § 6 Abs. 3 bes Reichsgesetes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesethlatt S. 132) festgesetten Arbeits-verbiensts erwachsener männlicher land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter nicht übersteigen <sup>6</sup>). Wenn für einzelne Theile des Bezirks dieser Arbeitsverdienst verschieden festgesett ist, so ist für die Berechnung des zulässigen höchsten Beitragssatzes der höchste der festgesetzen Beträge dieses Arbeitsverdienstes maßgebend <sup>7</sup>).

1) Die Sauptbestimmung über bie Erhebung ber Beiträge ift in Art. 4 enthalten. Hier in Art. 9 wirb bas Maximum ber Beiträge bestimmt, insbesonbere auch klargestellt, bag bie Berwaltungskosten nicht aus ben Beisträgen gebedt werben burfen. Hierüber naher Note 7 zu Art. 4.

Die Bebeutung bes Art. 9 Abs. 1 ift übrigens gegenüber berjenigen im Entwurf baburch geminbert, bag jest nach Art. 4 "entsprechenbe" Beitrage erhoben werben muffen. hierüber Raberes in Rote 8 unb 9 gu Art. 4.

"burchschnittlich": hieburch wird nicht eine strenge Durchschnittsberechnung geforbert, sonbern nur klargestellt, daß nicht die Rechnungsergebnisse einzelnen Jahres, sonbern biejenigen mehrerer Jahre maßgebend sein sollen. Ueber die Zulässigkeit der Ansammlung und Erhaltung eines Reservesonds siehe Note 7 zu Art. 4.

- 2) "Dienstboten" sowohl bie in ber Landwirthschaft beschäftigten als bas Sausgefinde. Ueber ben Begriff f. Note 4 ju Art. 1.
- 3) "in ber Land- und Forstwirthschaft beschäftigte Arbeiter": Ueber ben Begriff f. Note 3 und 8 gu Art. 1. Bu biesen Arbeis tern gehören auch bie unter Art. 6 fallenben.
  - 4) Die Motive fagen :

"Für die Dienstboten und die lands und forstwirthschaftlichen Arbeiter erscheint aber auch die Festsetung einer weiteren Maximalgrenze der Beisträge umsomehr augezeigt, als für diese Personenklassen die Krankenpsteges versicherung kraft Gesches als subsidiäres Zwangsinstitut in Wirksamkeit treten soll. Das Krankenversicherungsgeset vom 15. Juni 1883 bestimmt in §§ 9 und 10, daß bei der Gemeindekrankenversicherung die zu erhebenden Becssicherungsbeiträge die zu anderweitiger Festsehung nicht mehr als 1½ Prozent des ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 baselbst) betragen und je nach den Rechnungsergebnissen höchstens die zu Prozent des ortsüblichen Taglohns steigen dürsen. Für die Krankenpstegeversichezung als ein im ganzen weniger gewährendes Versicherungsinstitut muß die Maximalgrenze der Beiträge wohl etwas niederer sestgeset werden.

Da ber burchschnittliche Jahresarbeitsverbienft ber lande und forfte wirthschaftlichen Arbeiter regelmäßig ben für bie Beitrage gur Gemeinbes-Frankenversicherung maßgebenben Betrag ber für alle Arbeitstage bes Jahres sich berechnenben ortsüblichen Taglöhne gewöhnlicher Tagearbeiter im Sinne bes § 8 bes Krankenversicherungsgesetes nicht erreicht, so erscheint als die festzusehnbe Maximalgrenze ber Beiträge für diese Krankenpstegeversicherung ber Betrag von 2 Prozent besjenigen Jahresarbeitsverdienstes angemessen, welcher nach § 6 Abs. 3 bes Reichsgesetes vom 5. Mai 1886 als burchsschnittlicher Jahresarbeitsverdienst dieser Personenklassen seifte,

Diefe Festsenungen sind fur bie einzelnen Begirte nach ben verschiebenen Berbaltniffen febr verschieben erfolgt.

## Sie ichwanten

•	100,000,000								
im	Redarfreis zwischen		350	unb	700	M	pro	Jahr	
,,	Schwarzwaldtreis zwischen		250	,,	500	,,	,,	ii.	
# .	Jagftfreis zwischen	•	260	"	480	n	"	"	
,,	Donaukreis zwischen		360	"	600	,,	. ,,	"	
Im	Durchschnitt beträgt biefer	Za	hre <b>s</b> a	rbeit	<b>s</b> vert	ien	ît:		
	im Redarfreis				. 4	125	Ma		
	" Schwarzwalbkreis.		٠.	• .	. 8	364	"		
	" Jagftfreis				. 8	395	"		
	Dangufreis					196			

Für die Dienstboten erscheint die gleiche Festsetung der Maximalgrenze ber Beitrage auch insoweit geeignet, als bieselben nicht zum landwirthschaftlichen Gesinde gehören."

Reichen auch die Maximalbeitrage nicht aus zur Dedung ber vorsichriftsmäßigen Unterstützungen, so muß die Gemeinde ober Amteforporation welche Tragerin ber Bersicherungseinrichtung ift, bas Defizit ber Berssicherungskaffe beden. Dabei ift zu unterscheiben:

- a) Wenn nur vorübergehend die Bestände der Bersicherungskaffe nicht zureichen, so hat zunächst der Refervefonds der Kasse aufzukommen, eventuell muß die Semeinde ober Amtskorporation Borschulfe leiften. Für solche vorübergehende Borschulfe kann dieselbe Ersat aus den eingehenden Beiträgen nehmen. Es handelt sich babei nur um eine Kassenrechnung. Siehe Note 6 zu Art. 1.
- b) Anbers liegt bie Sache, wenn ein größeres, nicht blos vorüberz gebendes Defizit sich ergibt. Es wurde nicht zugelassen werben können, daß sich die Gemeinde ober Amtskorporation für die Dedung alterer burch zu niedere Festsehung ber Beiträge entstandener Defizits baburch schablos halt, daß sie die Beiträge zeitweise höher sestseht, als zur Dedung der Untersstühungen burchschnittlich ersorderlich ist.
- 5) "Zwei Brozent" b. h. einschließlich bes Drittels ber Arsbeitgeber und Dienftherrn.
- 6) Daraus, bag bier bie außerfte Maximalgrenze 2 Prozent bes Jahresarbeitsverbienftes ber erwachfenen mannlichen Arbeiter genannt ift,

ist nicht zu folgern, daß zur Abwendung eines Desizits die Beiträge für die weiblichen und jugendlichen Arbeiter auf den gleichen Betrag fest zusehen seien. Bielmehr werden die Beiträge für diese Bersonenklassen entssprechend niederer sestzusehen sein. Die in Abs. 2 bezeichneten 2 Prozent sind die Maximalbeiträge der höchsten zu den Dienstdoten und lands und sorstwirtschaftlichen Arbeitern gehörenden Rlasse der Bersicherten. Selbstwerständlich ist es, daß das dei diesem Maximalsah sich etwa noch ergebende Deszit dieser Mitgliederklasse nicht durch eine Erhöhung der Beiträge einer niedes reren Mitgliederklasse gedeckt werden dars. So darf z. B. ein Deszit in der Rlasse der weiblichen Mitglieder beseiträge der weiblichen Mitglieder beseitigt werden.

7) Die Bestimmung bes letten Sates ift besthalb nothwendig, weil in manchen Bezirken ber Jahresarbeitsverdienst ber lands und forstwirthschafts lichen Arbeiter nicht einheitlich für ben ganzen Bezirk festgestellt werben konnte.

Unter "Begirt" ift bier ber Begirt gu verfteben, für welchen bie Berficherungseinrichtung besteht. (Note 2 gu Art. 6.)

#### Art. 10.

Die Arbeitgeber ') und Dienstherrn haben die Versicherungsbeiträge für die von ihnen beschäftigten;<sup>2</sup>) Versicherten an den durch das Statut festgesetzten Terminen <sup>3</sup>) zu bezahlen <sup>4</sup>), sind dagegen berechtigt, denselben zwei Drittel dieser Beiträge bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug zu bringen <sup>5</sup>).

Ob und inwieweit diese Bestimmung auf die Arbeitgeber von Lehrlingen 7), der in § 2 Abs. 1 Ziff. 1—5 des Kranken=versicherungsgesetzes 8) und der in Art. 6 gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Personen 9) Anwendung zu sinden hat, ist durch das Statut zu regeln 10).

Arbeitgeber und Dienstherrn <sup>11</sup>), welche vorsätzlich <sup>12</sup>) höhere als die nach Absatz 1 zulässigen Beträge <sup>13</sup>) in Abzug bringen, unterliegen der Strafbestimmung des § 82 des Krankenverssicherungsgesetzes <sup>13</sup>).

2) Die gesetliche Berpflichtung ber Arbeitgeber und Dienstherrn gur Bezahlung ber Beitrage und Leiftung eines Drittels aus eigenen Mitteln ift eine Reuerung gegenüber bem Gefet v. 20. Mai 1884.

"Arbeitgeber" im Sinne bes Gefetes ift wie im Reichs-Krankenversicherungsgeset berjenige, auf bessen Rechnung bie Beschäftigung bes Arbeiters
stattfinbet, also ber Lohn bes letteren bezahlt wirb. Daburch, bag bie An-

stellung und Ablohnung eines Arbeiters einem Berkmeister ober sonstigen Bebiensteten überlassen ist, wird letterer nicht Arbeitgeber, soferne die Beschäftigung und Löhnung auf Rechnung des Arbeitgebers des Berkmeisters ze. erfolgt. Streitig ift, ob der Betriebsunternehmer als solcher als Arbeitgeber auch berjenigen Arbeiter zu gelten hat, welche ein Arbeiter oder Beamter des Bestriebs auf seine eigene Rechnung zur Fertigung einer in Afford für den Betriebsunternehmer übernommenen Arbeit beschäftigt, m. a. B. ob als Arbeitgeber im Sinne des Gesehes immer der Betriebsunternehmer anzussehen ist. Für die Bejahung biefer Frage

Erfenntniß bes Kammergerichts in Berlin v. 10. Dezbr. 1885 (Arbeiter:Berf. IV 557, Reger VI 423).

Erkenntniß bes Landgerichts Duffelborf v. 1885 und v. 13. Dezbr. 1887 (Arbeiter-Bers. III 48, V 58).

Erkenntniß bes Oberlandesgerichts Köln v. 26. März 1886 (Reger VII 222).

Erfenntniß bes Baperischen Berwaltungsgerichtshofs v. 26. Januar 1886 (Reger VI 414).

Hür bie Berneinung siebe von Boebtke III. Aust. S. 185 Note 2. Die Bejahung erscheint auch in ber That bebenklich. Hätte ber Gestygeber unter bem Betriebsunternehmer in ben Unfallversicherungsgesetzen nichts ansberes verstanden wissen wollen, als den Arbeitgeber im Sinne des Krankensversicherungsgesetzes, dann hätte er sicher vermieden, einen anderen Ausbruck zu gebrauchen und diesen zu befiniren wie in § 9 Abs. 2 des Uns. B.Ges. v. 6. Juli 1884 u. § 13 Abs. 2 des landw. Uns. B. v. 5. Mai 1886 geschen ist. Auch ist die Unsalversicherung, welche eine Collektivversicherung ist, zu welcher der Unternehmer die einzelnen Arbeiter nicht anzumelden braucht, und eine Zahlung von Beiträgen seitens der Arbeiter nicht stattsindet, so wesentlich verschieden von der Krankenversicherung, daß ein Schluß von den Unsalversicherungsgesetzen auf das Krankenversicherungsgesetz nicht zulässig erscheint.

- 2) Die Berpflichtung bes Arbeitgebers ober Dienstherrn zur Bezahlung ber Beitrage für ihre Arbeiter und Dienstboten bezieht sich wohl ebenso wie im Reichsgesetz nur auf die versicherungspflichtigen Arbeiter und Dienstboten. Die Motive zeigen, daß nur die reichsgesetzlichen Bestimmungen nachgeahmt werben wollten.
- 3) Ueber bie Bestimmung ber Zahlungstermine siehe Rote 11 ju Art. 4. Das Statut hat auch barüber Bestimmung zu treffen, ob bie Beisträge je für ben betr. Zeittheil vorauszubezahlen (praenumerando) ober nach bessen Ablauf zu entrichten finb (postnumerando).

Die Bestimmung ber Borausbezahlung wird wenigstens für ben regels mäßigen Fall nothwendig sein, wenn die Beitrage von ben Arbeitgebern und ben Dienstherrn nicht felbst an die Kasse abgegeben, sonbern burch ben

Kassenboten eingezogen werben, weil sonst im Fall bes Austritts bes Bersicherten aus ber Arbeit vor bem nächsten Beitragstermine für die zwei Drittel bes Beitrags bei ber näch ften Lohnzahlung kein Abzug mehr gemacht werben kann. Das Geseth hat auch im Anschluß an die bisherige Praxis die Borsausbezahlung ber Beiträge als Regel im Auge. Dies geht beutlich aus ben in Note da abgebruckten Bemerkungen ber Motive hervor. Für einzelne Fälle kann aber zur Bermeibung von Unzuträglichkeiten eine Ausnahme gemacht werben.

Das Statut hat ferner zu bestimmen, ob die Beitrage mahrend ber Krantheit fortzubezahlen sein sollen. Es wird sich empfehlen, hievon wenigstens bei Krantheiten, welche mit Erwerbsunfähigfeit verbunden sind, Umgang zu nehmen, und ausbrudlich zu bestimmen, daß mahrend ber Erwerbsunfahigteit leine Beitrage zu zahlen sind.

- 4) a) Dem Statut ift es überlassen zu bestimmen, ob ber Arbeitgeber ober Dienstherr ben Beitrag bem mit bem Einzug betrauten Kassenorgan selbst zu überbringen hat ober ob ber Beitrag bei bem Arbeitgeber abgeholt wirb. Letteres wirb bie Regel bilben muffen.
- b) Die Berpflichtung bes Arbeitgebers ober Dienstherrn zur Zahlung ber Beiträge beginnt mit bem Beginn ber ben Bersicherungszwang bez gründenden Beschäftigung, auch wenn die Anmelbung unterblieben ist, und die Haftung für diese Beiträge dauert fort ohne Zeitbegrenzung und erzlischt auch nicht, wenn der betr. Arbeiter oder Diensthote inzwischen aus der Arbeit bezw. dem Dienst ausgetreten ist, der Arbeitgeber oder Dienstherr also einen Lohnabzug nicht mehr machen kann. Siehe hiezu ferner Art. 11 Abs. 3.
- o) Zweifel tann über bie Frage entstehen, ob die Arbeitgeber und Dienstherren für die gaugen Beitrage ausschließlich haften ober ob daneben im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit für die zwei Drittel, welche die Arbeiter ober Dienstboten selbst zu tragen haben, diese letteren gleichfalls haften. Die Motive sagen:

"Dieselben Gründe, welche bafür bestimmend waren, burch § 189 bes Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 unter Abanderung des bisherigen Rechts auch für die land, und forstwirthschaftlichen Arbeiter den Arbeitzgebern die Einzahlung der Beiträge zur reichsgesetlichen Krankenversicherung für ihre Arbeiter und die Leistung eines Drittels dieser Beiträge aus eigenen Mitteln vorzuschreiben, treffen ebenso für die durch diesen Entwurf einzussührende Krankenpstegeversicherung wenigstens insoweit zu, als es sich um die Dienstboten und die lands und forstwirthschaftlichen Arbeiter handelt, beren Unterstellung unter den Bersicherungszwang der Entwurf bezweckt."

Da hiernach nichts anderes verfügt werden wollte, als nach § 139 bes Reichsgesetzes v. 5 Mai 1886, also auch nach § 51 bes Reichs-Rrantenversiches rungsgesetzes Rechtens ift, so kommt die Auslegung der letzteren Gesetzes

bestimmung in Frage. Die Motive zum Krankenversicherungsgeset sowie bie §§ 5 und 29 besselben sprechen aber bafür, baß für die zwei Orittel boch auch ber Bersicherte als mitverpslichtet zu betrachten ist und also letterer biefür im Fall ber Zahlungsunfähigkeit bes Arbeitgebers in Anspruch genommen werben kann. So auch v. Woebtke III. Aust. S. 190 und Köhne S. 108. (Bgl. meine frühere Anschauung Commentar zum Kr. Bers. Ges. 61.)

Anberseits haftet ber Arbeitgeber für bie Bezahlung ber Beiträge auch bann, wenn ber Arbeiter ober Dienstbote nicht so viel Lohn verbient hat, baß bavon ber Abzug gemacht werben könnte z. B. wenn er vor ber Zeit ben Dienst wieber verlassen hat, ober wenn ber Lohnforberung kompenfirsbare Gegensorberungen gegenüberstehen.

- d) Die Beiträge sind ihrem vollen Betrage nach zu bezahlen, auch wenn ber Arbeiter je nur während eines Theils ber üblichen Arbeitszeit besichäftigt wird; f. unten Rote 5 c und Note 14 b zu Art. 1. Ift ber Arsbeiter gleichzeitig in Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern und arbeitet für diese abwechselnb, so hasten diese mehreren Arbeitgeber solidarisch für die Bersicherungsbeiträge. Der Abschluß eines Uebereinkommens über die Theilung ober abwechslungsweise Zahlung ber Beiträge ift in diesem Fall anzustreben. (Amtsbl. b. Min. b. Innern 1885 S. 37 fg.)
- e) Die Bestimmung bes § 31 Kr.B.G., bag bie Beitrage solange fortzubezahlen sind, bis bie Abmelbung erfolgt ift, enthält bieses Geset nicht. Das Unterlassen ber vorschriftsmäßigen Abmelbung hat also keinen Einfluß auf die Daner ber Beitragsleiftung.
- bes Beitrags aus eigenen Witteln ohne Berechtigung auf Wieberersatz zu leisten. Unter Umständen, wenn ber Lohnabzug nicht ausführbar ist, bleibt der ganze Beitrag auf ihm lasten. Siehe unten d.

Der Gesetgeber gab fich übrigens ber hoffnung bin, bag bie weit verbreitete Uebung, wonach bie Dienstherrschaften ben gangen Beitrag ohne Bieberersat für ihre Dienstboten bezahlen, auch fünftig verbleiben werbe.

Die Motive fagen:

"Bas die Erstatung der zwei Drittel der Beiträge an die Arbeitsgeber durch Abzüge bei der Lohnzahlung betrifft, so war diese etwas anders als in § 53 des Krankenversicherungsgesehes zu regeln, weil die Beiträge zu der Krankenpslegeversicherung in der Regel nicht nach Brozentsähen geswisser Löhne und der Zahl der Arbeitstage, sondern in sesten Sähen auf bestimmte Termine erhoben werden und diese Praxis schon um der Geschäftsvereinsachung willen nicht abzuändern sein wird. Diebei kann eine Berechnung des auf die einzelne Lohnzahlungsperiode entfallenden Antheils an den Beiträgen nicht stattsinden und fällt auch die Rückerstattung von Antheilen des Beitrags wegen Beendigung des Versicherungsverhältnisses

während ber Beitragsperiode hinweg. Bei ber geringen Sohe biefer Beisträge wird letteres nicht zu einer Ueberlastung Einzelner führen, wenn bie Beitragsperioden nicht zu lange gemacht werben. Im hindlid auf die schon bisher verbreitete Uebung der Arbeitgeber und Dienstherrschaften, diese Beisträge ohne Anrechnung auf den Lohn zu bezahlen, dürfte es übrigens versanlaßt sein, wenigstens Anrechnungen auf die Löhne bei einer späteren als der näch ften Lohnzahlung auszuschließen."

Hienach ist also eine Rüderstattung von Antheilen bes gezahlten Beitrags wegen Ausscheibens aus ber versicherungspflichtigen Arbeit durch bas Gesetz nicht vorgeschrieben. Daburch ist aber eine statutarische Berspslichtung zu solchen Rüderstattungen keineswegs ausgeschlossen und eine solche erscheint sogar durch Billigkeitsrücksichten geboten, wenn die Zahlungstermine weit auseinander gerückt und also die einzelnen Beiträge verhältznismäßig hoch sind. Die Genehmigung solcher weiter Termine wäre evenztuell von Uebernahme einer solchen statutarischen Berpslichtung abhängig zu machen.

Findet eine berartige Ruderstattung nicht statt, so bauert die Berssicherung auch nach Ausscheiben aus ber versicherungspflichtigen Beschäftisgung noch für diejenige Zeit fort, für welche die Beiträge bezahlt find, ges währt übrigens nicht bas Recht auf die Leistungen der Kasse außerhalb ihres Bezirks. (Bgl. Note 2 zu Art. 7.)

- b) Tritt ber Versicherte innerhalb bes Bezirks ber Versicherungstaffe in eine andere Beschäftigung, so kann von dem neuen Arbeitgeber und Dienstberrn nicht für ben gleichen Zeitraum, für welchen ber Beitrag bereits bezahlt ist, ber Beitrag nochmal erhoben werden. Ift der Beitrag in der neuen Beschäftigung höher, so kommt der bereits bezahlte Betrag auf den neuen Beitrag in Anrechnung. Zwischen den betheiligten Arbeitgebern ober Dienstherrn erwachsen aus einem solchen Berhältniß keine Ersaparsbrüche.
- c) Auch bann, wenn ber Arbeiter nur je einen Theil bes Tages ober Woche arbeitet, ist ber Beitrag voll einzuzahlen und barf bei ber Lohnzahlung nicht mehr als zwei Orittel bes Beitrags in Abzug gebracht werben. Bgl. Amtobl. bes M. bes J. 1885 S. 37. Arbeiterversorgung II 139 fg. Bgl. auch Note 14 b zu Art. 1 und oben Note 4 d.
- d) Die Arbeitgeber und Dienstherrn find bezüglich ber Erstattung eines Drittels ber Beitrage auf ben Abzug bei ber nächsten Lohnzahlung beschränkt; ein Recht auf andere Weife bieses Drittel zu erhalten, sollen sie nicht haben, sie konnen letteres also nicht selbständig einklagen.

Der Abzug eines Drittels bes gezahlten Beitrags ift nur bei ber nachften auf biefe Beitragszahlung folgenben Lohnzahlung zuläffig. Ift er bei biefet Lohnzahlung nicht gemacht, so ift burch bas Gefet weber ber Abzug noch ein sonstiger Ersatauspruch mehr zugelaffen. Wenn ber Arbeitgeber ober Dienstherr wegen Unterlassens rechtzeitiger Unmelbung bie Beitrage nach ber Lohnzahlung nachzubezahlen hat, verliert er also ben Ansspruch auf Ersat bes Drittels.

- e) Wenn ber Arbeiter ober Dienstbote feinen Gelblohn, sonbern nur Raturallohn bezieht, so ift ber Arbeitgeber ober Dienstherr berechtigt, biese Raturallöhnung zum Behuf bes Drittelersates entsprechend zu fürzen, soferne nicht bas Gegenteil vereinbart ift.
- f) Gine Bereinbarung, wonach ber Arbeitgeber ober Dienstherr sich verpflichtet, bie Beitrage ohne Abzug am Lohn zu bezahlen, ift rechtlich giltig und schließt ben biegbezüglichen Lohnabzug aus.
- 6) "Streitigkeiten zwischen ben Arbeitgebern und Arbeitern ober Dienstherrn und Dienstboten über bie Abzüge am Lohn für die Beiträge zur Krankenpstegeversicherung sind als Lohnstreitigkeiten zu betrachten und das her im ordentlichen Rechtsweg beziehungsweise durch die Gemeinbegerichte, soweit aber etwa gewerbliche Arbeiter betheiligt sind, gemäß § 120a der Gewerbeordnung zu entscheiden. Gine diesbezügliche besondere Bestimmung erscheint nicht nothwendig. Bezüglich der Streitigkeiten über die Berpsichtung zur Zahlung von Beiträgen vergl. Art 12." (Motive.)
- 7) Es hanbelt sich hiebei nur um die nicht dem reichsgesetzlichen Berssicherungszwang unterliegenden Lehrlinge, also die keinen Lohn beziehenden und alle Lehrlinge in Handlungsgewerben und Apotheken, soferne letztere nicht nach § 2 des Krankenversicherungszehes dem reichsgesetzlichen Bersicherungszwang unterstellt sind.
- 8) Diese Personen kommen hier gleichfalls nur bann in Betracht, wenn sie nicht zur reichsgesetzlichen Bersicherung, sonbern zur Krankenpstegeverssicherung herangezogen sind. Bgl. Art. 1.
  - 9) Die Motive fagen:

"Bei ben unständigen land, und forstwirthschaftlichen Taglöhnern stellt es ber § 142 bes Reichsgesetes vom 5. Mai 1886 ben statutarischen Bestimmungen der Gemeinden und weiteren Rommunalverbände anheim, zu verfügen, ob und inwieweit die Arbeitgeber berselben zur Einzahlung der Beiträge zu reichsgesetslichen Krankenkassen und Leistung von Zuschüssen verpssichtet sein sollen, weil gerade bei der Krankenversicherung dieser Arbeiter die Durchsührung einer solchen Heranziehung theilweise auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Die gleichen Gründe treffen bei der in Art. 6 ganz im Anschluß an den § 142 l. c. geregelten Krankenpssegeversicherung dieser Taglöhner zu. Die Berfügung darüber, ob und inwieweit auf die Arbeitgeber dieser Taglöhner der Abs. 1 des Art. 10 Anwendung sinden soll, war daher der uach Art. 4 zu trefsenden statutarischen Bestimmung zu überlassen."

Solange bei einer Person zwar die Boraussetzungen für die Anwen, bung bes Art. 6 vorliegen, bieselbe aber nicht gemäß bem Art. 6 ber

Krankenpstegeversicherung überwiesen ift, sindet nicht der Abs. 2, sondern Abs. 1 bes Art. 10 Anwendung und sind baber die Arbeitgeber auch für biese unständigen Arbeiter zur Anmeldung und Beitragszahlung bei jeder lands oder forstwirthschaftlichen Beschäftigung berfelben verpflichtet, soweit nicht Art. 1 Abs. 3 zutrifft.

Ift bie Ueberweisung bieser Arbeiter gemäß Art. 6 erfolgt, so hangt bie Berpflichtung bes Arbeitgebers zur Anmelbung und Beitragszahlung ganz von ber statutarischen Bestimmung auch insoweit ab, als es sich um eine länger bauernbe Beschäftigung hanbelt. Der Absicht bes Gesetzes würde es aber sehr wenig entsprechen, wenn bas Statut bie Beitragsleistung bes Arbeitgebers bei biesen Arbeitern weiter beschränken würde, als bie aus ber kurzen Dauer ber Einzelbeschäftigungen sich für bie Anmelbung und Beitragszahlung ergebenben Schwierigkeiten burchaus nothwendig machen.

In Uebereinstimmung mit einer Erklärung bes Staatsminifters bes Innern in ber Kammer ber Abgeordneten gibt in biefer Beziehung bie Bollzaugsverfügung in § 19 entsprechenbe Beisungen.

Das Statut kann bie Arbeitgeber verpflichten, wenn sie unständige Arbeiter im Sinne bes Art. 6 eine gewisse Zeit lang beschäftigt haben, bies in bestimmten Fristen ber Kasse anzumelben und für biese Zeit ein Drittel ber treffenden Beitragsquote einzuzahlen. Es ist dann gleichzeitig zu bestimmen, daß die Arbeiter zwar immer die Beiträge voll selbst einzuzahlen haben, ihnen aber darauf die Einzahlungen der Arbeitgeber in Anrechnung kommen. (Bgl. § 25 bes Musterstatuts.)

- 10) Soweit bas Statut bie Arbeitgeber zur Leiftung ber Beiträge nicht heranzieht, haben bie Arbeiter bie ganzen Beiträge einschließlich bes sonst auf ben Arbeitgeber treffenben Orittels allein zu zahlen.
- 11) Arbeitgeber und Dienftherrn: Gleich ben Arbeitgebern und Dienstherrn haften auch beren Bertreter. Die Arbeitgeber und Dienstherrn haften ferner, wenn sie vorsählich ihre Bertreter bem Art. 10 zuwiders handeln lassen.
- 12) vorfählich: Ein Bersehen ober Jrthum ift also nicht strafbar. Der vorsählichen Anrechnung steht wissentliche Dulbung unstatthafter Ansrechnungen Seitens Beauftragter gleich. —

Außer ber Anstiftung zu bem Bergeben bes § 82 ift auch bie Hilfes leiftung strafbar. § 49 St. G.B. hienach kann namentlich auch gegen bie schulbigen Betriebsbeamten eingeschritten werben.

18) Unter Strafe ift nur gestellt bie Abrechnung von mehr als zwei Orittel ber Beiträge am Lohn. Dagegen sind durch Art. 10 nicht ausges schlossen andere gesetzlich nicht unstatthafte Aufrechnungen auf den Lohn z. B. die Aufrechnung von Darlehen an den Arbeiter. (Bgl. das Reichsgesetz vom 21. Juli 1869 betr. die Beschlagnahme des Arbeitss und Dienstlohns.) Auch

fällt nicht unter bie Strafbestimmung ber unguläffige Abgug bes richtigen Beitragsantheils bei einer fpatern als ber nachsten Lohnzahlung. In letterem Rall fleht nur ber Civilrechtsweg offen.

- "§ 82" Nur bie Strafbrohung ift gemeint. Diese Strafbestimmung lautet:
- "Arbeitgeber . . . . werben, soferne nicht nach andern gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe") eintritt, mit Gelbstrafe bis zu dreihundert Mark" bestraft."
- a) Gine hartere Strafe ale bie bes § 82 fann 3. B. verwirft sein, wenn babei ber Thatbestand bes Betrugs ober ber Falfchung vorliegt.
- b) "Gelbstrafe bis ju 300 &" Diese handlungen find also Bergeben und geboren nach § 27 bes Gerichtsverfassungsgesetes jur Zuftanbigkeit ber Schöffengerichte.

#### Art. 11.

Das Statut (Art 5) kann 1) Bestimmungen über die Verspslichtung zur Ans und Abmeldung 2) derjenigen Personen treffen, für welche die Krankenpslegeversicherung eintritt 3).

Die Uebertretung dieser Bestimmungen wird mit Gelbstrafe bis zu 20 M bestraft 1).

Arbeitgeber und Dienstherrn, welche ihrer Anmelbepslicht nicht genügen <sup>5</sup>), sind verpslichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche von der Krankenpslegeversicherung auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Borschrift <sup>6</sup>) zur Unterstützung der vor der Anmeldung <sup>7</sup>) erkrankten Person gemacht worden sind <sup>8</sup>) <sup>9</sup>).

1) "kann": "Wie schon in Art. 3 bes Gesetzes vom 20. Mai 1884, so ift auch hier in Art. 11 bie Erlassung von Bestimmungen über bie Ansund Abmelbungen ber versicherten Personen bem Statut anheimgestellt, weil solche besondere Ans und Abmelbungen neben den Anzeigen, welche nach Art. 15 Ziss. 2 bes Pol. Str. G., § 3 ber K. Verordnung vom 6. Aug. 1872, betreffend ben Aufenthalt in den Gemeinden des Landes (Reg. Bl. S. 275), und nach den auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Ausstührungsgesetzes zum Unterstützungswohnstzeste vom 17. April 1873 erlassenen Borschriften zu erstatten sind, nicht allgemein notwendig sein werden, auch bei einigen in Betracht kommenden Personenklassen nicht wohl von den Arbeitzebern verlangt werden können. Letzteres gilt insbesondere von den Arbeitzebern der unständigen Taglöhner, soweit es sich um eine Beschäftigung von ganz kurzer Dauer handelt." (Motive.) Bgl. § 21 Bolz. Bers.

Dabei haben in bem letten Sat bie Motive nur bie unftändigen land: und forstwirthschaftlichen Arbeiter im Auge, auf welche Art. 6 bereits wirklich angewendet worden ift. Diese werden von ber Anmelbung insoweit auszunehmen sein, als die Arbeitgeber von Beitragsleistung für sie entbunden werden. Hierüber siehe Note 9 zu Art. 10 und §§ 19 u. 25 Musterstatut.

Auch bie Anmelbung folder Aenberungen in bem Dienftverhaltniß welche von Ginfluß auf bie Beitrage finb, tann vorgefchrieben werben.

Die Berpflichtung gur An- und Abmelbung fallt auch baburch nicht weg, bag ber Arbeiter ober Dienstbote vor Ablauf ber Anmelbefrift bereits wieber ausgetreten ift.

Wenn ber Arbeiter gleichzeitig und abwechselnb bei mehreren Arbeitz gebern beschäftigt ift, so liegt die Ans und Abmelbepflicht jedem dieser mehreren Arbeitzeber ob und zwar nebeneinander b. h. die Meldung Seitens des einen Arbeitzebers befreit nicht den andern von der Meldepflicht. Bgl. Note 4 d und 5 c zu Art. 10.

Das Statut kann auch bie Anmelbung berjenigen Bersonen vorschreiben, welche nach Art. 2 von bem Beitritt befreit sinb. Auch empfiehlt es sich, bie wieberholte Anmelbung solcher Personen für ben Fall vorzuschreiben, baß die Boraussehungen ihrer Befreiung wegfallen. Die Anmelbung eines Befreiungsauspruchs nach Art. 2 ersett in ber Regel nicht die Anmelbung bes Diensteintritts, wenn sie nicht mit letterer verbunden ift.

- 2) In ber Regel wirb bie Ans und Abmelbung ben Arbeitgebern bes ziehungsweise Dienstherrn auferlegt werben. "Die Fassung bes Art. 11 ers möglicht es aber, benjenigen Bersicherungspflichtigen, beren Anmelbung burch bie Arbeitgeber unthunlich erscheint, bie Berpslichtung aufzuerlegen, sich selbst zur Bersicherung anzumelben." (Motive.)
- 8) "eintritt" b. h. für welche gesetzlich ober statutarisch ber Krankenspflegeversicherungszwang Plat greift.
  - 4) Bezüglich ber Buftanbigfeit ju Strafverfügungen f. Art. 17.
- 5) a) Um die Anwendung des Art. 11 Abs. 2 und 8 auch für die Fälle zu sichern, wo eine besondere Anmeldung zur Bersicherungskaffe neben der polizeilichen Meldung des Diensteintritts nicht verlangt wird (f. Note 1), erscheint es geraten, im Statut der Anmeldung des Diensteintritts zugleich die Funktion der Anmeldung für die Bersicherungskasse beizulegen.
- b) Der Anmelbepflicht ift auch bann nicht genügt, wenn bie Anmelbung nicht in ber bestimmten Frift erfolgt ift.
- c) Bu beachten ift, bag bie Anmelbepflicht auch bann Plat greift, wenn bei ben nach Art. 2 befreiten Personen bie Grunde ber Befreiung wegfallen.
- 6) Da bie bem Berficherungegwang unterliegenben Berfonen, auch wenn bie Anmelbung unterblieben ift, vom Beginn ber Beschäftigung ab

versichert find, so haben fie gleich ben Angemelbeten Anspruch auf bie Raffen-leiftungen.

7) Die Bestimmung bes Abs. 3 ift bem § 50 bes Reichs-Krankens versicherungsgesetes nachgebilbet und baber ebenso wie lettere auszulegen.

"vor ber Anmelbung erkrankt": Durch nachträgliche Anmels bung kann bie Regreßpflicht bes Unternehmers nicht abgewendet werden und zwar auch nicht für die Zeit nach der Anmelbung. Reichstags-Komm.s Ber. (1882/83 Bb. VI S. 801). Erk. des Baper. Berw. Ger. G. vom 31. Januar 1888 (Sammlung IX 329). Auch den nach der nachträglichen Anmelbung erwachsenden Aufwand auf Unterstützung bei einer vor der Ansmelbung eingetretenen Erkrankung hat der Arbeitgeber zu erseben.

Nur berjenige Arbeitgeber, bei welchem ber Arbeiter ober Dienstbote erfrankt ift, nicht auch frühere Arbeitgeber, welche bie Anmelbepflicht versnachlässigt haben, sind haftbar. ArbeitersBers. III 568.

- 8) Bezüglich ber Zuftanbigkeit ju Streitigkeiten aus ber Anwendung bes Abs. 3 siehe Art. 12 Abs. 4.
- 9) "Als selbstverftänblich bebarf es keiner besonberen Bestimmung, baß Arbeitgeber und Dienstherrn, von welchen wegen Unterlassung ber Anmelsbungen bie schulbigen Beiträge nicht erhoben worben sind, für bie nachträgeliche volle Einzahlung auch bann haften, wenn ber Arbeiter ober Dienstbote inzwischen aus ber Beschäftigung ausgeschieben ist". (Motive.) Die Beiträge sind in biesem Fall in ihrem ganzen Betrag nachzuzahlen, obwohl ber Abzug eines Drittels am Lohn nicht möglich ift.

## Art. 12.

Streitigkeiten 1) über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für die Krankenpflegeversicherung 2) und über die von letzterer zu gewährenden Leistungen 3) werden von den Obersämtern entschieden 4).

Gegen die oberamtliche Entscheidung kann binnen zwei Wochen 3) nach Zustellung derselben Klage bei der Kreisregierung als Verwaltungsgericht erster Instanz erhoben werden (Art. 10 bes Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg. VI. S. 485) 8). Dabei ist aber den Verwaltungsbehörben vorbehalten, über die Art der Verpslegung in endzülltiger Weise zu entscheiden?).

Die Entscheidung bes Oberamts ift vorläufig vollstreckbar 8).

Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2°) finden auch auf Streitigkeiten Anwendung, welche sich aus der Anwendung des Art. 11 Abs. 3 ergeben <sup>10</sup>).

Die Ziff. 9 bes Art. 10 bes Gesetzes über bie Berwaltungsrechtspflege ist hienach abgeänbert beziehungsweise ergänzt.

1) Diefer Artikel tritt an Stelle bes Artikel 5 bes Gefetes vom 20. Mai 1884.

Eine Streitigkeit liegt erft bann vor, wenn seitens ber Berwaltung ber Rasse, bas ift ber zuständigen Gemeinbebehörbe ober Amtskorporations-behörbe ber bestrittene Anspruch erhoben ober ber von dem Bersicherten ober als versicherungspflichtig Bezeichneten erhobene Anspruch bestritten wirb, nicht also schon, wenn etwa ber Krankenhausverwalter die Aufnahme verweigert. In letterem Falle ware zunächst bei der zuständigen Kommunalsbehörbe Beschwerde zu erheben.

2) Die Berpflichtung jur Zahlung von Beiträgen ist die Folge ber Berpflichtung, ber Krankenpstegeversicherung anzugehören, daher fallen unter biese Bestimmung auch die Streitigkeiten barüber, ob der Betheiligte zu benjenigen Personen gehört, für welche ber Krankenpstegeversicherungs-Zwang besteht, ob (abgesehen von den Fällen des Art. 6) der Beschäftigungsort im Bezirk der Kasse liegt, ob dei der betreffenden Person einer der Befreis ungsgründe bes Art. 2 vorliegt, ob die Hülfskasse, welcher dieselbe angehört, den Ansorderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesehes genügt, und bergl., serner Streitigkeiten darüber, ob der Arbeitgeber die Beiträge zu leisten hat, Streitigkeiten über Nachsorderungen von Beiträgen (Note 9 zu Art. 11) u. s. f.

Wenn bas Statut im Fall bes vorzeitigen Austritts bes Bersicherten bie teilweise Rüderstattung bes vorausbezahlten Beitrags verfügt, so fallen auch biegbezügliche Streitigkeiten unter ben Art. 11.

Nicht unter ben Art. 11 fallen Streitigkeiten zwischen ben Bersicherungspslichtigen und ihren Arbeitgebern ober Dienstherrn über die Aufrechenung und Erstattung ber bezahlten Beiträge. Hiefür sind die Civilgerichte zuständig, soweit nicht § 120 a ber Gewerbeordnung Plat greift. Siehe Note 6 zu Art. 10.

8) Wenn ber Arbeiter bezw. Dienstbote ober ber freiwillig Bersicherte klagt, so kann unter biesem Titel nach Art. 12 auch barüber entschieben werben, ob bie betr. Person ber Krankenpstegeversicherung nach ihrer Besschäftigungsart und bem Beschäftigungsort angehört, ob die Boraussehungen für den freiwilligen Beitritt erfüllt sind u. dergl., weil die Besahung dieser Fragen ihre Wirkung eben in der Verpstichtung zu den betreffenden Leistungen der Kasse äußert.

Ferner gehören hieher Streitigkeiten barüber, ob ein Fall vorliegt, in welchem die Leistungen zu gewähren sind, und welche, ob nur ärztliche hülfe ober auch freie Berpstegung, ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, ob gewisse heilmittel unter die zu gewährenden Leistungen fallen, ob die Kasse für die Zuziehung eines andern als des Kassenarzts aufzukommen hat, ob der Betheiligte in das Krankenhaus verwiesen werden kann, ob bei dem Betheiz ligten die Boraussehungen für die Berechtigung zum Verpstegungsgelb nach Art. 8 vorhanden sind u. drgl.

Dagegen gehören nicht in biefes Berfahren bie Streitigfeiten über bie Art ber Berpflegung f. Rote 7.

Ferner fallen nicht unter Art. 11 Streitigkeiten zwischen ber Kranken, pflegeversicherung und Krankenanstalten ober Privaten auf Bezahlung ber Kosten von Leistungen für die Bersicherungskasse. Diese sind, soweit es sich um Leistungen handelt, welche Oritte auf Grund von Aufträgen ober sonzstigen Berträgen gemacht haben, privatrechtlicher Natur und gehören baber vor die ordentlichen Gerichte.

Bezüglich ber Erfahansprüche aus öffentlicherechtlichen Eiteln f. Art. 13.

- 4) Bezüglich bes Berfahrens fiebe § 22 ber Bollz. Berf.
- 5) Die Frist enbet mit Ablauf bes bem Tag bes Beginns ber Frist nach seiner Benennung entsprechenben Wochentags. (§ 200 Civil-Prozeße Orbnung.)
  - 6) Siehe auch Art. 24 fg. bes Gefetes vom 16. Dezember 1876.

Gegen bie Entscheibung ber Kreisregierung als Berwaltungsgericht ift bie Berufung an ben Berwaltungsgerichtshof statthaft.

Die Rlage geht je nach ber Sachlage entweber auf Leiftung von Beisträgen ober auf Leiftungen ber Berficherungekaffe bezw. Erfat für biefelben ober auf Anerkennung bes Nichtbestehens biefer Ansprüche u. bergl. Die Rlage ift nicht gegen bie Auffichtsbehörbe, sonbern gegen bie in ber Sache betheiligte Gegenpartei zu richten.

Gine Belehrung über bie Rechtsmittel ift nicht vorgefchrieben, auch nicht für bie oberamtliche Entscheibung.

7) Dieser Beisat beruht auf einem Antrag in ber Kammer ber Stanbesherren zu bem Geset vom 20. Mai 1884. (Siehe Protofolle S. 261 und 262.)

Die Zuständigkeit der Berwaltungsbehörden erstreckt sich auf die Art und Beise, wie die statutenmäßige Krankenpslege zu gewähren ift, 3. B. ob bei der im Statut zugesicherten Krankenpslege innerhalb oder außerhalb eines Krankenhauses die Berköstigung oder Pflege eine entsprechende ift, oder wenn im Statut die Berpslegung außerhalb des Krankenhauses vorbehalten ist, ob im einzelnen Fall von diesem Borbehalt Gebrauch gemacht werden darf. Dagegen kommt die Entscheidung dem Berwaltungsgericht

zu, wenn ber Bersicherte eine anbere Art Leistung, als die statutarische in Ansspruch nimmt, ober wenn ber Erkrankte sich weigert, ins Krankenhaus zu geben.

Gegen bie Entscheibung bes Oberamts geht bie Beschwerbe an bie Kreisregierung und gegen beren Entscheibung als Berwaltungsbehörbe an bas Ministerium. Eine besondere Frist ift nicht bestimmt. Rechtsbeschwerbe ift nicht flatthaft.

8) Dies bezieht fich auf bie in Abf. 1 bezeichnete Entscheibung.

Die vorläufige Bollftredbarteit biefer Enticheibungen erftredt fich fowohl auf bie Leiftungen ber Krantenpflegeversicherung als auf bie Beitrage.

Die oberamtlichen Entscheibungen werben nach Art. 10-13 bes Gesiebes vom 18. August 1879 (Reg.Bl. S. 206) vollstredt,

Die vorläufige Vollstredung kann übrigens von ber vorgeseten Beshörbe bezw. bem zuständigen Berwaltungsgericht wohl aus besonderen Gründen, wenn sie dem Schuldner unersethare Nachtheile brachte, sistiert werden. (Lg. § 651 Civ. Proz. D.)

9) Diefe Entscheibungen find also nicht vorläufig vollftredbar.

10) Siehe Rote 5-8 ju Art. 11.

Die Motive fagen :

"Der beigesetze vierte Absat regelt bas Berfahren bei Streitigkeiten, welche sich aus ber Anwendung bes Art. 11 Abs. 3 ergeben, ebenso wie bas Berfahren bei Streitigkeiten über bie Beitrage, ba bie bezüglichen Erssafforberungen ber Krankenkasse regelmäßig mit ber Nachforberung ber hinsterzogenen Beitrage zusammen erhoben werben, und bie Entscheibung über beibe Forberungen zwedmäßig mit einanber erfolgen soll."

## Art. 13.

Die für die Gemeinde-Krankenversicherung geltenden Bestimmungen des § 57 Abs. 1, 2 und 4 1) 2) und § 80 3) nebst der dazu gehörigen Strasbestimmung des § 82 4) des Krankensversicherungsgesetzes und des § 134 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 3) finden auf die Krankenpstegeversicherung entsprechende Anwendung. Den Arbeitgebern im Sinne der §§ 80 und 82 dieses Reichsgesetzes sind die Dienstherrn gleichgestellt.

1) Die Bestimmungen bes § 57 Abf. 1, 2 unb 4 bes Krankenvers sicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 lauten:

"§ 57.

Die auf gefetlicher Borfcbrift beruhenbe Berpflichtung von Gemeinben ober Armenverbänben jur Unterftützung hülfsbedurftiger

Personena), sowie die auf Geset d') ober Vertrage) beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritted) werden durch dieses Geset, nicht berührte).

Soweit auf Grund dieser Verpflichtungs) Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind h), für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes i) ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde ober den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist k).

- Abs. 4: Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung 1) ober von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Bersicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch m) gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung n) auf die Gemeinde-Krankenversicherung o oder die Orts-Krankenkasse über.
- a) Diese gesetlichen Borschriften sind namentlich im Unterftütungswohnsitgeset vom 6. Juni 1870 und dem Aussührungsgeset hiezu vom
  17. April 1878 enthalten. Es kommen aber auch Staatsverträge, 3. B. der Riederlassungsvertrag mit der Schweiz vom 27. April 1876, der Gothaer Bertrag vom 15. Juli 1851 und die Gisenacher übereinfunft vom 17. November 1853 in Betracht.

Nach bem bestehenben Burtt. Recht fallen unter biese Bestimmung nur bie Berpflichtungen ber Orts- und Landarmenverbande. Diese burfen eine momentan ersorberliche Unterstützung nicht versagen, wenn bie Krankenpflegeversicherung ihrer Berpflichtung nicht nachkommt. § 28 ber Bollz. Berf.

Für die aus sanitätspolizeisichen Gründen gewährte Berpstegung Mitztelloser kann die Gemeinde keinen Ersat nach § 57 verlangen. Erk. des Breuß. D.B.G. 25. Okt. 1886 (Reger VII 404). Gine solche Leistung ber Gemeinde beruht nicht auf einer Berpstichtung gegenüber der betr. Person.

Der Staat tann einen Erfaganspruch aus § 57 nicht ableiten, ba er wenigstens jur Zeit tein Armenverband ift.

Ebensowenig können Berwandte ober sonstige Private, welche freiwillig sür den Kranken eingetreten sind, einen Ersahanspruch auf diesen § 57 gründen. Dagegen können sie einen Ersahanspruch nach Civilrecht haben nach den Grundsähen der nogotiorum gostio ober in rom vorsio.

- b) Auf "Gefet beruhende: Dahin gehören namentlich bas haftpflichtgeset vom 7. Juni 1871, bann bie lanbesrechtlichen Bestimmungen über Entschäbigungspflicht in Berbindung mit § 120 ber Gew.D., soweit sie noch in Kraft find, ferner Alimentationsansprüche u. dgl. Siehe aber unter o.
- c) Bertragsmäßige Ansprüche biefer Art find insbesonbere auch bie auf privaten Berficherungsverträgen beruhenben Entschädigungsansprüche.

- a) "Dritte" sind alle andern Personen ober Rassen als die Rrankenspstegeversicherung, welcher der Kranke angehört.
- e) "burch bieses Geset", b. h. hier bas gegenwärtige Lanbesgesets. Dagegen sind namentlich die privatrechtlichen Entschäbigungsansprüche aus Betriebsunfällen ganz wesentlich eingeschränkt durch § 95 des Unfallvers. Ges. v. 6. Juli 1884 und § 116 des landw. Unf. Bers. Ges. v. 5. Mai 1886.
- f) "nicht berührt" b. h. fie werben nicht aufgehoben trot ber tonturrirenben Unterstützungspflicht ber Krankenpslegeversicherung. Die Rechtswirtung bieser Konkurrenz besteht in bem, was burch Art. 13 in Berbindung
  mit § 57 bestimmt ist. (Bgl. Boscher'sche Zeitschrift XXVII 209.) Indes hat
  bie Armenunterstützung in ber Regel nicht einzutreten, wenn bie Krankenkasse rechtzeitig bie Unterstützung leistet und beshalb keine hülfsbedurftigkeit
  mehr vorliegt.
- g) "biefer Berpflichtung" b. h. ber Armenverbanbe. Die im Abf. 1 genannten Anfpruche gegen Dritte tommen bier nicht in Betracht.

Wenn ber Erkrankte einen Anspruch gegen bie Krankenpslegeversicherung auf Unterstützung hat und bieser Anspruch anerkannt wird, also nicht erst im Prozesweg zur Anerkennung gebracht werben muß, so ist der Armensverband nicht verpslichtet, dem Kranken statt der Bersicherungskasse deren Leistungen zu gewähren. Thut sie es gleichwohl, so hat sie keinen Ersatzauspruch gegen die Bersicherungskasse. — Auch kommt in Betracht, daß die Bersicherungskasse regelmäßig nicht verpslichtet ist, demjenigen, welchem in Folge eigenmächtiger Entsernung die Leistungen der Kasse stattgemäß nicht gewährt werden können, die Kosten anderweiten Ersatzes hiefür zu beschaffen. In diesem Falle geht deßhalb auch kein Ersatzanspruch auf den Armenverzband über.

- h) Ein Anspruch auf Ersat erft zufünftig zu leiftenber Unterftützungen tam auf § 57 nicht gegründet werben. Arb.Bers. IV 156.
- . i) b. h. im Sinne bes Art. 13 auf Grund biefes Rrantenpstegever- ficherungsgefetes und ber biefem Gefet entsprechenben Statute.
- k) Der Armenverband, welcher die Unterstützung, wenn auch nur vorsläufig (§ 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzs) geseistet hat, wird berechtigt, benjenigen Theil der von der Krankenpsiegeversicherung zu leistenden Unterstützung statt des Bersicherten zu verlangen, welcher zum Ersat des aus der Armenkasse Geleisteten erforderlich ift. Der Rest der Unterstützung aus der Krankenpsiegeversicherung verbleibt dem Bersicherten. Der Anspruch des Armenverbands gegen die Bersicherungskasse geht natürlich nicht auf die Naturalseistungen letzterer, denn sonst wäre die Gesetzebestimmung gegenstandsloß, sondern sie geht auf Ersat der Kosten dieser Leistungen. Diese Kosten aber bemessen sich nach dem, was der Armenverband aufzuwenden hatte, nicht darnach, was die Krankenkasse aufzuwenden gehabt hätte. Die

Bestimmung bes § 57 Abs. 5 Kr.B.G. finbet nach Art. 13 hier keine Answendung. Es kommt also wie bei ähnlichen Bestimmungen z. B. § 10 Abs. 5 bes landw. Unf. Bers. Ges. berjenige Aufwand in Betracht, welchen ber für die Bersicherungskaffe eintretende Berband zu machen hatte.

Soweit es sich um die ärztliche Sulfe, Arzneien und sonstige heilmittel im Krantenhaus handelt, hat die Bersicherungskasse also dem Armenverband beren Kosten zu erseben. Defigleichen sind zu erseben die Kosten der in dem Krantenhaus gewährten Berpstegung im Fall der Erwerbsunfähigkeit des Unterstützten. Dabei sind der Ersatleistung diesenigen Kosten zu Grunde zu legen, welche die Armenkasse für die fraglichen Leistungen an den Bersicherten auszuwenden hatte.

Der Umstand, daß die Bersicherungskasse bem Kalsenarzt eine Averssalbelohnung zahlt, berechtigt sie nicht, der Armenbehörde den Ersat des ihr durch Benützung eines andern Arzts wirklich entstandenen nothwendigen Aufswands zu verweigern. Bgl. Erk. d. Preuß. O.Berw. G. v. 25. März 1886 (Arb.Bersorgung IV 173, Reger VII 225).

Sanbelt es sich um Personen, welche mit ihren Angehörigen in handlicher Gemeinschaft zusammenleben, und sind dieselben außerhalb bes Krankenhauses auf Roften bes Armenverbands verpstegt worden, so kann von ber Krankenpstegeversicherung mehr als der Auswand auf Krankenhausverpstegung wohl nur dann verlangt werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß der Bersicherungskasse die Aufnahme der betr. Person ins Krankenhaus unmöglich gewesen ware. Andern Falls kommt dazegen das Verpstegungsgeld im Sinne bes Art. 8 in Rechnung.

Wenn die Armentaffe mehr geleistet haben follte, als die Krankenspflegeversicherung zu leiften hat, fo tann fie für biefes Wehr lettere nicht in Anspruch nehmen.

Der vorläufig unterstützende Armenverband hat die Wahl, ob er seinen Ersatanspruch gegen die Krankenpslegeversicherung oder den gegen den desinitiv verpslichteten Armenverband geltend machen will. Erk, d. Bundesamts f. Heimatwesen 21. Mai 1887 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 180). Hat etwa der Armenverband, welcher vorläusig Unterstützung geleistet hat, Ersat hiesur gemäß § 30 des Unterstützungswohnsitzgesetses von dem befinitiv verpslichteten Armenverband erhalten, so geht der Ersatanspruch gegen die Krankenpslegeversicherung auf letzteren Armenverband über. — Die Bestimmung des Art. 13 ist auch insoweit nicht gegenstandslos, als die Gemeinde oder Amtskorporation zugleich Armenverband und Träger der Krankenpslegeversicherung ist. Denn die der letzteren erwachsenden Rechte und Pflichten sind gesondert vom übrigen Gemeindevermögen zu halten und für die Höhe der Beiträge bestimmend. Ein Prozeß zwischen biesen keisen Kassen ist in diesem Falle freilich nicht benkbar.

Ueber bie Buftanbigfeit jur Enticheibung von Streitigkeiten f. Art. 15

- 1) Alfo hier ber Krankenpflegeversicherung.
- m) Als gefetliche Entichabigungsanfprüche fommen namentlich bie unter b bezeichneten in Betracht, ferner bie vom Strafgericht erkannten Privatbugen (§ 231 Str. G.B.).

Gin hieher gehörenber gefetlicher Entschäbigungeanfpruch ift auch ber Anspruch ber außerehelich Geschwängerten gegen ben Schwängerer auf Ersat ber burch bie Entbindung verursachten Rrantheitefofen. Bgl. aber Note 4 Abs. 5 ju Art. 4. Bezüglich ber Ersatansprüche ber Krantenspsiegeversicherungen gegen bie Berufsgenoffenschaften siehe Rote 14 zu Art. 4 und unten Note 2.

Benn in einem Falle, wo ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch zusftebt, die Armenkasse Hulle geleiftet hat, so kann letztere zuerst von der verspflichteten Krankenpflegeversicherung nach Absat 2 Ersat verlangen, und dann die Krankenpflegeversicherung von dem zur Entschädigung Berpflichteten.

Ueber bie Buftanbigfeit jur Entschäbigung von Streitigfeiten fiche Art. 15.

Die vertragsmäßigen Anfpruche aus Berficherungsvertragen bleiben vollständig unberührt. Die Krantenpflegeversicherung tritt nicht in die Rechte aus benselben ein. Bezüglich der Armenverbande voll. § 62 bes Unterstützungswohnsitzgesetes. — Ein Anspruch eines Bediensteten auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohns mährend ber Krantheit geht als ein verztragsmäßiger nicht auf die Berficherungstasse über.

- n) Die Krankenpstegeversicherung tritt fraft gesehlicher Cession in benjenigen Theil bes Anspruchs bes Erkrankten ein, welcher bem Werthe ber gesleisteten Unterstützungen entspricht. Insoweit als ein Entschäbigungsanspruch nach Art. 13 auf die Krankenpstegeversicherung übergeht, kann ber Berlette benselben nicht mehr für sich geltend machen, auch darüber keinen Bergleich schließen. Der Werth der geleisteten Unterstützung ist objektiv zu schätzen. Der ersatzpslichtige Dritte ist nicht berechtigt, die Bortheile von besonderen Kosten sparenden Einrichtungen der Krankenkasse für sich in Anrechnung zu bringen. Wenn der Arzt der Krankenpstegeversicherung Aversalbelohnung für die Berpstegung ihrer Witglieder erhält, so ist die ordentliche ärztliche Tare zu ersehen.
  - o) also bei Anwendung bes Art. 13 ber Krankenpflegeversicherung.
- ") Ersatansprüche gegen Betriebsunternehmer und beren Bevollmächtigte, Aufseher u. f. w. wegen ber aus schulbhafter Berursachung von Betriebsunfällen ber Krankenpflegeversicherung erwachsenen Unterftütungslaften konnen aus § 96 bes Unf. Bers. Ges. v. 6. Juli 1884 ober § 117 bes landw. Unf. Bers. Ges. vom 5. Mai 1886 jebenfalls nicht abgeleitet werden, ba biese Bestimmungen nur für bie auf Grund ber Unfallversicherungsgesetze und

bes Reichs-Krankenversicherungsgesetzes geleisteten Unterftützungen einen Ersatanspruch einraumen. Die Frage, ob und wie weit ein folcher Ersatzanspruch gegen ben Betriebsunternehmer 2c. ber Krankenpstegeversicherung zusteht, ift lediglich aus bem Landesrecht zu entscheiben.

### 3) Der § 80 lautet:

### § 80.

Den Arbeitgebern a) ift untersagt b), die Anwendung der Beftimmungen dieses Gesetzes ) zum Nachtheile der Bersicherten d) durch Berträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Bertragsbestimmungen, welche diesem Berbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Birkung e).

- a) Arbeitgebern und ebenso Dienstherrn. Siehe ben zweiten Sat bes Urt. 13. Für die Stellvertreter gilt bas Gleiche.
  - b) Zuwiderhandlungen find nach § 82 R.V.G. ftrafbar. Siehe Note 4.
- c) b. h. bei entsprechenber Anwendung die Bestimmungen bes gegenwärtigen Landesgesetzes. Insbesondere kommen die Bestimmungen über die Zahlung eines Drittels der Beiträge aus eigenen Mitteln des Arbeitgebers oder Dienstherrn in Betracht. Die Arbeitgeber und Dienstherrn sollen nicht die ihnen aus diesem Gesetz erwachsenden Lasten den Arbeitern oder Dienstboten ausbiesem Können.

Auch burfen fie bie Arbeiter und Dienstboten nicht von bem Beitritt ju freien Sulfskaffen burch Bertrage abhalten.

- d) "Bum Rachtheile ber Berficherten": Dagegen ift es 3. B. feineswegs verboten, bag ber Arbeitgeber ober Dienstherr vertragsmäßig bie Beiträge gang ober mehr als zu ein Drittel aus eigenen Mitteln bezahlt, baß er Buschuffe zu ben statutenmäßigen Unterstützungen gewährt u. bgl.
- e) Es tann aus ihnen weber geklagt, noch auf fie eine Ginrebe gestüt werben.
- 4) Da die Strafbestimmung wegen unzulässiger Lohnabzüge schon in Art. 10 Abs. 3 enthalten ist, so fommt hier nur mehr die Strafbestimmung zu § 80, also ber nachstehende Theil bes § 82 in Betracht.

# § 82.

Arbeitgeber a), welche ..... bem Berbote bes § 80 entgegen: handeln, werben, sofern nicht nach anderen gesehlichen Bestimmungen eine hartere Strafe eintritt, mit Gelbstrafe bis zu breihundert Mark'b) bestraft.

- a) Desgleichen bie Dienstherrn und bie Stellvertreter ber Arbeitgeber und Dienstherrn. Dieselben haften auch, wenn sie vorsählich ihre Bertreter bem § 82 juwiberhandeln laffen.
- b) Diefe Sanblungen find alfo Bergeben und geboren vor bie Schofe fengerichte.

### 5) Der § 134 bes Reichsgesetes vom 5. Mai 1886 lautet:

## § 134.

Der Beschäftigungsort a) land= und sorstwirthschaftlicher Arsbeiter und ber Sit des Betriebes bestimmt sich nach ben Vorschriften ber §§ 10 und 44 bieses Gesetzes b).

Gemeinben ober weitere Kommunalverbände o) können bei dem Erlasse statutarischer Bestimmungen über die Krankenversicherung land: und forstwirthschaftlicher Arbeiter d) beschließen, daß diese Bestimmungen auch auf außerhalb des Kommunalbezirks o) liegende Theile solcher Betriebe sich erstrecken sollen, deren Six innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverdandes belegen ist.

- a) Der Beschäftigungsort ift (abgesehen von ben Fallen bes Art. 6) nach Art. 1 maßgebenb für bie Frage, welcher Krankenpstegeversicherung ber Pflichtige anzugehören hat.
  - b) Es tommen folgenbe Bestimmungen in Betracht:

## § 10 Abs. 3.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel a) biejenige Gemeinde, in beren Bezirk ber Sit bes Betriebes (§ 44) belegen ist.

# § 44.

Mitglied ber Genoffenichaft ift jeber Unternehmer eines unter § 1 fallenben Betriebes, bessen Git in bem Bezirke ber Genoffenichaft belegen ift.

Eine Gesamntheit von Grundstücken eines Unternehmers, für beren landwirthschaftlichen Gesammtbetrieb gemeinsame Wirthschaftsgebäudeß) bestimmt sind, gilt im Sinne dieses Gesetzes als ein einziger Betrieb. Als Sitz eines landwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt die jenige Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinsamen Wirthschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden diejenigen Wirthschaftsgebäude, welche für die wirthschaftlichen Hauptzwecke des Betriebes bestimmt sind. Die betheiligten Gemeinden und Unternehmer können sich über einen anderen Betriebssitz einigen ?).

Mehrere forstwirthschaftliche Grundstücke eines d Unternehmers, welche derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind, gelten als ein einziger Betrieb. Forstwirthschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe,

auch wenn sie zusammen berselben Betriebsleitung unterstellt sind. Als Sit eines forstwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über mehrere Gemeinbebezirke erstreckt, gilt biejenige Gemeinbe, in beren Bezirk ber größte Theil ber Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht bie betheiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen anderen Betriebssit einigen.

Ueber die Zugehörigkeit gemischter, theils land, theils forstwirthschaftlicher Betriebe zur Genoffenschaft entscheibet der Hauptbetrieb.

- a) Die Bestimmung bes § 10 Abs. 3 gilt nur im Zweifel 3. B. wenn ber Ort ber Beschäftigung bei einem sich über mehrere Gemeinbebezirke ersstreckenben Gut ein wechselnber ift. Ift bagegen ber Arbeiter regelmäßig an einem anbern Ort als bemjenigen bes Betriebssiges beschäftigt, so besteht kein Zweisel, baß als sein Beschäftigungsort nicht ber Ort bes Betriebssiges zu gelten hat.
- β) Dies gilt auch bann, wenn neben ben gemeinsamen Birthschaftsgebäuben noch besondere Birthschaftsgebaube für die einzelnen Theile bes Guts bestehen.
- γ) Soll die Regel des § 44 nicht Blat greifen, so muffen also sammtsliche Gemeinden, in deren Bezirken Theile des Betrieds liegen, unter sich und mit dem Unternehmer sich vereindaren. Kommt eine solche Vereindarung zu Stande, so ist sie insoweit als der Sit des Betrieds nach § 10 Abs. 3 für die Bestimmung des Beschäftigungsorts entschend ist, (vgl. Note a) auch maßgebend für die Krankenpflegeversicherung.
  - 8) "eines" b. h. eines einzigen.
  - c) "weitere Kommunalverbände" bas find die Amtskorporationen.
- d) Bei "entsprechenber Anwendung" gilt Obiges also auch für ben Erlag von ftatutarischen Bestimmungen nach Art. 1 und 5 über die Krankenspflege versicherung lands und forstwirthschaftlicher Arbeiter.

Diefe Bestimmungen bilben alfo einen Bestanbtheil bes Statuts. Gs. sinben beghalb auf fie bie Borfchriften bes Art. 5 gleichfalls Anwendung.

Bei ber Genehmigung ift barauf zu achten, bag sich keine Kollisionen zwischen ben verschiebenen statutarischen Bestimmungen ber Nachbargemeinben ober Bezirke ergeben. Bgl. § 3 ber Bollz. Berf. v. 4. Febr. 1889.

- e) "Rommunalbegirts" b. h. entweber bes Gemeinbebegirts ober bes Amtetorporationebegirts.
- f) Wenn sich große über ben Bezirk ber Krankenpslegeversicherung hinaus erstredenbe Betriebe im Bezirke befinden, wird die Erlassung solcher statutarischer Bestimmungen zu bem Zwede sich empfehlen, um zu verhüten, bag die Arbeiter eines und besselben Betriebs zu verschiebenen Bersichezungskaffen gehören. Diese Erstredung bes Statuts kann sich aber nur

auf Bestanbteile bes mit bem Sit im Bezirk gelegenen Betriebs beziehen. Auf selbständige Betriebe, wenn auch bes gleichen Unternehmers, die außerhalb bes Kassenbezirks liegen, kann die Birksamkeit bes Statuts nicht erftreckt werden.

# Abschnitt II.

Zum Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883. Art. 14.1)

In den Fällen der §§ 24 und 47 des Reichsgesetes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichsgesethlatt S. 73), und in den nach den gleichen Borsichriften zu behandelnden Angelegenheiten (§§ 64, 72 und 85 des Reichsgesetes)<sup>2</sup>) steht den Betheiligten gegen den Bescheid oder die Versügung der höheren Verwaltungsbehörde Beschwerde an die derselben vorgesetzte Stelle und gegen die Entscheidung der letzteren Rechtsbeschwerde (Art. 13 des Gesetzs über die Verwaltungsrechtspsiege) an den Verwaltungsgerichtshof zu<sup>3</sup>).

Die Beschwerbe gegen ben Bescheib ober die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist bei Verlust des Beschwerderrechts binnen der Frist von zwei Wochen 4), von der Zustellung des angesochtenen Bescheids oder der angesochtenen Verfügung an gerechnet, bei der zustellenden Behörde oder bei der höheren Verwaltungsbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

Auf die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof finden die Bestimmungen der Art. 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspslege mit der Maßgade Anwendung, daß die Frist zur Erhebung derselben zwei Wochen 1) beträgt.

- 1) Dieser Artifel stimmt materiell vollständig und in ber Hauptsache auch in ber Fassung mit bem Art. 6 bes Gesetzes vom 20. Mai 1884 überein. Bgl. auch Art. 1 bes Aussührungsgesestes zum Banunfallversicherrungsgesetz vom 4. März 1888 (Reg. Bl. S. 103).
  - 2) Die Motive bes Gefetes vom 20. Mai 1884 bemerken:

"Rach §§ 24, 64 und 72 bes Reichsgesetes unterliegt ber Bescheib ber hoheren Berwaltungsbehörbe, welcher bem Statut einer Ortstrankenkaffe, Betriebes (Fabrits) und einer Baukrankenkaffe bie Genehmigung versagt, und nach § 47 bes Reichsgesetzes unterliegt die Berfügung der höheren Berwaltungsbehörde über die Schließung oder Auflösung einer Ortsfrankenskaffe der Ansechtung im Berwaltungsfreitversahren. Die gleiche Bersahrenssvorschrift sindet auch in den Fällen des § 85 des Reichsgesetzes Anwendung. Da in Württemberg zwei Arten von Berwaltungsfreitversahren bestehen, das Bersahren vor den Berwaltungsgerichten im Barteistreitversahren und das Rechtsbeschwerdeversahren, so erscheint es nothwendig, gesehlich außer Zweisel zu stellen, daß in den fraglichen Angelegenheiten das Rechtsbeschwerdesversahren Platz greift, und das Beschwerdeversahren in den Instanzen bis zum Berwaltungsgerichtshof zu regeln.

Als höhere Berwaltungsbehörben entscheiben in ben fraglichen Fällen in ber Regel bie Oberämter, ausnahmsweise bie Rreisregierungen, und soferne auf Grund bes § 84 Abs. 3 bes Reichsgesetzes bei Krantentaffen für Staatsbetriebe bie Funktionen ber höheren Berwaltungsbehörbe einer bem Betrieb vorgesetzen Dienstbehörbe übertragen werben, biese Dieustbehörben.

(§§ 17, 36, 53 ber Bollziehungsverfügung jum Reichs-Krankenverficherungsgeset vom 1. Dezember 1883.)"

- 3) Wenn das Oberamt als höhere Berwaltungsbehörde entschieden hat, geht hienach die Beschwerde gegen den zweitinstanziellen Bescheid der Kreisregierung direkt an den Berwaltungsgerichtshof.
- 4) Bezüglich ber Berechnung ber Frift gilt bas in Note 5 zu Art. 12 Gesagte.

# Abschnitt III.

Gemeinfames.

Art. 151).

Die in § 58 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten <sup>2</sup>), sowie die gemäß § 65 letzter Absat, §§ 72 und 73 des eben bezeichneten Gesetzes gleichfalls nach § 58 Abs. 2 zu behandelnden Streitigkeiten <sup>3</sup>) über Ersatzansprüche werden von den Kreisregierungen als Verwaltungsgerichten erster Instanz entschieden <sup>4</sup>).

In dem gleichen Verfahren werden die Streitigkeiten entsichieden, welche sich aus der entsprechenden Anwendung des § 57 Abs. 1, 2 und 4 des Krankenversicherungsgesetzes auf die Krankenpflegeversicherung ergeben (Art. 13).

Hienach wird Art. 10 bes Gesetzes über die Verwaltungs= rechtspflege entsprechend ergänzt.

- ') "Der Art. 15 Abs. 1 stimmt mit bem Art. 8 bes Gesetes vom 20. Mai 1884 überein. Die in Abs. 2 bezeichneten Streitigkeiten finb bensjenigen in § 58 Abs. 2 bes Krankenversicherungsgesetes gleichartig und basher bem gleichen Berfahren zu überweisen, wie bie letteren." (Motive.)
- 2) Bezüglich ber Auslegung bes § 58 Abs. 2 siehe Schicker, Krankensversicherungsgeseh Rote 10 und 11 zu § 58. Die bort aufgestelte Ansicht, wonach nur der Streit über das ob und wie viel des Ersatanspruchs, nicht aber der Streit zwischen dem Bersicherten und dem Krankenkssser dicht aber der Streit zwischen dem Bersicherten und dem Versicherten und dem britten zur Entschäbigung Berpslichteten in dem Bersahren des § 58 Abs. 3 zu entscheden ift, ist nicht undestritten geblieden. Bgl. Boschersche Zeitschrift 27 S. 183 fg. und Arbeiter-Bers. III 437, IV 234 und V 291. Die dagegen geltend gemachten Gründe sind aber nicht als zutressen anzuerkennen. Ueberzeinstimmend mit der von dem Bersasser in der Note 10 zu § 58 vertretenen Anschauung urtheilt ein Erk. des Badischen Berwaltungsger. H. vom 3. März 1886 (Arb. Bers. III 437, Reger VII 223). Siehe auch Köhne S. 119 Rote 11.

Auch die aus § 8 bes Unfall-Bers. Ges. vom 6. Juli 1884 und § 11 bes landwirtschaftlichen Unfall-Bers. Ges. vom 5. Mai 1886 sich ergebenden Streitigkeiten über Ersatansprüche im Sinne bes § 57 Abs. 4 Kr.: Bers. Ges. zwischen der Gemeinder-Krankenwersicherung, Orts:, Betriebs: (Fabrik), Baux und Junungs-Krankenkersicherung, Orts:, Betriebs: (Fabrik), Baux und Junungs-Krankenkersicherung, Orts:, Betriebs: (Fabrik), Baux und Junungs-Krankenkassen und den Berufsgenossenschaften als britten zur Entschäbigung Verpflichteten werden nach § 58 Abs. 2 Kr.: Bers. Ges. und Art. 15 bieses Gesetzes entschieben. (Arbeiter-Bers. V S. 247 fg.) — (Andert Ansicht Erk. des Preuß. O. Berw. Ger. vom 12. Dezember 1887 (Arbeiter-Bers. V 149). Dagegen wird über die die Borfrage für das Bestehen des Ersatanspruchs bilbende Verpstichtung der Berufsgenossensschaften zur Entschäbigung in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten entschieden.

3) Daß auf die zusolge spezieller Vorschriften gleichfalls nach § 58 Abs. 2 zu behandelnden Streitigkeiten Art. 15 gleichfalls Anwendung zu finden habe, versteht sich eigentlich aus dem Vorangehenden von selbst. Der Art. 15 sindet daher auch insoweit Anwendung, als auf Grund anderer als der in Art. 15 speziell genannter Gesetzebestimmungen der § 58 Abs. 2 Anwendung sindet. Dies gilt namentlich für die Streitigkeiten zwischen den industriellen Verussgenossenschaften und Krankenkassen über den Ersat der auf Anweisung ersterer geseisteten Unterstützungen (§ 5 Abs. 8 Unf. Versus. vom 6. Juli 1884). Vergl. auch Art. 4 Abs. 2 des Aussährungsgesetzes zum landwirthschaftlichen Unf. Versusses. vom 4. März 1888 (Reg. VI. S. 91) und Art. 2 des Aussährungs-Ges. dum Banunsalvers. Ges. vom 4. März 1888 (Reg. VI. S. 103). — Ebenso sindet die Bestimmung des Art. 15 Anse

wendung auf die Streitigkeiten über Ersahansprüche zwischen ben Krankenskaffen nach § 16 Abs. 3 bes Ausbehnungsgesehes vom 28. Mai 1885 (Reg.Bl. S. 163).

- 4) Es finden bemnach auf biese Streitigkeiten auch die Bestimmungen ber Art. 23-56 bes Gesetzes über die Berwaltungsrechtspsiege über das Berfahren vor ben Kreisregierungen und dem Berwaltungsgerichtshof Auswendung.
- 5) hiezu oben Note 1 und Note 1 zu Art. 13. Auch bei ben hier in Betracht fommenben Streitigkeiten wird in bem burch Art. 15 geregesten Berfahren nur entschieden,
  - a) ob und wie viel bem Armenverband von ber Krankenpflegeversicherung aus ben von biesem bem Bersicherten zukommenden Leiftungen zu ersstatten ift, nicht aber barüber, ob und was ber Bersicherte von ber Krankenpflegeversicherung zu beanspruchen hat; (über letteren Streit wird nach Art. 12 entschieben.)
  - b) ob und wie viel bie Krankenpstegeversicherung aus ber bem Unterftütten von dem Dritten zu leistenden Entschädigung als Erfat beanspruchen kann, wogegen über die Frage, ob und was der Dritte
    bem Bersicherten an Entschädigung zu leisten hat, in dem hiefür
    vorgeschriedenen Bersahren, also bei privatrechtlichen Ansprüchen im
    ordentlichen Rechtsweg, bei Ansprüchen gegen die Berufägenossenschaften im schiedsgerichtlichen Bersahren u. s. w. zu entscheiden ift.

Sind bie hienach nicht in bas Berfahren bes Art. 15 gehörenben Borfragen noch ftreitig, fo ift erforberlichen Falls bis zu beren Entscheidung in bem hiefur vorgeschriebenen Berfahren bas Berfahren über ben Ersabsanspruch auszusehen.

Richt unmittelbar entschieben in Art. 15 ist die Krage, in welchem Berfahren Streitigkeiten über Ersatansprüche einer Krankenpflegeversicherung, einerseits und einer Gemeinde-Krankenversicherung, Ortse, Betriebs: (Fabrike), Baus ober Innungs-Krankentasse anderseits wegen solcher Leistungen, welche sie irrthümlich statt der anderen gewährt haben, zu entscheiben sind. Die Beantwortung dieser Frage ist aber indirekt aus Abs. 2 zu entnehmen, sofern die "entsprechende Anwendung" des § 57 Abs. 4 Kr. Bers. Ges. ergibt, daß wie derartige Streitigkeiten zwischen den bezeichneten reichzesesehlichen Krankentassen (Schieken, Krankenvers. Gesetze Note 11 zu § 58), so auch dies jenigen zwischen letzteren und den Krankenpssegeversicherungen nach § 58 Abs. 2 und damit nach Art. 15 im Berwaltungsstreitversahren zu entscheiden sind. (Freilich ist die am angeführten Ort ausgestellte Ansicht über die Zuständigkeit zu solchen Streitigkeiten nicht unzweiselbaft und nicht unbestritten. Anderer Meinung von Boedtke III. Auss. S. 208, Köhne S. 119 und Boschersche Zeitschren des

Art. 15 sich auch bei solchen Streitigkeiten nur auf bas ob und wie bes Ersabauspruchs zu erstrecken haben, die Frage aber, ob die betr. reichsegesehliche Krankenkasse in dem betr. Fall Unterstützung zu leisten verpflichtet war, zuvor nach § 57 Abs. 1 des Kr. Bers. Ges., und die Frage, ob die Krankenpslegeversicherung in dem betr. Fall Unterstützung zu leisten hatte, in dem Bersahren nach Art. 12 dieses Gesetzes zu entscheiden sein.

# Art. 161).

Die Beitreibung rückftändiger Beiträge zur Gemeindes Krankenversicherung, zu Ortse Krankenkassen, Betriebse (Fabrike) Krankenkassen, Baue Krankenkassen und Innungse Krankenkassen (§ 55 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) sowie für die Krankenpstegeversicherung (Art. 1 fg. gegenwärtigen Gesches) erfolgt nach Maßgabe der Art. 10 dis 13 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlicherechtlicher Ansprücke vom 18. August 1879<sup>2</sup>) (Reg. Blatt S. 202) und der nachfolgenden Vorschriften:

Die Ertheilung bes Zahlungsbefehls, sowie die Verfügung ber Zwangsvollstreckung kommt bem Ortsvorsteher berjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk die Vollstreckungshandlungen vorzumehmen sind 3).

In dem zu erlassenden Zahlungsbesehl ist dem Zahlungspflichtigen unter Festsetzung einer angemessenen Frist die Aufzlage zu machen, innerhalb dieser Frist entweder die Zahlung der schuldigen Beiträge an die berechtigte Kasse oder die Anzusung der Aufsichtsbehörde der betressenden Kasse (§ 58 Abs. 1 des Reichsgesetzes und Art. 12 des gegenwärtigen Gesetzes) nachzuweisen <sup>4</sup>).

1) Dieser Artikel ersett ben Art. 7 bes Gesets vom 20. Mai 1884 und stimmt mit bemselben nur in Absat 2 nicht ganz überein. Er enthält namentlich Aussührungsvorschriften zu § 55 bes Reichs-Krankenvers. Gesets, wonach die fraglichen Beiträge wie Gemeindeabgaben beizutreiben sind.

Die Motive bes Gesets vom 20. Mai 1884 bemerken unter Anberem:
"In Burttemberg findet die Beitreibung von Gemeindeabgaben theils auf dem durch Art. 1—9, theils auf dem durch Art. 10—13 des Gesets vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollftredung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche (Reg. Bl. S. 202), vorgeschriebenen Bege statt. Es

fann nun wohl feinem Zweifel unterliegen, baß es bem Sinn und Zwed ber reichsgesehlichen Bestimmung nicht entsprechen würbe, wenn wegen rudständiger Beiträge zu ben fraglichen Kassen bei unbestrittener Pflicht zur Leistung berselben erft ber Weg bes Schulbklageversahrens betreten werben nußte."

Sinfichtlich beffen, was zu ben Beitragen gebort, fiebe Schider, Rrantenvers. Gefete Rote 1 gu § 55 bes Reichsgefetes.

2) Danach fommt die Bollftredung, soweit es sich nicht um eine Zwangsvollstredung in unbewegliches Bermögen ober ein Bertheilungsverssahren hanbelt, ben Organen ber Berwaltung ohne Mitwirkung bes Gesrichtsvollziehers ober Gerichts zu.

Der Borstand ober Berwalter ber Kasse hat zunächst die Erlassung bes Zahlungsbeschle bei bem in Art. 16 Abs. 2 bezeichneten Ortsvorsteher zu beautragen. Wird ber in dem Zahlungsbesehl nach Abs. 3 bieses Arztikels gemachten Aussage nicht entsprochen und ist auch nicht Borgfrist erztheilt, so wird sofort vom Ortsvorsteher die Bollstredung verfügt und anszgesührt.

Begen ber Zwangevollftredung in unbewegliches Bermögen und beim Bertheilungeverfahren find bie orbentlichen Gerichte anzugeben.

- "Der Absat 2 erhält eine materielle Aenberung, indem er im Interesse ber Bereinsachung bes Exekutionsversahrens bei den in Frage stehensben geringfügigen Beiträgen im Anschluß an verwandte Bollzugsvorschriften zu andern Gesehen die Erteilung des Zahlungsbeschle, sowie die Berfügung ber Zwangsvollstredung nicht mehr dem Ortsvorsteher berjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die berechtigte Kasse ihren Sit hat, sondern dem Ortsvorsteher berjenigen Gemeinde, in verwenden bem Ortsvorsteher berjenigen Gemeinde überträgt, in welcher die Bollstreckungshandlungen vorzunehmen sind. (Bergl. § 95 der Bollz Berf. zur Gewerdeordnung vom 9. Novbr. 1883, Reg.Bl. S. 273 fg.; § 3 der Bollz Berf. zum Unfallverssicherungsgesetz vom 15. Septbr. 1885, Reg.Bl. S. 356; § 6 der Bollz Berf. zum Banunsallversicherungsgesetz vom 14. Novbr. 1887, Reg.Bl. S. 446; § 33 der Bollz Berf. zum landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz vom 13. März 1888, Reg.Bl. S. 123.)" (Motive.)
- 4) Die Anrusung ber Aufsichtsbehörbe besteht barin, daß biese um eine Entscheidung über die bestrittene Beitragspflicht gebeten wird, sie kann also nur Plat greifen, wenn die Zahlungspflicht bestritten wird. In ben Fällen bes Art. 12 ist Aufsichtsbehörbe bas nach Art. 12 Abs. 1 zuständige Oberamt.

Bit die Aufsichtsbehörde einmal angerufen, fo findet Art. 16 weiter keine Anwendung mehr, sondern § 58 Abs. 1 bes Reichsgesetes ober Art. 12 bieses Geletes.

# Art. 171).

Die Erlassung polizeilicher Strasversügungen (Art. 9 bes Gesetzes vom 12. August 1879, Reg. Bl. S. 153) wegen ber in § 81 bes Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 und in Art. 11 Abs. 2 bes gegenwärtigen Gesetzes mit Strase bedrohten Ueberstretungen kommt ben Ortsvorstehern innerhalb ihrer durch Art. 11 bes Gesetzes vom 12. August 1879 bestimmten Bestugniß<sup>2</sup>) zu.

- 1) Dieser Artikel hat nur die Ergänzung bes Art. 10 ber Polizeisftrafgeset: Novelle vom 12. August 1879 zum Zweck. Die Borschriften ber Art. 9 fg. letteren Gesets, wonach diese Uebertretungsftrasen zunächst durch polizeiliche Strasverfügungen zu verhängen sind, finden ohnehin Anwendung. Siehe Schicker, Polizeistrafrecht S. 186.
- 2) In Gemeinden 3. Rlaffe kann hienach ber Ortsvorsteher eine höhere Strafe als von 12 Mark burch Strafverfügung nicht festsehen, er hatte nöthigenfalls gemäß Art. 15 bes Gesehes vom 12. August 1879 zu verfahren.

Diese Zuständigkeit bes Ortsvorstehers wird baburch nicht ausges schlossen, daß bei mehreren zusammentressenden Uebertretungen die Summe ber einzelnen Strafen bessen Strafgewalt übersteigt. Schicker, Polizeistrafzrecht I S. 199 Rote 1 zu Art. 15.

# Abschnitt IV.

Uebergangsbestimmungen.

# Art. 18.

Dieses Geset tritt am 1. Mai 1889 in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Tag tritt das Ausführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 20. Mai 1884 (Reg.Bl. S. 109 ff.) außer Geltung.

Insoweit die auf Grund der Art. 1 und 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1884 erlassenen Orts= und Bezirksstatute den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, treten dieselben an dem in Abs. 1 bezeichneten Termin außer Wirksamkeit 1).

1) "Insoweit 2c." Bon biesen Statuten tritt also eventuell nicht ber gange Inhalt, sonbern nur berjenige außer Birksamkeit, welcher ben Borsichriften bieses Gesetze nicht entspricht.

Unfer Ministerium bes Innern ift mit bem Bollzug biefes Gefetes beauftragt.

Gegeben Rizza, ben 16. Dezember 1888.

# Marl.

Mittnacht. Renner. Faber. Steinheil. Sarwey. Schmib.

# Beilagen.

1. Erlaß des Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen und die K. Oberämter betr. den Pollzug des Gesehes vom 16. Dezbr. 1888 über die Kraukenpslegeversicherung und die Aussührung des Keichs-Krankenversicherungsgesehes.

Vom 4. Februar 1889. (Amtsbl. S. 50.)

Behufs der Einleitungen zum Bollzug des Gesetzes vom 16. Dezember 1888 betr. die Krankenpflegeversicherung und die Außführung des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes (Reg. Bl. S. 413) werden hiemit nachstehende Weisungen erteilt:

In benjenigen Oberamtsbezirken, in welchen die land= und forstwirthschaftlichen Arbeiter noch nicht ober noch nicht allgemein bem reichsgesetlichen Krankenversicherungszwang gemäß §. 2 3. 6 bes Reichs-Rrankenversicherungsgesetes unterworfen ober jur landesrechtlichen Krankenpflegeversicherung herangezogen find, ift nunmehr eine Beschluffassung bes Amtsversammlungsausschuffes und bemnächst ber Amtsversammlung barüber herbeizuführen, ob ber reichs= gesetliche Krankenversicherungszwang für biese Arbeiter eingeführt werben foll. Dabei ist im Auge zu behalten, daß nach Art. 1 Abs. 2 bes Gesetzes vom 16. Dezember 1888 am 1. Mai 1889 für bie land= und forstwirthschaftlichen Arbeiter die Krankenpflegeversicherung ber Amtskorporation insoweit eintritt, als nicht an diesem Termin die Krankenversicherung dieser Arbeiter bereits anderweitig geregelt und in Birkfamkeit gesett ift. Übrigens ift die fpatere Ginführung ber reichsgesetlichen Krankenversicherung hierdurch nicht gehindert, da die Krankenpflegeversicherung als eine subsidiare Ginrichtung außer Birtsamkeit tritt, soweit eine reichsgesetliche Krankenversicherung ein= geführt wirb.

Die Wiederaufhebung eines bereits eingeführten reichsgesetzlichen Krankenversicherungszwangs bedarf ebenso wie bessen Sinführung der Genehmigung der Kreisregierung. Diese Genehmigung soll ohne besondere Gründe nicht ertheilt werden.

Für die Dienstboten und zwar sowohl für die landwirthschaftelichen als für das Hausgesinde kann ein reichsgesetzlicher Bersicherungszwang nicht eingeführt werden. Für sie tritt am 1. Mai 1889 die Krankenpslegeversicherung der Amtskorporation überall insoweit ein, als sie nicht bereits von einer einzelnen Gemeinde zur Krankenpslegeversicherung herangezogen sind. (Art. 1 Abs. 2 v. 16. Dezbr. 1888.)

In allen Bezirken, in welchen nicht bereits eine Krankenpslege= versicherung der Amtokorporation eingerichtet ist, muß daher rechtzeitig der Entwurf des Statuts dieser Einrichtung aufgestellt und der Kreisregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Aber auch soweit eine Krankenpflegeversicherung der Amtskorporation bereits besteht, ist in Sinblick auf Art. 18 des Gesesses vom 16. Dezbr. 1888 die Anpassung des betreffenden Statuts an die neuen gesetlichen Borschriften alsbald einzuleiten. In gleicher Beise müssen auch die bestehenden Ortsstatute in Bezug auf die Krankenpslegeversicherung, soweit sie nicht außer Wirtsamkeit gesetzt werden wollen, den neuen gesetlichen Borschriften angepaßt werden.

Das Muster eines Statuts für die Krankenpflegeversicherung einer Amtskorporation wird demnächst im Amtsblatt des Ministeriums des Innern veröffentlicht werden.

Einzelnen Gemeinden, welche bem Bedürfniß genügende und entsprechend eingerichtete Krankenanstalten besitzen, bleibt zwar die Einrichtung besonderer Krankenpflegeversicherungen auch für die Dienstboten und die land= und forstwirthschaftlichen Arbeiter noch vor dem 1. Mai d. J. nach Art. 5 des Gesetzes überlassen. Jedoch ist, soweit dießbezügliche Anträge gestellt werden, jedesmal alsbald zu erwägen, ob einerseits die Krankenanstalt der Gemeinde für die zweckentsprechende Kur und Berpflegung der Versicherten des Gemeindes bezirks nach ihrem Umfang und ihrer Einrichtung genügt und andersseits, ob nicht die auf Grund des Art. 1 Abs. 2 am 1. Mai d. J. eintretende Krankenpslegeversicherung der Amtskorporation dadurch gefährdet wird.

Besonders aber ist im Auge zu behalten, daß die Übernahme der Krankenpslegeversicherung durch die Amtskorporation die Benützung der Krankenanstalten der einzelnen Gemeinden keineswegs beeinträchtigen soll, daß vielmehr die Kur und Berpslegung der Bersicherten in dem ihrem Bohnsitz zunächst liegenden entsprechend eingerichteten gemeindlichen Krankenanstalten auf Rechnung der Krankenpslegeversicherung bei geeigneter Festsetzung der diesbezüglichen Taxen auch neben der Benützung eines Bezirkskrankenhauses sich durchaus empsiehlt.

Die Aufhebung selbständiger Krankenpflegeversicherungen einz zelner Gemeinden zu Gunsten der Einrichtung der Amtskorporation ist ein hinderniß nicht zu bereiten.

Hienach haben die Oberämter alles Erforderliche einzuleiten, die Statuten-Entwürfe vorzubereiten und mit den Amtsversamms lungsausschüffen eingehend über den Gegenstand zu berathen.

Sodann ist der Entwurf des Statuts, soweit sich dasselbe auf die land= und forstwirthschaftlichen Arbeiter und Dienstboten erstreckt, dem Ausschuß des landwirthschaftlichen Bezirksvereins zur gutächt= lichen Äußerung binnen einer angemessenen Frist mitzutheilen.

Die Beschlußfassung ber Amtsversammlung ist so rechtzeitig herbeizuführen, daß längstens bis 20. März die Beschlusse und die Statutenentwürfe ben Kreisregierungen vorgelegt werden können.

Die Kreisregierungen werben darauf Bedacht nehmen, daß die Statuten überall im Laufe bes April veröffentlicht werben. Es empfiehlt sich, daß zu diesem Behuse die Referenten ersorberlichen Falls mit den betheiligten Behörden in mündliche Verhandlung treten.

Auf 15. Mai haben bie Kreisregierungen über bie getroffenen Einrichtungen eingehenben Bericht an bas Ministerium zu erstatten.

Stuttgart, 4. Februar 1889.

R. Minifterium bes Innern. Schmib.

# 2. Verfügung des Minikeriums des Junern, betr. den Pollzug des Gesehes vom 16. Dezember 1888 über die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Reichs-Krankenversicherungsgesehes.

Bom 4. Februar 1889 (Reg.Bl. S. 15).

Zum Bollzug bes Gesetzes vom 16. Dezember 1888 über bie Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes (Reg. Bl. S. 413 fg.) wird hiemit Nachstehendes verfügt:

Bu Art. 1 u. 5 bes Gefetes.

§ 1.

Für die Krankenpslegeversicherungen der Amtskorporationen, welche nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes in Wirksamkeit treten, sind unbeschadet der Bestimmung des Art. 5 Abs. 4 in gleicher Beise wie für die auf einer Beschlußfassung der Gemeindes oder Amtskörperschaftsbehörden beruhenden Krankenpslegeversicherungen Statute aufzustellen und den Kreisregierungen zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung von Ortsstatten, burch welche für bie Dienstboten und bie in ber Lands und Forstwirthschaft beschäftigten Bersonen besondere Krankenpflegeversicherungen für einzelne Gesmeinden eingerichtet werden, darf nach dem Beginn der Wirksamskeit des Gesetzes nur dann ertheilt werden, wenn dadurch die auf der Bestimmung des Art. 1 Abs. 2 beruhende Krankenpflegeverssicherung der betreffenden Amtskorporation nicht beeinträchtigt wird.

Bezüglich ber Einleitungen zum Vollzug bes Art. 1 Abs. 2 wird im Uebrigen auf die hiewegen ergangenen Vollzugsanordnungen verwiesen.

§ 2.

Die Statute der Krankenpflegeversicherungen der Gemeinden ober Umtskorporationen mussen Bestimmung treffen:

1. über ben Bezirf ber Kranfenpflegeversicherung,

2. über die Klaffen der dem Versicherungszwang unterliegenden Personen, sowie derjenigen Personen, welche außer iben in Art. 3 bezeichneten zur freiwilligen Versicherung zugelassen werden,

- 3. über die Art und Beise, wie die freie Kur und Verpflegung gewährt wird,
- 4. darüber, ob ein Berpflegungsgeld gemährt wird,
- 5. über die Sohe ber zu gahlenden Beitrage, die Termine für bie Bahlung berselben und die Art und Beise ber Erhebung,
- 6. soweit es sich um die unter Art. 10 Abs. 2 fallenden Arbeit= geber handelt, darüber, ob beziehungsweise unter welchen Bor= aussetzungen dieselben die Beiträge für ihre Arbeiter ober Dienstboten zu bezahlen haben,
- 7. wenn die Bersicherten zur Krankenpflegeversicherung angemelbet oder von derselben abgemelbet werden sollen, über die Berspflichtung zu diesen Meldungen und die Fristen für dieselben,
- 8. über die Berwaltung der Krankenpflegeversicherung.

Bei Aufstellung der Statute find die in dem Musterstatut entshaltenen Anweisungen zu beachten.

#### § 3.

Es ist dafür zu sorgen, daß die auf Grund des § 134 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 174) ers gangenen statutarischen Bestimmungen und die in entsprechender Answendung des angesührten § 134 Abs. 2 gemäß Art. 13 getroffenen Bestimmungen der Ortssoder Bezirksstatute in den Statuten benachbarter Gemeinden oder Amtskorporationen behufs der Verhütung von Kolslisionen entsprechende Berücksichtigung sinden.

Des Weitern ist barauf Bebacht zu nehmen, daß von der Wirfssamkeit der auf Grund des § 142 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 ergehenden statutarischen Bestimmungen diejenigen Personen befreit werden, welche nach Art. 6 der Krankenpflegeversicherung ihres Wohnsorts überwiesen sind.

Bu biesem Zweck werben bie Kreisregierungen auch bie Abänderung bereits in Wirksamkeit stehender statutarischer Bestimmungen veranlassen.

# § 4.

Vor der Genehmigung der Statute über die Krankenpfleges versicherung der Dienstboten und der lands und forstwirthschaftlichen Arbeiter ist dem Ausschuß des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Gelegenheit zur Aeußerung über den Entwurf zu geben. In gleicher Weise ist auch bei wesentlichen Anderungen der Statute zu versahren.

#### § 5.

Auf die Veröffentlichung der Statute finden die Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 9. Januar 1872, betreffend die Verstündung orts und bezirkspolizeilicher Vorschriften (Reg. Bl. S. 16) entsprechende Anwendung.

Den Versicherten ist unentgeltlich ein Quittungsbuch zu behändigen, welchem wenigstens ein die wesentlichsten Bestimmungen bes Statuts enthaltender Auszug aus bemfelben beigefügt ift.

# Zu Art. 2. § 6.

Ein Anspruch auf Befreiung von der Krankenpflegeversicherung auf Grund des Art. 2 Ziffer 1 des Gesetzes ist nur dann anzuerkennen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß der Versicherungspflichtige Mitglied einer der in Art. 2 Ziffer 1 bezeichneten Versicherungskassen ist.

Soweit die Befreiung wegen der Mitgliedschaft einer Hulfskasse in Anspruch genommen wird, ist auch der Nachweis zu liesern, daß diese Hulfskasse den Ansorderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesehes genügt. (Bgl. §§ 48, 49 der Min. Verfg. vom 9. November 1883, Reg. Bl. S. 390 fg. und die im Amtsblatt des Min. des Innern enthaltenen übersichten über die dem § 75 Krankenversicherungsgesehes genügenden Hulfskassen.)

Darüber, ob der Befreiungsanspruch anzuerkennen ist, hat zunächst die Berwaltung der Krankenpflegeversicherung zu befinden. Der die Befreiung ablehnende Bescheid der Berwaltung kann von dem Betheiligten beziehungsweise dessen Arbeitgeber oder Dienstherrn nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 12 des Gesetz angessochten werden. Eine dießbezügliche Belehrung ist auf Ansuchen zu ertheilen.

§ 7.

Die bem Krankenpflegeversicherungszwang unterliegenden Diensteboten und lande und forstwirthschaftlichen Arbeiter dürfen von dieser Bersicherungspflicht auch dann nicht entbunden werden, wenn sie gegenüber ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn im Krankheitsfalle Anspruch auf Berpflegung in der Familie desselben oder auf Fortzahlung des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben.

Auch burch bas Statut kann biesen Bersonen eine solche Befreiung nicht mehr eingeräumt werden. Dießbezügliche bestehende Statutsbestimmungen verlieren mit 1. Mai 1889 ihre Wirksamkeit.

Dagegen ift die Verwaltung der Krankenpflegeversicherung befugt, ausnahmsweise einzelnen Arbeitgebern und Dienstherrn vertragsmäßig die Gemährung ber ihr nach Art. 7 und 8 obliegenden Leiftungen an die Arbeiter und Dienstboten berfelben zu übertragen und hiefur auf ben Gingug von Beitragen fur biefe Berficherten gu verzichten, sowie die Un- und Abmelbung letterer nachzulaffen. Solche Verträge burfen aber nur mit Arbeitgebern und Dienstherrn, welchen die erforderlichen Ginrichtungen jur Berfügung fteben, um ihren Arbeitern und Dienstboten die freie Rur und Berpflegung auch bei länger bauernben und anstedenben Erfrankungen ju gemähren, und nur dann abgeschlossen werden, wenn über die fortbauernbe Leiftungsfähigfeit ber Betheiligten fein Zweifel besteht. Es empfiehlt fich, nach Lage ber Berhältniffe entweder eine folche Bereinbarung nur auf eine bestimmte fürzere Zeitdauer zu treffen ober bei unbestimmter Dauer sich ein Runbigungsrecht mit einer Runbigungsfrift von einigen Monaten vorzubehalten.

Die Rechte der Arbeiter ober Dienstboten werden durch eine solche Bereinbarung nicht berührt. Wenn und soweit die betreffensen Arbeitgeber oder Dienstherrn die übernommenen Berpflichtungen gegen die Bersicherten nicht oder nicht genügend erfüllen sollten, so hat die Krankenpslegeversicherung vorbehältlich ihres Ersakanspruchs den Bersicherten die ihnen zukommenden Leistungen zu gewähren.

§ 8.

Die bisherige Befreiung ber mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen von der Versicherungspflicht (vgl. Art. 1 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1884) ist aufgehoben und kann wenigstens für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter und die Dienstboten auch durch das Statut nicht eingeräumt werden. Entgegenstehende Statutsbestimmungen treten mit 1. Mai 1889 außer Wirksamkeit.

> Zu Art. 3. § 9.

Die Berechtigung ber Unternehmer land= und forstwirthschaft= licher Betriebe, für ihre Person ber Krankenpflegeversicherung bei=

zutreten, barf in keiner Beife beschränkt, also auch nicht ftatutarisch an Bebingungen geknüpft werben.

Durch das Statut kann auch noch andern Personen ein Recht zum Beitritt eingeräumt werben und zwar entweder allgemein und unbedingt oder unter bestimmten Bedingungen.

Die Beitrittserklärungen der nach Art. 3 oder dem Statut zum freiwilligen Beitritt berechtigten Personen hat der Ortsvorsteher unverzüglich der Verwaltung der Krankenpslegeversicherung zu über= mitteln.

# Bu Art. 6.

#### § 10.

Um ben land= und forstwirthschaftlichen Arbeitern die Wohlsthat einer ununterbrochenen Krankenversicherung möglichst allgemein zuzuwenden, haben die Ortsvorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen die Krankenpslegeversicherung für diese Arbeiter eingeführt ist, sich angelegentlichst zu benrühen, festzustellen, dei welchen Bersonen die Boraussetzungen des Art. 6 vorliegen, und dieselben so dann von Amtswegen oder auf Antrag gemäß Art. 6 der Versichersungskasse zu "überweisen".

Dabei kommen unter ber Boraussetzung, daß bei diesen Berssonen die Lohnarbeit in der Lands und Forstwirthschaft eine "vorswiegende" b. h. eine ihrer Zeitdauer und wirthschaftlichen Besbeutung nach jede andere Beschäftigung überwiegende ist, und daß dieselben nicht zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältniß stehen, namentlich folgende Versonen in Betracht:

- a) solche, welche einen eigenen landwirthschaftlichen Betrieb haben, neben diesem aber noch vorwiegend gegen Lohn bei verschiedenen Arbeitgebern in der Lands und Forstwirthschaft beschäftigt sind,
- b) solche, welche zwar vorwiegend in der Land= oder Forstwirth= schaft, daneben aber abwechselnd auch in anderer Weise z. B. bei Bauten, Eisenbahnen, in Fabriken 2c. gegen Lohn arbeiten,
- c) folche, welche immer ober boch vorwiegend in der Land= ober Forst= wirthschaft gegen Lohn arbeiten, aber nur vorwiegend im Kassenbe= zirk ihres Wohnorts, vorübergehend auch außerhalb dieses Bezirks.

# § 11.

Die "Überweisung" erfolgt burch Benachrichtigung ber Berswaltung ber Krankenpflegeversicherung, daß bei der betreffenden

Person die Voraussetzungen für die Versicherung gemäß Art. 6 zustreffen, und diese Versicherung daher vom Tage dieser Benachrichtisgung ab in Wirksamkeit zu treten habe. Gleichzeitig ist der Überswiesene von seiner Überweisung in Kenntniß zu setzen.

Eine Belehrung über bas gegen die Überweisung zuläfsige Rechtsmittel ift auf Ansuchen zu ertheilen.

Die Überweisung hat in allen Fällen von Amtswegen ober auf Antrag stattzufinden, sobald bei den betreffenden Personen die Boraussepungen ihrer Zulässigkeit vorliegen.

Wenn die Überweisung einer unter Art. 6 fallenden Person unterblieben ist, obgleich die Boraussetzungen für dieselbe vorliegen, so hat das Oberamt auf Antrag der Verwaltung der Krankenpsleges versicherung oder auch von Amtswegen den Ortsvorsteher zur Übersweisung anzuhalten.

#### § 12.

Die Überweisung ist zurückzunehmen, sobald die Boraussetzungen berselben weggefallen sind. Wegen einer lediglich vorübergehenden Beschäftigung, zusolge deren der Überwiesene zeitweise in die Berssicherung bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse einzutreten hat, ist die Überweisung nicht zurückzunehmen, die Krankenpflegeversicherung aber tritt für den Überwiesenen während dieses Zeitraums nicht ein und er beziehungsweise sein Arbeitgeber darf daher zu Beiträgen für dieselbe während der Bersicherung bei der reichsgesetzlichen Krankenskasse nicht herangezogen werden.

Die Zurücknahme ber Überweisung erfolgt burch Benachrichtisgung ber Berwaltung ber Krankenpflegeversicherung, daß wegen Wegsfalls ber Boraussetzungen bes Art. 6 Abs. 1 die Überweisung vom Tage dieser Mittheilung an zurückgenommen sei.

Wenn eine nach Art. 6 ber Krankenpflegeversicherung überwiesene Berson die Zurücknahme der Überweisung wegen Wegfalls der gesetzlichen Boraussetzungen letzterer beantragt, der Ortsvorsteher aber diesen Antrag nicht für begründet erachtet, so ist dem Antragsteller ein ablehnender Bescheid entweder zu Protofoll zu eröffnen oder gegen Empfangsbestätigung zuzusertigen. Sine Belehrung über das gegen diesen Bescheid nach Art. 6 Abs. 4 zulässige Rechtsmittel sindet nicht statt. Auf Ansuchen ist dieselbe zu ertheilen. Zu Art. 7. § 13.

Der im Gesetz aufgestellte Grundsatz, daß die Krankenpflegeversicherung die freie Kur und an Erwerbsunfähige auch die freie Berpflegung in vatura, nicht aber eine Gelbentschädigung hiefür zu gewähren
habe, ist auch künftig festzuhalten. Dabei soll die Gewährung der
freien Berpflegung an Erwerbsunfähige regelmäßig in einem Krankenhaus stattsinden. Als Krankenhaus im Sinne des Gesetzes gelten
nicht nur größere gemeindliche oder Bezirks-Krankenanstalten, sondern
auch die in einzelnen Gemeinden eingerichteten Krankenstuben, sofern
in denselben eine geeignete Berpflegung der Kranken gewährleistet ist.

Ausnahmen von der freien Berpflegung Erwerbsunfähiger in einem Krankenhaus können von der Verwaltung der Krankenpflegesversicherung zugelassen werden, namentlich wenn die vorhandenen Krankenhäuser überfüllt sind, oder wenn der Transport des Kranken in das Krankenhaus demselben nachtheilig werden könnte, oder wenn die Belassung des Kranken in der Familie aus besondern Gründen zweckmäßig und zugleich nach dem Gutachten des Arzts für den Erfolg des Heilversahrens unbedenklich ist. Auch in solchen Fällen ist dem Erkrankten auf seinen Antrag die freie Berpflegung auf Rechnung der Bersicherungskasse zu gewähren, in der Regel aber nicht statt derselben eine Geldentschädigung.

Diejenigen Versicherten, welche mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, durfen gegen ihren Willen nur in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 in ein Krankenhaus verwiesen werden, haben aber, wenn sie nicht in das Krankenhaus gehen, auch im Fall der Erwerbsunfähigkeit keinen Anspruch auf freie Verpstegung oder einen Kostenersat hiefür, sondern nur auf Gewährung des etwa im Bezirk eingeführten Verpstegungsgelds. (Art. 8.)

# § 14.

Rranten, welche noch erwerbsfähig find, ift, vorbehältlich ber Bestimmungen bes Art. 7 Abs. 2, nur freie Rur, nicht auch freie Berpflegung zu gewähren. Für die freie ärztliche Behandlung empsiehlt es sich, in der Regel Rassenärzte mit sesten Aversalbelohnungen aufzustellen. Bei der Bertheilung der einzelnen Orte an die Rassenärzte ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Bohnsit berfelben möglichst nahe bei den betreffenden Orten liegt, selbst wenn

er in diesem Falle nicht zu dem Bezirk ber Krankenpflegeversicherung gehört.

Bu Art. 8.

§ 15.

Für ben Bezirk jeber Krankenpslegeversicherung ist zu berechnen, ob beziehungsweise um wie viel durchschnittlich im ganzen Bezirk für ben Krankheitstag die Kosten der freien ärztlichen Behandlung und Arznei außerhalb des Krankenhauses geringer sind als die Kosten der freien Kur und Verpslegung in den Krankenanstalten, welche die Bersicherungskasse benützt.

Bu biesem Behuf sind die betreffenden Kosten für den Krantsheitstag in den einzelnen die verschiedenen Berhältnisse des Bezirks darstellenden Gemeinden sch ät ungsweise zu berechnen und hieraus die beiden Durchschnittssummen zu ziehen.

Bei der Durchschnittsberechnung der Verpflegungskosten der Krankenhäuser durfen diejenigen allgemeinen Kosten nicht in Ansatz gebracht werden, welche zwar die Krankenhauseinrichtung im Allgemeinen, nicht aber die Verpflegung der einzelnen Kranken verursacht, z. B. die Zinsen des Baukapitals.

Die Anstellung dieser Durchschnittsberechnungen kann durch die Ergebnisse der jährlichen statistischen Nachweisungen nach der Ministerial=Verfügung vom 29. September 1887 (Reg. Vlatt S. 405) schon um deswillen nicht erübrigt werden, weil in diesen Nachweisungen biejenigen Krankheitstage nicht gerechnet sind, für welche nur ärztsliche Behandlung und Arznei gewährt worden ist.

# § 16.

Soferne sich bei ben nach § 15 angestellten Berechnungen eine erhebliche Berschiedenheit ber Kosten ber freien ärztlichen Behandlung und Arznei außerhalb bes Krankenhauses und ber freien Kur und Berpflegung im Krankenhaus ergibt, ist burch bas Statut zu bestimmen, daß ein Berpflegungsgelb gewährt wird.

Ist die Verschiedenheit der bezeichneten Kosten nicht erheblich, so ist durch das Statut zu bestimmen, daß ein Verpflegungsgeld nicht gewährt wird.

Hiebei haben bie zuständigen Behörden neben Anderem namentlich auch zu erwägen, ob der Betrag des Verpflegungsgelds noch im Verhält= niß zu den Mühen und Kosten der Auszahlung und Verrechnung steht.

Die Kreisregierung hat in allen Fällen ber neuen Einrichtung ber Krankenpflegeversicherung, sei es auf Grund eines Statuts ober bes Art. 1 Abs. 2, und ebenso bei Anpassung eines älteren Statuts an die Bestimmungen des neuen Gesetzes selbständig zu prüsen, ob die Boraussetzungen der Gewährung eines Verpflegungsgelds vorshanden sind, und hienach die Genehmigung des Statuts entweder zu ertheilen oder zu versagen, in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 aber, wenn ein Statut nicht zu Stande kommt, von Amtswegen Versügung zu treffen.

§ 17.

Auf Grundlage der angestellten Berechnungen ist außerhalb des Statuts in Gemäßheit des Art. 8 Abs. 3 und 4 das Berpflegungszeld je für die einzelnen in Betracht kommenden Personenklassen unter Berücksichtigung ihres Beitragsfatzes, übrigens aber gleichzmäßig für den ganzen Bezirk der Krankenpslegeversicherung dis auf Beiteres sestzusetzen. Diese Festsetzung ist durch das Amtsblatt des Bezirks bekannt zu machen.

Alljährlich ist anläßlich der Aufstellung und Revision der Rechenung der Versicherungskasse von der Verwaltung derselben beziehungsweise vom Oberamt zu prüsen, ob die Bestimmung des Statuts über die Frage der Gewährung eines Verpstegungsgeldes und die Festsehung der Verpstegungsgelder noch den Verhältnissen entspricht. Wenn dies nicht der Fall ist und die Verwaltung der Krankenpstegeversicherung nicht von sich aus die anderweite Festsehung herbeisührt, so hat das Oberamt der Kreisregierung Vericht zu erstatten, und die letztere hienach geeignete Verfügung zu tressen.

Bu Art. 4—9 und Art. 10. § 18.

Die Festsetzung der zu erhebenden Beiträge ist als "ent= sprechend" im Sinne bes Gesetzes nur bann anzuerkennen, wenn

- a) die Beiträge voraussichtlich zur Deckung der gesetzlichen und statutarischen Leistungen der Bersicherungskasse und zur Bildung und Erhaltung des statutarischen Reservesonds ausreichen und nicht zu hohe Sinnahmen ergeben,
- b) wenn die einzelnen Sate und die Zahlungstermine den Berhältnissen der verschiedenen in Betracht kommenden Klassen der Versicherten angemessen sind.

In diesen Beziehungen ist Folgendes zu beachten:

#### Bu a)

1. Die Beiträge dürfen auch innerhalb des in Art. 9 bezeichneten Maximums nicht höher sein, als zur Sicherung der Deckung der in Art. 7 und 8 vorgeschriebenen Leistungen der Versicherungskasse und zur Bildung und Erhaltung des statutarischen Reservesonds ersorderzlich ist. Die Deckung irgend welcher hiezu nicht ersorderlicher Aufswendungen aus den Beiträgen ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen auch keinerlei Verwaltungskosten aus den Beiträgen gedeckt, dieselben müssen vollständig von den Gemeinden beziehungsweise Amtskorporationen getragen werden, für welche die Krankenspslegeversicherung eingerichtet ist.

Bu den Verwaltungskosten gehören namentlich die Gehälter und sonstigen Belohnungen der Kassenbeamten und Kassenboten, Portokosten, die Kosten der Führung der Bücher und Register und der Stellung der Rechnungen, die Sporteln für die Revision und Abhör der Rechnungen, die Kosten der Schreibmaterialien, die Ginzugsgebühren u. s. w. Auch die Anschaffung der Statute und Duittungsbücher darf nicht aus den Beiträgen bestritten werden.

- 2. Bei ber Berechnung ber Koften ber Verpflegung in Krankenhäusern bürfen biejenigen allgemeinen Kosten nicht eingerechnet werben, welche zwar die Krankenhauseinrichtung selbst, nicht aber die Verpflegung ber einzelnen Kranken verursacht, z. B. die Zinsen bes Baukapitals.
- 3. Die Ansammlung eines Reservesonds aus den Beiträgen ist zulässig, jedoch soll derselbe den doppelten Betrag der durchsschnittlichen jährlichen Ausgabe für die unter Art. 7 u. 8 fallenden Leistungen der Kasse nicht übersteigen. Wenn sich nach Ansammlung eines solchen Reservesonds noch dauernd Überschüsse ergeben, so müssen die Beiträge herabgesetzt werden.

# Zu b.

- 4. Soweit die Leistungen für die einzelnen Klassen der verssicherten Bersonen wesentlich verschieden sind, z. B. für männliche oder weibliche Bersicherte, sind auch die Beiträge für dieselben namentlich dann verschieden zu bemessen, wenn auch deren Löhne wesentlich verschieden sind.
- 5. Die Beiträge find regelmäßig in festen Summen, nicht nach Prozenten ber Löhne zu bestimmen.

6. Die Zahlungstermine sind, soweit möglich, mit den Lohnsahlungsterminen der betheiligten Bersonenklassen in Übereinstimmung zu bringen. Für die unständigen unter Art. 6 fallenden Lohnsarbeiter sind die Termine namentlich deshalb nicht zu lang zu bestimmen, weil dieselben zum Theil keine Zuschüsse der Arbeitgeber erhalten.

§ 19.

Wenn auch die Heranziehung der Arbeitgeber ber unter Art. 6 fallenden unständigen land= und forstwirthschaftlichen Arbeiter zu Zuschüssen bei jeder einzelnen Beschäftigung unthunlich ist, so ist boch darauf zu halten, daß durch eine entsprechende Bestimmung des Statuts die Arbeitgeber wenigstens insoweit zu Zuschüssen zu den Beiträgen für diese Arbeiter verpflichtet werden, als nach der Dauer der Beschäftigung der auf den Arbeitgeber tressende Antheil des Beitrags einen mit den Mühen und Kosten des Einzugs nicht im Misverhältniß stehenden Betrag ausmacht.

#### § 20.

Wenn die im Entwurf des Statuts vorgesehene Festsetzung der Beiträge nicht als entsprechend erscheint, so ist in den Fällen des Art. 1 Abs. 1 dem Statut in seiner Gesammtheit die Gesnehmigung der Kreisregierung zu versagen.

Wenn in ben Fällen bes Art. 1 Abs. 2 eine zur Genehmigung geeignete statutarische Regelung ber Beiträge nicht ober nicht rechtzeitig zu Stande kommt, so hat die Kreisregierung über die zu erhebenden Beiträge die erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Bei diesen Bestimmungen hat es insolange sein Bewenden, als nicht statutarische Bestimmungen zu Stande kommen.

Bei ben bereits bestehenden Krankenpslegeversicherungen ist eine anderweite Festsetzung ber Beiträge durch die Kreisregierung bann vorzunehmen, wenn sich die bisherige Festsetzung als nicht entsprechend ergeben hat und eine geeignete statutarische Anderung nicht zu Stande kommt.

Zu Art. 11.

#### . § 21.

Die Aufnahme von Bestimmungen in das Statut über die An- und Abmeldung der versicherungspflichtigen Personen zur Krankenpslegeversicherung ist insoweit unerläßlich, als der Gintritt und Austritt der versicherungspflichtigen Personen dem zuständigen Organe der Krankenpflegeversicherung nicht schon durch die Anzeigen zur Kenntniß kommt, welche nach Art. 15 Ziffer 2 des Polizeistrasesseiges vom 27. Dezember 1871, § 3 der Kgl. Berordnung vom 6. August 1872, betr. den Aufenthalt in den Gemeinden des Landes (Reg.Bl. S. 275) und auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Aussführungsgesetzs zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 17. April 1873 (Reg.Bl. S. 116) zu erstatten sind.

Bu Art. 12. § 22.

Die Entscheidung des Oberamts über die in Art. 12 Abs. 1 bezeichneten Streitigkeiten ist nach Vernehmung der Betheiligten und erforderlichen Falls nach Erhebung des Sachverhalts durch schriftzlichen, mit Gründen versehenen Bescheid zu ertheilen. Den Parteien ist eine Aussertigung des Bescheids gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Eine Belehrung über das gegen den Bescheid zustehende Rechtsmittel ift auf Ansuchen zu ertheilen.

Die Entscheidungen der Oberämter werden durch dieselben auf Antrag der Betheiligten nach Maßgabe der Art. 10—13 des Gessess vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche (Reg. Bl. S. 206) vollstreckt.

Zu Art. 13. § 23.

Der Umstand, daß die der Krankenpslegeversicherung angehörenden Bersonen Unspruch auf die gesetzlichen Leistungen derselben haben, berechtigt die Armenverbände nicht, diesen Personen eine Mangels rechtzeitiger Unterstützung seitens der Versicherungskasse nothwendige Armenunterstützung zu versagen.

Die Armenverbände haben aber in solchen Fällen den gemäß Art. 13 in Berbindung mit § 57 des Reichs-Arankenversicherungszgesess auf sie übergegangenen Ersatzanspruch gegen die Versicherungskasse geltend zu machen. Daß letzteres geschieht, ist bei Revision der Rechnungen der Armenverbände zu kontroliren.

über die Berwaltung ber Krankenpslegeversicherung. § 24.

Den Gemeinden und Amtskorporationen wird empfohlen, Berstreter ber Bersicherten und ihrer Arbeitgeber jur Theilnahme an ber

laufenden Berwaltung der Rrankenpflegeverficherung beiguziehen.

Die Berufung bieser Bertreter wird zweckmäßig durch die Berwaltung der Krankenpslegeversicherung erfolgen, diejenige der Arbeitgeber aus den Kreisen der Landwirthe nach Bernehmung des Ausschusses des landwirthschaftlichen Bezirksvereins.

# § 25.

Die Einnahmen und Ausgaben ber Krankenpflegeversicherungen find von allen sonstigen Einnahmen und Ausgaben ber Gemeinden und Amtstorporationen, insbesondere auch benen der reichsgesetz- lichen Gemeindekrankenversicherung gesondert zu verrechnen.

Die gemeinsame Benützung der Krankenanstalten und sonstigen Einrichtungen und die Übertragung der Berwaltung der reichsgesetzlichen Gemeindefrankenversicherung und der Krankenpslegeversicherung an die gleichen Beamten wird dadurch in keiner Beise gehindert, erscheint vielmehr zweckmäßig.

# § 26.

Bezüglich der Rechnungs- und Registerführung und der statisitischen Übersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenpflegeverssicherungen wird auf die Bestimmungen der Minist. Berfügung vom 29. September 1887 (Reg. Bl. S. 405) und des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1887 (Amtsbl. S. 373 fg.) verwiesen.

Die Rechnungen ber Krankenpflegeversicherungen unterliegen ber Revision ber Oberämter. Auf bieselbe sindet Rr. 59 des Sporteltarifs von 1887 Anwendung.

Stuttgart, ben 4. Februar 1889.

R. Ministerium bes Innern. Schmib.

# 3. Erlaß des Ministeriums des Innern an die k. Kreisregierungen und die k. Oberämter betr. ein Musterstatut für die Krankenpstegeversicherung einer Amtskorporation.

Vom 19. Februar 1889 Nr. 1762 (Amtsbl. S. 65 fg.).

Die oben bezeichneten Behörden erhalten in der Beilage den Abdruck des im Ministerium aufgestellten Entwurfs eines Statuts für die Krankenpflegeversicherung einer Amtskorporation mit Borbemerkung und Erläuterungen zur Kenntnisnahme und entsprechenden Benützung.

Stuttgart, ben 19. Februar 1889.

K. Ministerium bes Innern Schmib.

# Muster des Statuts für die Krantenpslegeversicherung einer Amtstorporation.

Bemerfung:

Die im Text vorkommenden Klammern [] beuten an, daß die einzgeklammerten Worte je nach den Berhältnissen beibehalten oder gestrichen werden können oder unter mehreren Fassungen zu wählen ist. Dieses Musterstatut soll nur eine Anleitung zur Aufstellung der Statute geben. Dessen Bestimmungen haben also keine zwingende Bebeutung.

Für die auf Grund des Art. 1 Abs. [1] [2] des Gesetzes vom 16. Dezember 1888, betr. die Krankenpslegeversicherung und die Aussührung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter (Reg. Bl. S. 413) errichtete Krankenpslegeversicherung des Oberamtsbezirks N. ist mit Genehmigung der K. Regierung für den . . . . kreis vom . . . nachstehendes Statut errichtet worden:

# 1. Bezirk der Raffe.

§ 1.

Die auf Rechnung ber Amtskorporation N. errichtete Krankenspflegeversicherung umfaßt räumlich ben Oberamtsbezirk N. [mit Ausnahme bes Bezirks ber Stadtgemeinde O.].

Digitized by Google

Als Beschäftigungsort im Sinne dieses Statuts gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Bestriebs sich besindet, in welchem die Beschäftigung stattsindet.

Für die Bestimmung des Sites eines lands oder forsts wirthschaftlichen Betriebes gelten die Borschriften in § 44 Abs. 2 bis 4 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132).

Die Bestimmungen bieses Statuts über die Krankenpstegeversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter erstrecken sich auch auf außerhalb des Oberamtsbezirkes [in Abs. 1 bezeichneten Kassenbezirks] liegende Theile solcher Betriebe, deren Sitz innerhalb dieses Bezirks belegen ist.

# II. Mitgliedschaft.

§ 2.

Der Krankenpflegeversicherung gehören fraft Gefetes beziehungsweise bieses Statuts an:

- 1. die innerhalb des Oberamtsbezirks [Kaffenbezirks] im Dienst befindlichen Dienstboten, und zwar sowohl das Hausgesinde als das landwirthschaftliche Gesinde;
- 2. die innerhalb des Oberamtsbezirks [Kassenbezirks] beschäfz tigten land= und forstwirthschaftlichen Arbeiter (vergl. übrigens §§ 1 und 5);
- 3. die Gehülfen und Lehrlinge der im Oberamtsbezirk [Kaffen=bezirk] befindlichen Handelsgeschäfte und Apotheken 1);
- 4. die in Werkstätten oder Fabriken [Apotheken und Handlungsgeschäften] 2) innerhalb des Oberamtsbezirks [Kaffenbezirks] beschäftigten Lehrlinge, welche keinen Lohn, sei es in Geld oder Naturalbezügen, haben;
- [5. felbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten innerhalb des Oberamtsbezirks [Kassenbezirks] im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie)]<sup>3</sup>).

Bemerfungen:

2) Diefe Berfonen tonnen gur Arantenpstegeverficherung, wenn fie einen Sohn beziehen, nur bann herbeigegogen werben, wenn fie nicht auf

Grund statutarischer Bestimmungen ber Amtitorporation ober einzelner Gemeinden nach § 2 Ziff. 2 bes Krankenversicherungsgesetze zur reichsgesetzlichen Krankenversicherung beigezogen werden.

2) Wenn bie Biff. 3 aufgenommen wirb, bie Lehrlinge in Apotheten und Handlungsgeschäften also allgemein jur Arantenpflegeversicherung herangezogen werben, bann fallen bie eingeklammerten Worte hinweg.

8) Diefe Personen konnen nur insoweit zu ber Arankenpslegebersicherung beigezogen werben, als sie nicht nach einer gemäß § 2 Biff. 5 bes Arankenversicherungsgesesse erlassenen statutarischen Bestimmung zur reichsgesetlichen Arankenversicherung herangezogen werben.

### § 3.

Vorbehältlich ber Bestimmung des § 5 bieses Statuts (Art. 6 des Gesets vom 16. Dezember 1888) findet § 2 keine Anwendung auf Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine nur vorübergehende 1), oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist 2).

#### Anmertungen:

- 1) Als eine "ihrer Naturnach vorübergehende" Beschäftigung ist nur diesenige anzusehen, bei welcher die Arbeitsleiftung ihrem Gegenstand nach von vorübergehender kurzer (in der Regel nicht eine Woche übersteigender) und sich nicht regelmäßig wiederholender Dauer ist.
- 2) "Als eine "burch ben Arbeitsbertrag im Boraus auf ben Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkte Bestchäftigung" im Sinne ber gleichen Gesetzeltelle ift nur diejenige ans zusehen, bei welcher von vornherein eine spätere Fortsetzung über die Dauer einer Woche nicht in Aussicht genommen ist."

Im Übrigen kommt barauf, auf welche Dauer ber Arbeitsvertrag abgeschlossen ist, nichts an und unterliegen baher der Berficherung 8-pflicht auch diejenigen Personen, welche jederzeit entlaßbar angestellt ober beschäftigt sind.

# § 4.

Die Versicherung der in § 2 bezeichneten Personen beginnt mit dem Eintritt in das Dienst= oder Arbeitsverhältniß, welches ihre Versicherungspflicht begründet.

Ihre Versicherung erlischt:

1. wenn ber Versicherte aufhört, in einer ber in § 2 bezeich= neten Beschäftigungen innerhalb bes Oberamtsbezirks [Kaffen= bezirks] zu stehen, übrigens in diesem Fall nicht vor Ablauf beszienigen Zeitraums, für welchen ber lette Beitrag bezahlt ist 1) [und nur dann, wenn nicht die Beiträge während vorübergehender Beschäftigungslosigkeit freiwillig, fortbezahlt werden] (vergl. § 9)2),

2. wenn der Versicherte Mitglied einer der in § 6 Biff. 1 bezeichneten Krankenkassen wird.

Bemerfungen:

- 1) Wenn eine theilweise Rückzahlung der Beiträge wegen vorzeitigen Ausscheidens nicht stattfinden soll (vgl. § 23 Abs. 2), so erscheint es nicht billig, den Unterstügungsanspruch unter allen Umständen erlöschen zu laffen, sobald der Austritt aus der Beschäftigung erfolgt.
- 2) Die eingeklammerten Worte find nur bann aufzunehmen, wenn auch bie Beftimmung in § 9 Aufnahme gefunden hat.

# § 5.

Für diejenigen Personen, welche im Bezirke der Krankenpflegeversicherung wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeits
geber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwies
gend in lands oder forstwirthschaftlichen Betrieben dieses Bezirks
gegen Lohn beschäftigt sind, erstreckt sich die Krankenpslegevers
sicherung auch auf diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung
gegen Lohn nicht stattsindet, und werden diese Personen, solange
sie nicht in eine Krankenversicherung nach Maßgabe der Reichss
gesetze vom 15. Juni 1883 beziehungsweise 5. Mai 1886
(Reichsschestblatt S. 73 bezw. 132) eintreten, in diesem Bes
zirke zur Krankenpslegeversicherung herangezogen.

Diejenigen Personen, auf welche biese Borschrift Anwens dung findet, sind der Versicherungskasse vom Ortsvorsteher zu überweisen.

Die Versicherung nach Maßgabe bes Abs. 1 beginnt mit bem Tage ihrer Überweisung. Die Überweisung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussesungen ihrer Zulässigkeit aufhören.

In Bezug auf die Rechtsmittel gegen die Überweisung und gegen den deren Zurücknahme ablehnenden Bescheib finden die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgeset vom 4. März 1888 (Reg. Bl. S. 89) entsprechende Anwendung.

Solange folche Personen nach Maßgabe ber vorstehenben Bestimmungen in dem Bezirke ihres Wohnorts gegen Krankheit versichert sind, können dieselben zu Beiträgen für die Krankenspflegeversicherung in einem andern Bezirk nicht beigezogen werden.

Anderseits bleiben diejenigen Personen, welche auf Grund bes Art. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1888, oder einer nach § 142 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall= und Krankenversicherung der in land= und sorstwirth= schaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R.G.Bl. S. 132), erlassenen statutarischen Bestimmung einer Gemeinde oder einer andern Amtskorporation an ihrem Wohnort außerhalb des Oberamtsbezirks [Kassenbezirks] zur Krankenpslegeversicherung beziehungsweise zur reichsgesetzlichen Krankenversicherung heranzezogen werden, infolange dies der Fall ist, von der Beiziehung zur Krankenpslegeversicherung im Oberamtsbezirk N. während einer zeitweisen Beschäftigung in demselben frei.

# § 6.

Von der Verbindlichkeit, der Krankenpflegeversicherung ans zugehören, sind befreit:

- 1. biejenigen Personen, welche ohne gesetliche Verpslichtung ber reichsgesetlichen Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4 Abs. 2 des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) oder einer Orts- (Bezirks-), Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse oder Knappschaftskasse (§ 19 Abs. 3, § 63 Abs. 2, § 72 Abs. 3, §§ 73 und 74 des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes) oder einer den Anforderungen des § 75 des Reichs-Krankenversicherungs- gesetzes genügenden Hilfskasse angehören;
- 2. Betriebsbeamte, wenn sie nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 bes Reichs-Krankenversicherungsgesetzes ber Versicherungs= pflicht nicht unterliegen.

§ 7.

Wenn die in § 2 bezeichneten Personen Befreiung von der Verpstichtung zur Theilnahme an der Krankenpstegeversicherung aus einem der in § 6 bezeichneten Gründe in Anspruch nehmen, so haben dieselben dem Ortsvorsteher den Nachweis der Voraussehungen für diesen Befreiungsanspruch vorzulegen. Soweit die Befreiung wegen der Mitgliedschaft einer Hülfskasse in Anspruch genommen wird, ist auch der Nachweis zu liefern, daß diese Hülfskasse den Ansorderungen des § 75 des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes genügt (§ 6 der Min. Verf. vom 4. Februar 1889, Reg. Bl. S. 17).

Der Ortsvorsteher hat die Entscheidung des Verwaltungs= ausschusses einzuholen (§ 32).

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Befreiungsansprüche ist Art. 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1888 (Reg.Bl. S. 418) maßgebend. (Vergl. § 6 der Vollz. Verf. vom 4. Februar 1889, Reg. Bl. S. 17.)

Wenn bei ben nach § 7 von ber Heranziehung zu Beiträgen freigelassenen Personen eine Anderung in den diese Befreiung begründenden Verhältnissen eintritt, so hat deren Arbeitgeber oder Dienstherr durch Vermittlung des Ortsvorstehers dem Verwaltungsausschuß sofort Anzeige zu erstatten, widrigenfalls § 20 Anwendung findet.

§ 8.

Berechtigt ber Krankenpflegeversicherung freiwillig beis zutreten sind:

- 1. Unternehmer land: und forstwirthschaftlicher Betriebe, beren Sit im Oberamtsbezirk [Kaffenbezirk] belegen ift,
- 2. Bedienstete der Gemeinden und Stiftungen des Oberamts= bezirks [Kassenbezirks] und der Amtskorporation N.
- 3. Dienstboten und land= und forstwirthschaftliche Arbeiter, welche sich zeitweise beschäftigungslos im Oberamtsbezirk [Kassenbezirk] aufhalten.

Diese Berechtigung ber in Ziff. 2, 3 bezeichneten Personen fällt meg, wenn bieselben einer ber in § 6 Ziff. 1 bezeichsneten Bersicherungskaffen angehören.

Die in Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Personen treten in das Bersficherungsverhältniß dadurch ein, daß sie ihren Beitritt dem Orts-vorsteher der Gemeinde ihres Wohnorts mündlich oder schriftlich erklären. Sinen Anspruch auf Unterstützung im Fall einer bereits zur Zeit ihrer Beitrittserklärung eingetretenen Erkrankung ershalten sie hiedurch jedoch nicht.

# § 9.

Dienstboten und land= und forstwirthschaftliche Arbeiter, für welche die Krankenpflegeversicherung nach § 2 eingetreten ist, bleiben, wenn sie aus dem ihre Versicherung begründenden Dienstsoder Arbeitsverhältniß ausscheiden, insolange versichert, als sie die verfallenden Versicherungsbeiträge je binnen einer Woche nach dem Fälligkeitstermin fortbezahlen und nicht außerhalb des Oberamtsbezirks [Kassenbezirks] ihren Ausenthalt nehmen oder einer andern der in § 6 Ziff. 1 bezeichneten Versicherungskassen beitreten.

# § 10.

Die Zulassung anderer als der in § 8 bezeichneten Personen zur freiwilligen Theilnahme an der Krankenpslegeversicherung ist dem Verwaltungsausschuß vorbehalten. Diesbezügliche Anträge sind beim Ortsvorsteher des Wohnorts anzubringen und werden von letzterem mit seiner gutächtlichen Außerung dem Verwaltungs= ausschuß vorgelegt.

Die Versicherung dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem ihre Zulassung verfügt wird. Ginen Anspruch auf Unterstützung im Fall einer bereits zur Zeit ihrer Aufnahme eingetretenen Erkrankung haben sie nicht.

# § 11.

Die Bersicherung ber in § 8 bezeichneten Personen erlischt

- 1. durch Wegfall ber Boraussetzungen ihres Beitrittsrechts,
- 2. burch schriftliche ober mündliche Austrittserklärung beim Ortsvorsteher ihres Wohnorts,
- 3. burch Nichtbezahlung eines Beitrags binnen einer Woche nach [erfolgter Mahnung] [bem Fälligkeitstermin].

Die Versicherung der nach § 10 aufgenommenen Personen erlischt aus den in Abs. 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Gründen und außerdem durch Kündigung seitens des Verwaltungsaussichusses vom Ablauf des Zeitraums an, für welchen der letzte Beitrag bezahlt ist.

# III. Seiftungen der Berficherungskaffe.

#### § 12.

Den der Krankenpslegeversicherung angehörenden Personen wird im Falle der Erkrankung während der Dauer der Krankheit, höchstens aber während 13 Wochen vom Tage der Erkrankung an, gewährt:

- 1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel (vergl. § 13),
- 2. im Falle ber Erwerbsunfähigkeit außerbem freie Verpstegung, in der Regel in einem Krankenhaus, nach näherer Bestimmung des § 14 [ober in den Fällen des § 16 statt der freien Verpflegung ein Verpstegungsgeld] 1).

Als Erkrankung gilt auch eine Verletung burch Unfälle.

Bemerfung:

1) Bgl. § 16 der Bolly. Berf. v. 4. Febr. 1889 (Reg. Bl. S. 23).

# § 13.

Die ärztliche Behandlung berjenigen erkrankten Mitglieder, welche noch erwerbsfähig sind, und derjenigen, welche auch bei vorliegender Erwerbsunfähigkeit nicht in einem Krankenhaus verspslegt werden, erfolgt durch die von dem Verwaltungsausschuß aufgestellten Kassenärzte, bei welchen sie sich als Mitglieder der Krankenpslegeversicherung auszuweisen haben. Kosten, welche durch Zuziehung eines anderen Arztes erwachsen, werden nur dann erset, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses (§ 32) oder bei Gesahr im Verzuge erfolgt ist.

Der Arzt darf nur dann in die Wohnung des Kranken berufen werden, wenn der Zustand des letzteren demselben nicht gestattet, sich selbst zum Arzt zu begeben.

Wenn der Kassenarzt in einem Falle in Anspruch genommen wird, in welchem die Verpstegung im Krankenhaus eintreten muß, so hat er den Kranken in das Krankenhaus zu verweisen.

Arzneien und sonstige Heilmittel werben den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer, von dem Berswaltungsausschuß zu treffender Regelung verabfolgt.

# § 14.

Den erwerbsunfähigen Kranken wird die freie Kur und Verpflegung in der Regel im Krankenhaus zu N. oder in den zu O. und P. eingerichteten Krankenftuben gewährt.

Die Gemeinde-Krankenstuben 1) sollen in der Regel nur zur Verpstegung leichter Erkrankter verwendet werden, die Verpstegung schwer Erkrankter oder solcher Kranker, deren Pflege besondere in den Gemeinde-Krankenstuben nicht vorhandene Sinzichtungen erfordert, erfolgt im Krankenhaus zu N.

Darüber, wo die Verpflegung im einzelnen Fall erfolgen soll, hat vorbehältlich anderweitiger Verfügung des Verwaltungs= ausschusses der behandelnde Arzt oder Wundarzt zu entscheiden. Dem Kranken ist eine entsprechende Anweisung auszustellen.

Die Verpslegung im Krankenhaus zu N. regelt sich nach §§ . . bes Statuts dieses Krankenhauses. [Die Verpslegung in erster Klasse wird nur gegen Ersatz der Mehrkosten dieser Klasse gewährt.]

Wenn der Zustand des Kranken dessen Verbringung in das Krankenhaus ohne Gefahr für denselben nach der Erklärung des Arztes nicht gestattet, oder wenn die Verpstegung des Kranken im Krankenhaus wegen Überfüllung des letzteren zeitweise nicht thunlich ist, oder wenn von der Verpstegung im Krankenhaus oder Krankenstuben aus andern Gründen ausnahmsweise Umgang genommen [und nicht gemäß § 16 Verpstegungsgeld gewährt]

wird, so trägt der Berwaltungsausschuß für anderweitige Berpslegung des Kranken auf Kosten der Bersicherungskasse Sorge.

Bemerfung:

1) Die Einrichtung ber Krankenstuben, die Art, wie in beuselben die Berpstegung gewährt wird, die dabei stattsindende arzetliche Behandlung u. dergl. kann nicht wohl in das Statut aufgenommen werden.

# § 15.

Die Aufnahme bes Erkrankten ins Krankenhaus zu N. ober in eine der Krankenstuben erfolgt durch den Berwalter gegen Borlage der Anweisung des behandelnden Arztes und des Quittungsbuchs, wenn aus dem letzteren hervorgeht, daß der Erkrankte noch der Krankenpslegeversicherung angehört und sonst kein Bebenken obwaltet. Andernfalls ist die Berfügung des Berwaltungsausschusses einzuholen. Wenn Gesahr auf Berzug ist, kann der Erkrankte auch in letzterem Falle vorläusig ausgenommen werden.

[Die Kosten bes etwa nothwendigen Transports des Kranken in das Krankenhaus werden von der Bersicherungskasse auf Answeisung des Berwaltungsausschusses bezahlt] 1).

#### Bemertung:

1) Eine rechtliche Berpflichtung, diese Transportkoften zu tragen, besteht zwar für die Bersicherungskaffe nicht. Es erscheint aber zweckmäßig, diese Rosten auf die Bersicherungskaffe zu übernehmen, wenn der Transport nothwendig war.

# § 16.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 17 sindet eine Berweisung derjenigen Bersicherten, welche mit ihren Angehörigen
in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, in das Krankenhaus
oder eine Krankenstube gegen ihren Willen nicht statt. Gehen
sie nicht in das Krankenhaus bezw. die Krankenstube, so haben
sie keinen Anspruch auf freie Verpstegung oder auf Ersat der
Kosten ihrer Verpstegung, sondern erhalten im Fall der Erwerdsunfähigkeit nur freie ärztliche Behandlung und Arznei außerhalb
des Krankenhauses [und außerdem vom dritten Tag nach dem
Tage der Erkrankung ab das in Gemäßheit des Art. 8 des
Gesets vom 16. Dezember 1888 sestgesetzte Verpstegungsgeld.

Der Betrag dieses Verpflegungsgelbs wird jeweils im Amtsblatt bes Bezirks bekannt gemacht.]

[Die Auszahlung bes Verpflegungsgelbs erfolgt [burch ben Ortsvorsteher] [burch ben Gemeindepfleger auf Anweisung bes Ortsvorstehers] 1), welcher die Beiträge für das erkrankte Mitzglied vereinnahmt oder zuletzt vereinnahmt hat, je am Samstag für die vorangegangene Woche gegen Vorlage eines vom Kassenzatzt auszustellenden Krankenscheins, in welchem die Tage 2), während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein müssen].

[Gin Berpflegungegelb wird nicht gewährt.]

Bemertungen:

- 1) Ob bem Ortsvorsteher nur die Anweisung ober auch die Auszahlung ber Berpflegungsgelber übertragen werden soll, hängt bavon ab, ob überhaupt auch die Kaffen: und Rechnungsgeschäfte für die Krankenpflegeverssicherung in den einzelnen Gemeinden den Ortsvorstehern übertragen werden wollen. Hierüber vgl. Bemerkung 1 zu § 28.
  - 2) Das Berpflegungsgelb wird auch für Sonn : und Feiertage bezahlt.

### § 17.

Der Verwaltungsausschuß kann jeben Erkrankten zur Kur und Verpstegung in ein Krankenhaus beziehungsweise eine Krankenstube verweisen, wenn die Art der Krankheit Anforberungen an die Behandlung oder Verpstegung stellt, welchen in der Familie des Kranken nicht genügt werden kann, oder wenn das Verhalten des Kranken seine Genesung verzögert oder bessen Justand eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Wer sich in diesen Fällen der Verpstegung im Krankenhaus entzieht, hat keinerlei Anspruch auf Leistungen aus der Verssicherungskasse.

# $[\S 18^1).$

Von jeder Erkrankung, wegen deren Berpflegungsgeld in Anspruch genommen wird, hat der Erkrankte spätestens am zweiten Tag mündlich oder schriftlich dem Ortsvorsteher der Gemeinde, in welcher für ihn die Beiträge bezahlt werden, Anzeige zu ers statten oder erstatten zu lassen. Sbenso hat er Anzeige zu ers ftatten, fobald sich fein Zustand fo ändert, daß das Verpflegungs= gelb nicht mehr beansprucht werden kann.

Der die Erkrankungsanzeige empfangende Ortsvorsteher hat die Kontrolle des Kranken in der Weise auszuüben, daß er auf die Erkrankungsanzeige hin baldmöglichst und sodann in geeigeneten Zwischenräumen den Krankgemeldeten besucht oder besuchen läßt. Dies kann jedoch unterbleiben, wenn der Erkrankte nach Erklärung des Arztes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Wenn der Ortsvorsteher die Wahrnehmung macht, daß einer der in § 17 bezeichneten Fälle vorliegt, oder wenn er Grund zu der Annahme hat, daß der Krankgemeldete nicht oder nicht mehr erwerbsunfähig ist, so hat er dem Verwaltungsausschuß sofort Anzeige zu erstatten und dessen Verfügung darüber einzuholen, ob der Kranke in das Krankenhaus zu verweisen ist, beziehungsweise ob und inwieweit das Verpslegungsgeld entzogen werden solle.

Wenn der Kaffenarzt eine berartige Wahrnehmung macht, hat er hievon sofort dem Ortsvorsteher Anzeige zu erstatten.]

Bemerkung:

1) Diejer Paragraph fällt weg, wenn fein Berpflegungsgelb gewährt wirb.

# IV. An- und Abmeldungen.

§ 19.

Jebe nach § 2 Ziffer 1—4 versicherungspflichtige Person ist, sofern dieselbe nicht nach Art. 6 des Gesches bezw. § 5 des Statuts der Krankenpflegeversicherung überwiesen ist, von dem Arbeitgeber oder Dienstherrn spätestens binnen 8 Tagen nach Beginn ihrer Beschäftigung beziehungsweise Eintritt in das Dienstverhältniß bei dem Ortsvorsteher des Beschäftigungssorts (vgl. § 1 Abs. 2) anzumelden und binnen längstens 8 Tagen nach Beendigung des Arbeitssoder Dienstverhältnisses abzusmelben.

Soweit innerhalb der bezeichneten Frist eine Anmelbung ber Beschäftigung oder bes Dienstantritts dieser Personen bei der Ortspolizeibehörde nach § 3 der K. Verordnung vom 6. August

1872 (Reg.Bl. S. 275) oder eine Anmelbung des Austritts aus der Beschäftigung oder dem Dienstverhältniß auf Grund einer nach Art. 20 des Gesetzes vom 17. April 1873 (Reg Bl. S. 116) erlassenen ortspolizeilichen Vorschrift erfolgt ist, gilt diese Anmelbung zugleich als An= bezw. Abmelbung im Sinne des Absat 1.

Die Ans und Abmelbungen versicherungspflichtiger Personen bei der Krankenpslegeversicherung dürfen auch dann nicht unterslassen werden, wenn diese Personen der Krankenpslegeversicherung bereitst angehören oder wenn sie nach § 6 die Befreiung von der Krankenpslegeversicherung beanspruchen. Dieser Anspruch ist zutreffenden Falls bei der Anmelbung geltend zu machen.

Wenn versicherungspflichtige Perfonen von der Heranzieh= ung zur Krankenpflegeversicherung befreit worden sind, der Befreiungsgrund aber später wegfällt, so sind dieselben längstens binnen acht Tagen von letzterem Zeitpunkt ab zur Krankenpflege= versicherung anzumelben.

In gleicher Weise hat die Anmeldung von folden Anderungen in der Beschäftigung zu erfolgen, welche von Ginfluß auf die Höhe der Beiträge sind.

# § 20.

Arbeitgeber und Dienstherrn, welche ihrer Anmelbepsticht nicht genügen, sind verpstichtet, alle Auswendungen zu erstatten, welche von der Krankenpstegeversicherung zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund gesetzlicher Borschrift oder dieses Statuts gemacht worden sind (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes) und haben daneben die verfallenen Beiträge nachzubezahlen. Außerdem zieht die Versäumniß der Anz und Abmeldung nach Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes eine Gelbstrafe bis zu 20 M nach sich.

# [§ 21.

Die in § 2 Ziffer 5 bezeichneten Personen haben sich felbst binnen einer Woche nach Sintritt ber Boraussetzungen ihrer

Bersicherungspflicht bei bem Ortsvorsteher ihres Wohnorts zur Krankenpflegeversicherung anzumelben.]

#### V. Beiträge.

#### § 22.

Für die Krankenpflegeversicherung find nachstehende Beiträge

zu entrichten: 1. für männliche erwachsene Arbeiter für ben Monat M Pf. 2. für erwachsene Arbeiterinnen für den Monat 16 Bf. 3. für jugendliche Arbeiter (bis zu 16 Jahren) und Lehrlinge für den Monat . . . Pf. Ma 4. für männliche Dienftboten für das Biertel= M. Pf. 5. für weibliche Dienstboten für das Bierteljahr М. Pf. 6. für die in ber hausinduftrie beschäftigten

#### § 23.

Gewerbetreibenden (§ 2 Biff. 5) für ben

7. für die nicht unter Ziff. 1—6 fallenden Bersonen für den Monat. . . . . .

Monat

Die Beiträge sind im Boraus 1) je am Beginn des Monats beziehungsweise Vierteljahrs, wenn aber der Sintritt nach diesen Terminen erfolgt, alsbald nach dem Sintritt für den betreffenden Theil des Monats oder Vierteljahrs zu bezahlen.

Eine theilweise Rückerstattung der Beiträge wegen Aufhörens der Versicherung innerhalb des betreffenden Zeitraums (vergl. §§ 4 und 11) findet [in der Regel] nicht statt <sup>2</sup>). [Wenn jedoch auf den Zeitraum, sür welchen der Beitrag noch nach dem Aussscheiben aus der Versicherungspflicht vorausbezahlt ist, ein Beiztragsantheil von wenigstens [90] Pfennig trifft, so wird dieser Beitragsantheil von dem Ortsvorsteher [Gemeindepsleger auf Anweisung des Ortsvorstehers] <sup>3</sup>) auf Verlangen zu einem Orittel

Pf.

Pf.

М.

16.

an den Arbeitgeber oder Dienstherrn, welcher den Beitrag eingezahlt hat, und zu zwei Dritteln an den aus der Versicherung Ausgeschiedenen, wenn aber der Versicherte den Beitrag ganz selbst bezahlt hat, seinem ganzen Vetrage nach an den Versicherten, und falls der Arbeitgeber oder Dienstherr den Beitrag ohne Abzug am Lohn ganz bezahlt hat, an diesen zurückvergütet.

[Von Arbeitgebern und Dienstherrn, welche sich verpstichten, bie ganzen Beiträge ohne Abzug am Lohn ber Versicherten aus eigenen Mitteln zu zahlen, können auf ihren Antrag die Beiträge für ihre Arbeiter und Dienstboten statt im Voraus, je na ch Abslauf ber Beitragsperiode erhoben werden<sup>1</sup>).]

Wenn ein Versicherter während der Beitragsperiode aus der Bersicherung ausgeschieden ift, sohne daß eine Rückerstattung stattgefunden hat 1 und berselbe innerhalb der gleichen Beitragsperiode wieder in die Bersicherung eintritt, findet für diesen Zeitraum eine weitere Beitragsleiftung nicht statt.

#### Bemertungen:

- 1) Die Borauserhebung der Beiträge soll wie bisher die Regel bilben, weil sonst die Arbeitgeber und Dienstherrn beim Austritt der Arbeiter oder Dienstboten nicht in der Lage wären, denselben gemäß Art. 10 des Gesehes zwei Drittel der Beiträge bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Wenn aber die Arbeitgeber und Dienstherrn auf diesen Abzug verzichten, so steht der Erhebung der Beiträge nach Ablauf der Beitragsperiode nichts im Wege, dieselbe erscheint vielmehr zweckmäßig und in der Billigkeit begründet. Abs. 3 enthält die bezügliche Bestimmung.
- 2) Wie aus ben Motiven bes Gesehes sich ergiebt, ist eine Rückersftattung von Beiträgen wegen vorzeitigen Ausscheidens aus der Bersicherungspflicht nicht vorgeschrieben. Hieran wird für die Regel wenigstens, wenn die Beitragstermine nicht zu weit auseinander liegen, festgehalten werden müssen. Je nach der Höhe der Beiträge und der Bestimmung der Beitragstermine kann es aber in der Billigkeit begründet sein, die Rückerstatung von Beiträgen dann zuzugestehen, wenn der auf die Zeit nach dem Ausscheiden treffende Antheil des Beitrags einen nicht unerheblichen Betrag ausmacht. In diesem Falle empfiehlt sich die Aufnahme der einzgeklammerten Bestimmungen des zweiten Absates.
  - 3) Bergl. hiezu Bemerkung 1 zu § 28.
- 4) Diefe Worte haben weggufallen, wenn eine Ruderstattung von Beitragen allgemein ausgeschloffen werben foll.

## § 24.

Die Arbeitgeber und Dienstherrn haben vorbehältlich ber Bestimmungen bes § 25 an den durch § 23 bezeichneten Terminen die Beiträge für die § 2 Biff. 1, 2 [und 3 1)] bezeichneten, von ihnen beschäftigten Bersicherten zu bezahlen, sind dagegen berechtigt, denselben zwei Drittel dieser Beiträge bei der nächsten (nicht auch bei einer späteren) Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

Höhere als die hienach zuläfsigen Lohnabzüge sind nach Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes strafbar.

Bemertung:

1) Wenn auch für die unbezahlten Lehrlinge ben Arbeitgebern bie Bezahlung der Beitroge auferlegt werden foll, ware oben auch die Ziff. 4 anzuführen.

§ 25.

Diejenigen land= und forstwirthschaftlichen Arbeiter, welche nach § 5 der Krankenpflegeversicherung überwiesen sind, haben die Beiträge ihrem ganzen Betrage nach selbst zu bezahlen.

Soferne sie aber bei einem Arbeitgeber im Lauf bes Monats wenigstens . . . Tage 1) lang beschäftigt worden sind, hat der Arbeitgeber hievon längstens binnen einer Woche nach Ablauf des Monats dem Ortsvorsteher des Wohnorts des Arbeiters unter Angabe der Dauer der Beschäftigung Anzeige zu erstatten und auf Anweisung des Ortsvorstehers ein Orittel der auf diesen Zeitraum treffenden Beiträge zu leisten. Dieser Betrag wird dem Versicherten auf den nächstverfallenden Beitrag angerechnet.

Bemerfung:

1) Wie viele Tage hier einzusehen find, hängt von der Höhe der Beiträge für die Beitragsperiode ab. Zu unbedeutende Beitragsleistungen ber Arbeitgeber würden beim Einzug und der Berrechnung unverhaltnißmäßig Mühe und Kosten verursachen. (Bergl. § 19 der Bollz. Berf. vom 4. Febr. 1889.) In der Regel sollte wenigstens bei einer Beschäftigung während 14 Arbeitstagen der Arbeitgeber zu Zuschüffen herangezogen werden.

§ 26.

Die keinen Lohn beziehenden Lehrlinge (§ 2 Ziffer 4), die in der Hausindustrie beschäftigten Gewerbetreibenden (§ 2 Ziffer 5)

und die freiwillig versicherten Personen (§§ 8—10) haben die Beiträge ihrem ganzen Betrage nach selbst zu bezahlen, wenn nicht ihr Arbeitgeber freiwillig die Zahlung der Beiträge übersnimmt.

#### § 27.

Während ber Dauer einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit fällt bie Berpflichtung zur Zahlung von Beiträgen hinweg.

#### § 28.

Der Ortsvorsteher 1) [Gemeinbepsteger] läßt je an ben in § 23 bezeichneten Zahlungsterminen [auf Grund ber ihm vom Ortsvorsteher zugehenden Anweisungen] die fälligen Beiträge von den Zahlungspflichtigen einziehen. In den Fällen des § 9 haben diejenigen, welche die Beiträge freiwillig fortbezahlen wollen, diese Beiträge dem [Ortsvorsteher] [Gemeindepsteger] selbst zu überbringen.

Für biejenigen, welche im Laufe einer Beitragsperiode Mitglieder der Kasse werden, ist berjenige Beitrag, welcher auf den noch übrigen Theil der Beitragsperiode verhältnismäßig entfällt, längstens bei dem nächsten Zahlungstermin einzuziehen.

[Zur Annahme ber in ben Fällen bes § 9 freiwillig forts bezahlten Beiträge bebarf ber Gemeindepfleger keiner Anweisung seitens bes Ortsvorstehers.]

[Die Rüchvergütung von Beiträgen erfolgt gleichfalls durch ben Ortsvorsteher [Gemeindepfleger auf Anweisung des Ortsvorstehers] 2)].

#### Bemertungen:

- 1) Es ist dem Statut überlaffen, ob es den Ortsvorstehern blos die Anweisung zu den Beitragserhebungen oder auch letztere selbst, sowie die Berrechnung der Einnahmen und Ausgaben, überlassen will. Für die Erwägung, ob das eine oder das andere geschen soll, ist auch die Bestimmung des § 35 Abs. 4 in Berücksichung zu ziehen.
- 2) Diefer Absat fällt weg, wenn in § 23 Abs. 2 bes Mufterstatuts eine Rückvergutung von Beitragen nicht aufgenommen wirb.

#### § 29.

Für jeben Versicherten wird ein Quittungsbuch mit einem Abdruck [ber wesentlichsten Bestimmungen] bieses Statuts unentzgeltlich ausgesertigt. Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahzlung, soferne dieselbe durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn ersolgt, diesem, andernfalls dem Versicherten eingehändigt.

Jebe Beitragszahlung ist von dem mit der Einziehung Beauftragten in dem Quittungsbuch zu quittiren. Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Denjenigen, für welche die Bezahlung der Beiträge durch ben Arbeitgeber oder Dienstherrn erfolgt, ist das Quittungsbuch von letzterem bei jeder Lohnzahlung zur Sinsicht vorzulegen und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung oder zum Zweck der Inanspruchnahme der Krankenunterstützung auszuhändigen.

#### § 30.

Die Einnahmen und Ausgaben ber Krankenpslegeversicherung werden getrennt von allen anderen Einnahmen und Ausgaben der Amtskorporation [und auch von benjenigen der reichstgeseischen Bezirks-Gemeinde-Krankenversicherung]^) verrechnet.

Die Kosten der Berwaltung trägt die Amtskorporation. Die Kasse= und Rechnungsführung ist Obliegenheit des Ober= amtspflegers.

#### Bemerfung:

1) Die eingeklammerten Worte find ftets dann beizusehen, wenn von der Amtskorporation auch eine rechtsgesehliche Gemeinde-Krankenversicherung für den Bezirk eingerichtet ist.

#### § 31.

Ueberschüffe der Sinnahmen über die Ausgaben werben infolange zur Ansammlung eines Reservefonds verwendet, bis
dieser höchstens das Doppelte des Betrags der durchschnittlichen
jährlichen Ausgabe für die in § 12 bezeichneten Leistungen der Bersicherungskaffe erreicht hat. Ergeben sich auch dann noch
dauernd weitere Ueberschüffe, so werden die Beiträge herabgesetzt. Reichen die Einnahmen der Krankenpflegeversicherung und ihr Reservesonds zur Deckung der Ausgaben derselben nicht aus, so sind aus der Amtskorporationskasse die erforderlichen Zuschüsse vorbehaltlich deren späteren Ersatzes zu leisten.

#### § 32.

Der Sitz ber Verwaltung ber Krankenpflegeversicherung ist in N.

Die Verwaltung ist einem Verwaltungs-Ausschuß übertragen. Derselbe besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, sund ebensovielen Stellvertretern], nämlich aus vier von der Amtsverssammlung auf die Dauer von 3 [4] Jahren ernannten Mitzgliedern und dem Oberamtspsieger. Der Vorsitzende und bessen Stellvertreter werden von der Amtsversammlung bestimmt.

Hiezu treten als außerordentliche Mitglieder zwei Vertreter der land= und forstwirthschaftlichen Arbeiter und Dienstboten, ein Vertreter der Arbeitgeber derselben, [und ein Vertreter der in § 2 Ziff. 5 bezeichneten Versicherten]. Diese außerordent= lichen Mitglieder werden von der Antsversammlung je auf die Dauer von 3 [4] Jahren gewählt, und zwar der Vertreter der land= und forstwirthschaftlichen Arbeitgeber nach Vernehmung des Ausschusses des landwirthschaftlichen Bezirksvereins 1). [Für jedes dieser außerordentlichen Mitglieder ist ein Ersahmann zu bestellen.]

Bon den ordentlichen Mitgliedern hat jedes eine Stimme, ber Borfitzende stimmt mit ab und im Falle der Stimmengleich= heit ist seine Stimme die entscheidende. Die außerordentlichen Mitglieder haben eine berathende Stimme<sup>2</sup>).

Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsausschuffes ist die Anwesenheit von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern ersforderlich.

Bemerkungen:

1) Bergl. § 24 ber Bollg. Berf. vom 4. Febr. 1889 (Reg. Bl. C. 27).

2) Das Statut tann ben außerorbentlichen Mitgliedern auch eine beschließende Stimme geben.

#### § 33.

Der Verwaltungs=Ausschuß hat die Geschäfte dieser Versicherung insoweit zu besorgen, als nicht die Zuständigkeit der Amtsversammlung oder der Ortsvorsteher [oder Gemeindepsleger] durch dieses Statut vorbehalten ist. Die von ihm innerhalb seines Geschäftskreises vorgenommenen Rechtshandlungen verpflichten die Amtskorporation.

Geschäfte, welche eine kollegiale Berathung nicht erforbern, werben von bem Borsitzenben erlebigt.

#### § 34.

Der Amtsversammlung ist vorbehalten: die Aenderung von Bestimmungen dieses Statuts, [bie Festsetzung der für die Kur und Verpssegung im Krankenhaus zu N. umd den Krankenstuben zu berechnenden Vergütungen], die Beschlußfassung über das Ergebniß der Jahresabschlüsse der Rechnung und die Festsetzung von Gesbühren für die Vornahme der Geschäfte der Krankenpssegeverssicherung.

Auch ist die Amtsversammlung befugt, die Verwaltung in allen Beziehungen zu kontroliren und dem Verwaltungsausschuß innerhalb der gesetzlichen Schranken bindende Anweisungen zu geben.

§ 35.

Die Ortsvorsteher führen auf Grund ber ben Ortspolizeisbehörden zugehenden Anzeigen über ben Gins und Austritt von Arbeitern und Dienstboten, der gemäß § 19 ihnen zugehenden Anmeldungen und etwaiger weiterer amtlicher Wahrnehmungen Verzeichnisse über die bei der Krankenpslegeversicherung nach Maßgabe dieses Statuts betheiligten Personen. Die Formulare hiezu werden von der Oberamtspslege geliefert.

Sie haben barüber zu machen, baß alle zur Theilnahme an diefer Bersicherung verpflichteten Personen zur Zahlung ber Beiträge herangezogen werden.

Je zu den Fälligkeitsterminen haben sie [burch die Ge= meindepfleger] ') die Beiträge von den Zahlungspflichtigen be=

ziehungsweise beren Arbeitgebern und Dienstherrn einziehen zu lassen. Die vereinnahmten Beiträge sind je binnen [2] Wochen nach dem Fälligkeitstermine nebst einem Verzeichniß über etwaige Rücktände ber Oberantspflege einzusenden.

Mit Genehmigung bes Oberamts können die Obliegenheiten bes Ortsvorstehers in Bezug auf die Geschäfte für die Krankenspslegeversicherung ganz ober zum Theil durch den Verwaltungsaussichuß andern Gemeindebeamten oder sonstigen Personen überstragen werden.

Bemerfung:

1) Bergl, die Bemerfung 1 gu § 28.

## § 36.

Dieses Statut tritt mit dem 1. Mai 1889 in Kraft. Uenderungen desselben bedürfen der Genehmigung der Kreis= regierung.

# 4. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die statistischen Übersichten und Rechnungsabschlüsse der Kankenkassen.

Bom 29. September 1887. (Reg.Bl. S. 405.)

Die in Nr. 28 bes Centralblatts für bas Deutsche Reich Seite 187 fg. enthaltene Bekanntmachung bes Reichskanzlers vom 7. Juli d. Js. in obenbezeichnetem Betreff wird durch den nachsfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Unberührt durch die nachstehenden Vorschriften bleibt die in der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1884 (Reg.BI. S. 216) enthaltene Unordnung, daß

"die in den §§ 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes, sowie im § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Huffskassen vorgeschriebenen Übersichten und Rechnungsabschlüsse nach Maßzgabe der nachfolgenden Formulare I und II (nunmehr die in Anlage A der nachfolgenden Bekanntmachung vom 7. Juli 1887

vorgeschriebenen Formulare) unter Beachtung ber vorgebruckten Erläuterungen für jedes Kalenderjahr aufzustellen und binnen brei Monaten nach Ablauf besfelben in boppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde einzusenden sind."

Ebenso finden die Bestimmungen der Ministerialversügung vom 22. Oktober 1884¹), betreffend die nach den Reichsgeseten über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Sülfstassen aufzustellenden Übersichten und Rechnungsabschlüsse (Reg.Bl. S. 213 fg.) auch ferner Anwendung, übrigens mit der Maßgabe, daß auch für die in Ziff. 2 dortselbst bezeichneten auf Grund landesrechtlicher Borschriften errichteten Hülfskassen und für die in Gemäßeheit der Art. 1—3 des Ausführungsgesetzes zum Krankenversicherungszesetz vom 20. Mai 1884 (Reg.Bl. S. 109 fg.) errichteten KrankenpslegesBersicherungskassen die Übersichten und Rechnungsabschlüsse vom 1. Januar 1889 ab nach den in der Anlage A zu nachstehender Bekanntmachung vom 7. Juli 1887 enthaltenen Formularen und Borschriften aufzustellen sind.

Für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die einzelnen Arten der Krankenkassen können übrigens je besondere Formulare benützt werden, welche in der Weise hergestellt sind, daß diejenigen Rubriken, welche nach den Bemerkungen zu den festgestellten Formuslaren für die betreffenden Kassen ausfallen, nicht aufgenommen werden?).

In Bezug auf Format und Linitrung muffen die zu benützenden Formulare genau den Muftern entsprechen, welche seinerzeit von dem Ministerium werden ausgegeben werden.

Die im Jahre 1888 einzureichenden statistischen Übersichten und Rechnungsabschlüffe für das Jahr 1887 sind noch nach den bisseherigen Vorschriften und Formularen — Bekanntmachung vom 16. Oktober 1884 und den derselben beigefügten Formularen (Reg. Bl.

<sup>1)</sup> Diefe Min. Berf. vom 22. Oft. 1884 ift unten auf Seite 136 fg. abgebrudt.

<sup>2)</sup> Für die Kransenpstegeversicherungen ist durch Erlaß des Min. des Innern vom 20. Dez. 1888 (Amtsbl. S. 371) ein besonderes Formular sestigestellt worden, welches auf S. 139 fg. abgebruckt ift. Solche Formulare können von der B. Kohlhammer'schen Berlagsbuchhandlung in Stuttgart bei Abnahme von mindestens 100 Stück zu 3,8 Pfg., einzeln zu 10 Pfg. das Stück bezogen werden. (Bgl. Amtsbl. d. Min. d. Jun. 1888 S. 306 und 371.)

S. 216 fg.) mit ben Anderungen und Ergänzungen ber unterm 6. Januar 1887 (Reg. Bl. S. 16 fg.) bekannt gemachten Anleitung — aufzustellen.

Die Rechnungs= und Registerführung der Krankenkassen ist vom 1. Januar 1888 ab so einzurichten, daß aus den Rechnungen und Registern alle durch die neuen Formulare geforderten Angaben zu entnehmen sind. In Bezug auf die hiewegen von den höheren Berwaltungsbehörden zu treffenden Anordnungen werden demnächst nähere Beisungen ertheilt werden.

Stuttgart, den 29. September 1887.

Schmid.

#### Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat auf Grund des § 79 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und des § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 1. Juni 1884 beschlossen, was folgt:

An die Stelle ber durch Beschluß des Bundesraths vom 9. Oktober 1884 — Bekanntmachung vom 16. Oktober 1884 (Centralblatt von 1884 S. 266) — für die nach § 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und nach § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen zu liesernden Nachweisungen vorgeschriebenen Formulare nebst den durch Beschluß des Bundesraths vom 16. Dezember 1886 — Bekanntmachung vom 6. Januar 1887 (Centralblatt von 1887 Seite 5) — dazu erlassenen Erläuterungen treten vom 1. Januar 1889 an die Formulare der Anlage A.).

Die Landes-Centralbehörden können für die Gemeindekrankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen die Benutzung besonderer Formulare vorschreiben, welche in der Weise hergestellt sind, daß diejenigen Rubriken, welche nach den Bemerkungen



<sup>1)</sup> Diefe Anlage A ift nicht mit abgebruckt, weil fie fich nicht auf bie Krantenpstegeversicherung bezieht. Dafür ift bas für bie Nachweisungen ber Krantenpstegeversicherungen burch bas Ministerium bes Innern festgestellte Formular auf Seite 139 fg. abgebruckt.

zu den festgestellten Formularen für die betreffenden Kassen aussfallen, nicht aufgenommen werden.

Berlin, ben 7. Juli 1887. Der Reichstanzler: In Vertretung: v. Boetticher.

# 5. Perfügung des Ministeriums des Innern, betr. die nach den Reichsgesehen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hülfskassen aufzustellenden Übersichten und Rechnungsabschlüsse.

Bom 22. Oftober 1884. (Reg.Bl. C. 213.)

Die in Nr. 42 bes Centralblatts für das Deutsche Reich Seite 266 fg. enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Oktober ds. Js. in oben bezeichnetem Betreff wird durch ben nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich in Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesraths vom 9. Oktober ds. Js. Nachstehendes verfügt:

- 1. Die nach §§ 9 und 41 bes Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, § 27 bes Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 und den Borschriften der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Oktober ds. Js. aufzustellenden Übersichten und Rechnungsbschlüsse sind je in doppelter Aussertigung innerhalb der in letzterer Bekanntmachung und deren Anlagen vorzgeschriebenen Fristen vorzulegen:
  - a)-für die Gemeinde-Krankenversicherung von den Gemeindebehörden dem vorgesetzen Oberamt, — wenn aber die Amtäkorporation die Gemeinde-Krankenversicherung an Stelle der dem Oberamtsbezirk angehörenden Gemeinden übernommen hat, von der statutenmäßigen Verwaltung dieser Kasse der Kreisregierung (§ 9 des Krankenversicherungsgesetzes und § 7 der Vollz.-Verfügung vom 1. Dezember 1883 Reg. Bl. S. 369 fg.);
  - b) für die Orts-Krankenkassen, einschließlich der für mehrere Gemeinden oder einen ganzen Oberamtsbezirk errichteten, von den Vorständen derselben benjenigen Gemeindebehörden oder Obersämtern, welche in Gemäßheit des § 44 des Krankenversicherungs-

- gesetzes und ber §§ 18-20 ber Bollz. Berfüg, vom 1. Dezember 1883 bie Aufsicht über bie betreffenden Kassen führen;
- c) für die Betriebs: (Fabrik-) und die Bau-Arankenkassen von den Vorständen derselben denjenigen Gemeindebehörden oder Oberämtern, welche nach §§ 66 und 72 des Arankenversicherungsgesetzes und §§ 40 und 44 der Vollzugs-Verfügung vom 1. Dezember 1883 die Aufsicht über die betreffenden Kassen sühren, soweit aber gemäß § 84 Abs. 3 des Arankenverssicherungsgesetzes und § 53 der Vollzugs-Verfügung die Aufsicht den den Verwaltungen von Betrieben des Reichs oder Staats vorgesetzen Dienstbehörden übertragen ist, diesen letzteren Behörden;
- d) für die Innungs-Krankenkassen von den Innungs-Vorständen denjenigen Gemeindebehörden oder Oberämtern, welche nach § 104 der Gewerbeordnung und § 88 der Bollzugs-Verfügung zu letzterer vom 9. November 1883 (Reg. Bl. S. 271 fg.) die Aufsicht über die Innungen führen;
- e) für die eingeschriebenen Hülfskassen von beren Vorständen den nach § 33 des Hülfskassengesetzes und § 1 der Min. Verf. vom 11. Juli 1884 (Reg. Bl. S. 139) dieselben beaufsichtigenden Oberämtern.
- 2. Auf Grund des § 36 des Hülfskassengeletes wird hiemit angeordnet, daß ferner alle diejenigen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, deren Mitglieder von der Berspslichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßsgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse beizustreten, befreit sind, die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Oktober ds. Is. deziehungsweise deren Anlagen vorgesschriebenen Übersichten und Rechnungsabschlüsse nach den gleichen Vorschriften auszustellen und innerhalb der in letzteren bezeichneten Fristen denjenigen Oberämtern in doppelter Aussertigung vorzulegen haben, in deren Bezirken die betreffenden Kassen ihren Sit haben.
- 3. Nach ben gleichen Vorschriften sind für die in Gemäßheit ber Art. 1—3 des Ausführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 20. Mai 1884 (Reg. Bl. S. 109 fg.) errichteten\*) Krankenpfleges

<sup>\*)</sup> Das Gleiche gilt für bie auf Grund bes Gefetes vom 16. Des gember 1888 errichteten Rrantenpstegeversicherungen.

Berficherungstaffen Überfichten und Rechnungsabschlüffe von den betrefsfenden Berwaltungsorganen ben vorgesetten Oberämtern vorzulegen.

4. Die zur Empfangnahme der Übersichten und Rechnungsabschlüsse zuständigen Behörden haben, erforderlichen Falls unter Unwendung von Ungehorsamsstrasen, für die rechtzeitige Borlage dieser Nachweise zu sorgen und die letzteren vorbehältlich der in Ausübung ihrer Aufsichtsthätigkeit veranlaßten weiteren materiellen Brüfung (vergl. §§ 10 u. 27 der Bollzugs-Bersügung zum Krankenversicherungsgeset vom 1. Dezember 1883 und § 9 der Bollzugs-Bersügung zum Hülfskassengeset vom 11. Juli 1884) in Bezug auf ihre formelle Borschriftsmäßigkeit zu prüsen und erforderlichen Falls zichtig stellen zu lassen.

Die Gemeinbebehörben haben auf 1. April je ein Exemplar ber ihnen vorgelegten Übersichten und Rechnungsabschlüffe bem vorgeseten Oberamt vorzulegen, welches bieselben gleichfalls in Bezug auf ihre Vorschriftsmäßigkeit prüft und eventuell richtig stellen läßt.

Auf 15. April haben die Oberämter die ihnen von den Gemeindebehörden und je ein Exemplar der ihnen von den betreffenden Kaffen nach Ziff. 1 vorgelegten Übersichten und Rechnungsabschlüsse ber vorgesetzten Kreisregierung vorzulegen.

- Auf 1. Mai haben die Kreisregierungen die ihnen von den Oberämtern vorgelegten und je ein Szemplar der ihnen nach Jiff. 1 lit. a. unmittelbar vorgelegten Übersichten und Rechnungsabschlüsse, geordnet nach Oberämtern und Gemeinden in der Reihenfolge des Staatshandbuchs, und unter Anschluß eines Berzeichnisses der sämmtelichen in Betracht kommenden Kassen dem Ministerium des Innern vorzulegen.
- 5. Die die Aufficht führenden Oberämter und Gemeindes behörden haben dafür zu sorgen, daß die in Ziff. 1—3 bezeichneten Kassen ihre Buchs und Rechnungsführung so einrichten, daß sie in der Lage sind, die vorgeschriebenen Übersichten und Rechnungssabschlüsse ordnungsmäßig und erschöpfend aufzustellen.

Erforberlichen Falls find von den höheren Verwaltungsbehörden nach § 41 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes und § 26 der Vollzugs-Verfügung geeignete Vorschriften über die Rechnungsführung zu geben.

Stuttgart, ben 22. Oftober 1884.

Kölder.



# 6. Formular gu den Nachweisungen,

betreffenb

## die Krankenpflegeversicherungen

nach dem Candesgesetz vom 16. Dezember 1888.

Der Krankenpflegeversicherun	ng	
Name	•••••	
⊛iţ		
Oberamt		•••••
, ben	mit ben Berg	ar I und II übereinstimmend eichniffen, Büchern und ber ellt find, bescheinigt
	Der	
	Unterschriften:	
	rlichen Beiträge	ber verschiedenen Rlaffen
	chneten Jahreso	9 Abs. 2 bes Gesetzes vom irbeitsverbienst erwachsener Arbeiter:
•••••		

#### Formular 1.

## Aleber sicht

über bie Mitglieder und die Rrantheitsfälle 2c. für das Jahr .......

1. Zahl ber Mitglieber <sup>2)</sup> am	männl. weibl.	2. Erkraukungsfälleb) im Laufe bes Jahres ber		
1. Januar (Jahresanfang)		männlichen Mitglieder		
1. Februar		weiblichen "		
1. April		3. Krankheitstageb) in		
		Laufe bes Jahres ber		
1. Juni		mannlichen Mitglieber		
1. Juli		weiblichen "		
1. August	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
1. September				
1. Oktober				
1. November				
1. Dezember				
1. Januar (Anfang bes				
folgenben Jahres)				

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitsgliederverzeichnisse zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden waren.

Als erste Zahl "1. Januar (Jahresanfang)" ist die lette Zahl "1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)" der vorsährigen überstädt einzutragen.

Bei der Krankenpsiegeversicherung genägt auch die Angabe der Mitgliederzahl am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar (Anfang des solgens den Jahres).

die Fekrankungssäke und Arankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, sür welche Berpsiegungskosten, Berpsiegungsgelder oder Ersatleistungen an Dritte sür gewährte Krankenunterstützungen gegabit worden (Z. 8. 4, 6 unter "d. Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungssälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankeitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr sallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungskällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungskall besonders gezählt. Ein regelsmäßig verlausendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

#### Jormular II.

# Rechnungsabschluß\*)

I. Staffenrechnung			
für das Kalenderjahr 18 (Bei Raffen, die nicht bas g	ganze :	Jahr üb	er
bestanben, für ben Zeitraum von bis	<b>.)</b>		
a. Einnahmen.	l	Mart.	¥f.
1. Baarer Raffenbestanb am 1. Januar 2. Jinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Gelbern, sowie Eri von sonstigen Bermögenstheilen .			
3. Beiträge			
5. Ersaşleiftungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Ar Abs. 3 und Art. 13 bes Geseps vom 16. Dezember 1888 mit Absaş 4 bes Krankenwersicherungsgesezsek, Unfallversicherungsgeses 6. Juli 1884 § 5 Absas 8 und § 8, landw. Unfallversicherungs	t. 11 § 57 vont geset		
6. Aus vertauften Berthpapieren und gurudgezogenen Rapitalien, C	par=		
taffen= ober Bankeinlagen . 7. Borschiffe bes Rechnungsführers und sonstige nicht unter 4 fall Borschüffe .			
8. Sonftige Ginnahmen 1)			
9. Summe ber Einnahmen (Ziffer 1 bis 8)			_
			_
b. Ausgaben.			
1. Für ärztliche Behanblung			
3. Rurs und Berpflegungstoften an Arankenanstalten u. bergl			
4. Berpflegungsgelber nach Art. 8 bes Gesets vom 16. Dezember	1888		
5. Erfagleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung Art. 13 bes Gefetes vom 16. Dezember 1888 in Berbindung mit	******		
Absat 2 bes Krantenversicherungsgesetes			
6. Burudgezahlte Boricuffe (ber zu Biffer 4 ber Ginnahmen bezeichr	ieten		
Art) 7. Zuruchgezahlte Beiträge		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
8. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen	bei		
Spartaffen ober Banken			
Art)			
10. Sonstige Ausgaben			
11. Summe ber Ausgaben (Ziffer 1 bis 10)	٠.		
c. Abfalus.			
• • •			
Summe der Einnahmen (Ziffer a 9)	• •		
Summe ber Ausgaben (Ziffer b 11)	• •		
Ergiebt einen baaren Kaffenbestand am 31. Dezember von			

<sup>\*)</sup> Dieser Rechnungsabschluss gilt zugleich als Nebersicht der vereinnahmten Beiträge nud geleisteten Unterstätzungen.

<sup>1)</sup> Freiwillige ober vertragemäßige (nicht auf gefesticher Berpflichtung beruhenbe) Buwenbungen, Strafgelber 2c.

#### II. Bermögensausweis

nach dem Bestand vom 31. Dezember 18......

A.	Das Gesammtvermögen ber Kasse (ausschließlich bes Werthes etwaiger set ich wie folgt zusammen:	
	1. Aktiva:  a) Der Baarbestand am 31. Dezember 18 b) in Hypotheken, Werthpapieren 1), Sparkassenblichern, Bankeinlagen c) sonstige Forberungen (Ersaksorberungen gegen Gemeinben, Berussegenossensten, Arbeitgeber vergl. I a Zisser 5) 2)	Mart. 3f.
	2. Paffiva: a) Borfotiffe (vergl. Ia Ziffer 4 und 7). b) Erfatforberungen Dritter für gewährte Krankenunterftilgung (vergl. Ib Ziffer 5)2).	
	c) unberichtigt gebliebene Forberungen von Kaffenmitgliebern, Arzten, Apotheten und Krankenhaufern <sup>3</sup> )	
	3. Hiernach beträgt bas Gesammtvermögen ber Kasse Rach bem vorjährigen Abschlusse betrug bas Gesammtvermögen	
	Ergiebt gegen das Borjahr an Gefammtvermögen { mehr weniger .	
	Bei dem Berkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorsjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn Berkust Außer dem Appitalvermögen unter 3 besitzt des Anssellen einen jährlichen Ertrag gewähren von	
В.	Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:  1. Zum Stammvermögen gehören von bem Betrage unter A 3 Rach bem vorjährigen Abschluß betrug bas Stammvermögen	
	Ergiebt gegen das Borjahr an Stammvermögen*) { mehr weniger .	
	2. Zum Reservesonds gehören nach ben stattgesundenen Überweisungen (Entziehungen)	
	Ergiebt gegen das Borjahr an Refervefonds { mehr weniger .	
	3. Als Betriebsfonds verbleiben ber Kaffe von bem Betrage unter A 3 nach 2000 ber Betrage unter B 1 und 2:	
	a) baar b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen 2c	
	Ergiebt einen Betriebsfonbs von	
-	*) Die Beranberung im Stammvermögen gegen bas Borjahr ift entfte	nben: (hier

find die Grunde des Zuwachses ober Berluftes furz anzugeben).

<sup>1)</sup> Diese Berthpapiere find erstmalig nach dem Ankaufskurfe, ober wenn biefer nicht bekannt ist, mit bemienigen Aurse, welchen fie zu Anfang bes Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Berth ist bei ben weiteren Jahresabschluffen beizubehalten.

detalbehatten.

3) Rur solche Forberungen der hier bezeichneten Art sind hier anfzusühren, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen And. Rückständige Beiträge geshören nicht hieber.

3) Rur solche Forberungen der bezeichneten Art sind hier aufzusühren, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Bereinbarung regelmäßig nachträglich für das verstoffene Jahr gezahlt werden.

# 7. Erlaß des Ministeriums des Junern an die f. Freisregierungen, die f. Stadtdirektion Stuttgart, die f. Oberämter und die Gemeindebehörden, betressend die Art und form der Rechnungs- und Registerführung der Krankenkassen.

Bom 18. Oftober 1887. Rr. 8447. (Amtobl. S. 373.)

Unter Bezugnahme auf ben Schlußsatz ber Ministerial-Berfügung vom 29. September b. J., betreffend die statistischen Übersichten und Rechnungsabschlüsse ber Krankenkassen (Reg. Bl. S. 405), werden in Gemäßheit eines Beschlusses Bundesraths vom 23. Juni b. J. folgende Anweisungen ertheilt:

1. Die Kreisregierungen und Oberämter haben ben Borständen berjenigen Orts- (Bezirks-), Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs- Krankenkassen, gegenüber welchen sie nach den Bestimmungen der Bollzugs-Verfügung zum Krankenversicherungsgesetz vom 1. Dezember 1883 (Reg. Bl. S. 369) die Zuständigkeiten der "höheren Berwaltungsbehörde" wahrzunehmen haben, auf Grund der §§ 41 Abs. 2, 64, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzs die aus der Anlage sich ergebenden Borschriften in Bezug auf die Art und Form der Rechnungsführung zu ertheilen und basür Sorge zu tragen, daß diese Borschriften von den Berwaltungen der Krankenkassen vom 1. Januar 1888 ab in Krast gesetzt und genau beachtet werden.

Diejenigen Behörden, welche die Funktionen der Aufsichtsbehörden gegenüber den betreffenden Krankenkassen auszuüben haben, haben sich Überzeugung davon zu verschaffen, ob die Rechnungsführung der Kassen den ertheilten Borschriften entspricht.

Übrigens sind die höheren Berwaltungsbehörden nicht gehindert, je im einzelnen Fall weitergehende oder erläuternde Borschriften zu geben, soweit dieselben mit den in der Anlage enthaltenen Bestimsmungen nicht in Widerspruch stehen.

Soferne und soweit die bestehenden Einrichtungen der Rechenungsführung der Kassen ben in der Anlage gestellten Erfordernissen genügen und zu keinem Bedenken Anlaß geben, durfen nicht etwa behufs einer gleichmäßigeren Gestaltung der Rechnungen Underungen verlangt werden.

2. Die Rechnungsführung bei den Gemeinde=Krankenversiche= rungen, sowie bei ben nach Urt. 1—3 bes Ausführungsgesetzes vom

- 20. Mai 1884 eingerichteten Krankenpflegeversicherungskaffen i) ift vom 1. Fanuar 1888 ab gleichfalls nach ben in ber Unlage enthaltenen Borschriften einzurichten. Die Oberämter haben für die hienach erforberlichen Unberungen ber bestehenden Einrichtungen rechtzeitig Sorge zu tragen.
- 3. Die Oberämter haben die Vorstände berjenigen eingeschriebenen Hülfskassen, über welche sie gemäß der Ministerial-Verfügung vom 11. Juli 1884 (Reg. Bl. S. 139 fg.) die Aufsicht zu führen haben, desgleichen berjenigen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, deren Mitglieder von der Verpstichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, befreit sind, zu einer den Vorschriften der Anlage entsprechenden Rechnungsführung urfundlich unter Hinweisung darauf aufzusordern, daß sie zu der ihnen obliegenden Aufstellung der duch die Bekanntmachung vom 7. Juli 1887 vorgeschriedenen Übersichten und Rechnungsabschlässe ohne eine entsprechende Rechnungsführung nicht im Stande sein würden. Eventuell wäre gemäß § 33 des Hülfskassengesetzes gegen die Vorstandsmitglieder einzuschreiten.

Stuttgart, ben 18. Oftober 1887.

R. Ministerium bes Innern. Schmib.

1) Ebenso jest bei ben Krantenpslegeversicherungstaffen bes Gefețes v. 16. Dezbr. 1888 f. § 26 Bollz. Brfg. v. 4. Februar 1889.

Unlage.

Borfchriften über Art und Form ber Rechnungsführung ber Orts= (Bezirts=), Betriebs= (Fabrit=), Bau= und Innungs= Krantentaffen (§§ 41 Abs. 2, 64, 72, 73 bes Krantenversiche= rungsgesehes vom 15. Juni 1883), sowie ber Gemeinbetranten= bersicherungen und Krantenpstegebersicherungen.

I. Der Rechnungsführung ift bas Kalenderjahr zu Grunde zu legen.

Dies gilt insbesondere auch für die Gemeindekrankenversicherung und Krankenpflegeversicherung.

II. Die Raffe hat mindestens zu führen:

A. ein Mitglieberverzeichniß,

B ein Krankenbuch,

C. ein Kaffe=Tagbuch und ein Kaffe=Hauptbuch (Rechnungs= buch) ober ftatt biefer ein Ginnahme= und Ausgabebuch,

D. eine Bermögensrechnung.

Die Führung weiterer Bücher ober Register bleibt ber Kaffenverwaltung anheimgegeben.

#### A. Mitglieberverzeichniß.

Das Mitgliederverzeichniß, in welches fämmtliche Mitglieder getrennt nach männlichen und weiblichen einzutragen sind, muß für jebes Mitglied minbestens ergeben:

- 1. Bor= und Bunamen,
- 2. ledig ober verheirathet,
- 3. Alter bei ber Aufnahme in bas Bergeichniß,
- 4. ben Tag bes Gintritts,
- 5. ben Tag bes Ausscheibens,
- 6. ob das Ausscheiben durch den Tod des Mitglieds erfolgt ist. Außerdem hat dasselbe diejenigen Angaben zu enthalten, welche nach den speziellen Verhältnissen der einzelnen Kassen erforderlich sind, so bei Kassen mit verschiedenen Mitgliederklassen die Angabe dieser, bei einer mehreren Gemeinden gemeinsamen Krankenversicherung mit verschiedenen Taglohnsätzen in den einzelnen Gemeinden diese Taglohnsätze, bei Kassen, welche sich auf mehrere Gemeinden erstreden, den Beschäftigungsort, dei Ortse (Bezirkse) und Innungse Krankenkassen, sowie dei der Gemeindekrankenversicherung und der Krankenpflegeversicherung die Arbeitgeber.

Zwedmäßig ift auch die Beifügung einer Spalte für Bemerkungen.

In welcher Beise die Einträge der männlichen und der weiblichen Mitglieder zu unterscheiden sind, ob durch eine besondere Spalte oder durch Anlegung besonderer Abtheilungen des Verzeichnisses, ob ferner die freiwilligen Mitglieder in ein besonderes Verzeichniß oder eine besondere Abtheilung einzutragen sind, kann dem Ermessen der Kassenverwaltungen überlassen werden.

Bei Kassen mit örtlichen Verwaltungöstellen fann für die Bezirke letterer den Verwaltern der örtlichen Verwaltungöstellen (Ortskassieren) die Führung der Mitgliederverzeichnisse übertragen werden.

#### B. Das Krankenbuch.

1. In das Krankenbuch ist jeder Erkrankungsfall einzutragen, für welchen Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser

ober Ersatleiftungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung zu zahlen ist (vgl. Ziffern 3, 6, 7 unter "b Ausgaben" bes burch die Bekanntmachung vom 7. Juli 1887 (Reg.Bl. S. 407 fg.) vorsgeschriebenen Formulars II Ziff. I).

2. Aus dem Krankenbuche muffen mindestens die unter Ziff. 1 bezeichneten Aufwendungen nach Art und Betrag, sowie Beginn und Ende des Zeitraums ersichtlich sein, für welchen diese Auswendungen zu machen waren.

#### C. Raffebücher, Rechnung.

1. Es ift zu führen entweber

ein Kasse = Tagebuch, welches alle Ginnahmen und Ausgaben fortlaufend nach der Zeitfolge enthält, und baneben ein

Kasse = Haupt buch (Rechnungsbuch), welches je die Einnahmen und die Ausgaben gesondert nach Rubriken (Abtheilungen) ents sprechend den Ziffern unter Einnahmen und Ausgaben des obens bezeichneten Formulars II (Rechnungsabschluß), I (Kassenrechnung) enthält, —

ober ftatt biefer beiben Bücher -

ein Einnahme = und Ausgabebuch, welches in Sinnahme und Ausgabe mit einer ben Ziffern unter Sinnahmen und Ausgaben bes obenbezeichneten Formulars II (Rechnungsabschluß), I (Kassensrechnung) entsprechenden Spalteneinrichtung versehen ist, und in welches alle Sinnahmen und Ausgaben fortlaufend in der Weise einzutragen sind, daß der Betrag derselben je nach der Art der Sinnahme oder Ausgabe in der entsprechenden Spalte ausgesworfen wird.

- 2. Einnahmen und Ausgaben, welche aus ben Borjahren herrühren, find nicht als Rest. Einnahmen ober Musgaben zu buchen, sondern in derjenigen Spalte auszuwerfen, in welche sie ihrer Art nach gehören.
- 3. Jebes dieser Bücher beginnt mit dem 1. Januar jedes Rechnungs= (Ralender) Jahres und wird mit dem 31. Dezember des-selben abgeschlossen. In das Buch sind lediglich die in dem betreffenden Jahre wirklich der Kasse zugeslossenen Einnahmen (eingezahlten Beträge) und die wirklich geleisteten Ausgaben (ausgezahlten Beträge) einzutragen.

#### D. Bermögensrechnung.

- 1. Als Grundlage ber Vermögensrechnung ist in das für dieselbe bestimmte Buch bei Beginn des Rechnungsjahres 1888 ein Nachweis des gesammten am 1. Januar dieses Jahres vorhandenen Vermögens und der Vertheilung desselben in seine verschiedenen Bestandtheile unter Zugrundelegung des obenbezeichneten Formulars II (Rechnungsabschluß), II (Vermögensausweis) auszunehmen.
- 2. Im Laufe jeben Rechnungsjahres find bie eintretenden Abs und Zugänge ber Aktiva und Passiva einzutragen.
- 3. Nach Abschluß bes Kasse-Hauptbuchs (Rechnungsbuchs) beziehungsweise bes Einnahmez und Ausgabebuchs für das abgelausene Rechnungsjahr vergleiche oben C 3 ist unter Zugrundelegung bes obenbezeichneten Formulars II Ziff. II eine Vergleichung bes Bestandes des Vermögens am Schlusse des Rechnungsjahres mit bemjenigen des Vorjahres und seiner Vertheilung auf die versschiedenen Vestandtheile des Vermögens aufzunehmen.
- 4. Die Vertheilung bes Gesammtvermögens auf die unter B 1, 2, 3 bes Formulars II Ziff. II aufgeführten Bestandtheile ist nach folgenden Grundsägen vorzunehmen:
- a) Als Stammvermögen sind nur solche Vermögenstheile zu buchen, von welchen nur die Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden dürsen, der Grundstock aber unvermindert erhalten bleiben muß. Nach § 29 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes dürsen die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse abgesehen von der Bildung des Reservessonds nicht zur Vermögensansammlung verwendet werden. Es ist daher unzulässig, aus solchen Überschüssen ein Stammvermögen oder ein sonstiges, neben dem Reservesonds bestehendes Vermögen zu bilden. Als Stammvermögen ist demnach nur solches Vermögen zu buchen, welches der Kasse aus besonderen Zuwendungen (Stistungen, Vermächtnissen, Geschenken) mit der Bestimmung zugestossen ist, daß nur seine Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden sollen.
- b) Alles übrige Bermögen, welches bisher angesammelt worben, ist, soweit es nicht als Betriebs fonds für die Deckung der laufensben Ausgaben baar ober in jederzeit verwerthbaren Bapieren (Sparskaffenbücher, Bankeinlagen 2c.) bereit zu halten ist, dem Reserves fonds zu überweisen, welcher bestimmt ift, etwaige im Laufe des

Rechnungsjahres burch unvorhergefebene Einnahmeausfälle ober Mehr= ausgaben (3. B. Epibemien) entstebenbe Fehlbeträge zu beden.

- c) Auch die beim Jahresabschluß sich ergebenben Überschuffe ber Betriebsrechnung find, soweit sie nicht für den Betriebssonds in Anspruch genommen werden, dem Reservesonds zu überweisen, auch wenn sie den im § 32 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes fest gestellten Mindestbetrag (ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassensbeiträge) übersteigen.
- d) Vor ber Aufstellung der Vergleichung des Vermögensbestandes (vergleiche D 3 oben) ist sestzustellen, wie hoch der Betriebsfonds für das neue Rechnungsjahr zu bemessen und wieviel folgeweise dem Reservesonds zu überweisen ist. Dabei ist der Betriebsfonds nicht höher zu bemessen, als erforderlich ist, um die jederzeitige Deckung der nothwendigen laufenden Ausgaben sicherzustellen.

# Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bebeuten bie Seiten.

à.

Abmelbung Berficherter 75, 110.

Abzüge am Lohn 68, 72, 127. Arztliche Behandlung 55, 120.

Amteversammlung 41, 99, 132.

Angehörige, Zusammenleben mit benselben 28, 53, 58, 103.

- Begriff 58.

Anmelbung Berficherungepflich: tiger 75 110, 124.

Ansprüche ber Berficherten gegen Dritte 81.

Anzeige ber Erfrantung 123. Arbeiter, Begriff 24.

- land: und forstwirtschaftliche 20.
- unftanbige f. Taglöhner.

Arbeitgeber, Begriff 68.

- Berpflichtung zur Ans und Abs melbung 75, 110, 124.
- Zahlung ber Beiträge 68, 110, 128. Arbeitszeit, Dauer ber 27.

Arbeiteverhaltnis, bauernbes 46, 48.

Armenverbanbe, Berhaltnig gur Krantenpflegeversicherung 80, 111. Araneien 56, 120, 121.

Aufhebung bes reichsgefest. Berficherungezwangs 98. Anfhebung, von Statuten über Krankenpstegeversicherung 42. 99. Ausgaben ber Krankenstegever-

sicherung 112.

Ausscheiben aus ber Berficherung

- bei Berficherungepflichtigen 115.
- bei freiwilligen Berficherten 31.

25.

Bebingungen bes freiwilligen Beis tritts 53.

Befreiung von ber Krankenpfleges versicherung 27, 102, 117.

Beiträge 34, 36 fg., 108, 126.

- Zwang zur Erhebung 37.
- entsprechenbe 37, 108.
- Maximalbetrag 65.
- Bezahlung burch Arbeitgeber und Dienstherren 68, 110, 128.
- Vorausbezahlung 69, 126.
- Saftung für biefelben 70.
- Einzug 129.
- Rüderstattung 72, 126, 127, 129.
- Beitreibung 92.

Beitreibung von Beiträgen 92. Beitritt, freiwilliger 31, 103, 118. Befchäftigung, vorübergehenbe 21, 26, 114, 115.

Beschäftigungsort 26, 86.

Befdwerben wegen Richtgenehmi= gung von Beitragen 38.

- wegen Richtgenehmigung von Statuten ber Rrantenpflegeversiches rung 42.
- wegen Richtgenehmigung reichsgefetlicher Rrantentaffen 88.
- gegen Beideibe ber Auffichtebes borben 88.

Betriebsbeamte 20, 31.

Betriebsfonbs 147.

Betriebsfrantentaffen 27, 88.

Begirt ber Rrantenpflegeverficherung 47.

Begirteftatut 20, 41.

Brillen 56.

Bruchbanber 56.

Bucher ber Raffen 146.

#### C.

Collifionen von ftatutarifden Beftimmungen 52, 87, 101.

#### P.

Darleben 23.

Dauer ber Rrantheit 54.

- ber Krankenunterftützung 54.
- Dienftboten
- Berficherungepflicht 20.
- An: und Abmelbung 75, 110, 124.

#### Œ.

Chefrauen ber Unternehmer 32. Einnahmen ber Rrantenpflegeversicherung gesonbert ju verrechnen 112.

Gingug f. Beitrage.

Entschäbigungsansprüche

- Übergang auf Rrantenpflegeverficherung 81.

Erfrantung 35.

Erlöfdenber Berficherung115, 119.

Erntearbeiten 27. Erfaganfpruche 89, 90. Erwerbeunfähigfeit 35, 53, 56.

#### ≫.

Kabrikarbeiter 27. Fabrittrantentaffen 27, 88. Kamilienangehörige s. Ange: borige.

- Berficherungepflicht 25.

Kormulare 134, 139. fg.

Forstwirthschaft 24.

Fortzahlung, freiwillige, ber Beis trage 119.

Freiwilliger Beitritt 31 fg., 103, 118.

Rubrwertsbetrieb 25.

Gärtner 22, 24. Gehalt 20, 25. Geiftestrantheit 35. Semeinbeskrantenverficherung 27. Befinbe f. Dienftboten,

Sauslich e Gemeinfchaft 53,58, 103. — аиф 28. Hauptbuch 146. Sausinduftrie 20, 114. Beilmittel 56. Hilfstaffe 28.

Innungstrantentaffe 27.

#### Ä.

Rarenzzeit 33. Raffenbücher 146. - Anschaffungetoften 109. Rassenärzte 56, 120. Rlaffen ber pflichtigen Personen 34. Rnechte 22. Rontrolle ber Kranten 124. Kranfenanstalten, Rrantens baufer.

- Ortes und Bezirke-Rr. f. 44, 98.
- Berpflegung in folden 53, 121.
- Einweifung in folde 53, 59, 123. Rrantenbuch 145.

Rrantenpflegeversicherung.

- Begriff 23.

— ftatutarische und gesetliche 20. Krankenstuben 57, 121. Krankheit Begriff 35.

#### £.

Landwirthschaft Begriff 24.

— Arbeiter in derselben 20.
Landwirthschaftlicher Bezirks:
verein 101, 131.
Lehrlinge 21, 114, 128.
Leistungen ber Krankenpstegeverssicherung 34, 58. 106, 120.
Lohn 25.

— s. auch Abzüge.

#### M.

Mägbe 22. Mitglieberverzeichniß 145. Mitgliebschaft 114. Musterstatut 113.

#### A.

Rebenbetriebe landwirthschaft= liche 20, 25.

#### ത.

Ortstrankenkasse 27.
Ortsvorsteher 132.
Orisstatute 41.
— s. auch Statute.

#### Ф.

Quittungsbuch 102, 130.

#### જ્ઞ.

Rechnung sabich lüffe 112, 133—142.

Rechnungsbücher 146.

Rechnungeführung 112, 135, 143.

Rechtsmittel

— gegen Bersagung ber Geneh: migung reichsgesetzl. Statute 88. Registerführung 112, 135, 143. Reservesonds 36, 67. 130 fg. 143. Revision ber Rechnungen 112.

#### ۶.

Sonlbhafte herbeiführung einer Erfrantung 35.

Schwangerichaft 35.

Simulation f. Rontrole.

Sohne verfichert 25.

Stammvermögen 147.

Statistische Übersichten 112, 133—142.

Statutarifche Bestimmungen über reichsgesehliche Bersicherungspflicht 20, 97.

Statute über Rranfenpflegeverfiches rung 20, 41, 100.

- Beröffentlichung 102.

Strafverfügungen 94.

Streitigfeiten

- awifchen Arbeitgeber, Dienstherrn und Berficherten über Abzüge am Lohn 73.
- über Berpflichtung jur Bahlung von Beiträgen 77, 111.
- über Leiftungen ber Krankenpfleges versicherung 77, 111.
- Stunbung von Beitragen 34.

8.

Tagebuch 146.
Taglöhner unständige 46, 104, 116.
— Zahlung der Beiträge für diese 73, 110, 128.
Termine s. Zahlungstermine.
Töchter Bersicherungspflicht 25
Transport ins Krantenhaus 58, 106, 122.

#### Ŋ.

überschüffe 130.

überssichten, statistische 112, 133
bis 142.
Überweis ung ber unständigen Tags
löhner zur Krantenpstegeversicher
rung 46. 50, 104, 105, 116.
Unfälle als Erkrankungen 34, 54.
Unfallversicherung, Berhältnis
zur Krankenpstegeversicherung 39.
Unständige Taglöhner, Arbeiter 46.
116.
— Zahlung der Beiträge 73.
Unternehmer landwirthschaftlicher
Betriebe 31, 103.

#### y.

Beröffentlichung von Statuten

Bermögenerechnung 147.

102.

Berpflegung 57, 121.

— außer bem Krantenhaus 57, 106, 121.

Berpflegungsgelber 59, 107.

Berpflegungsgelber 59, 107, 122 fg.

Berrechnung geforberte 39, 112, 130.

Berficherung sverträge

- Anfpruch aus folden 84.

Bertrage gegen Bestimmungen bes Gefeges 85.

- über Befreiung von Berficherungsbeitragen 102.

Bertreter ber Betheiligten 111 fg., 131.

Bermahrung gesonberte ber Gelber 39, 112, 130.

Berwaltung ber Berficherungs: faffe 34, 111, 131.

Verwaltungsausschuß 131.

Berwaltungeroften 36, 109.

Berwaltungsstreitverfahren 88, 89.

Bermanbte versichert 24.

Berweisung in ein Krantenhaus 53, 122, 123.

Borfähliche herbeiführung einer Rrankheit 36.

Borichüffe 23, 67, f. auch Bufchüffe.

#### ₩.

Bieberaufhebung f. Aufhebung. Birtfamteit bes Gefetes 94. Bochenbett 35. Böchnerinnenunterftütung 35.

#### 3.

Bablungetermin e34, 38, 68,110. Bufchuffe ber Gemeinben und Amteroporationen 131.

- f. auch Borfcuffe.

digitized by Google



